



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

# Jahreswirtschaftsbericht 2020

## WACHSTUM, WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND PRODUKTIVITÄT STÄRKEN – IN DEUTSCHLAND UND EUROPA

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### **Text und Redaktion**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Redaktionsteam JWB 2020  
[JWB2020@bmwi.bund.de](mailto:JWB2020@bmwi.bund.de)

### **Stand**

Januar 2020

### **Gestaltung**

PRpetuum GmbH, 80801 München

### **Bildnachweis**

BPA / Steffen Kugler / S. 4

### **Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:**

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

### **Zentraler Bestellservice:**

Telefon: 030 182722721  
Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

# Inhalt

<b>Geleitwort</b> .....	<b>4</b>
<b>I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung</b> .....	<b>7</b>
<b>A. Impulse für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität setzen – in Deutschland und Europa</b> .....	<b>7</b>
Wachstumskräfte und Innovationen stärken.....	7
Digitalen Wandel gestalten, digitale Infrastruktur ausbauen.....	7
Auf solider Haushaltsgrundlage verstärkt öffentlich investieren.....	8
Mit regionaler Förderung Wachstumsimpulse setzen und Zusammenhalt stärken.....	9
Energiewende wachstumsfreundlich und sozialverträglich gestalten.....	9
Europäische Potenziale nutzen, Wirtschafts- und Währungsunion zukunftsorientiert aufstellen.....	10
Fachkräfte ausbilden und mobilisieren.....	12
Regelbasierten Handel stärken, internationalen Wettbewerb gestalten.....	13
Nachhaltige Entwicklung konsequent vorantreiben, Entwicklung von Lebensqualität und Wohlfahrt messen.....	13
<b>B. Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, digitale Transformation begleiten</b> .....	<b>15</b>
Digitale Infrastruktur ausbauen, Grundlagen für eine klimafreundliche Mobilität schaffen.....	15
Rahmenbedingungen für fairen Wettbewerb verbessern.....	18
Bürokratie abbauen, Unternehmen entlasten.....	20
Digitale Transformation gestalten, digitalen Wandel fördern.....	21
Industriepolitik gestalten, Schlüsseltechnologien voranbringen.....	23
Rohstoffversorgung sichern, Transparenz und Nachhaltigkeit im Rohstoffsektor stärken.....	25
Mittelstand stärken, Gründungsförderung ausbauen.....	25
Forschung und Entwicklung unterstützen, Innovationen fördern.....	27
<b>C. Finanzpolitik weiter auf Wachstum ausrichten, Strukturwandel in den Regionen flankieren</b> .....	<b>28</b>
Investitionsspielräume bei Ländern und Kommunen erweitern.....	30
Regionen als Wirtschaftsstandort stärken.....	32
Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit sichern und Steuergerechtigkeit stärken.....	34
<b>D. Fachkräfteangebot verbessern, soziale Sicherung zukunftsfest machen</b> .....	<b>36</b>
Entwicklung am Arbeitsmarkt weiterhin robust.....	36
Fachkräfte sichern: Potenziale in Deutschland, Europa und Drittstaaten nutzen.....	38
Sozialversicherungen zukunftsorientiert aufstellen.....	40
Arbeitswelt modernisieren, Arbeitsrecht ausgewogen gestalten.....	42
Anreize für bezahlbaren Wohnraum stärken.....	42
<b>E. Wirtschaftliche Chancen der Energie- und Klimapolitik nutzen – national, europäisch und global</b> .....	<b>44</b>
Klimaschutzprogramm 2030 und Kohleausstieg umsetzen.....	44
Erneuerbare Energien effizient ausbauen.....	47
Stromnetze weiter optimieren und ausbauen.....	48
Versorgungssicherheit gewährleisten.....	49
Chancen der Digitalisierung für die Energiewende nutzen.....	49
Energieeffizienz weiter steigern, Energieverbrauch im Gebäudesektor senken.....	50
Mit Innovationen die Energiewende und den Klimaschutz zum Erfolg führen.....	51
Grenzüberschreitende Kooperationen vorantreiben.....	51

<b>F. Europäische Stärken nutzen, Finanzmärkte robust und nachhaltig gestalten</b> .....	<b>52</b>
Binnenmarkt zukunftsfähig ausrichten .....	53
Wirtschafts- und Währungsunion stärken .....	54
Mehrjährigen Finanzrahmen und Investitionen voranbringen .....	55
Europäische Säule sozialer Rechte umsetzen .....	56
Brexit verantwortungsvoll begleiten .....	56
Finanzstandort Deutschland und Finanzmarktregulierung stärken .....	57
Bankenunion weiter voranbringen .....	59
Kapitalmarktunion vertiefen .....	60
<b>G. Offene Märkte fördern, international vergleichbare Wettbewerbsbedingungen sichern</b> .....	<b>60</b>
Handels- und Investitionspolitik voranbringen, Barrieren abbauen .....	61
Investitionsprüfung bei Unternehmensübernahmen mit Augenmaß fortentwickeln .....	64
Engagement deutscher Unternehmen im Ausland fördern .....	64
Rüstungsexporte transparent machen und effektiv kontrollieren .....	65
Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln weltweit voranbringen .....	65
<b>II. Jahresprojektion 2020 der Bundesregierung</b> .....	<b>67</b>
Überblick: Konjunkturelle Erholung setzt ein .....	67
Die Weltwirtschaft belebt sich ein wenig .....	71
Leichte Belebung der deutschen Exporte .....	72
Gedämpfte Ausrüstungsinvestitionen – Bau am Kapazitätslimit .....	72
Beschäftigungsaufbau setzt sich verlangsamt fort .....	73
Inflationsrate sinkt aufgrund fallender Rohölpreise .....	74
Entlastungen sorgen für höhere verfügbare Einkommen .....	74
Staatskonsum weiter dynamisch .....	75
<b>Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung</b> .....	<b>79</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>102</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>104</b>

## Verzeichnis der Schaubilder

Schaubild 1: Globale Treibhausgasemissionen .....	10
Schaubild 2: Binnenmärkte, Nominales BIP 2018 .....	11
Schaubild 3: Deutsche Warenexporte 2018* .....	11
Schaubild 4: Agenda 2030 – Ziele für globale nachhaltige Entwicklung (SDGs) .....	14
Schaubild 5: GAIA-X Dateninfrastruktur und Ökosystem .....	22
Schaubild 6: Entwicklung der Maastricht-Schuldenstandsquote .....	29
Schaubild 7: Investive Ausgaben im Bundeshaushalt, 2014 – 2020 .....	30
Schaubild 8: Das gesamtdeutsche Fördersystem .....	32
Schaubild 9: Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen .....	33
Schaubild 10: Entwicklungen am Arbeitsmarkt .....	37
Schaubild 11: Steigende Zeiten von Stellenvakanzen als Indikator für Fachkräftebedarf .....	38

Schaubild 12: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts .....	41
Schaubild 13: Wohnungsbau voranbringen und bezahlbares Wohnen sichern – Maßnahmen zur Wohnungspolitik .....	43
Schaubild 14: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2019 in Terawattstunden (TWh) .....	46
Schaubild 15: Durchschnittliche Zuschlagswerte der Ausschreibungsergebnisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen .....	47
Schaubild 16: Forschungsförderung des Bundes im Energiebereich .....	50
Schaubild 17: Risikoreduktion Bankensektor .....	60
Schaubild 18: Anteile am Welthandel (Waren), in Prozent, 2018 .....	61
Schaubild 19: Bruttoinlandsprodukt – Jahresprojektion 2020 .....	67
Schaubild 20: Frühindikatoren für Ausrüstungsinvestitionen .....	72

### Verzeichnis der Übersichten

Übersicht 1: Ausgewählte Maßnahmen des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen .....	31
Übersicht 2: Emissionsziele der Bundesregierung gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz .....	45
Übersicht 3: Ausgewählte Eckwerte der Jahresprojektion 2020 .....	68
Übersicht 4: Technische Details der Jahresprojektion .....	69
Übersicht 5: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt .....	70
Übersicht 6: Eckwerte der Jahresprojektion 2020 .....	76
Übersicht 7: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2019 und der tatsächlichen Entwicklung .....	78

### Verzeichnis der Kästen

Kasten 1: Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Abbild des Wirtschaftsgeschehens .....	15
Kasten 2: Zulassungen von Elektrofahrzeugen in Deutschland .....	18
Kasten 3: Die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 .....	19
Kasten 4: Important Project of Common European Interest (IPCEI) .....	24
Kasten 5: Innovationen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie .....	27
Kasten 6: Staatsfinanzen und Nachhaltigkeit .....	29
Kasten 7: Beschäftigung und Nachhaltigkeit .....	37
Kasten 8: Geschlechtergleichheit und Nachhaltigkeit .....	42
Kasten 9: Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit .....	44
Kasten 10: Klimaschutzziele und das Klimaschutzprogramm 2030 .....	45
Kasten 11: Wirtschaftspolitischer Ausblick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft .....	53
Kasten 12: Schuldenrestrukturierung und Einstufige Collective Action Clauses .....	55
Kasten 13: Ausgewählte EU-Legislativvorhaben zu Sustainable Finance .....	59
Kasten 14: G20-Gipfel am 28. und 29. Juni 2019 in Osaka, Japan, und G7-Gipfel vom 24. bis 26. August 2019 in Biarritz, Frankreich .....	62
Kasten 15: Offene Märkte und Nachhaltigkeit .....	63
Kasten 16: Schwäche der Kfz-Industrie .....	69
Kasten 17: Rückblick auf die Jahresprojektion 2019 .....	77

# Geleitwort



Die Wirtschaft ist im Jahr 2019 im zehnten Jahr in Folge und etwas stärker als erwartet gewachsen. Eine Rezession konnte so vermieden werden. Mit plus 0,6 Prozent lag das Wachstum allerdings deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre. Nach einer vorübergehenden Schwächephase sind mittlerweile erste Silberstreifen am Horizont erkennbar, die auf eine Aufhellung der Weltwirtschaft und etwas stärkeres Wachstum hoffen lassen. Die konjunkturelle Dynamik bleibt zum Jahresauftakt 2020 zwar noch verhalten. Im weiteren Verlauf dürfte die Wirtschaft aber leicht an Fahrt aufnehmen.

Die Soziale Marktwirtschaft hat sich somit in der letzten Dekade erneut als leistungsfähige Wirtschaftsordnung erwiesen. Löhne und verfügbare Einkommen sind spürbar gestiegen. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt ist weiterhin positiv, aus der Binnenwirtschaft kommen Impulse.

Das wirtschaftliche Umfeld bleibt aber weiterhin von Unsicherheiten geprägt. Die internationalen Handelskonflikte, der Brexit und geopolitische Risiken dämpfen den Welthandel und die globale Industrieproduktion. Die Wirtschafts- und Arbeitswelt befindet sich inmitten einer digitalen Transformation. Die Unternehmenslandschaft verändert sich, traditionelle Arbeitsformen und Geschäftsmodelle werden in Frage gestellt. Der demografische Wandel verstärkt den Handlungsbedarf bei der Gewinnung von Fachkräften und stellt die sozialen Sicherungssysteme vor Herausforderungen.

Angesichts großer Herausforderungen muss unsere Wirtschaftspolitik darauf gerichtet sein, neue Wachstumsmöglichkeiten zu eröffnen. Eine prosperierende Wirtschaft braucht ein dynamisches Unternehmertum und einen starken Mittelstand. Die neu eingeführte steuerliche Forschungsförderung für Unternehmen und das Bürokratieentlastungsgesetz III geben wichtige Impulse, ebenso wie der erste Schritt zur Abschaffung des Solidaritätszuschlags. Der Klimaschutz erfordert Innovationen und Investitionen. Jetzt gilt es, in einem sich wandelnden Umfeld die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Standorts Deutschland weiter zu stärken. Dazu gehört vor allem auch die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Ein besonderes Anliegen ist es mir außerdem, die Sozialversicherungsabgaben unter der Marke von 40 Prozent zu halten.

Die Digitalisierung bleibt ein dominierender Treiber für die Transformation der Wirtschaft und Arbeitswelt. Um die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, ist eine leistungsfähige und flächendeckende Infrastruktur erforderlich. Die Bundesregierung hat im November 2019 ihre Mobilfunkstrategie beschlossen. Sie soll die Mobilfunkversorgung insbesondere in der Fläche möglichst schnell verbessern. Deutschland soll ein Leitmarkt für den zukünftigen Mobilfunkstandard 5G werden! Darüber hinaus stärken industriepolitische Impulse die Wettbewerbsfähigkeit deutscher und europäischer Unternehmen. Die Bundesregierung tritt dafür ein, die Souveränität und Kompetenz in bedeutenden technologischen Feldern zu erhalten bzw. zu erlangen. Die Strategie Künstliche Intelligenz oder die Blockchainstrategie haben entscheidende Weichen in Richtung Innovationen gestellt. Mit einer zeitgemäßen digitalen Ordnungspolitik wollen wir dafür sorgen, dass Gründungen und Innovation durch Datenteilhabermöglichkeiten erleichtert werden. Die von mir initiierten Reallabore schaffen Testräume zur Erprobung neuer Geschäftsmodelle.

Unsere Wirtschafts- und Finanzpolitik steht dabei auf solidem finanziellem Fundament. Seit 2014 hat der Bund keine neuen Schulden aufgenommen und auch für dieses Jahr sieht die Finanzplanung keine neuen Schulden vor. Gleichzeitig hat die Bundesregierung investive Impulse gesetzt. Die Investitionen des Bundes dieser Legislaturperiode sind im Vergleich zur vorhergehenden Legislaturperiode um 30 Prozent gestiegen und machen derzeit rund 12 Prozent des Bundeshaushalts aus. Der ausgeglichene Bundeshaushalt in Verbindung mit hohen Reserven und einem niedrigen Schuldenstand bietet weiterhin Spielräume, die genutzt werden sollten, um die Wirtschaft zu entlasten und neues Wachstum zu schaffen.

Gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland tragen dabei zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Unser Hauptaugenmerk liegt auf den vom Strukturwandel besonders betroffenen Regionen. Mit dem Strukturstärkungsgesetz öffnet die Bundesregierung langfristige Perspektiven für die vom Strukturwandel betroffenen Kohleregionen, um eine zukunftsorientierte, nachhaltige Wirtschaftsstruktur zu entwickeln. Mit dem Gesetz zum Kohleausstieg hat die Bundesregierung zudem einen Fahrplan für einen Kohleausstieg bis spätestens zum Jahr 2038 vorgelegt.

Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit bleiben das magische Zieldreieck der Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze sind ebenso Eckpfeiler unserer Energiepolitik wie Fortschritte bei der Energieeffizienz, die Förderung von Schlüsseltechnologien wie etwa die Nutzung von Wasserstoff und die Sicherung international wettbewerbsfähiger Strompreise. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Klimaschutzgesetz von 2019 hat die Bundesregierung einen Meilenstein gesetzt. Der nationale Emissionshandel für Brennstoffemissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr, umgesetzt durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz, legt die Grundlage für effizienten und sozialverträglichen Klimaschutz.

Die Schicksale von Deutschland und Europa bleiben miteinander verflochten. Ein prosperierendes Europa ist gut für die deutsche Wirtschaft. Gemeinsam mit Frankreich hat die Bundesregierung mit dem Vertrag von Aachen, der den historischen Élysée-Vertrag erneuert, die bilaterale Zusammenarbeit auf eine neue Grundlage gestellt, die auch der europäischen Integration neue Impulse geben wird. Reformen sind erforderlich, um die Wirtschafts- und Währungsunion stabil zu halten und die Resilienz der Mitgliedstaaten und des Euroraums zu erhöhen. Der Dreiklang aus ehrgeizigen Strukturreformen, wachstumsfreundlicher Konsolidierung und beschleunigten Investitionen ist auch in Zukunft geeignet, um Europa zu stärken und fit für kommende Herausforderungen zu machen.

Wachstum und eine wettbewerbsfähige Wirtschaft bleiben uns nur erhalten, wenn die Spielräume für Unternehmertum, Gründergeist und individuelle Freiheiten genutzt werden. Mein Ziel ist und bleibt es, dass sich kleine und große Unternehmen ebenso wie Bürgerinnen und Bürger am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben beteiligen. Der Jahreswirtschaftsbericht 2020 zeigt, dass wir hierfür wichtige Grundlagen gelegt haben.



Peter Altmaier  
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

# Jahreswirtschaftsbericht 2020 der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt hiermit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) den Jahreswirtschaftsbericht 2020 vor. Sie stellt damit auch gemäß § 3 StabG gesamtwirtschaftliche Orientierungsdaten für das Jahr 2020 zur Verfügung.

In Teil I des Berichts stellt die Bundesregierung zentrale wirtschafts- und finanzpolitische Themenschwerpunkte dar. Eine ausführliche Bilanz der Maßnahmen der Bundesregierung seit Vorlage des Jahreswirtschaftsberichts 2019 sowie die für das Jahr 2020 geplanten Maßnahmen enthält der Tabellenteil im Anhang. Wie im StabG vorgesehen, wird in Teil II die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung für das laufende Jahr erläutert.

Die Bundesregierung dankt dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Sachverständigenrat) für die detaillierte und umfassende Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung im vergangenen

Jahr und der Aussichten für das Jahr 2020 sowie für seine Darlegungen zu den Grundlinien der Wirtschaftspolitik im Rahmen des Jahresgutachtens 2019/20. Die Bundesregierung nimmt im Jahreswirtschaftsbericht zum Jahresgutachten 2019/20 des Sachverständigenrates Stellung.

Zur Vorbereitung des Jahreswirtschaftsberichts wurde die wirtschafts- und finanzpolitische Strategie der Bundesregierung im Konjunkturrat für die öffentliche Hand mit den Ländern und Gemeinden erörtert. Darüber hinaus wurde sie mit Vertretern der Gewerkschaften und mit dem Gemeinschaftsausschuss der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft besprochen.



# I. Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung

## A. Impulse für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität setzen – in Deutschland und Europa

1. Deutschland und Europa stehen vor großen Herausforderungen: Die digitale Transformation verändert die Wirtschafts- und Arbeitswelt grundlegend. Der demografische Wandel verstärkt den Handlungsbedarf bei der Gewinnung von Fachkräften und stellt die sozialen Sicherungssysteme vor Herausforderungen. Der Schutz des Klimas erfordert Innovationen und Investitionen, bietet aber auch neue Möglichkeiten der Wertschöpfung. Zugleich ist das weltwirtschaftliche Umfeld fragil. Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, die Innovations- und Wachstumskräfte der Sozialen Marktwirtschaft zu stärken und den Rahmen für wirtschaftliches Handeln anzupassen und weiter zu verbessern. Die Bundesregierung setzt hierfür konsequent Impulse auf nationaler und auf europäischer Ebene, insbesondere mit Blick auf den deutschen Vorsitz des Rates der Europäischen Union im zweiten Halbjahr 2020.

2. Deutschland blickt auf ein volles Jahrzehnt kontinuierlichen Wirtschaftswachstums zurück. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt und auch die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts insgesamt sind weiterhin positiv, aus der Binnenwirtschaft kommen Impulse. Löhne und verfügbare Einkommen sind in den letzten Jahren spürbar gestiegen. Beschäftigte können mit einem Anstieg der Nettolöhne und Gehälter von 2,9 Prozent rechnen. Die verfügbaren Einkommen profitieren dabei 2020 auch von niedrigeren Steuern und Abgaben. Die Fiskalpolitik der Bundesregierung wirkt insgesamt expansiv. Allerdings hat sich die Industrieproduktion merklich abgeschwächt. Für das Jahr 2020 ist nur mit einer verhaltenen Entwicklung der Konjunktur zu rechnen; in der Jahresprojektion geht die Bundesregierung von einem Wachstum in Höhe von 1,1 Prozent aus. Risiken für die Konjunktur liegen insbesondere im außenwirtschaftlichen Umfeld: Die internationalen Handelskonflikte sowie geopolitische Risiken und die davon ausgehende Unsicherheit wirken dämpfend auf den Welthandel und die globale Industrieproduktion. Zudem haben die Diskussionen um den Brexit bis zuletzt ein hohes Maß an politischer Unsicherheit geschaffen. Dies hat auch die Wachstumsdynamik in Europa beeinträchtigt. In ihrer Herbstprognose vom 7. November 2019 rechnet die Europäische Kommission mit einem Wachstum von 1,2 Prozent im Euroraum und 1,4 Prozent in der EU für das Jahr 2020.

## Wachstumskräfte und Innovationen stärken

3. Eine prosperierende Wirtschaft braucht ein dynamisches Unternehmertum. Um Anreize für unternehmerisches Handeln und entsprechende Freiräume zu schaffen, wird die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für Unternehmen überprüfen und entsprechende Diskussionen auch auf europäischer Ebene anstoßen. Die Nutzung von zielführenden Entlastungsmöglichkeiten bei behördlichen Vorgaben, Steuern, Abgaben und auch bei Strompreisen bleibt dabei von zentraler Bedeutung. Des Weiteren wird die Bundesregierung ausgehend vom Bürokratieentlastungsgesetz III den Abbau von Bürokratie weiter vorantreiben und auch dadurch die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen verbessern. Unternehmensgründungen sollen erleichtert werden; die Bundesregierung wird deshalb die Gründungsförderung und den Zugang zu Wagniskapital in Deutschland fortentwickeln.

4. Für Unternehmen wird die Bundesregierung wachstumsfreundliche und faire Rahmenbedingungen nachhaltig sicherstellen. Mit der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung hat die Bundesregierung hierzu einen wichtigen Schritt getan. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung das Unternehmenssteuerrecht laufend auf Anpassungsbedarf an veränderte nationale und internationale Rahmenbedingungen, insbesondere mit Blick auf kleinere und mittlere Unternehmen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Abschaffung des Solidaritätszuschlages. Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung bereits beschlossen, dass der Solidaritätszuschlag in einem deutlichen ersten Schritt ab 2021 für 90 Prozent der Zahlerinnen und Zahler entfällt.

## Digitalen Wandel gestalten, digitale Infrastruktur ausbauen

5. Eine leistungsstarke digitale Infrastruktur ist von zentraler Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bundesregierung den Ausbau mit hochleistungsfähigen Breitbandnetzen. Die Bundesregierung hat im November 2019 ihre Mobilfunkstrategie beschlossen. Darin zeigt sie den Weg auf, um die Mobilfunkversorgung insbesondere in der Fläche möglichst schnell zu verbessern. Ziel ist es, Deutschland als Leitmarkt für den zukünftigen Mobilfunkstandard 5G zu etablieren.

6. Neue Technologien und digitale Unternehmensmodelle verändern das Zusammenspiel auf den Märkten. Deshalb muss auch die Wettbewerbspolitik auf den digitalen Wandel reagieren. Rechtliche Weichenstellungen müssen auf nationaler und auf europäischer Ebene erfolgen, um eine effektive Kontrolle und Begrenzung der Marktmacht großer Plattformen und Digitalunternehmen zu ermöglichen und neuen Anbietern den Marktzugang zu ermöglichen. Die Bundesregierung setzt sich für eine Modernisierung des Wettbewerbsrechts und eine Überprüfung des Beihilfrechts auf europäischer Ebene ein. Mit der 10. GWB-Novelle verbessert die Bundesregierung auf nationaler Ebene die Möglichkeiten, dem Missbrauch von Marktmacht im Bereich der Digitalwirtschaft und Plattformökonomie entgegenzuwirken und damit gleichzeitig den Marktzugang für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern.

7. Im digitalen Zeitalter sind Daten eine Schlüsselressource für eine prosperierende Wirtschaft, für gesellschaftlichen Wohlstand und Teilhabe, den Schutz von Umwelt und Klima, für den wissenschaftlichen Fortschritt und für staatliches Handeln. Die Fähigkeit, Daten verantwortungsvoll und selbstbestimmt zu nutzen, zu verknüpfen und auszuwerten, ist gleichermaßen Grundlage für technologische Innovation, für das Generieren von Wissen und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Bundesregierung erstellt daher eine Datenstrategie mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass Daten in Deutschland vermehrt bereitgestellt und verantwortungsvoller genutzt werden, keine neuen Datenmonopole entstehen zu lassen, eine gerechte Teilhabe zu sichern und zugleich Datenmissbrauch konsequent zu begegnen. Die Bundesregierung liefert damit auch einen zentralen Baustein zu einer europäischen Vision für ein Datenzeitalter.

8. Um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher und europäischer Unternehmen angesichts des tiefgreifenden technologischen Wandels zu stärken, sind auch industriepolitische Impulse erforderlich. Die Bundesregierung tritt dafür ein, die Souveränität und Kompetenz in bedeutenden technologischen Feldern zu erhalten bzw. zu erlangen. In zentralen Zukunftsbereichen hat die Bundesregierung bereits wichtige Impulse für Innovationen gesetzt, etwa mit der KI-Strategie oder der Blockchain-Strategie. Um Europa zu einem führenden Standort im Bereich der Künstlichen Intelligenz zu machen, schlägt die Bundesregierung den Aufbau einer vernetzten, souveränen Dateninfrastruktur für Europa vor. Vor dem Hintergrund des technologischen Wandels wird auch der Zugang zu Rohstoffen immer wichtiger. Die Bundesregierung hat daher 2019 die Rohstoffstrategie fortgeschrieben.

Gemeinsam mit anderen europäischen Partnern setzt sich die Bundesregierung unter anderem für eine langfristig ausgerichtete EU-Industriestrategie mit konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ein, um europäische Synergieeffekte zu nutzen. Schlüsseltechnologien wie Künstliche Intelligenz, Blockchain, Mikroelektronik und Batteriezellen sollen verstärkt gefördert werden, etwa als wichtige Projekte von gemeinsamem europäischem Interesse (Important Projects of Common European Interest, IPCEI). Ziel ist es, die Industrie in ihren eigenen Anstrengungen zu unterstützen und so die industrielle Wertschöpfung in Europa zu stärken. Eine zentrale Herausforderung wird dabei auch die Frage sein, wie die Potenziale der Digitalisierung für die Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele genutzt werden können.

#### **Auf solider Haushaltsgrundlage verstärkt öffentlich investieren**

9. Die Bundesregierung richtet ihre Haushaltspolitik wachstums- und zukunftsorientiert aus und hält die europäischen Vereinbarungen und Verpflichtungen ein: Der Bund hat seit 2014 keine neuen Schulden aufgenommen und auch für dieses Jahr sieht der Bundeshaushalt keine neuen Schulden vor. Die gesamtstaatliche Schuldenquote ist weiter gesunken – nach aktueller Projektion auf rund 60 Prozent zum Ende des Jahres 2019. Spätestens im Jahr 2020 dürfte die Schuldenquote die Maastricht-Grenze von 60 Prozent erstmals seit 2002 unterschreiten. Zugleich hat die Bundesregierung im vergangenen Jahr mit einer Erhöhung der Investitionsausgaben deutliche Impulse gesetzt. Die Investitionsausgaben des Bundes erreichen ein Rekordniveau und machen derzeit rund 12 Prozent des Bundeshaushalts aus. In den Jahren 2020 bis 2023 steigert der Bund seine Investitionsausgaben im Vergleich zur vorhergehenden Legislaturperiode um rd. ein Drittel. Die Bundesregierung wird diese auf nachhaltiges, langfristiges Wachstum und die Einhaltung der Schuldenregeln orientierte Politik fortführen und weiter in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes investieren. Es wird geprüft, die KfW Capital, Tochtergesellschaft der Kreditanstalt für Wiederaufbau, weiter auszubauen, um – auch im Kontext des im November 2019 beschlossenen Zehn-Milliarden-Euro-Beteiligungs fonds – die Wachstumsfinanzierung von zukunftsorientierten Technologieunternehmen zu erleichtern. Um die kommunale Investitionstätigkeit anzuregen, wird der Bund die Kommunen auch künftig entlasten (vgl. Tz 95). Insgesamt ist die Finanzpolitik expansiv ausgerichtet.

### Mit regionaler Förderung Wachstumsimpulse setzen und Zusammenhalt stärken

10. Die regionale Strukturförderung setzt gezielte Impulse für ein nachhaltiges Wachstum. Sie trägt zu gleichwertigen Lebensverhältnissen in Deutschland und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Um regionale Potenziale besser auszuschöpfen, hat die Bundesregierung ihre regionenbezogene Förderung zuletzt neu aufgestellt und ein gesamtdeutsches Fördersystem mit Fokus auf Forschung, Innovation, Fachkräftesicherung, Digitalisierung sowie technischer und sozialer Infrastruktur zur Stärkung aller strukturschwachen Regionen, in Stadt und Land, geschaffen. Damit wird der Bund die Entwicklung in den ostdeutschen Ländern auch weiterhin flankieren, die bis auf wenige Ausnahmen noch durch eine flächendeckende wirtschaftliche Strukturschwäche geprägt sind. Mit dem Strukturstärkungsgesetz öffnet die Bundesregierung langfristige Perspektiven für die vom Strukturwandel betroffenen Kohleregionen. Die Strukturfonds der EU leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag für die Förderung wirtschaftlich und finanziell schwacher Regionen.

### Energiewende wachstumsfreundlich und sozialverträglich gestalten

11. Der Schutz des Klimas gehört zu den vordringlichen Aufgaben unserer Zeit. Die Bundesregierung bekennt sich zum Pariser Klimaschutzübereinkommen und verfolgt das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050. Die notwendige Reduzierung des Treibhausgasausstoßes in den nächsten Jahren und Jahrzehnten wird weitreichende Auswirkungen auch auf die Wirtschaft haben. Um das vereinbarte 2-Grad-Ziel und möglichst das 1,5-Grad-Ziel zu halten, ist eine weitreichende Dekarbonisierung und Erhöhung der Energieeffizienz von Wirtschafts- und Produktionsprozessen notwendig. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 und dem Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 hat die Bundesregierung wichtige Weichen gestellt. Eine wichtige Maßnahme ist die Einführung eines nationalen Emissionshandels für Brennstoffemissionen in den Sektoren Wärme und Verkehr (vgl. Tz 148). Die Bundesregierung wird das nationale Emissionshandelssystem und die weiteren im Kabinett beschlossenen Maßnahmen konsequent umsetzen und darauf achten, dass diese sozialverträglich ausgestaltet und insbesondere finanzschwache Haushalte nicht übermäßig belastet werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft vor dem Hintergrund weltweit unter-

schiedlicher Treibhausgasemissionskosten aufrechtzuerhalten. Anreize zur Vermeidung von Treibhausgasen dürfen nicht zur Verlagerung von Emissionen, Investitionen oder emissionsintensiven Tätigkeiten ins Ausland führen. Die Bundesregierung setzt sich daher für einen effektiven Schutz vor einem solchen Carbon Leakage ein. Zugleich kann eine Vorreiterrolle bei emissionsarmen Technologien und Innovationen zur Reduzierung des Treibhausgasausstoßes auch zu einem Wettbewerbsvorteil werden. Die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Deutschland und Europa gilt es zu nutzen und die Voraussetzungen für eine wachsende GreenTech-Branche weiter zu verbessern.

12. Die Bundesregierung wird die Energiewende konsequent weiter vorantreiben, den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze fördern und Strompreise international wettbewerbsfähig halten. Sie wird einen Vorschlag unterbreiten, einen Fahrplan für den Ausstieg aus der Kohleverstromung gesetzlich zu verankern und Maßnahmen auf den Weg zu bringen, mit denen dieser sozialverträglich erfolgen soll. Den Strukturwandel in den betroffenen Braunkohle-Regionen und an strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorten, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, unterstützt die Bundesregierung mit dem Strukturstärkungsgesetz. Auch die Digitalisierung kann einen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiewende leisten. Intelligente Messsysteme können etwa die Sektorenkopplung unterstützen. Der Bund unterstützt den technologischen Fortschritt im Energiebereich durch Projekt- und Forschungsförderung. In Reallaboren der Energiewende werden Innovationen auf begrenztem Raum experimentell angewendet.

13. Ein wirksamer Schutz des Klimas ist nur durch internationale Kooperation möglich. Die EU ist für knapp zehn Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich, Deutschland selbst für zwei Prozent (vgl. Schaubild 1). Innerhalb der EU entfällt damit knapp ein Fünftel der Treibhausgasemissionen auf Deutschland. Mit dem europäischen Emissionshandel gibt es bereits ein wirksames marktnahes Instrument für die Sektoren Energie und Industrie sowie den innereuropäischen Luftverkehr. Es sorgt dafür, dass Emissionen dort eingespart werden, wo es am günstigsten ist, und dass es sich künftig mehr und mehr lohnt, in emissionsarme Technologien zu investieren. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission den europaweiten Zertifikatehandel um weitere Sektoren zu erweitern. In einem ersten Schritt soll der bestehende europäische Emis-

sionshandel (für Energie und Industrie) um einen moderaten europäischen Mindestpreis ergänzt werden, um mehr Planungssicherheit für Klimainvestitionen in den Sektoren zu schaffen, die bereits jetzt in den europäischen Emissionshandel einbezogen sind. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft beabsichtigt die Bundesregierung darüber hinaus, Akzente bei den Themen europäische Energieunion, Gasmärkte und Offshore-Windenergie zu setzen.

### Europäische Potenziale nutzen, Wirtschafts- und Währungsunion zukunftsorientiert aufstellen

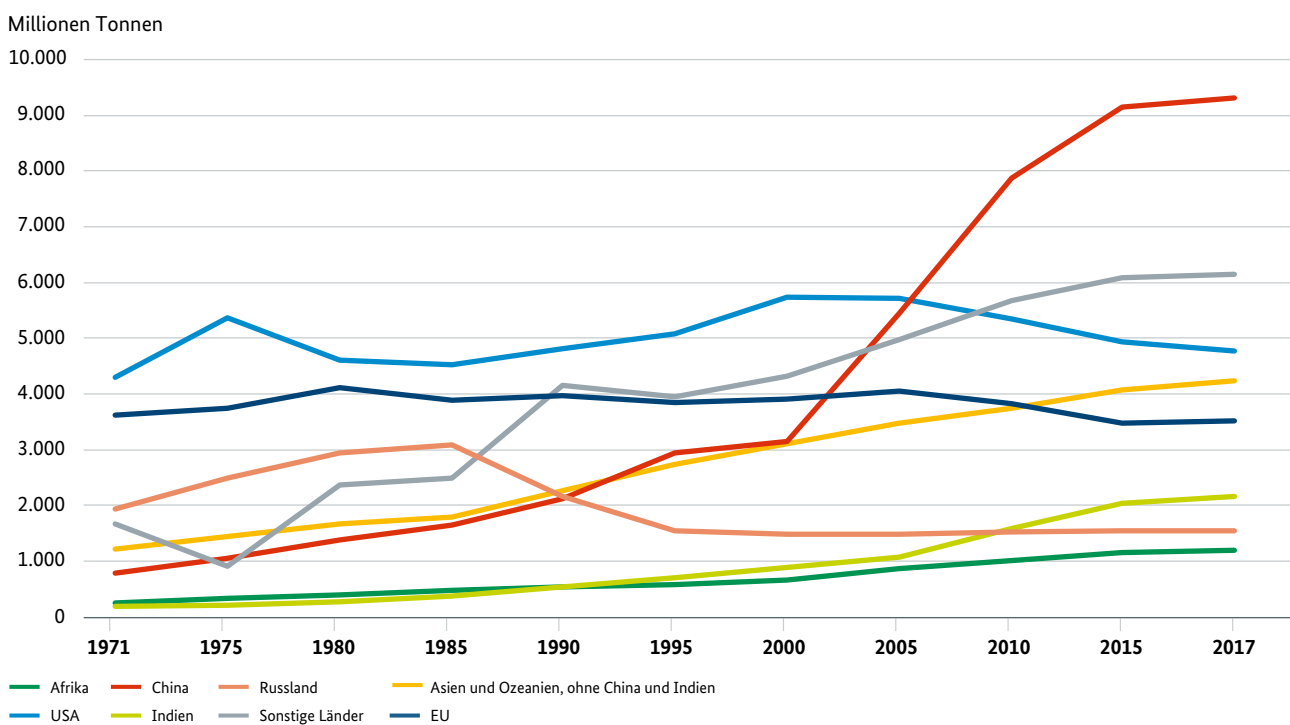
14. Die offenen Grenzen des europäischen Binnenmarktes, der Euro als gemeinsame Währung im Euroraum und die Freizügigkeit von Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der EU fördern den wirtschaftlichen Austausch innerhalb Europas und erhöhen das Wachstumspotenzial aller Mitgliedstaaten. Deutschland profitiert in doppelter Hinsicht vom europäischen Binnenmarkt: Zum einen findet der Großteil des deutschen Handels mit Ländern der EU statt (vgl. Schaubild 3). Darüber hinaus verleiht der Binnenmarkt der

Europäischen Union aufgrund seiner Größe international Gewicht. Damit bieten sich den europäischen Unternehmen bessere Chancen etwa im internationalen Wettbewerb um Innovationen und beim Setzen von internationalen Standards. Diese Chancen gilt es künftig verstärkt zu nutzen.

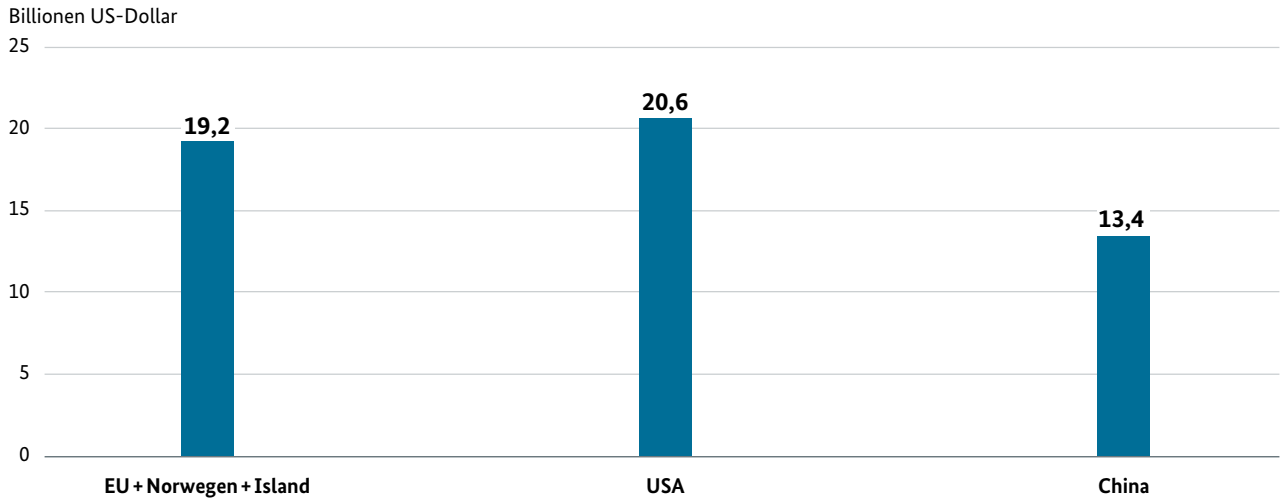
15. Ein europäischer digitaler Binnenmarkt stärkt die europäische Digitalwirtschaft und erhöht deren Wettbewerbsfähigkeit. Die Bundesregierung setzt sich vor diesem Hintergrund für eine Erweiterung des digitalen europäischen Binnenmarktes und für den Abbau von Handelshemmnissen insbesondere im Dienstleistungsbereich ein. Gemeinsam mit Frankreich gibt die Bundesregierung mit dem Vertrag von Aachen, der den historischen Élysée-Vertrag erneuert, der europäischen Integration neue Impulse und stärkt die bilaterale Zusammenarbeit.

16. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) bildet den Rahmen für die jährlichen Haushalte der EU und stellt die geordnete Entwicklung der EU-Ausgaben sicher. Die Bundesregierung setzt sich für einen schnellen Abschluss der Verhandlungen zum MFR für die Jahre 2021 bis 2027 ein

Schaubild 1: Globale Treibhausgasemissionen



**Schaubild 2: Binnenmärkte, Nominales BIP 2018**

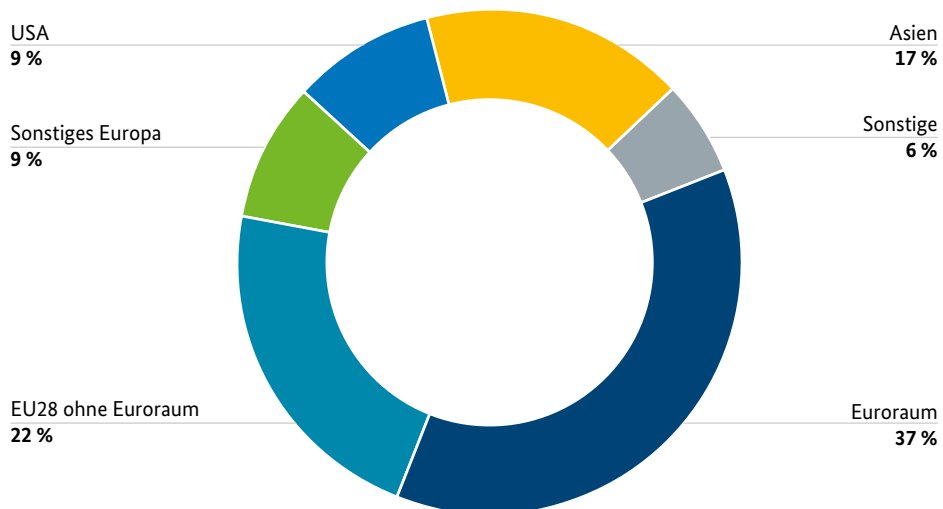


Quelle: Internationaler Währungsfonds.

und für ein MFR-Gesamtvolumen, das auf der Grundlage realistischer Vorgaben begrenzt wird. Die Stärkung von Innovationen und Investitionen bei den Ausgaben ist ein Schwerpunkt des MFR. Dazu zählen aus Sicht der Bundesregierung insbesondere das neue Forschungsrahmenpro-

gramm Horizont Europa, der Fokus auf Innovationen in der Kohäsionspolitik, das neue Programm InvestEU, das strategische Investitionen mit erhöhtem Risiko fördert, sowie das in Vorbereitung befindliche Programm „Digitales Europa“ zur Stärkung digitaler Kapazitäten.

**Schaubild 3: Deutsche Warenexporte 2018\***



\* in jeweiligen Preisen, saisonbereinigt.

Quelle: Statistisches Bundesamt.

17. Eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion bildet den Kern eines starken Europas. Die Bundesregierung setzt sich daher für Reformen zur Stärkung des Euroraums ein. Ziel ist es, die Resilienz der Mitgliedstaaten und des Euroraums zu erhöhen und die Europäische Union damit krisenfester zu machen. Die Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung (vgl. Tz 184 f.). Auf Initiative Deutschlands und Frankreichs haben die Mitgliedstaaten zudem ein Budgetinstrument für den Euroraum (BICC) auf den Weg gebracht, mit dem Pakete von Reformen und Investitionen mit dem Ziel der Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz gefördert werden sollen.

18. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für eine weitere Sicherung der Finanzstabilität ein. Wichtig ist deshalb, dass wir bei der Bankenunion in Europa vorankommen. Hierfür ist wesentlich, dass Risiken im Bankensektor abgebaut werden und Risiken von Staatsanleihen stärker berücksichtigt werden. Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt derzeit im Finanzsektor auch vor dem Hintergrund des Klimawandels an Bedeutung. Die Bundesregierung beabsichtigt, Deutschland zu einem führenden Sustainable-Finance-Standort auszubauen. Auf europäischer Ebene werden mit der Umsetzung des ambitionierten Aktionsplans zu Sustainable Finance Impulse für mehr Nachhaltigkeit im Finanzsektor gesetzt.

### Fachkräfte ausbilden und mobilisieren

19. Der digitale Wandel bringt neue und veränderte Beschäftigungsfelder und Berufsbilder mit sich. Die demografische Entwicklung stellt darüber hinaus eine strukturelle Herausforderung dar. Unternehmen haben zunehmend Schwierigkeiten, Fachkräfte zu finden; zugleich steigt der Druck auf die sozialen Sicherungssysteme. Damit Unternehmen auch künftig ihre Potenziale voll ausschöpfen können, legt die Bundesregierung weiterhin einen Fokus darauf, durch Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung und die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie das Angebot an inländischen Fachkräften zu erhöhen. Gerade kleine und mittlere Unternehmen haben zunehmend Schwierigkeiten, ihren Fachkräftebedarf zu decken. Auch künftig sollen überbetriebliche Bildungsstätten in strukturschwachen Regionen gefördert werden. Die neu ausgerichtete Allianz für Aus- und Weiterbildung hat zum Ziel, mehr Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu führen. Im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie werden Bund, Länder, Sozialpartner und Bundesagentur für Arbeit die

Förderung für berufliche Weiterbildung und lebensbegleitendes Lernen ausbauen. Um den demografischen Wandel abzufedern und den Fachkräftebedarf zu decken, bedarf es zudem einer gezielten Zuwanderung. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, das am 1. März 2020 in Kraft tritt, erleichtert ausländischen Fachkräften aus Drittstaaten die Einwanderung und den Zugang zum Arbeitsmarkt. Zusätzlich fördert die Bundesregierung den Zugang von Menschen aus dem EU-Ausland und aus Drittstaaten zur Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung.

20. Klimapolitische Verantwortung, technologische Entwicklungen und eine zunehmend durch digitale Produkte geprägte Wertschöpfung führen insbesondere in der Industrie zu einem Strukturwandel, der von den Beschäftigten viele neue Fähigkeiten verlangt. Weiterbildung und Qualifizierung können seit 2019 durch das Qualifizierungschancengesetz intensiver gefördert werden, insbesondere wenn Beschäftigte und ihre Arbeitgeber vom Strukturwandel betroffen sind. Die Bundesregierung wird prüfen, ob und ggf. wie die Instrumente des Qualifizierungschancengesetzes und des Kurzarbeitergeldes weiterentwickelt werden können.

21. Angesichts der Alterung der Gesellschaft ist es wichtig, dass die sozialen Sicherungssysteme tragfähig bleiben. Ziel muss es sein, sowohl die Leistungsfähigkeit der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten als auch die Belastungen von Unternehmen wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu begrenzen. Die Bundesregierung strebt an, die Sozialversicherungsabgaben unter 40 Prozent zu stabilisieren. Sie hat den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zum Jahresbeginn um 0,1 Prozentpunkte weiter gesenkt. Die Bundesregierung hat eine Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingerichtet, die im März 2020 Empfehlungen für einen verlässlichen Generationenvertrag vorlegen soll. Der Koalitionsvertrag strebt eine doppelte Haltelinie an, die Beiträge und Niveau langfristig absichert. Die Rentenkommission soll die Stellschrauben der Rentenversicherung in ein langfristiges Gleichgewicht bringen. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Bundesregierung mit dem Gesetz für einen fairen Kassenwettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung den Wettbewerb um Qualität und Wirtschaftlichkeit zwischen den Krankenkassen stärken.

22. Technologische Innovationen verändern die Arbeitswelt von Grund auf. Digitale Anwendungen erlauben neue, zeitlich und räumlich flexiblere Formen des Arbeitens. Zudem werden Arbeitsmärkte zunehmend internationaler. Diese

Entwicklungen erfordern eine kontinuierliche Anpassung und Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen. Eine weitere Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz und die Einführung rechtlicher Regelungen für mobiles Arbeiten sollen Unternehmen und Beschäftigten ein größeres Maß an Flexibilität auf einer sicheren rechtlichen Grundlage gewähren. Die Rechte von ins EU-Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden durch die Umsetzung einer EU-Richtlinie gestärkt und damit faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Entsendeunternehmen und heimischen Unternehmen geschaffen. Um die Bürokratielasten von Unternehmen zu senken, setzt sich die Bundesregierung insbesondere dafür ein, dass unterhalb einer zeitlichen Schwelle bei Entsendungen ins europäische Ausland kein Nachweis einer Sozialversicherung (sogenannte A1-Bescheinigung) mehr benötigt wird.

23. Angemessen und bezahlbar wohnen zu können ist von elementarer Bedeutung für die Lebensqualität. Während dies in ländlichen Regionen im Vergleich eher möglich ist, wird die Verfügbarkeit bezahlbarer Wohnungen insbesondere in Ballungsräumen zunehmend zu einem wichtigen regionalen Standortfaktor, der über den Zuzug von Fachkräften mitentscheidet. Die Bundesregierung reagiert auf die teils angespannte Lage am Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen wie Sonderabschreibungen für den freifinanzierten Mietwohnungsneubau und finanzieller Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Impulse kommen zudem aus der Städtebauförderung. Die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Wohngeldreform soll Haushalte mit geringem Einkommen unterstützen (vgl. Tz 142).

### **Regelbasierten Handel stärken, internationalen Wettbewerb gestalten**

24. Damit Unternehmen ebenso wie Bürgerinnen und Bürger in Deutschland und Europa weiterhin von Welthandel und Globalisierung profitieren können, wird die Bundesregierung sich auch während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft für die Prinzipien einer regelbasierten, nachhaltigen Handels- und Investitionspolitik einsetzen. Sie unterstützt die EU-Vorschläge zur Modernisierung der WTO mit dem Ziel, die WTO als Zentrum eines regelbasierten Handelssystems zu stärken. Ergänzend dazu strebt die Bundesregierung den Abschluss von Freihandelsabkommen sowie moderne Regeln und Institutionen beim Investitionsschutz und angemessene Verbraucher-, Umwelt- und Sozialstandards in multi- und bilateralen Verträgen an.

25. Protektionistische Wirtschaftspolitik bedroht das multilaterale Handelssystem und hemmt weltweit das Wachstum. Sie schränkt nicht nur den internationalen Handel ein, sondern schafft auch Probleme, wenn etwa hoch subventionierte Unternehmen oder Staatskonzerne den Zugang zum europäischen Markt nutzen und den Wettbewerb verzerren. Die Bundesregierung befürwortet ein aktives Vorgehen der EU gegen Wettbewerbsverzerrungen sowie Diskriminierungen auf Drittmärkten und setzt sich für faire Wettbewerbsbedingungen im Sinne eines Level Playing Field ein.

### **Nachhaltige Entwicklung konsequent vorantreiben, Entwicklung von Lebensqualität und Wohlfahrt messen**

26. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ist der zentrale Orientierungsrahmen für nachhaltige Entwicklung weltweit. Sie hat Nachhaltigkeit als universelles Leitprinzip verankert, betrifft Entwicklungs-, Schwellen- und Industriestaaten gleichermaßen und erstreckt sich über alle Politikfelder. Der aktuelle Fortschrittsbericht zu den Nachhaltigkeitszielen („Sustainable Development Goals“, SDGs, vgl. Schaubild 4) des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (VN) kommt zu dem Schluss, dass deutlich höhere Anstrengungen nötig sind, um die SDGs bis 2030 zu erreichen. Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, die Agenda 2030 ambitioniert umzusetzen, und sie zu einem Maßstab des Regierungshandelns gemacht. Der wesentliche Rahmen für die Bundesregierung zur Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland ist die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, die bis Ende 2020 umfassend weiterentwickelt wird.

27. Auch die neue Europäische Kommission misst Nachhaltigkeitsfragen hohe Bedeutung zu. Am 11. Dezember 2019 veröffentlichte sie in Umsetzung der Politischen Leitlinien der neuen Kommissionspräsidentin mit der Mitteilung zum „europäischen Green Deal“ ein breit angelegtes Programm, um Europa bis 2050 zum weltweit ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Darin kündigt die Kommission eine Vielzahl an Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Klima- und Umweltpolitik, Energiepolitik, Industriepolitik, Kreislaufwirtschaft, Verkehrspolitik und Landwirtschaft an, die im Einzelnen nach Vorlage entsprechender Vorschläge der Kommission noch von der Bundesregierung zu prüfen sind. Zentrale Ziele verfolgt die Bundesregierung bereits auf nationaler Ebene und unterstützt sie auf europäischer Ebene. Aufbauend auf dem Bundesemissionshandelsgesetz (vgl. Tz 148) setzt sich die Bundesregierung beispielsweise dafür ein, einen übergreifenden europaweiten

Emissionshandel für alle Sektoren einzuführen. Die Bundesregierung unterstützt auch den Wandel hin zu einer kreislauforientierten Wirtschaft (vgl. Tz 73). Sie entwickelt ferner die Kreditanstalt für Wiederaufbau als nachhaltige Förderbank zur Unterstützung der Transformation von Wirtschaftssektoren und Finanzmarkt für eine treibhausgasneutrale Zukunft weiter. Auch über ökologische Aspekte hinaus unterstützt die Bundesregierung ökonomische und soziale Nachhaltigkeitsmaßnahmen, wie sie die Politischen Leitlinien der neuen EU-Kommissionspräsidentin enthalten. Dies gilt für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte (vgl. Tz 191) ebenso wie für die Sicherung nicht nur von Klima- und Umwelt-, sondern auch von Arbeitsschutzstandards im internationalen Handel.

28. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 setzt sich die Bundesregierung für eine wertebasierte und kohärente internationale Zusammenarbeit ein. Hierdurch soll das internationale Regelwerk zur Durchsetzung von guter und menschenwürdiger Arbeit weltweit gestärkt werden. Sie unterstützt die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) in der Umsetzung ihrer Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der ILO für die Zukunft der Arbeit vom Juni 2019.

29. Differenzierte Indikatoren zur Nachhaltigkeit unterstützen eine moderne, auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Wirtschaftspolitik, so dass auch die ökologischen und sozialen Folgen besser antizipiert und beurteilt werden können. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, dass die Indikatoren zur Messung der Ziele auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene möglichst kohärent weiterentwickelt und wenn möglich aufeinander abgestimmt werden. Sie beteiligt sich zudem intensiv an den entsprechenden Debatten der Wissenschaft auf nationaler und internationaler Ebene. Die Bundesregierung legt in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Indikatoren und Ziele zur Messung nachhaltiger Entwicklung fest. Über die Entwicklung dieser Indikatoren und die Erreichung der einzelnen Ziele berichtet das Statistische Bundesamt alle zwei Jahre. Dabei bilden die Indikatoren neben wirtschaftlichen auch ökologische und soziale Aspekte ab und geben somit auch Auskunft über die Lebensqualität in Deutschland.

30. Der Ansatz der Lebensqualität („Well-being“) ergänzt die Messung der wirtschaftlichen Aktivität mittels herkömmlicher Indikatoren der Wirtschaftspolitik. Er verbindet in der Zusammenschau Indikatoren zu ökonomischen, sozialen

**Schaubild 4: Agenda 2030 – Ziele für globale nachhaltige Entwicklung (SDGs)**



Quelle: Bundesregierung, Vereinte Nationen.



### Kasten 1: Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Abbild des Wirtschaftsgeschehens

Ziel der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist es, ein möglichst umfassendes und zugleich detailliertes quantitatives Gesamtbild des Wirtschaftsgeschehens eines Landes zu zeichnen. Da das Bruttoinlandsprodukt (BIP) als Maß für die Wirtschaftsleistung einer Volkswirtschaft nach internationalen Normen ermittelt wird, stellt es eine international vergleichbare statistische Kenngröße dar. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dienen insbesondere der Konjunkturanalyse und sind auch Grundlage für die Steuerschätzungen sowie die Haushalts- und Finanzplanungen der Gebietskörperschaften. Das BIP ist allerdings nicht dafür konzipiert, die Gesamtheit aller gesellschaftlich relevanten Auswirkungen des Wirtschaftsgeschehens abzubilden. Um darüber hinaus auch andere Aspekte des wirtschaftlichen Handelns zu erfassen, bedarf es weiterer Kennzahlen, die speziell für diese Zwecke konstruiert sind. Hierzu zählen unter anderem die Umweltökonomischen Gesamtrechnungen, die die Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Umwelt darstellen. Aus solchen Rechnungen lassen sich Indikatoren ableiten, die die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ergänzen und zusammen mit ihnen die Informationsbasis für verschiedene Politikbereiche bilden. Diese Rechnungen haben einen komplementären Charakter, der Kernbereich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bleibt davon unberührt.

und ökologischen Aspekten. So geht der Bericht der Bundesregierung zur Lebensqualität in Deutschland auf die Regierungsstrategie „Gut leben in Deutschland – was uns wichtig ist“ zurück. Als eine der ersten Regierungen weltweit wurde hier ein Messkonzept basierend auf dem Verständnis der Bürgerinnen und Bürger sowie auf dem Stand der wissenschaftlichen Forschung zur Lebensqualität und Wohlbefindensmessung entwickelt. Basierend auf den Erkenntnissen aus mehr als 200 Bürgerdialogen und einem Online-Dialog, werden die vielfältigen Facetten von Lebensqualität über 46 Indikatoren in zwölf Dimensionen (u. a. Gesund durchs Leben, Zuhause sein in Stadt und Land oder Natur erhalten, Umwelt schützen) dargestellt. Der interaktive Bericht „Gut leben in Deutschland“ wird fortlaufend, das nächste Mal im 1. Quartal 2020, aktualisiert.

31. Darüber hinaus nutzen einige Bundesländer den Indikator Nationaler Wohlfahrtsindex (NWI) für eine erweiterte Bewertung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung; er steigt seit dem Jahr 2000 schneller als das BIP. International misst der Better Life Index der OECD das gesellschaftliche Wohlergehen in elf zentralen Bereichen und bezieht dabei neben den materiellen auch soziale und ökologische Faktoren mit ein. Die OECD hat zudem unter dem Titel „Measuring Distance to the SDG Targets“ länderbezogene Daten zur Erreichung aller 17 Nachhaltigkeitsziele veröffentlicht. Auch auf VN- und EU-Ebene stehen Daten zu SDG-Indikatoren zur Verfügung (UN Global SDG Indicators Database bzw. bei Eurostat).

### B. Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, digitale Transformation begleiten

32. Der digitale Wandel wird die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in den kommenden Jahren maßgeblich prägen. Neue digitale Anwendungen und Dienstleistungen entstehen, Produktionsprozesse verändern sich grundlegend. Wichtige Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft wie freier Wettbewerb, Marktzugang und sozialer Ausgleich gewinnen im Zeitalter der Digitalisierung eine neue Dimension. Eine moderne digitale Ordnungspolitik setzt Rahmenbedingungen für die sich wandelnde Wirtschaft und Gesellschaft. Sie definiert die „Spielregeln“ auch der digitalen Märkte und schützt den Wettbewerb, schafft die Infrastruktur für künftige Produktivitätsgewinne und setzt Anreize für Innovationen. Zudem stellt sie sicher, dass auch digitale Unternehmen ihren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens leisten. Zusätzliche Herausforderungen an die Rahmenbedingungen ergeben sich durch Energie- und Klimapolitik. Die Digitalisierung kann zur Ressourceneffizienz beitragen, gleichzeitig geht der Einsatz digitaler Technologien mit einem Energie- und Materialverbrauch einher. Es bedarf in vielen Bereichen einer engen europäischen Zusammenarbeit – insbesondere in der Wettbewerbs-, der Industrie- und der Digitalpolitik.

#### Digitale Infrastruktur ausbauen, Grundlagen für eine klimafreundliche Mobilität schaffen

33. Investitionen sind Voraussetzung für künftiges nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Die privaten und die öffentlichen Investitionen befinden sich seit 2015 bzw. seit 2014 im

Aufwärtstrend. Die privaten Bruttoanlageinvestitionen lagen 2018 bei 628 Milliarden Euro und damit bei 18,8 Prozent des Bruttoinlandsprodukts; dies entspricht einem Anstieg um 0,9 Prozentpunkte gegenüber 2014. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Rahmen für private Investitionen etwa durch steuerliche Maßnahmen weiter zu verbessern. Die Investitionen von Bund, Ländern und Kommunen stiegen 2018 deutlich auf knapp 80 Milliarden Euro (2,4 Prozent des Bruttoinlandsprodukts, Anstieg von 0,3 Prozentpunkten gegenüber 2014). Die geplanten Gesamtinvestitionen des Bundes für den Zeitraum von 2019 bis 2023 in Abgrenzung der Finanzstatistik liegen bei etwa 200 Milliarden Euro und damit rund 30 Prozent über den Ausgaben des Fünfjahreszeitraums davor (vgl. dazu Tz 94). Der Ausbau zukunftsfähiger Infrastrukturen im Digital- und Verkehrsbereich hat für die Bundesregierung – neben der Energieinfrastruktur (vgl. dazu Kapitel E) – eine besondere Priorität.

34. Im Bereich der digitalen Infrastruktur strebt die Bundesregierung eine flächendeckende Versorgung aller Haushalte und Unternehmen mit gigabitfähigen Netzen bis 2025 sowie eine flächendeckende und zukunftsfähige Mobilfunkversorgung an. Das 2018 aktualisierte Breitbandförderprogramm des Bundes unterstützt den Breitbandausbau in sogenannten „weißen Flecken“, das heißt in Gebieten, in denen bislang keine Netze mit Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s zur Verfügung stehen und in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau in den kommenden drei Jahren nicht vorgesehen ist. Seit 2018 wird ausschließlich der Ausbau von Gigabitnetzen gefördert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 1). Diese Förderung soll im Jahr 2020 auf Gebiete ausgeweitet werden, die bereits mit Übertragungsraten von mindestens 30 Mbit/s versorgt sind, in denen die vorhandene Infrastruktur aber noch nicht gigabitfähig ist. Darüber hinaus werden in ergänzenden Sonderprogrammen gezielt öffentliche Mittel für die Gigabit-Anbindung von Gewerbegebieten, Schulen und Krankenhäusern bereitgestellt. Das Sondervermögen Digitale Infrastruktur des Bundes liefert die notwendige finanzielle Grundlage für diese Förderung. Zusätzlich werden gezielt öffentliche Mittel für die Gigabit-Anbindung von unterversorgten ländlichen Gebieten aus der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bereitgestellt.

35. Es sind zentrale digitalpolitische Anliegen der Bundesregierung, eine flächendeckende Mobilfunkversorgung bundesweit zu erreichen und Deutschland als Leitmarkt für den zukünftigen Mobilfunkstandard 5G zu etablieren. Um die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, hat die Bundesregierung am 18. November 2019 eine Mobilfunkstrategie beschlossen, die mit einem umfassenden Maßnahmen-

mix darauf abzielt, dass Deutschland beim Mobilfunk eine internationale Spitzenposition auf Basis einer flächendeckenden LTE-Versorgung erreicht und gleichzeitig Leitmarkt für 5G-Anwendungen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Bundesregierung unter anderem eine Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft gründen und dort, wo auch bis Ende 2024 auf Basis privatwirtschaftlicher Ausbautvorhaben eine Versorgung voraussichtlich nicht erfolgt, die Erschließung von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten mit rund 1,1 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen fördern.

Mit den Maßnahmen der Mobilfunkstrategie soll eine Versorgung von mindestens 97,5 Prozent der Fläche Deutschlands und von 99,95 Prozent der Haushalte erreicht werden. Diese Maßnahmen bauen zum einen auf den Ausbaupflichtungen aus der 5G-Frequenzvergabe 2019 auf (unter anderem: 4G-Versorgung für 98 Prozent der Haushalte je Bundesland sowie entlang wichtiger Verkehrswege bis Ende 2022) und zum anderen auf der im September 2019 zwischen dem Bund und den Mobilfunknetzbetreibern vertraglich vereinbarten Ausbauoffensive (4G-Versorgung für 99 Prozent der Haushalte bundesweit bis Ende 2020 sowie je Bundesland bis 2021 durch jeden der etablierten Netzbetreiber) (vgl. Tabelle lfd. Nr. 2).

36. Mit dem im Dezember 2018 verabschiedeten Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation wurden vier bestehende Richtlinien im Bereich der Telekommunikationsregulierung in einem Rechtsakt zusammengeführt. Die nationale Umsetzung der neu gefassten EU-Richtlinie erfolgt durch die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Damit verbunden sind Anpassungen in zentralen Themenbereichen wie der Marktregulierung, der Frequenzpolitik, dem Schutz der Endnutzer und dem Universaldienst. Es ist Ziel der Bundesregierung, bis 2025 gigabitfähige Infrastrukturen flächendeckend verfügbar zu machen. Mit dem neu gefassten TKG werden stärkere Investitionsanreize für den privatwirtschaftlichen Gigantenausbau gesetzt, beispielsweise durch die Förderung von Ausbaukooperationen der Unternehmen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 3).

37. Auch moderne, leistungsfähige Verkehrswege sind von großer Bedeutung für einen starken Wirtschaftsstandort Deutschland. Ziel der Bundesregierung ist es, die Investitionen in die Bundesverkehrsinfrastruktur auf hohem Niveau zu verstetigen. Im Bundeshaushalt 2020 sind dafür rund 15,4 Milliarden Euro veranschlagt, rund 5,5 Prozent mehr als im Vorjahr. Die mittelfristige Finanzplanung des Bundes sieht bis 2023 eine weitere Steigerung der Investitionsmittel auf rund 17,2 Milliarden Euro vor.

38. Die Genehmigungsprozesse bei Verkehrsprojekten sollen weiter beschleunigt werden. Hierzu wurden weitere gesetzliche Erleichterungen für Ersatzneubauten bei Straße und Schiene sowie die finanzielle Entlastung der Kommunen mit dem Ziel der rascheren Realisierung von Ausbaumaßnahmen bei Bahnübergängen auf den Weg gebracht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 4). Darüber hinaus soll die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern erhöht werden. Dazu soll eine verfahrensmäßige Grundlage für die Genehmigung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben durch den Deutschen Bundestag in geeigneten Einzelfällen geschaffen werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 5).

39. Die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung schreitet weiter voran. Die Autobahn GmbH des Bundes und das Fernstraßen-Bundesamt sollen planmäßig zum Jahresbeginn 2021 die operative Arbeit aufnehmen. Zusätzlich zum Bundesautobahnnetz werden dann auch die Bundesstraßen in den Ländern Hamburg, Berlin und Bremen in Bundesverwaltung übergehen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 6 und 7).

40. Die Bundesregierung möchte den Verkehr möglichst nachhaltig und klimaschonend gestalten. Sie hat deshalb im Klimaschutzplan 2050 erstmals Sektorziele für die CO<sub>2</sub>-Minderung festgelegt. Im Bundes-Klimaschutzgesetz werden das nationale Klimaziel 2030 sowie sektorale jährliche Emissionsbudgets bis 2030 festgeschrieben. Demnach muss der Verkehrssektor seine Emissionen bis 2030 um 42 Prozent – auf 95 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> – im Vergleich zu 1990 mindern. Die im „Klimaschutzprogramm 2030“ beschlossenen und zum Teil bereits gesetzlich verankerten Maßnahmen (vgl. Tz 148) sorgen für eine stärkere Förderung alternativer Antriebe, insbesondere der Elektromobilität, und der Entwicklung alternativer Kraftstoffe, für einen verstärkten Ausbau und die Modernisierung des Schienennetzes, eine höhere Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und nicht zuletzt eine verbesserte Verkehrssicherheit im Radverkehr (vgl. Tabelle lfd. Nr. 8 und 9).

41. Zur Stärkung des Schienenverkehrs können rund 86 Milliarden Euro (inklusive von 24 Milliarden Euro Eigenmitteln der DB AG) im Zeitraum 2020–2029 für die Instandhaltung der Schieneninfrastruktur sowie für Ersatzinvestitionen genutzt werden. Zudem wird das Eigenkapital der DB AG von 2020 bis 2030 weiter aufgestockt. Die genaue Ausgestaltung wird derzeit zwischen der DB AG und dem Bund beraten. Die Leistungsfähigkeit der Schieneninfrastruktur soll weiter erhöht und Engpässe sollen beseitigt werden. Zentrale Achsen sind mit digitaler Leit- und Sicherheitstechnik auszurüsten und Stellwerke zu digitalisieren. Die

Elektrifizierung des Schienennetzes soll vorangetrieben werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 10).

42. Der Bund unterstützt den Bau von Schienenwegen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auch über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Die hierfür bereitgestellten Mittel sollen von derzeit rund 333 Millionen Euro pro Jahr in den nächsten Jahren bis auf zwei Milliarden Euro ab 2025 erhöht und dann dynamisiert werden. Mit der geplanten Erhöhung werden die Voraussetzungen für den bedarfsgerechten Ausbau des schienengebundenen Nahverkehrs weiter verbessert. Die Baumaßnahmen sollen zudem noch stärker auf Klimafreundlichkeit ausgerichtet werden. Mit der zusätzlichen Erhöhung und Dynamisierung der Regionalisierungsmittel unterstützt der Bund zudem die Länder dabei, ein attraktives Schienenpersonennahverkehrsangebot bereitzustellen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 11).

43. Die Forschungsagenda „Nachhaltige urbane Mobilität“ der Bundesregierung setzt auf eine systemische Perspektive, bei der technische und Soziale Innovationen gemeinsam gedacht werden. Ziel ist es, nachhaltige und lokal angepasste Mobilitätskonzepte der Zukunft gemeinsam mit Forschung und Praxis zu entwickeln. Insgesamt stehen für die 19. Legislaturperiode 34 Millionen Euro für die Umsetzung von Projekten im Rahmen der Forschungsagenda zur Verfügung.

44. Eine Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes wird die Voraussetzungen für neue digitale Mobilitätsdienste schaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 12). Die Bundesregierung wird die praxisnahe Erprobung von Automatisierung, Vernetzung und dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz für neue Mobilitätskonzepte auf digitalen Testfeldern und Demonstrationsvorhaben fortsetzen und intensivieren.

45. Für die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität hat die Bundesregierung bisher etwa drei Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel setzen sich aus den Fachprogrammen der einzelnen Ressorts, institutioneller Forschungsförderung der außeruniversitären Forschung, dem Schaufenster Elektromobilität und Teilen des Sofortprogramms Saubere Luft zusammen.

46. Die Bundesregierung hat zudem den „Umweltbonus“ zum Kauf elektrischer Fahrzeuge vom 1. Juli 2019 bis längstens zum 31. Dezember 2025 verlängert. Sie hat den Umweltbonus für E-Fahrzeuge und für Plug-In Hybride deutlich erhöht. Elektrisch betriebene Gebrauchtfahrzeuge mit kurzer Nutzungsdauer werden ebenfalls gefördert. Der Bund stellt hierfür 2,09 Milliarden Euro bereit, die Automobilindustrie

beteiligt sich am Umweltbonus zur Hälfte (vgl. Tabelle lfd. Nr. 13).

Um den Markt für leichte elektrische Nutzfahrzeuge zu unterstützen, hat die Bundesregierung außerdem beschlossen, die Ende 2018 eingeführten steuerlichen Förderbedingungen zu verbessern und bis 2030 zu verlängern. Das Laden eines elektrischen Fahrzeugs beim Arbeitgeber ist künftig steuerlich befreit. Elektromobilität braucht darüber hinaus eine nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur, für deren Errichtung die Bundesregierung im Energie- und Klimafonds 3,46 Milliarden Euro bis 2023 bereitstellt. Die Bundesregierung strebt an, die Zahl der öffentlich zugänglichen Lademöglichkeiten von aktuell etwa 21.000 bis zum Jahr 2030 auf eine Million zu erhöhen. Hierzu hat sie Mitte November 2019 den Masterplan Ladeinfrastruktur und die Einrichtung einer Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur beschlossen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 14).

47. In der „Konzertierten Aktion Mobilität“ kommt die Bundesregierung regelmäßig zu Spitzengesprächen mit den Akteuren der Automobilindustrie zusammen, unterstützt durch die Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM), um zügig die politischen Handlungsnotwendigkeiten zu identifizieren und in einer nachhaltigen Strategie Maßnahmen umzusetzen. Beteiligt sind neben den zuständigen Fachministern Vertreter der Industrie von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite sowie die NPM.

### Rahmenbedingungen für fairen Wettbewerb verbessern

48. Auch in Zeiten der Digitalisierung bedarf es eines funktionierenden Wettbewerbs für einen freien Zugang zu Märkten. Mit der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird die Bundesregierung das nationale Wettbewerbsrecht modernisieren. Ziel ist es, den Missbrauch durch marktmächtige Unternehmen schneller und effektiver zu unterbinden und Monopolisierungstendenzen auf Plattformmärkten entgegenzuwirken. Darüber hinaus sol-

len Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung ergriffen, eine Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden („ECN+ Richtlinie“) in nationales Recht umgesetzt sowie die Fusionskontrolle stärker auf wettbewerblich und volkswirtschaftlich bedeutende Fälle fokussiert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 15).

49. Wettbewerbsrechtlicher Modernisierungsbedarf besteht auch auf europäischer Ebene. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ eingesetzt, die im September 2019 ihre Vorschläge zur Reform des europäischen Wettbewerbsrahmens für die Digitalwirtschaft vorgelegt hat (vgl. Kasten 3). Weitere Impulse für eine zeitgemäße Wettbewerbspolitik setzte die Bundesregierung gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten. So legten die Wirtschaftsminister aus Deutschland, Frankreich und Polen im Juli 2019 ein Papier vor, das der Europäischen Kommission sieben Reformbereiche vorschlägt. Die Vorschläge betreffen unter anderem die Marktmacht großer Digitalkonzerne, staatlich kontrollierte und subventionierte Unternehmen aus Drittstaaten sowie die Modernisierung des Fusionskontrollverfahrens (vgl. Tabelle lfd. Nr. 16).

50. Das Vergaberecht schützt den freien und fairen Wettbewerb der Wirtschaftsteilnehmer um öffentliche Aufträge und sichert den effizienten Umgang mit Steuermitteln. Nach den umfassenden Reformen des Vergaberechts der letzten Jahre ist es das vordringliche Ziel der Bundesregierung, auf die praktische Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen hinzuwirken. Eine besondere Herausforderung besteht in der stärkeren Professionalisierung der Beschaffung, wie sie auch die OECD in einer 2019 abgeschlossenen Untersuchung zum deutschen Beschaffungssystem empfiehlt. Durch die Reformen wurden auch die Möglichkeiten zur Einbeziehung umweltbezogener, sozialer und innovativer Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gestärkt; nun gilt es, diese Möglichkeiten in der Praxis stärker zu nutzen. Als Teil des Klimaschutzprogramms 2030 soll die klimafreundliche Beschaffung der Bundesbehörden durch Verwaltungsvorschriften gestärkt werden.

### Kasten 2: Zulassungen von Elektrofahrzeugen in Deutschland

Im Jahr 2019 wurden 108.629 Pkw mit Batterie (Steigerung um 75,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr) und 45.348 Pkw mit Plug-In Hybrid (Steigerung um 44,2 Prozent) zugelassen.

Zugelassene Elektrofahrzeuge mit Stand Ende Dezember 2019:

- 247.473 Pkw mit Batterie oder Plug-In Hybrid
- 325 Busse mit Batterie
- 24.814 Nutzfahrzeuge mit Batterie oder Plug-In Hybrid

51. Den rechtlichen Rahmen von Vergaben im Bereich Sicherheit und Verteidigung und für die Vergabestatistik wird die Bundesregierung ebenfalls anpassen. Hierzu hat sie im Oktober 2019 einen Gesetzentwurf beschlossen. Konkretisierungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene sollen zum einen dazu beitragen, die Beschaffungen im Sicherheits- und Verteidigungsbereich zu beschleunigen und mehr Rechtssicherheit zu erreichen. Zum anderen wird die Vergabestatistikverordnung angepasst, um diese noch besser auf die Informationsbedürfnisse von Bund, Ländern und Kommunen auszurichten. Dazu wird gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt eine bundesweite elektronische Vergabestatistik aufgebaut, die 2020 an den

Start gehen soll. Ziel ist die Schaffung einer validen Datenbasis, die es erstmals erlauben wird, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen verlässlich zu bemessen und daraus Schlussfolgerungen sowohl für die strategische Beschaffung als auch für die künftige Rechtssetzung zu ziehen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 17).

52. Öffentliche Auftraggeber sollen sich künftig über ein Wettbewerbsregister schnell und einfach informieren können, ob Ausschlussgründe bei einem Bieter vorliegen, um das Unternehmen auf dieser Grundlage von der Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszuschließen. Das bundesweite elektronische Wettbewerbsregister wird derzeit beim

### Kasten 3: Die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0

Die Bundesregierung hat 2018 die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ eingesetzt. Sie setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten aus Wissenschaft (insbesondere Rechts- und Wirtschaftswissenschaften) und Politik (unter anderem drei Mitglieder des Deutschen Bundestages) zusammen. Ihre Aufgabe war die Diskussion der wettbewerbspolitischen Herausforderungen von Plattformwirtschaft und Datenökonomie sowie die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, insbesondere für eine Reform des europäischen Wettbewerbsrechts. Die Kommission hat im September 2019 ihren Abschlussbericht veröffentlicht. Sie spricht in diesem Bericht 22 Empfehlungen aus.

Bedarf für eine grundlegende und umfassende Veränderung des europäischen Wettbewerbsrahmens sieht die Kommission nicht. Es müssten jedoch insbesondere die Verfügungsgewalt der Konsumenten über ihre eigenen Daten verbessert, klare Verhaltensregeln für marktbeherrschende Plattformen eingeführt, die Rechtssicherheit für Kooperationen in der Digitalwirtschaft erhöht sowie die institutionelle Verknüpfung von Wettbewerbsrecht und sonstiger Digitalregulierung verstärkt werden.

Die Kommission empfiehlt, die marktübergreifende Bedeutung von Daten und die daraus entstehenden Wettbewerbsvorteile stärker zu berücksichtigen. Damit auch Unternehmen, die in Märkte eintreten, eine Chance haben, seien missbräuchliche Datenzugangsverweigerungen konsequent als Wettbewerbsverstoß zu identifizieren. Entsprechend könnten Anordnungen zum Datenzugang getroffen werden. Zur Stärkung der Konsumentensouveränität schlägt die Kommission für marktbeherrschende Plattformen eine Verschärfung der Pflicht zur Gewährleistung von Datenportabilität vor; diese ist im Datenschutz bereits angelegt.

Angesichts großer positiver Netzwerkeffekte, der Steuerungswirkung von Plattformen auf das Nutzerverhalten, der schnellen Entwicklung digitaler Märkte sowie sogenannter „first mover“-Vorteile seien die Kosten einer nicht rechtzeitigen Unterbindung missbräuchlicher Verhaltensweisen von Plattformen besonders hoch. Die Kommission schlägt daher die Formulierung klarer Verhaltensregeln für marktbeherrschende Online-Plattformen im Rahmen einer europäischen Plattform-Verordnung vor. Diese sollte insbesondere das Verbot der Selbstbegünstigung eigener Dienste im Verhältnis zu Drittanbietern sowie eine Pflicht zur Gewährleistung erweiterter Datenportabilität und -interoperabilität umfassen.

Die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ ist ferner der Ansicht, dass Kooperationen in der Digitalwirtschaft ein wichtiger Teil des Such- und Innovationsprozesses sind. Um zu vermeiden, dass Unsicherheiten über die kartellrechtlichen Grenzen neuartiger Kooperationsformen in diesem Bereich zum Hindernis werden, bedürfe es neuer verfahrensrechtlicher Instrumente, die Unternehmen mehr Rechtssicherheit ermöglichen. Dazu wird auf europäischer Ebene die Einführung eines freiwilligen Anmeldeverfahrens für Kooperationen empfohlen.

Bundeskartellamt aufgebaut. Der Aufbau erfordert neben der technischen und administrativen Umsetzung des Registers eine rechtliche Regelung zu Einzelheiten der Meldepflichten der Verfolgungsbehörden. Eine entsprechende Verordnung wird derzeit vorbereitet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 18).

53. Die für Auftraggeber und Auftragnehmer geltende Verordnung über Preise/Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen soll weiterentwickelt und an die seit ihrem Erlass im Jahre 1953 geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Eine Arbeitsgruppe identifiziert zurzeit den Anpassungsbedarf.

### Bürokratie abbauen, Unternehmen entlasten

54. Um unternehmerische Spielräume und Investitionsanreize zu erhalten, müssen Bürokratielasten gering gehalten werden. Mit dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III), das überwiegend zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, werden die Unternehmen um mehr als 1,1 Milliarden Euro im Jahr entlastet. Das Gesetz nutzt die Chancen der Digitalisierung: Zentrale Bausteine sind die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung zum Abruf durch die Arbeitgeber und damit verbunden der Verzicht auf die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auf Papier durch die Arbeitnehmer, Erleichterungen bei der Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen und die Option eines digitalen Meldeverfahrens im Beherbergungsgewerbe. Zudem müssen Gründer zukünftig – zeitlich befristet – grundsätzlich nur noch vierteljährlich – statt wie bisher monatlich – ihre Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Zu den weiteren Maßnahmen des BEG III gehören die Anhebung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung sowie die Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer. Ergänzend ist die Einführung eines Basisregisters in Verbindung mit einer einheitlichen Wirtschaftsnummer geplant. Hierdurch wird ein wesentlicher Grundstein zur Modernisierung des Registerwesens gelegt – und damit für weitere signifikante Entlastungen der Unternehmen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 19). Auch in Zukunft wird die Bundesregierung Möglichkeiten konsequent nutzen, um unnötige Bürokratiebelastungen abzubauen. Auf EU-Ebene wird sie sich für eine Reduzierung von Bürokratiebelastungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren – insbesondere im Verkehrsbereich – einsetzen. Zudem wird die Bundesregierung darauf achten, dass die von der Europäischen Kommission angekündigte neue europäische „One in, one out“-Regel konsequent und effektiv umgesetzt wird.

55. Auch im fünften Jahr seit der Einführung der Bürokratiebremse („One in, one out“-Regel) fällt die Bilanz positiv aus. Nach einer vorläufigen Bilanzierung des Statistischen Bundesamtes ergibt sich folgendes Bild: Belastungen in Höhe von 173,4 Millionen Euro standen im Jahr 2019 Entlastungen in Höhe von 1,23 Milliarden Euro gegenüber – ein Großteil hiervon aus dem dritten Bürokratieentlastungsgesetz. Seit 2015 hat sich der unter die Bürokratiebremse fallende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um drei Milliarden Euro pro Jahr verringert. In der laufenden Legislaturperiode wird die Bürokratiebremse bislang ohne Rückgriff auf frühere Entlastungen eingehalten. Der Überschuss beträgt knapp 1,2 Milliarden Euro.

56. Auch der Bürokratiekostenindex (BKI) hat sich im Jahr 2019 positiv entwickelt. Er bildet ab, wie sich die Belastungen der Wirtschaft aus Informationspflichten verändern. Im Jahresverlauf 2019 ist der BKI von 99,49 auf 98,45 zurückgegangen. Damit hat der BKI zum Jahresende 2019 den tiefsten Stand seit seiner Einführung im Jahr 2012 erreicht.

57. Um die Qualität von Recht und Gesetz systematisch zu überprüfen, befragt das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung seit 2015 alle zwei Jahre Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu ihren Erfahrungen mit der Verwaltung in bestimmten Lebenslagen. Diese umfassen von der Unternehmensgründung bis zum Ende der Geschäftstätigkeit die Bereiche Personal, Produktion und Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, zum Beispiel bei Ausschreibungen oder Im- und Export. Im Vergleich zur vorherigen Befragung hat sich die Gesamtzufriedenheit der Unternehmen in der 2019er Befragung von 0,93 auf 1,1 verbessert. Dabei hat sich für neun der zehn Lebenslagen die Zufriedenheit verbessert, eine ist konstant geblieben. Am besten bewerten die Unternehmen den Kontakt mit den Behörden und Ämtern sowie deren Dienstleistungen in den Lebenslagen „Ausbildung“ sowie „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“. Weniger zufrieden sind sie in den Lebenslagen „Bau einer Betriebsstätte“ und „Steuern und Finanzen“. Die Zufriedenheit wird dabei für 16 Faktoren erhoben. Sie reichen von Unbestechlichkeit bis zur Verständlichkeit von Recht und Formularen oder der Qualität von eGovernment-Angeboten. Die Ergebnisse der Lebenslagenbefragung 2019 wurden im Dezember 2019 veröffentlicht und sind unter [www.amtlich-einfach.de](http://www.amtlich-einfach.de) abrufbar.

## Digitale Transformation gestalten, digitalen Wandel fördern

58. Ziel der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ mit insgesamt fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) vom November 2018 (letzte Aktualisierung: September 2019) ist es, digitalpolitische Vorhaben noch stärker als bisher am Nutzen für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen auszurichten. Alle Vorhaben der Umsetzungsstrategie sind auf [www.digital-made-in.de](http://www.digital-made-in.de) veröffentlicht (vgl. Tabelle lfd. Nr. 20).

59. Ziel der im November 2018 verabschiedeten Strategie Künstliche Intelligenz (KI-Strategie) ist es, Deutschland und Europa als führenden Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI zu etablieren. Dabei soll der Nutzen von KI für Mensch und Umwelt in den Mittelpunkt gestellt werden. Im Bundeshaushalt 2019 wurden in einem ersten Schritt insgesamt zusätzlich 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, um besonders die Bereiche Forschung und den Transfer in die Anwendung zu stärken. Im Bundeshaushalt 2020 stehen weitere 508 Millionen Euro (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) bereit. Die Bundesregierung hat im Jahr 2019 verschiedene Maßnahmen gestartet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 21). Zudem wurde ein Wettbewerb zum Aufbau regionaler Kompetenzzentren der Arbeitsforschung gestartet, in denen Konzepte zur Arbeitsgestaltung beim und durch den Einsatz von KI entwickelt und erprobt werden sollen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 22).

Im September 2019 hat die Bundesregierung darüber hinaus ihre Blockchain-Strategie verabschiedet. Ziel ist es, die Potenziale der Technologie für die digitale Transformation zu mobilisieren und Missbrauchsmöglichkeiten zu verhindern. Erste Maßnahmen werden bereits 2019 umgesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 23).

60. Die Bundesregierung hat im November 2019 Eckpunkte einer Datenstrategie verabschiedet. Diese werden 2020 zu einer umfassenden Strategie ausgearbeitet. Die Eckpunkte umfassen vier Handlungsfelder: (a) Datenbereitstellung verbessern und Datenzugang sichern; (b) verantwortungsvolle Datennutzung befördern und Innovationpotenziale heben; (c) Datenkompetenz erhöhen und Datenkultur etablieren; (d) den Staat zum Vorreiter machen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 24).

61. Angebote und Dienstleistungen der Verwaltung müssen auch für Unternehmen unkompliziert zur Verfügung stehen. Deshalb sollen nach den Vorgaben des Onlinezugangs-

Gesetzes (OZG) alle (auch die Unternehmen betreffenden) Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 digitalisiert und dann online angeboten werden: einfach, sicher und schnell. In diesem Rahmen ist es sinnvoll, die bisherigen Verwaltungsprozesse zu überprüfen und wo möglich zu entbürokratisieren. Ein wesentlicher Aspekt ist hierbei, durch Verzicht auf fachlich nicht zwingend notwendige Formerfordernisse und Nachweispflichten eine medienbruchfreie Antragsabwicklung zu erreichen, um damit Effizienzgewinne für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Verwaltung selbst zu erzielen. Zudem sollen gerade Unternehmen profitieren. Dazu gehört die Möglichkeit, über Verwaltungsleistungen ein einheitliches Unternehmenskonto in Anspruch nehmen zu können, ganz gleich, ob ein Unternehmen in einem oder mehreren Bundesländern aktiv ist.

62. Der Digital-Gipfel und sein unterjähriger Prozess sind die zentrale Plattform für die Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft bei der Gestaltung des digitalen Wandels. Zehn thematische Plattformen, darunter die Plattformen Industrie 4.0 und Lernende Systeme, erarbeiten während des Jahres Empfehlungen, Projekte und Initiativen, um die Digitalisierung in Deutschland voranzubringen. Im Mittelpunkt des Digital-Gipfels 2019 in Dortmund stand das Thema Digitale Plattformen. Nähere Informationen zum Gipfelprozess und seinen Ergebnissen sind unter [www.digital-gipfel.de](http://www.digital-gipfel.de) abrufbar.

63. Die Bundesregierung hat auf dem Digital-Gipfel 2019 unter dem Arbeitstitel „Projekt GAIA-X“ ein Konzept zum Aufbau einer offenen, souveränen und vernetzten Dateninfrastruktur für Europa vorgestellt (vgl. Schaubild 5 und Tabelle lfd. Nr. 25). Die Dateninfrastruktur soll den Nutzern einen Mehrwert hinsichtlich Datensouveränität, Datensicherheit und Datenschutz bieten. Gleichzeitig soll sie die Grundlage für ein Ökosystem bieten, in dem Daten und Dienste verfügbar gemacht, zusammengeführt und vertrauensvoll geteilt werden können, so dass Vertreter aus Wissenschaft, Start-up-Szene, Industrie, Mittelstand etc. interagieren können. Bis Frühjahr 2020 soll das Projekt in feste Strukturen überführt und interessierte europäische Partner zur Teilnahme an und Fortentwicklung von GAIA-X bzw. zu dessen Flankierung eingeladen werden. Nähere Informationen zum Konzept sind unter [www.daten-infrastruktur.de](http://www.daten-infrastruktur.de) abrufbar.

64. Sichere und vertrauenswürdige Informationstechnik ist eine notwendige Voraussetzung für unternehmerisches Handeln und ein selbstbestimmtes Leben in der vernetzten Welt. Aus diesem Grund stärkt die Bundesregierung die IT-Sicherheitsforschung in Deutschland unter dem Dach des

Forschungsrahmenprogramms „Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt 2015–2020“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 26).

65. Mithilfe einer Agentur für Innovationen in der Cybersicherheit (Cyberagentur) will die Bundesregierung in Deutschland die digitale Souveränität voranbringen, die Rahmenbedingungen zur Herstellung vertrauenswürdiger Technologien schaffen und gleichzeitig nationale technologische Kompetenzen bewahren. Die Cyberagentur soll ambitionierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit hohem Innovationspotenzial auf dem Gebiet der Cybersicherheit fördern und finanzieren, soweit an diesen ein Interesse des Bundes besteht. Dabei geht es insbesondere um Schlüsseltechnologien im Bereich der Inneren und Äußeren Sicherheit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 27).

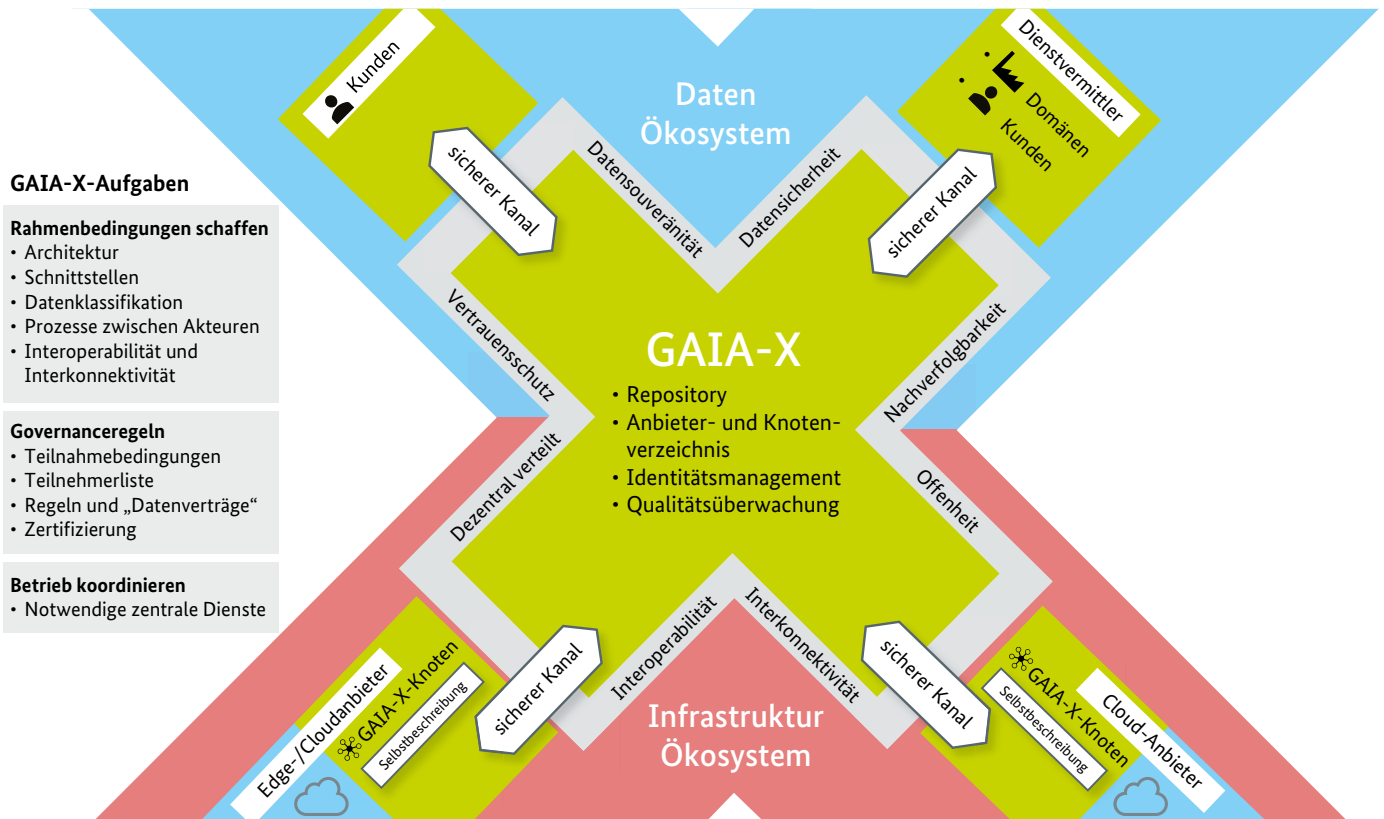
66. Die Datenethikkommission der Bundesregierung hat im Oktober 2019 ihren Abschlussbericht vorgestellt. Sie hat sich mit dem Einsatz von Algorithmen, Künstlicher Intelligenz und dem Umgang mit Daten befasst. Auf der Basis wissenschaftlicher und technischer Expertise hat sie Handlungsempfehlungen für den Schutz des Einzelnen, das

gesellschaftliche Zusammenleben und die Sicherung und Förderung des Wohlstands im Informationszeitalter entwickelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 28).

67. Ein gut funktionierender europäischer digitaler Binnenmarkt ist eine Kernvoraussetzung für die künftige Wettbewerbsfähigkeit Europas und die zügige Schaffung einer Gigabitwirtschaft und -gesellschaft. Die Maßnahmen der im Mai 2015 von der Europäischen Kommission initiierten Digitalen Binnenmarktstrategie konnten überwiegend abgeschlossen werden. Für Unternehmen und Verbraucher hat sich der Online-Zugang zu Waren und Dienstleistungen verbessert, für digitale Netze und innovative Dienste wurde ein moderner Rahmen geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 29).

Die Präsidentin der neuen Europäischen Kommission von der Leyen hat Eckpunkte einer künftigen europäischen Digitalpolitik skizziert, die aus Sicht der Bundesregierung ein positives Signal setzen. Sie stimmen weitgehend mit den Prioritäten der Bundesregierung für eine künftige Ausgestaltung des Digitalen Binnenmarktes überein. Dies gilt insbesondere für die Förderung im Bereich Künstlicher

Schaubild 5: GAIA-X Dateninfrastruktur und Ökosystem



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.



Intelligenz (KI), die gemeinsame Entwicklung globaler Standards, die Schaffung eines geeigneten europäischen Rahmens für eine prosperierende Plattform- und Datenökonomie, den Erwerb und die Stärkung von digitalen Kompetenzen sowie die Stärkung von Cybersicherheit. Ein wichtiges Thema ist auch die Wahrung der europäischen digitalen Souveränität. Die Kompetenz europäischer Anbieter und Anwender muss insbesondere in wichtigen Sektoren wie IT-Sicherheit, Automobil, Energie, Gesundheit und bei zentralen digitalen Technologien gestärkt werden.

68. Zu Beginn dieses Jahres wird die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes vorlegen, mit dem eine 1:1-Umsetzung der aktualisierten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste erfolgt. Dieser wird den sich verändernden Marktgegebenheiten Rechnung tragen. So werden insbesondere die wirtschaftsbezogenen Regelungen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf angepasst und neue Anforderungen für Videosharingplattform-Dienste geschaffen. Zudem wird die Europäische Kommission im Verlauf dieses Jahres einen Entwurf des sogenannten Digital Services Act vorlegen, mit dem sie unter anderem die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (auch E-Commerce-Richtlinie genannt) überprüfen wird. Die Bundesregierung wird dieses Vorhaben konstruktiv begleiten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 30).

69. Zur Erprobung und Umsetzung innovativer Technologien und Geschäftsmodelle setzt die Bundesregierung verstärkt auf Reallabore als Testräume. Dabei geht es um Innovation und Regulierung: Nicht nur können Unternehmen in einem zeitlich und räumlich begrenzten Rahmen auf Grundlage zum Beispiel von Ausnahmegenehmigungen und Experimentierklauseln neuartige Produkte und Prozesse testen, sondern auch der Gesetzgeber kann mit Blick auf den regulatorischen Rahmen wertvolle Erfahrungen sammeln und so rechtliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln. Der Rechts- und Ordnungsrahmen wird damit zunehmend als agiles, lernendes System begriffen, das schneller auf neue Entwicklungen reagiert und damit auch dem hohen Tempo der Digitalisierung gerecht wird. Es ist daher wichtig, die Voraussetzungen für Reallabore weiter zu verbessern, beispielsweise indem Experimentierklauseln im Recht möglichst breit verankert werden und deren Nutzung erleichtert wird.

70. Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wird der digitale Wandel im Gesundheitswesen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet. Dafür werden vielfältige Möglichkeiten für die Anwendung neuer Technologien geschaffen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 31).

## **Industriepolitik gestalten, Schlüsseltechnologien voranbringen**

71. Vor dem Hintergrund massiver struktureller Veränderungen unter anderem durch Automatisierung und Digitalisierung, die Herausforderungen des Klimawandels sowie protektionistische Industriepolitiken anderer Länder sieht es die Bundesregierung als ihre Aufgabe an, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrieunternehmen in Deutschland nachhaltig zu stärken. Sie verfolgt dazu eine aktivierende und nachhaltige Industriepolitik und setzt sich beispielsweise für eine Überprüfung des Beihilferechts auf europäischer Ebene ein, um die Industrie bei der Bewältigung dieser Herausforderungen bestmöglich unterstützen zu können. Der Sachverständigenrat bestätigt in seinem Jahresgutachten (vgl. JG Tz 249 f.), dass eine solche Industriepolitik zur Stärkung des wirtschaftlichen Innovationsprozesses unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein kann. Sie müsse aber vor allem horizontal ausgerichtet sein und die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen verbessern. Nur bei sektorspezifischem Marktversagen seien auch vertikale Maßnahmen der Industriepolitik gerechtfertigt. Eine missionsorientierte Industriepolitik könne Elemente der horizontalen und der vertikalen Industriepolitik zwar sinnvoll verknüpfen, indem sie große, gesellschaftlich relevante Ziele wie die Reduzierung von Treibhausgasen sektorübergreifend verfolge. Aber auch sie dürfe nicht einzelne Unternehmen diskriminieren. Die Bundesregierung stimmt dem Rat zu und sieht es als ihre primäre Aufgabe an, sektorunabhängig die Standortfaktoren in Deutschland fortlaufend zu verbessern und an neue Entwicklungen anzupassen. Vor dem Hintergrund von massivem strukturellem Wandel in der Industrie, der vor allem durch teils disruptive Innovationen, aber auch durch politische Ziele wie die Treibhausgasreduzierung getrieben wird, stärkt sie außerdem Technologien in Deutschland.

Eine solche Industriepolitik trägt dazu bei, dass Unternehmen ihre Leistungsstärke entfalten und auf einem Level Playing Field im internationalen Wettbewerb agieren können. Solange weltweit keine vergleichbaren Wettbewerbsbedingungen herrschen, tritt die Bundesregierung außerdem dafür ein, dass die Souveränität und Kompetenz in bedeutenden technologischen Feldern erhalten bleibt. Gemeinsam mit anderen europäischen Partnern setzt sich die Bundesregierung zudem für eine langfristig ausgerichtete EU-Industriestrategie mit konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie ein.

Das sozialpartnerschaftlich organisierte Bündnis „Zukunft der Industrie“ mit seinen 17 Mitgliedern ist ein zentrales Dialoggremium für industriepolitische Fragestellungen. Themen sind die Stärkung des Industriestandorts Deutschland sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen der Zukunft. Ein Ziel ist es außerdem, im gesellschaftlichen Dialog eine größere Akzeptanz für die Industrie zu schaffen, wie etwa im Rahmen der bundesweiten Woche der Industrie und der Industriekonferenz im September 2019.

72. Die digitale Transformation der Industrie, kurz Industrie 4.0, bleibt eines der großen wirtschaftspolitischen Themen für Deutschland und für Europa. Die Bundesregierung wird den digitalen Wandel in der Industrie weiter mit geeigneten Maßnahmen unterstützen. In internationalen Kooperationen mit der EU, Frankreich, Italien, den USA, Japan, China und im Rahmen von G20 arbeiten Experten gemeinsam an globalen Lösungen in den Bereichen Standards, IT-Sicherheit und rechtlichen Rahmenbedingungen für die „Industrie 4.0“. Die Initiativen aus Frankreich, Italien und Deutschland werden ihre gemeinsamen Ergebnisse und Empfehlungen im Rahmen der seit 2017 bestehenden trilateralen Kooperation auch im Jahr 2020 in die europäische Debatte einbringen. Diese Arbeit unterstützt die Vernetzung der Akteure über Grenzen hinweg und leistet einen wertvollen Beitrag zur digitalen Transformation der Industrie in Europa. Die Plattform „Industrie 4.0“ wird auch im Jahr 2020 zielgerichtet weiter ausgebaut. Grundlage dafür ist das Leitbild 2030, das zum Ziel hat, digitale Ökosysteme global zu gestalten. Der Fokus der Plattform liegt dabei auf konkreten Umsetzungsprojekten in den Bereichen Souveränität, Interoperabilität und Nachhaltigkeit.

73. Die Bundesregierung verfolgt im Rahmen eines neuen „Innovationspaktes Klimaschutz“ das Ziel, gemeinsam mit der Industrie und der Wissenschaft weitere Lösungsansätze für die Reduktion von Treibhausgasen in der Industrie zu entwickeln und umzusetzen. Der Innovationspakt Klimaschutz soll die entsprechenden Förderprogramme koordi-

nieren und einen Rahmen für die Entwicklung innovativer Technologien schaffen. Dabei sollen neue Instrumente erprobt werden, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit von neuen Technologien zu verbessern sowie neue Märkte und Absatzmöglichkeiten für „grüne“ Produkte zu schaffen. Das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ wird vom Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) umgesetzt. Damit sollen sowohl die Erforschung und Entwicklung innovativer Klimaschutztechnologien zur Vermeidung von Prozessemissionen als auch deren Anwendung und Umsetzung im industriellen Maßstab gefördert werden. Bis 2023 stehen für das Programm Mittel in Höhe von 1,025 Milliarden Euro zur Verfügung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 32 und 33). Schon seit Juni 2019 fördert die Bundesregierung entsprechende Dekarbonisierungsprojekte im Förderfenster „Dekarbonisierung“ des Umweltinnovationsprogramms (vgl. Tabelle lfd. Nr. 34). Die Bundesregierung unterstützt den Wandel von einer weitgehend auf fossilen Rohstoffen basierten Wirtschaft zu einer treibhausgasneutralen, auf erneuerbaren Ressourcen beruhenden, rohstoffeffizienten und kreislauforientierten Wirtschaft unter anderem mit der Nationalen Bioökonomiestrategie, der Agenda „Von der Biologie zur Innovation“ und der Dialogplattform „Industrielle Bioökonomie“ (vgl. Tabelle lfd. Nr. 35 bis 37). Auch das Technologietransfer-Programm Leichtbau (TTP LB) soll nachhaltiges Wirtschaften unterstützen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 38). Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Luftfahrtindustrie in Deutschland mit dem aktuell anlaufenden neuen Förderaufruf LuFo VI bei klimafreundlichen Innovationen, zum Beispiel im Bereich des (hybrid-)elektrischen bemannten Fliegens (vgl. Tabelle lfd. Nr. 39).

74. Batteriezellen werden in Zukunft in großen Mengen als Energiespeicher für zahlreiche Anwendungen benötigt. Der gesicherte Zugang zu hochwertigen und möglichst CO<sub>2</sub>-arm produzierten Batteriezellen ist für die Automobilbranche sowie für andere von Elektrifizierung betroffene Branchen von höchster strategischer Relevanz. Die Bundesregierung

#### Kasten 4: Important Project of Common European Interest (IPCEI)

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2014 in einer Mitteilung Kriterien festgelegt, nach denen die EU-Mitgliedstaaten im Einklang mit den EU-Beihilfevorschriften transnationale Projekte von strategischer Bedeutung für die EU finanziell unterstützen dürfen. Wenn Initiativen der Wirtschaft aufgrund erheblicher finanzieller Risiken und der länderübergreifenden Zusammenarbeit, die solche Projekte mit sich bringen, ausbleiben, können die Mitgliedstaaten die Finanzierungslücke schließen und die Verwirklichung von Projekten fördern, die sonst nicht zustande gekommen wären. Die Mitgliedstaaten dürfen nach Billigung durch die Europäische Kommission Mittel für wichtige Projekte einsetzen, die einen substantiellen Beitrag zu Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und für die Wettbewerbsfähigkeit Europas leisten.

unterstützt daher die Batterieforschung und den Aufbau eigener Kapazitäten für die Batteriezellfertigung in Deutschland und Europa. Für die Förderung der Batterieforschung im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie“ stellt sie bis zum Jahr 2023 Mittel in Höhe von rund 560 Millionen Euro und für die Förderung des IPCEI „Batteriezellinnovation“ weit mehr als 1 Milliarde Euro bereit (vgl. Tabelle lfd. Nr. 40 und 41).

75. Gemeinsam mit Frankreich, Großbritannien und Italien fördert der Bund außerdem ein Important Project of Common European Interest (IPCEI) zur Mikroelektronik mit einer Milliarde Euro (Fördervolumen insgesamt 1,75 Milliarden Euro). Insbesondere kann neben der Entwicklungskompetenz vor allem auch die wirtschaftliche Verwertung und die industrielle Anwendung in Europa und Deutschland gehalten werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 42).

76. Raumfahrt und Raumfahrtanwendungen sind aus dem alltäglichen Leben nicht mehr wegzudenken, sie sind Motor für Innovationen etwa in den Bereichen Robotik und KI und wirken über Technologietransfer und „Spin-off“ auch in andere Wirtschaftsbereiche hinein. Die Bundesregierung stärkt die deutsche Raumfahrt mit eigenen Förderprogrammen, mit der institutionellen Förderung des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) sowie dem deutschen ESA-Beitrag. Bei deutschen institutionellen Raumfahrtmissionen sind künftig im Rahmen des rechtlich Möglichen vorrangig europäische Trägerraketen, insbesondere die Ariane 6, zu nutzen, sofern dies keinen unvermeidbaren Nachteil im Hinblick auf Kosten darstellt und für die jeweilige Mission auch tauglich und zuverlässig ist (vgl. Tabelle lfd. Nr. 43).

77. Quantentechnologien haben vielfältige Anwendungsmöglichkeiten. Zunehmend finden sie auch Einsatz in den Bereichen Erdbeobachtung, Satellitenkommunikation und -navigation, die wichtige hoheitliche Sicherheitsinteressen berühren. Für das Rahmenprogramm „Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt“ wird die Bundesregierung, über die vorgesehenen rund 650 Millionen Euro hinaus, 210 Millionen Euro für drei neue Quantentechnologie-Institute des DLR bereitstellen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 44).

### **Rohstoffversorgung sichern, Transparenz und Nachhaltigkeit im Rohstoffsektor stärken**

78. Rohstoffe stehen am Anfang der industriellen Wertschöpfung. Die Bundesregierung hat im Januar 2020 die erstmalig im Jahr 2010 erstellte Rohstoffstrategie fortge-

schrieben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 45). Ein besonderer Fokus lag auf den Herausforderungen infolge des erhöhten Rohstoffbedarfs durch den Technologiewandel, zum Beispiel in den Bereichen E-Mobilität und Energiewende. Erfolgreiche Maßnahmen wie das Rohstoffmonitoring durch die Deutsche Rohstoffagentur oder die Absicherung der Finanzierungen von Rohstoffvorhaben im Ausland gegen politische und wirtschaftliche Risiken durch sogenannte Garantien für ungebundene Finanzkredite (UFK-Garantien) werden beibehalten und weiterentwickelt.

79. Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus für die Stärkung von Nachhaltigkeit und Transparenz im Rohstoffsektor ein. Deutschland ist seit Mai 2019 der erste EU-Mitgliedstaat, der die Anforderungen des Standards der internationalen „Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft“ (EITI) erfüllt. Ein Durchführungsgesetz zur europäischen Konfliktminerale-Verordnung, die Unionsimporteuren verbindliche Sorgfaltspflichten vorgibt, um die Finanzierung bewaffneter Konflikte einzudämmen, soll die wirksame Anwendung und Durchsetzung in Deutschland sicherstellen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 46). Das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm ProgRes, das Ziele, Leitideen und Handlungsansätze zum Schutz der natürlichen Ressourcen festlegt, wird die Bundesregierung 2020 weiter fortschreiben.

### **Mittelstand stärken, Gründungsförderung ausbauen**

80. Der Mittelstand in all seiner Vielfalt – vom großen Familienunternehmen über Handwerksbetriebe bis zu Start-ups und Selbständigen – ist Treiber von Innovationen, stellt in hohem Ausmaß Arbeits- und Ausbildungsplätze bereit und spielt gerade in ländlichen Räumen nicht nur eine erhebliche wirtschaftliche, sondern auch eine bedeutende soziale, gesellschaftliche und kulturelle Rolle. Er steht in besonderer Weise für wirtschaftliche Nachhaltigkeit (SDG 8). So bildet er überdurchschnittlich viel aus und ist das Rückgrat der Beschäftigung in Deutschland. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, kleine und mittlere Unternehmen in ihren aktuellen Herausforderungen zu unterstützen, und intensiviert in diesem Sinne den Dialog mit der Wirtschaft. Ziel ist es, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einem umfassenden Politikansatz zu verbessern: im Rahmen der Steuer- und Sozialpolitik, durch ehrgeizigen Bürokratieabbau sowie wettbewerbsfähige Energiepreise, eine flexiblere Gestaltung arbeitsrechtlicher Regelungen, unter anderem durch eine im Koalitionsvertrag vereinbarte Initiative für flexiblere Arbeitszeiten, und eine zuverlässige, leistungsfähige Infrastruktur. Darüber hinaus wird der Mittelstand bei der Sicherung des Fach-

kräftebedarfs unterstützt; es werden Innovationen und Investitionen in Digitalisierung angeregt und eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten für Start-ups und wachstumsorientierte Unternehmen angestrebt. Kleine und mittlere Unternehmen spielen nicht zuletzt für die Stärkung von Regionen und deshalb im gesamtdeutschen Fördersystem für strukturschwache Regionen eine zentrale Rolle (vgl. Tz 99).

81. Vor allem kleinen und mittleren Unternehmen fehlen häufig die Ressourcen, um die Digitalisierung neben dem Tagesgeschäft voranzutreiben. Das bundesweite Netzwerk von Mittelstand-Digital für den Technologietransfer in den Mittelstand wurde deshalb weiter ausgebaut. Mit dem 2019 neu gestarteten Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Handel steht jetzt ein Netz von 26 Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren mit mehr als 100 Anlaufstellen für alle Fragen rund um die Digitalisierung zur Verfügung. Die Initiative „IT-Sicherheit in der Wirtschaft“ wird verstärkt und erhält eine Transferstelle. 2020 startet zudem das neue Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt – Innovationsförderung für KMU“. Mit der Digital Hub Initiative treibt die Bundesregierung darüber hinaus die Vernetzung von etablierten Unternehmen, Gründerinnen, Gründern und Forschungseinrichtungen voran. Die Digital Hubs sollen künftig stärker unter anderem mit den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren kooperieren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 47).

82. Seit der letzten großen Handwerksnovelle 2004 haben sich das Berufsbild und auch der Schwerpunkt der praktischen Berufsausübung einzelner zulassungsfreier Handwerke, die damals als zulassungsfrei eingestuft worden waren, weiterentwickelt und verändert. Deshalb hat die Bundesregierung ein Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften auf den Weg gebracht, das die Zulassungspflicht für insgesamt zwölf Handwerke wieder einführt. Die Wiedereinführung der sogenannten Meisterpflicht hat zum Ziel, den Schutz von Leben und Gesundheit zu gewährleisten und das materielle und immaterielle Kulturerbe im Sinne eines Wissenstransfers zu bewahren. Für die bestehenden Betriebe, die die künftigen Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt im Hinblick auf Artikel 14 des Grundgesetzes ein Bestandsschutz (vgl. Tabelle lfd. Nr. 48).

83. Unternehmensgründungen sorgen für frischen Wind und Erneuerung. Ziel der Gründungsoffensive „GO!“ ist es, die Gründungskultur in Deutschland zu stärken und mehr junge Menschen für die unternehmerische Selbständigkeit zu begeistern. Unternehmensgründungen sollen künftig einfacher und unbürokratischer möglich sein. Von zuneh-

mender Bedeutung ist die Unternehmensnachfolge im Mittelstand. Ziel ist es unter anderem, Praxisdialoge, Nachfolgemoderatoren oder -coaches sowie Netzwerke oder Kooperationen in den Regionen zu etablieren, um zusätzliche Aufmerksamkeit für das Thema Unternehmensnachfolge zu erzeugen und Unternehmerinnen und Unternehmer frühzeitig für anstehende Übergabeprozesse zu sensibilisieren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 49).

84. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind zentrale Akteure für innovative, wissenschaftsbasierte Gründungen. Daher möchte die Bundesregierung das technologiebasierte Gründungsgeschehen gezielter fördern und die Möglichkeiten für Gründungen aus der Wissenschaft noch stärker ausschöpfen. Ein zentrales Instrument der Bundesregierung ist hier das durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte EXIST-Programm, mit dem konkrete wissenschaftsbasierte Gründungsprojekte gefördert werden. Darüber hinaus werden unter anderem Gründungsstrukturen an Hochschulen durch die neue Förderrunde EXIST-Potentiale weiterentwickelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 50).

85. Die Internationalisierung von Start-ups wird durch den German Accelerator gefördert, der Start-ups gezielt bei ihrer Internationalisierungsstrategie begleitet und beim Eintritt in die relevanten Start-up-Weltregionen berät. Im Rahmen des German Accelerator in Singapur wurden Kurzzeit-Markterkundungsprogramme für Ostasien (Next Step Asia) gestartet. Für Indien sind diese in der Vorbereitung (vgl. Tabelle lfd. Nr. 51). Daneben wurde die Förderung des deutsch-indischen Start-up-Austauschprogramms GINSEP (German Indian Startup Exchange Program) deutlich ausgeweitet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 52).

86. Bei der Frühphasenfinanzierung innovativer Start-ups ist Deutschland mittlerweile gut aufgestellt. Wenn junge Unternehmen aber ihr Wachstum finanzieren wollen, um im internationalen Wettbewerb mithalten zu können, mangelt es ihnen häufig an ausreichendem Kapital. Mit dem Tech Growth Fund hat die Bundesregierung deshalb ein Instrument aufgesetzt, mit dem innovativen Unternehmen in der Wachstumsphase Venture Debt-Finanzierungen als Ergänzung zur Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden. Der Tech Growth Fund setzt sich aus mehreren Modulen zusammen, die vornehmlich in Zusammenarbeit mit der KfW, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds umgesetzt werden. Mit dem Programm Venture Tech Growth Financing unterstützen der Bund und die KfW innovative Tech-Start-ups in der Wachstumsphase.

Die Bundesregierung arbeitet aktuell daran, dass sich die im Oktober 2018 gegründete KfW Capital (vgl. JWB 2019 Tz 89) stärker im Bereich der Wachstumsfinanzierung engagieren kann. Zudem prüft die Bundesregierung ein Fondsmodell, um institutionelle Anleger (insbesondere Versicherungen, Stiftungen und andere) beihilfefrei und marktgerecht an den deutschen Wagniskapitalmarkt heranzuführen. Es wird geprüft, die KfW Capital, Tochtergesellschaft der Kreditanstalt für Wiederaufbau, weiter auszubauen, um – auch im Kontext des im November 2019 beschlossenen 10 Milliarden Euro-Beteiligungsfonds – die Wachstumsfinanzierung von zukunftsorientierten Technologieunternehmen zu erleichtern. Außerdem sollen Möglichkeiten eröffnet werden, um langfristig orientierte Privatinvestoren in die Finanzierung von zukunftsorientierten und häufig sehr kapitalintensiven Deep-Tech-Vorhaben einzubinden.

Die Bundesregierung wird den Wagniskapital-Standort Deutschland weiter ausbauen und prüft dabei auch eine Verbesserung des steuerrechtlichen Rahmens.

87. In seinem Urteil vom Juli 2019 hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die Mindest- und Höchsthonorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Die Bundesregierung wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung will die HOAI grundsätzlich erhalten, allerdings erfordert die Umsetzung des Urteils eine Anpassung der HOAI, gegebenenfalls darüber hinaus auch Anpassungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

### Forschung und Entwicklung unterstützen, Innovationen fördern

88. Forschung und Entwicklung sind eine elementare Voraussetzung, um Innovationen zu generieren. Auch der Sachverständigenrat betont in seinem Jahresgutachten die

Bedeutung einer leistungsfähigen Forschungs- und Innovationspolitik (JG Tz 291). Bis 2025 sollen die Ausgaben von Bund, Ländern und Wirtschaft in Forschung und Entwicklung im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von derzeit etwa 3,1 Prozent auf jährlich 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen. Der Sachverständigenrat sieht Nachholbedarf bei der Stärkung von Forschung und Entwicklung im Mittelstand (JG Tz 294 ff.). Die Bundesregierung führt eine steuerliche Forschungsförderung (vgl. Tz 107) insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen ein, die an den FuE-Personal- und Auftragskosten ansetzt. Sie ergänzt die bestehende direkte Projektförderung und setzt neue Innovationsanreize auch für solche forschungsaktiven Unternehmen und Branchen, die von bestehenden Projektförderprogrammen bislang nicht erreicht werden. Mit dieser breitenwirksamen Maßnahme erhält die Privatwirtschaft zusätzliche Anreize, um noch mehr in Forschung und Entwicklung zu investieren.

89. Der langfristige Erfolg der deutschen Wirtschaft im internationalen Wettbewerb gründet nicht zuletzt auf der Breite des deutschen Innovationssystems. Neben den entwicklungsstarken Unternehmen wird dieses maßgeblich durch die Forschung der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gestützt. Im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern werden seit Januar 2019 57 Exzellenzcluster, zehn Exzellenzuniversitäten und ein Exzellenzverbund gefördert. Ziel der Exzellenzstrategie ist die Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem (vgl. Tabelle lfd. Nr. 53).

Im Mai 2019 wurde der Pakt für Forschung und Innovation IV beschlossen. Damit stellen Bund und Länder von 2021 bis 2030 insgesamt rund 120 Milliarden Euro für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen bereit. Der Betrag setzt sich aus der bisherigen Grundfinanzierung sowie einer jährlichen Steigerung von drei Prozent zusammen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 54).

### Kasten 5: Innovationen in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie



Angemessene Ausgaben für Forschung und Entwicklung sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von Nachhaltigkeitsziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur). Bis 2025 sollen die Ausgaben von Bund, Ländern und Wirtschaft für Forschung und Entwicklung von etwa 3,1 Prozent (2018) auf 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts steigen.

90. Mit der Hightech-Strategie legt die Bundesregierung zu Beginn einer jeden Legislaturperiode das strategische Dach ihrer Forschungs- und Innovationsförderung fest. Vor einem Jahr hat das Bundeskabinett die Hightech-Strategie 2025 beschlossen. Mit den drei Handlungsfeldern 1) Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, 2) Entwicklung von Zukunftskompetenzen und 3) Etablierung einer offenen Innovations- und Wagniskultur deckt die Strategie ein breites Spektrum an gesellschaftlichen Herausforderungen ab. Digitalisierung ist in der Hightech-Strategie als Querschnittsthema angelegt. Mit den „Missionen“ wurde in der Hightech-Strategie ein neues strategisches Instrument eingeführt. Missionen dienen dazu, vorhandene Aktivitäten besser aufeinander abzustimmen, neue Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft zu gewinnen und weitere Aktivitäten zur Erreichung der Ziele anzuregen. Konkrete Missionen wie etwa Treibhausgasneutralität der Industrie, Reduktion von Plastik, Kreislaufwirtschaft, Erhalt der biologischen Vielfalt und saubere Mobilität richten sich an Kernzielen einer nachhaltigen Entwicklung aus. Über den Verlauf der Legislaturperiode sollen mit den Missionen weitere Akteure mobilisiert und Umsetzungserfolge erzielt werden. Hier ergeben sich vielfältige Anknüpfungspunkte an die Forschungsagenden der EU und vieler EU-Mitgliedstaaten, die ebenfalls missionsorientierte Ansätze verfolgen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 55). Die Förderaktivitäten auf nationaler Ebene werden durch Horizont 2020, das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, ergänzt.

91. Die Innovationspolitik setzt Impulse und unterstützt insbesondere Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des innovativen Mittelstands. Das schafft und sichert Wettbewerbsfähigkeit und qualifizierte Arbeitsplätze in allen Regionen Deutschlands. Technologieoffene Förderangebote wie das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) und die Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF) unterstützen zunehmend auch über Staatsgrenzen hinweg sowohl die Vernetzung der Unternehmen untereinander als auch die Kooperation mit der Wissenschaft. Diese Vernetzung wird auch über das Exzellenzprogramm go-cluster unterstützt (vgl. JWB 2019 Tz 96). Ab 2020 wird das ZIM mit einer modernisierten Ausgestaltung der Förderung die Bedürfnisse innovativer Unternehmen noch passgenauer adressieren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 56). Das neue Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) legt den innovationspolitischen Fokus verstärkt auf die Unterstützung marktnaher nichttechnischer Innovationen, womit Zielgruppen wie digitale Start-ups und die Kultur- und Kreativwirtschaft noch besser erreicht werden können; ab 2020 starten hier die ersten Förderprojekte (vgl. Tabelle lfd.

Nr. 57). Um Soziale Innovationen zu entwickeln, zu erproben und begleitend zu erforschen, ist für 2020 ein mehrstufiger Innovationswettbewerb geplant (vgl. Tabelle lfd. Nr. 58).

92. Die 2019 gestartete, langfristig angelegte Transferinitiative zielt darauf ab, die Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Produkte und Verfahren umzusetzen. Sie baut auf der Konzeption „Von der Idee zum Markterfolg“ auf (vgl. Tabelle lfd. Nr. 59).

Eine Agentur für Sprunginnovationen der Bundesregierung soll das Entstehen radikaler technologischer und marktverändernder Innovationen vorantreiben (vgl. Tabelle lfd. Nr. 60). Die Agentur soll bis Anfang 2020 ihre Arbeit aufnehmen. Bereits im April 2019 wurden Pilotinnovationswettbewerbe gestartet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 61).

Die im August 2019 unter dem Motto „Clusters4Future – Innovationsnetzwerke für unsere Zukunft“ gestartete Zukunftscluster-Initiative zielt darauf, die Stärke regionaler Netzwerke zu nutzen, um neu aufkommende Wissens- und Technologiefelder schnell und umfassend in Wertschöpfung und gesellschaftliche Innovationen zu überführen. Die Bundesregierung plant, in den kommenden zehn Jahren bis zu 450 Millionen Euro für die Initiative bereitzustellen. Über die Beteiligung weiterer Akteure soll insgesamt über eine Milliarde Euro mobilisiert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 62).

### C. Finanzpolitik weiter auf Wachstum ausrichten, Strukturwandel in den Regionen flankieren

93. Nachhaltige öffentliche Finanzen, die langfristige Tragfähigkeit mit Impulsen für dauerhaftes Wachstum verbinden, sind das Fundament der Wirtschaftspolitik auf deutscher wie auf europäischer Ebene (vgl. Tz 184). Bereits seit dem Jahr 2014 hat der Bund keine neuen Schulden aufgenommen. Im vergangenen Jahr wies der Bund (einschließlich seiner Extrahaushalte) in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen einen Überschuss in Höhe von 19,2 Milliarden Euro aus und trug damit zum gesamtstaatlichen Finanzierungsüberschuss in Höhe von 49,8 Milliarden Euro bei. Die gesamtstaatliche Schuldenquote ist auch im Zuge der günstigen fiskalischen Lage im Jahr 2019 auf voraussichtlich rund 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts gesunken (vgl. Schaubild 6). Damit wird – erstmals seit 2002 – der Maastricht-Referenzwert von 60 Prozent nicht überschritten.

Die Bundesregierung wird diesen Kurs einer soliden Finanzpolitik entsprechend dem Koalitionsvertrag fortsetzen. Damit

sieht sie sich im Einklang mit dem Sachverständigenrat. Auch für dieses Jahr hat die Bundesregierung einen Bundeshaushalt ohne Nettoneuverschuldung auf den Weg gebracht. Bis zum Jahr 2023 erwartet sie einen weiteren Rückgang der Schuldenstandsquote auf rund 54 Prozent. Gleichzeitig bleibt die Finanzpolitik bereits durch den Hochlauf bei den Investitionen und durch die vereinbarten Senkungen von Steuern und Abgaben expansiv ausgerichtet. Damit leistet sie einen positiven Beitrag zur Stabilisierung von Wachstum und Beschäftigung. Dank der soliden Haushaltsposition kann auf die Konjunkturerwicklung jederzeit angemessen reagiert werden.

94. Parallel hat die Bundesregierung deutliche Investitionsimpulse gesetzt und stärkt so die Grundlagen für künftiges

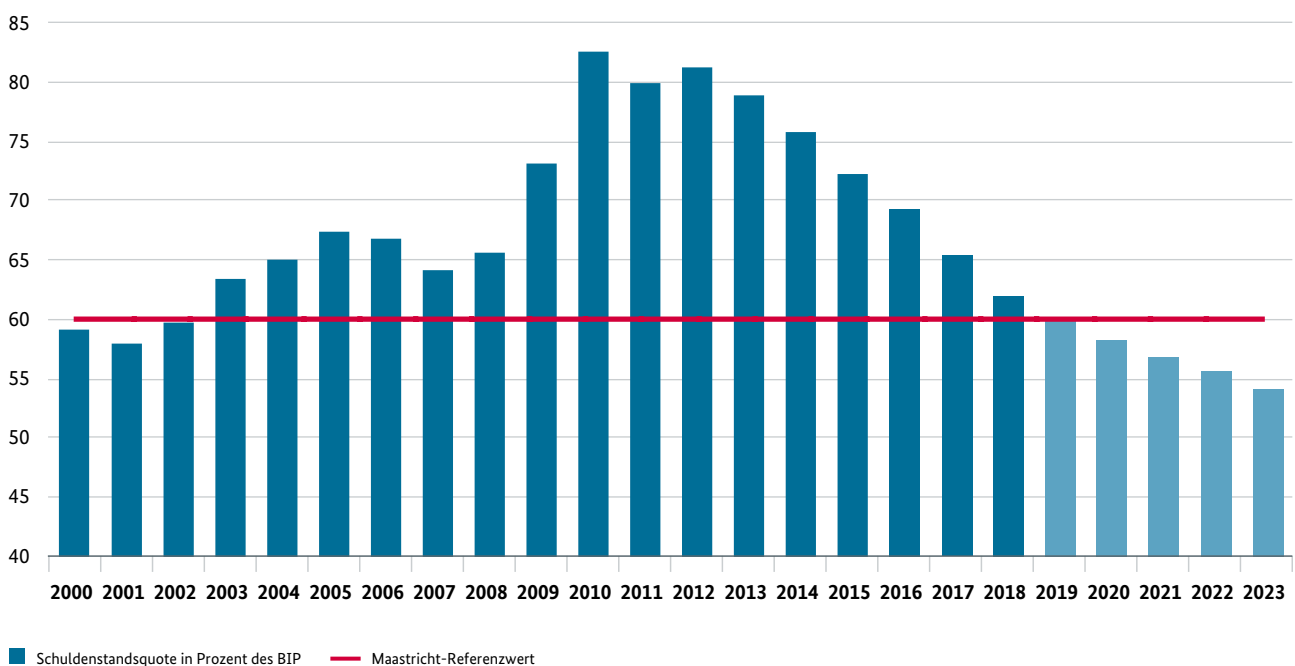
Wirtschaftswachstum in Deutschland und Europa; diese Auffassung teilt auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten (vgl. JG Tz 3). So stiegen die Investitionsausgaben des Bundes von rund 25 Milliarden Euro im Jahr 2013 auf ein Rekordniveau von 42,9 Milliarden Euro im Jahr 2020. Der Anteil der Investitionen am Bundeshaushalt 2020 ist auf rund 11,9 Prozent gestiegen (vgl. Schaubild 7). Damit wird auch auf strukturelle Herausforderungen aus dem Klimawandel (z. B. den Kohleausstieg) und auf die Digitalisierung reagiert. Insgesamt gibt der Bund im Zeitraum von 2020 bis 2023 für Investitionen 162,4 Milliarden Euro aus. Dies entspricht einem Zuwachs um rd. ein Drittel gegenüber der vorherigen Legislaturperiode. Ein wichtiger Investitionsbereich ist etwa die digitale Infrastruktur, für die ein Sondervermögen eingerichtet wurde, das sich unter

**Kasten 6: Staatsfinanzen und Nachhaltigkeit**



Stabile Staatsfinanzen und gute Investitionsbedingungen sind Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Deutschland hat die europäischen Fiskalregeln mit Blick auf die Staatsdefizitquote und die Verringerung der öffentlichen Schuldenstandsquote im letzten Jahr erfüllt.

**Schaubild 6: Entwicklung der Maastricht-Schuldenstandsquote**



Quellen: bis 2018: Deutsche Bundesbank; ab 2019: Projektion BMF, Stand November 2019, auf Viertelprozentpunkte gerundet.

anderem aus den Versteigerungserlösen der 5G-Frequenzen speist. Aus diesem Sondervermögen stellt der Bund Ländern und Kommunen im Rahmen des Digitalpakts Schule und für den Ausbau von Gigabit- und Mobilfunknetzen Mittel zur Verfügung. Hinzu kommen Investitionen des Klimaschutzprogramms 2030 etwa für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität, des öffentlichen Nahverkehrs und der Infrastruktur der Bahn (vgl. Tz 40). Ferner stellt der Bund Mittel für die soziale Wohnraumförderung bereit (vgl. Tz 142). Schließlich sieht der Bundesverkehrswegeplan 2030 Verkehrsinvestitionen von etwa 270 Milliarden Euro im Zeitraum von 2016 bis 2030 vor.

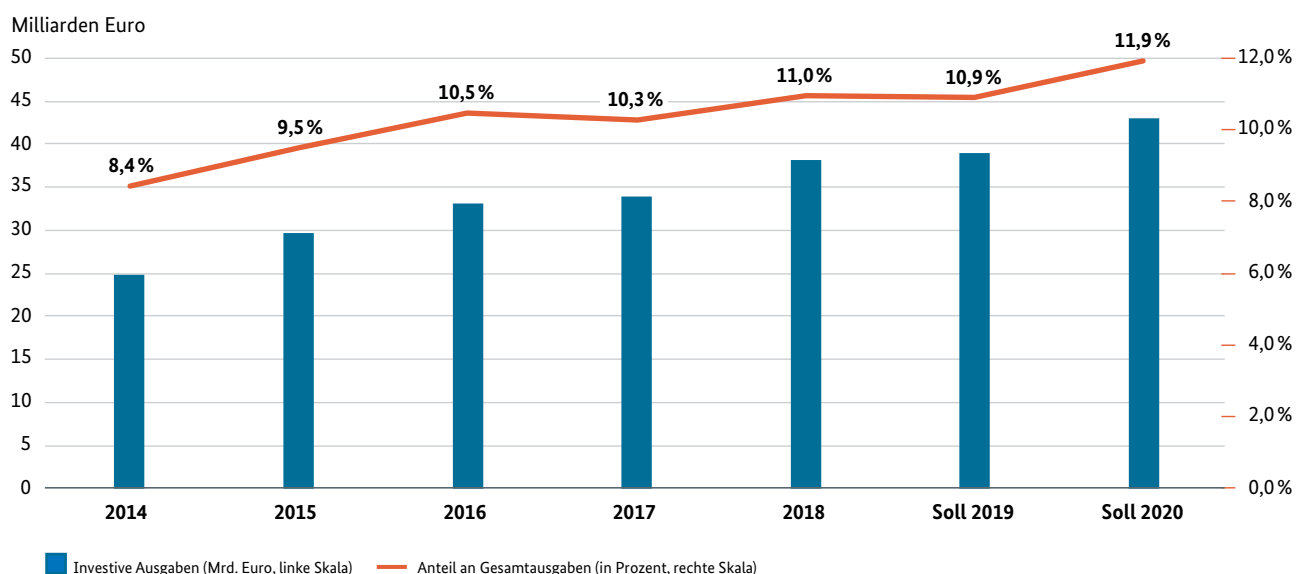
### Investitionsspielräume bei Ländern und Kommunen erweitern

95. Für die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit spielen neben dem Bund auch Länder und Kommunen eine wichtige Rolle: Im Jahr 2018 entfielen rund zwei Drittel der Investitionen auf Länder und Kommunen, allein 34 Prozent der öffentlichen Investitionen wurden auf kommunaler Ebene getätigt. Der Bund stellt Ländern und Kommunen umfangreiche Finanzhilfen zur Verfügung, u. a. insgesamt sieben Milliarden Euro für Investitionen finanzschwacher Kommunen. Im Rahmen eines Infrastrukturprogramms (KInvFG I) mit einem Volumen von 3,5 Milliarden Euro und einer Laufzeit von 2015 bis 2020 werden Mittel für Investi-

tionen in verschiedenen Teilbereichen der kommunalen Infrastruktur, wie beispielsweise für die energetische Sanierung von Schulen oder Investitionen in Kindergärten und Kindertagesstätten, bereitgestellt. Durch ein Schulsanierungsprogramm (KInvFG II) mit einem Volumen von ebenfalls 3,5 Milliarden Euro und einer Laufzeit von 2017 bis 2022 stehen Mittel für die Sanierung, den Umbau und die funktionale Erweiterung von allgemein- und berufsbildenden Schulen zur Verfügung (vgl. JWB 2019, Tz 32). Um die kommunale Investitionstätigkeit zu stärken, entlastet der Bund die Kommunen auch weiterhin bei den Sozialausgaben. So erstattet der Bund die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe (im Jahr 2020: 7,7 Milliarden Euro). Ferner beteiligt sich der Bund verstärkt an den Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II (KdU) einschließlich der Übernahme flüchtlingsbedingter KdU (im Jahr 2020: 7,0 Milliarden Euro, davon Anteil flüchtlingsbedingter KdU rund 1,8 Milliarden Euro).

96. Der Bund wird auch in Zukunft zu Investitionsspielräumen in Ländern und Kommunen beitragen und diese weiterhin insbesondere durch die Übernahme von Flüchtlings- und Integrationskosten unterstützen (insgesamt 6,5 Milliarden Euro in den Jahren 2020 und 2021) gemäß der Einigung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs vom Juni 2019. Außerdem werden zusätzliche Entlastungen geschaffen durch erhöhte Mittel im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (insgesamt

Schaubild 7: Investive Ausgaben im Bundeshaushalt, 2014 – 2020



Quelle: Finanzberichte 2016 bis 2020. Haushaltsgesetz 2020. Investive Ausgaben 2014 ohne ESM-Mittel.



**Übersicht 1: Ausgewählte Maßnahmen des Bundes zur Entlastung von Ländern und Kommunen**

Maßnahmen	Erläuterungen
<b>Entlastungen im Investitions- und Verkehrsbereich</b>	
Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzhilfen über Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvFG I): 3,5 Mrd. Euro insg. 2015 bis 2020</li> </ul>
Schulsanierungsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzhilfen über Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvFG II): 3,5 Mrd. Euro insg. 2017 bis 2022</li> </ul>
Sofortprogramm Saubere Luft und weitere Maßnahmen zur kurzfristigen Reduzierung von NO <sub>2</sub> -Emissionen in besonders betroffenen Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fördermittel von annähernd 2 Mrd. Euro insgesamt 2018 bis 2025</li> </ul>
Erhöhung der Regionalisierungsmittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhöhung auf 8,2 Mrd. Euro im Jahr 2016</li> <li>ab 2017 bis 2031 Dynamisierung um 1,8 Prozent p. a.</li> <li>zusätzliche Erhöhungen vorgesehen: 2020 um 150 Mio. Euro, 2021 um weitere 150 Mio. Euro und 2023 um weitere 150 Mio. Euro, die jeweils auch mit 1,8 Prozent jährlich dynamisiert werden; ergibt für 2020 bis 2023 insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 1,2 Mrd. Euro</li> </ul>
Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“	<ul style="list-style-type: none"> <li>Errichtung für den Ausbau von Gigabitnetzen und in diesem Zusammenhang auch Programmausgaben der Mobilfunkstrategie sowie den Digitalpakt Schule im Jahr 2018 und Erstausrüstung mit Bundesmitteln in Höhe von 2,4 Mrd. Euro; in 2020 weitere Aufstockung aus Bundesmitteln um 222 Mio. Euro zzgl. Erlöse aus der Vergabe von Frequenzen</li> </ul>
Erhöhung des Bundesprogramms Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>2020 Erhöhung auf rd. 665 Mio. Euro und 2021 auf 1 Mrd. Euro, ab 2022 Fortführung mit Dynamisierung (bisher 333 Mio. Euro p. a.)</li> <li>vorgesehen ab 2021 je 1 Mrd. Euro jährlich, ab 2025 2 Mrd. Euro und ab 2026 Dynamisierung um 1,8 Prozent jährlich</li> </ul>
<b>Entlastungen im Sozial- und Bildungsbereich</b>	
Vollständige Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund	<ul style="list-style-type: none"> <li>rd. 7,7 Mrd. Euro in 2020</li> <li>in den Jahren 2021 bis 2023 weiter steigend mit zusätzlichen Mitteln von insgesamt rd. 1,5 Mrd. Euro</li> </ul>
Förderung des sozialen Wohnungsbaus	<ul style="list-style-type: none"> <li>insgesamt 2 Mrd. Euro Programmmittel 2020 und 2021</li> </ul>
Kindertagesbetreuung (KiTa) (Gebühren und Qualität, Ausbau der Kinderbetreuung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>5,5 Mrd. Euro insg. 2019 bis 2022 (Gute-Kita-Gesetz)</li> <li>Investitionskosten: 1.126 Mio. Euro für 2017 bis 2020</li> <li>Beteiligung an den Betriebskosten: 845 Mio. Euro p. a.</li> </ul>
Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter	<ul style="list-style-type: none"> <li>2 Mrd. Euro insgesamt bis 2021</li> </ul>
Vollständige Übernahme der BAföG-Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>1,2 Mrd. Euro p. a. unbefristet</li> </ul>
<b>Entlastung von Ländern und Kommunen bei Flüchtlingskosten</b>	
Entlastung bei den Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und für abgelehnte Flüchtlinge sowie für unbegleitete Minderjährige	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterführung 2020 und 2021 mit insgesamt rd. 1,7 Mrd. Euro Abschlag und weitere Entlastungen</li> <li>seit 2016 350 Mio. Euro p. a. für unbegleitete Minderjährige</li> </ul>
Entlastung der Kommunen von den Kosten für Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterführung 2020 und 2021 mit 1,8 Mrd. Euro p. a.</li> </ul>
<b>Weitere Entlastungen der Länder und Kommunen</b>	
Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>5 Mrd. Euro p. a. seit 2018 (Länder- und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Kosten der Unterkunft und Heizung)</li> </ul>
Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entlastung der Länder ab 2020 um anfänglich rd. 9,7 Mrd. Euro p. a.</li> </ul>

2,3 Milliarden Euro von 2020 bis 2023), bei den Ausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung (Qualität und Gebühren aufgrund des Gute-KiTa-Gesetzes, insgesamt 5 Milliarden Euro von 2020 bis 2022), der Ganztagschule/Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter (insgesamt zwei Milliarden Euro von 2020 bis 2021) und im sozialen Wohnungsbau (insgesamt 2 Milliarden Euro als Programmmitel 2020 und 2021). Zudem werden aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ Mittel für den Digitalpakt Schule und den Ausbau von Gigabitnetzen und in diesem Zusammenhang auch Programmausgaben der Mobilfunkstrategie bereitgestellt. Das Sondervermögen speist sich aus den Erlösen aus der Vergabe der 5G-Frequenzen in Höhe von 6,55 Milliarden Euro und hat im Jahr 2018 bereits eine Zuführung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 2,4 Milliarden Euro erhalten. Eine weitere Zuführung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rd. 0,2 Milliarden Euro erfolgt im Jahr 2020. Zur Umsetzung des Strukturstärkungsgesetzes sind im Bundeshaushalt 2020 eine Milliarde Euro Verstärkungsmittel und eine Milliarde Euro Verpflichtungsermächtigung für Strukturförderung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen vorgesehen (vgl. Tz 148). Die Entlastungen der Länder durch Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens als neuer Artikel 6 in das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 aufgenommen worden sind, belaufen sich in

den Jahren 2021 bis 2026 auf insgesamt 2.064 Millionen Euro. Außerdem wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern bereits im Jahr 2017 umfassend neu geregelt (vgl. JWB 2018, Tz 19): Die Länder werden ab dem Jahr 2020 um weitere etwas über anfänglich rund 9,7 Milliarden Euro finanziell entlastet; die Entlastung nimmt jährlich dynamisch zu.

### Regionen als Wirtschaftsstandort stärken

97. Trotz der positiven gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre und des Aufholens wirtschaftlich weniger leistungsfähiger Regionen bestehen in Deutschland weiterhin erhebliche regionale Unterschiede bei der Wirtschaftskraft, den Einkommen, der Erwerbstätigkeit und der Arbeitslosigkeit. Während in den alten Ländern vorrangig altindustrialisierte und bestimmte ländliche Regionen als strukturschwach angesehen werden, sind viele ostdeutsche Regionen durch eine flächendeckende wirtschaftliche Strukturschwäche gekennzeichnet (vgl. Jahresbericht zum Stand der Deutschen Einheit 2019, S. 12). Der demografische Wandel und die durch die Globalisierung regional unterschiedlich verteilten Wohlstandsgewinne könnten die Disparitäten in den nächsten Jahren tendenziell noch verschärfen. Die neuen Länder sind vom Rückgang und der Alterung der Erwerbsbevölkerung in besonderem Maße betroffen.

**Schaubild 8: Das gesamtdeutsche Fördersystem**



98. Die Unterstützung strukturschwacher Regionen, gleichermaßen in städtischen oder ländlichen Regionen, bleibt gemeinsames Ziel von Bund und Ländern. Der Sachverständigenrat attestiert Bund und Ländern eine erfolgreiche Regionalpolitik. Positive Effekte der Förderung werden sowohl auf Ebene der geförderten Betriebe als auch auf regionaler Ebene hervorgehoben (vgl. JG Tz 10).

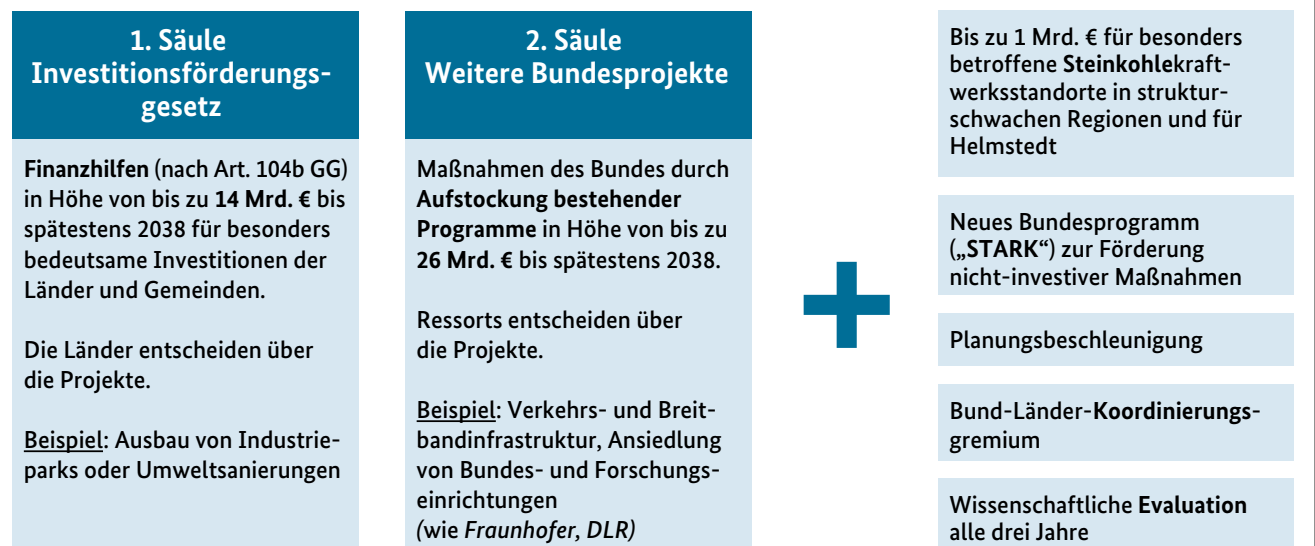
99. Um alle strukturschwachen Regionen im gesamten Bundesgebiet verlässlich bei ihrer Zukunftsentwicklung zu unterstützen, hat die Bundesregierung zum Jahresbeginn 2020 das gesamtdeutsche Fördersystem eingerichtet. In der Vergangenheit auf Ostdeutschland beschränkte Programme werden künftig in allen strukturschwachen Regionen in Ost und West angeboten. Bundesweit angebotene Förderprogramme erhalten neue bzw. erweiterte Förderpräferenzen zugunsten strukturschwacher Regionen. Einige Programme werden gänzlich neu konzipiert und waren bisher nicht im Korb II des Solidarpakts II enthalten. Mit dem neuen gesamtdeutschen Fördersystem hat der Bund einen Meilenstein für gleichwertige Lebensverhältnisse gesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 63).

100. Zentrales und bewährtes Instrument der regionalen Wirtschaftspolitik und Kern des neuen Fördersystems für strukturschwache Regionen ist die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die GRW hat vorrangig das Ziel, wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in Regionen mit wirtschaftlichen Strukturproblemen zu schaffen und zu sichern und so den

Strukturwandel der Regionen zu unterstützen. Bei den Indikatoren, die der Zuteilung von Mitteln zugrunde liegen, soll eine demografische Komponente in das Indikatorsystem mit einer spürbar höheren Gewichtung eingebaut werden.

101. Das Engagement des Bundes im gesamtdeutschen Fördersystem geht weit über klassische Wirtschaftsförderung hinaus. Das neue Fördersystem bündelt insgesamt 22 Bundesprogramme bzw. Programmfamilien. Auch die Stärkung von technischer und sozialer Infrastruktur, Innovation, Forschung sowie die Begleitung von Strukturwandel und die Fachkräftesicherung stehen im Fokus. Das Großbürgerschaftsprogramm als unternehmensnahe Maßnahme wird auf alle strukturschwachen Regionen ausgeweitet. Die Innovationsfähigkeit in strukturschwachen Regionen soll mit dem Rahmenprogramm „Innovation & Strukturwandel“ der Bundesregierung gefördert werden. Mit dem Programm „Wandel durch Innovation in der Region“ (WIR!), dem Programm „REGION.innovativ“ sowie sukzessive weiteren Programmen wird die Entstehung neuer, starker Innovationsbündnisse jenseits bestehender Innovationszentren gefördert. Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) enthält künftig einen Förderbonus für kleine Unternehmen in strukturschwachen Regionen. Es sollen überbetriebliche Bildungsstätten gefördert werden, die kleinen und mittleren Unternehmen helfen, den Fachkräftbedarf zu decken. Ein neu entwickeltes Investitionszuschussprogramm „Digitalisierung Mittelstand“ soll ferner kleine und mittlere Unternehmen in strukturschwachen

**Schaubild 9: Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen**



Regionen durch eine erhöhte Förderquote bei der digitalen Transformation unterstützen. Zur Bündelung von mehr als zwanzig Programmen unter dem Dach des gesamtdeutschen Fördersystems gehören auch eine verbesserte Koordination der einzelnen Programme und eine gemeinsame Berichterstattung. Auf diese Weise kann der Bund die Wirksamkeit der Förderung sowie die Attraktivität strukturschwacher Regionen als Wirtschaftsstandort weiter erhöhen und so auch einen wichtigen Beitrag zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Land leisten. Weitere Bausteine der aktiven Strukturpolitik stellen darüber hinaus die Ansiedelung von Behörden und Einrichtungen der Forschung sowie die Unterstützung von Standortentscheidungen der Wirtschaft dar. Besonders in durch die demografische Entwicklung und den strukturellen Wandel betroffenen Regionen sollen auf diese Weise Arbeitsplätze und nachhaltiges Wachstum gefördert werden.

102. Regionalpolitische Bedeutung kommt auch dem Ausstieg aus der Kohleverstromung zu. Er wird den Strukturwandel in den betroffenen Regionen deutlich beschleunigen. Mit dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sollen diese Regionen dabei unterstützt werden, den Strukturwandel zu nutzen und eine zukunftsorientierte, nachhaltige Wirtschaftsstruktur zu entwickeln (vgl. Tabelle lfd. Nr. 64).

Der Bund wird Finanzhilfen für die vom Kohleausstieg betroffenen Länder bereitstellen und weitere Maßnahmen im Rahmen bestehender Bundesprogramme umsetzen. Insgesamt sollen so bis spätestens 2038 Finanzmittel von bis zu 40 Milliarden Euro für die Kohleregionen zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung folgt damit den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“, die für die betroffenen Regionen umfangreiche Strukturhilfen für den Ausstieg aus der Kohleverstromung vorsehen. Es ist unter anderem vorgesehen, dass die Bundesregierung ein Programm „STARK“ einrichtet und die Kohleregionen zu Modellregionen einer treibhausgasneutralen und ressourcenschonenden Entwicklung macht. Mit dem im November 2019 in Cottbus eröffneten Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) hat die Bundesregierung eine erste Bundeinrichtung in einer vom Strukturwandel betroffenen Region angesiedelt und trägt so zu einer aktiven Gestaltung des Strukturwandels bei (vgl. Tz 73). Schließlich sieht das Strukturstärkungsgesetz ein Modellvorhaben zur proaktiven Unternehmensberatung vor, das Unternehmen dabei unterstützen soll, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihr Wachstumspotenzial auszuschöpfen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 64).

103. Auch auf europäischer Ebene werden regionalpolitische Impulse gesetzt. So spielt die Europäische Kohäsions- und Strukturpolitik eine wichtige Rolle dabei, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in der EU zu stärken. Dies hat auch für Deutschland große wirtschaftspolitische Bedeutung. Aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erhält Deutschland in der aktuellen Förderperiode (2014 bis 2020) insgesamt rund 29 Milliarden Euro. Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für das Legislativpaket der EU-Strukturfonds zur Förderperiode für die Jahre 2021 bis 2027 vorgelegt, der ihren Vorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) konkretisiert. Danach wird sich der Europäische Fonds für die Regionale Entwicklung (EFRE) auch künftig auf die Förderung von Investitionen in den Bereichen Forschung und Innovation, KMU sowie Klima- und Umweltschutz konzentrieren. In den Verhandlungen auf EU-Ebene tritt die Bundesregierung weiterhin für eine starke Kohäsionspolitik ein, die auch künftig alle Regionen angemessen berücksichtigt und gleichzeitig notwendige Strukturreformen in den Mitgliedstaaten besser unterstützt. Zudem setzt sich die Bundesregierung in den EU-Verhandlungen dafür ein, dass deutsche Regionen und hier insbesondere die Übergangsregionen keine unverhältnismäßigen Mittelrückgänge erleiden.

104. Einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Regionen kann der Tourismus leisten. Auch vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung im Frühjahr 2019 Eckpunkte für eine nationale Tourismusstrategie beschlossen. Auf dieser Grundlage werden die Bundesregierung, die Länder und andere Akteure der Tourismusbranche Aktionspläne entwickeln und umsetzen, die die Ziele von Wachstum, Lebensqualität und Nachhaltigkeit bis hin zu internationaler Stabilisierung adressieren. Dazu initiiert die Bundesregierung einen bundesweiten Dialogprozess.

### **Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit sichern und Steuergerechtigkeit stärken**

105. Die Bundesregierung setzt in dieser Legislaturperiode wichtige Akzente für eine wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabenpolitik. Allein die steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der Jahre 2019 bis 2021 werden in voller Jahreswirkung ein Volumen von deutlich über 25 Milliarden Euro erreichen und vor allem Familien und unteren und mittleren Einkommensgruppen zugutekommen. Durch den Ausbau der Gleitzone bei Midi-Jobs zum neuen Übergangsbereich werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 1.300 Euro

zusätzlich entlastet. Sie zahlen geringere Sozialversicherungsbeiträge ohne Einbuße bei den Rentenansprüchen.

106. Mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 werden in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2021 insbesondere untere und mittlere Einkommen entlastet. In einem späteren zweiten Schritt soll der Solidaritätszuschlag in den Folgejahren vollständig abgeschafft werden. Der erste Schritt entlastet die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler um mehr als 10 Milliarden Euro jährlich. Durch die Anhebung der Freigrenze werden rund 90 Prozent aller vom Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer betroffenen Steuerpflichtigen vollständig davon befreit. Weitere rund 6,5 Prozent werden durch eine Milderungszone entlastet. Auch Gewerbetreibende, Selbständige, Land- und Forstwirte sowie Beteiligte an Personengesellschaften mit unteren und mittleren Gewinneinkünften werden den Solidaritätszuschlag nicht mehr zahlen müssen. Der Sachverständigenrat weist darauf hin, dass das Aufkommen des Solidaritätszuschlags nach der partiellen Abschaffung zu rund 40 Prozent aus Unternehmenseinkünften bestritten wird (vgl. JG Tz 658).

107. Die Bundesregierung wird wachstumsfreundliche und faire steuerliche Rahmenbedingungen für Unternehmen nachhaltig sicherstellen. So wird mit der Einführung der steuerlichen Forschungsförderung für eine entsprechende zielgerichtete Entlastung gesorgt, die Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems verbessert und die Attraktivität des Forschungsstandorts Deutschland weiter gestärkt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 65). Die steuerliche Förderung wird die bewährte Projektförderung ergänzen. Die Förderung zielt vor allem darauf, dass kleine und mittlere Unternehmen vermehrt in Forschung und Entwicklungstätigkeiten investieren, ohne dabei aber größere Unternehmen gänzlich von der Förderung auszuschließen.

108. Die Bundesregierung überprüft die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Standorts auch vor dem Hintergrund der Steuersatzenkungen in den USA und in europäischen Nachbarländern wie dem Vereinigten Königreich, Belgien und Frankreich laufend. Deutsche Unternehmen und vor allem der Mittelstand sollen weltweit wettbewerbsfähig bleiben. Sie wird außerdem die Richtlinie zur Vermeidung von Steuervermeidungspraktiken (Anti-Tax Avoidance Directive/ATAD) umsetzen und dabei auch die bürokratischen Auswirkungen auf Unternehmen mitberücksichtigen.

109. Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerli-

cher Vorschriften werden weitere steuerliche Anreize zur Förderung einer umweltschonenden Mobilität gesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 66). Dazu gehört unter anderem eine Sonderabschreibung für rein elektrische Nutzfahrzeuge. Zudem werden Anreize bei der Dienstwagenbesteuerung gesetzt: Für Fälle der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs wird die aktuell geltende Halbierung der Bemessungsgrundlage verlängert. Zusätzlich ist für die private Nutzung emissionsfreier Dienstwagen bis zu einem Bruttolistenpreis von 40.000 Euro nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage anzusetzen. Außerdem wird die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile verlängert, wenn Elektrofahrzeuge im Betrieb des Arbeitgebers elektrisch aufgeladen werden. Als Teil des Klimaschutzprogrammes 2030 ist außerdem eine stärkere Orientierung der Kfz-Steuer an CO<sub>2</sub>-Emissionen geplant.

110. Weitere steuerliche Impulse sollen dazu beitragen, das Angebot am Wohnungsmarkt zu verbessern. Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus wird befristet eine Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen in Höhe von jährlich fünf Prozent über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung eingeführt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 67 und Tz 23).

111. Mit der Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts werden die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung umgesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 68). Das Gesetz zielt auf eine verfassungskonforme, gerechte und einfach administrierbare Ausgestaltung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts, um die Grundsteuer als verlässliche Einnahmequelle der Kommunen zu erhalten. Ferner hat die Bundesregierung am 31. Juli 2019 den Gesetzentwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes beschlossen. Sie geht damit gegen Steuervermeidung durch sogenannte Share Deals vor. Darüber hinaus wird die Einführung eines Freibetrages bei der Grunderwerbsteuer wie im Koalitionsvertrag vorgesehen geprüft.

112. In der grenzüberschreitenden steuerpolitischen Zusammenarbeit sieht die Bundesregierung große Vorteile. Während unilaterale Maßnahmen zu Wettbewerbsverzerrungen führen, können international abgestimmte, von einer Vielzahl von Staaten entwickelte Standards zu erhöhter Akzeptanz beitragen. Dabei spielt auch die Verbesserung der Transparenz zwischen den Finanzbehörden eine bedeutende Rolle.

113. Um Steuergerechtigkeit zu stärken, hat die Bundesregierung ein Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen beschlossen. Zur besseren Erkennung und Bekämpfung von Steuerbetrug und -umgehung wird der Bund außerdem eine Spezialeinheit beim Bundeszentralamt für Steuern einrichten, die zukünftig Fälle von Steuerbetrug schneller aufspüren soll. Zudem hat die Bundesregierung eine Umsatzsteuerhaftung im Online-Handel eingeführt, die die Umgehung von Steuerpflichten durch Unternehmen aus Drittstaaten beim Handel über elektronische Plattformen künftig verhindert.

114. Auch die Digitalisierung schafft neue steuerpolitische Herausforderungen. Auf OECD-Ebene wurde im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS (Base Erosion Profit Shifting) das sogenannte „Zwei-Säulen-Konzept“ entwickelt. In der ersten Säule wird die Reallokation der Besteuerungsrechte weg vom Ansässigkeitsstaat hin zu den Marktstaaten diskutiert. Gegenstand der eigenständigen zweiten Säule ist auf deutsch-französische Initiative die Einführung einer globalen effektiven Mindestbesteuerung. Konkrete Fortschritte und eine globale Einigung über die Grundzüge der Architektur der digitalen Besteuerung sowie der OECD-Abschlussbericht werden im Laufe dieses Jahres erwartet. Die Regelung soll Doppelbesteuerung und übermäßigen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft vermeiden.

115. Der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) ist im Jahr 2019 auf nunmehr 94 Staaten und Gebiete ausgeweitet worden. Deutschland wird sich im Rahmen der OECD-Arbeiten auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an diesem Informationsaustausch teilnehmen. Die Richtlinie zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (DAC 6), mit der die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in der EU beschlossen wurde, wurde durch das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) in nationales Recht umgesetzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 69). Entsprechend der Richtlinienvorgabe sieht das Gesetz neben der genannten Mitteilungspflicht auch einen automatischen Austausch von Informationen über die mitgeteilten Steuergestaltungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht.

116. Die Einführung einer Finanztransaktionsteuer im europäischen Kontext ist Ziel der Bundesregierung. Auf eine deutsch-französische Initiative hin haben sich die Staaten,

die sich zu diesem Thema der sogenannten Verstärkten Zusammenarbeit angeschlossen haben, im Jahr 2019 darauf verständigt, die Besteuerung von Aktienkäufen an dem Vorbild der geltenden französischen Finanztransaktionsteuer zu orientieren.

117. Auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ist die Bundesregierung auch in steuerpolitischer Hinsicht vorbereitet. Mit dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz, Brexit-StBG) soll verhindert werden, dass allein der Brexit eine für den Steuerpflichtigen nachteilige steuerliche Rechtsfolge auslöst (vgl. Tabelle lfd. Nr. 70).

## D. Fachkräfteangebot verbessern, soziale Sicherung zukunftsfest machen

118. Ein dynamischer Arbeitsmarkt und eine soziale Sicherung, die Freiräume für wirtschaftliche Initiative lässt, sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass die deutsche Wirtschaft auch in Zukunft erfolgreich ist. Die Bundesregierung setzt deswegen weiterhin Impulse in diesen Handlungsfeldern. Der europäische Binnenmarkt spielt eine wichtige Rolle für einen starken deutschen Arbeitsmarkt: So stammen sechs bis sieben Prozent der Beschäftigten in Deutschland aus dem EU-Ausland. Auch der Sachverständigenrat betont, dass die Zuwanderung von Fachkräften zunehmend bedeutsam wird (vgl. JG Tz 18). Die Bundesregierung wird auch in Zukunft Impulse setzen, damit die deutsche Wirtschaft von der Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus dem EU-Ausland – sowie darüber hinaus aus Drittstaaten – profitieren kann.

### Entwicklung am Arbeitsmarkt weiterhin robust

119. Der Arbeitsmarkt entwickelte sich im Jahr 2019 weiter robust. Die Erwerbstätigkeit in Deutschland ist im Jahr 2019 erneut gestiegen, auch wenn die Dynamik des Beschäftigungszuwachses sich im Laufe des Jahres abschwächte (vgl. Schaubild 10). Mit durchschnittlich rund 45,3 Millionen Menschen waren rund 402.000 bzw. 0,9 Prozent mehr Personen erwerbstätig als im Vorjahr (erste vorläufige Berechnungen des Statistischen Bundesamtes). Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung stieg um 537.000 bzw. 1,6 Prozent auf 33,41 Millionen Personen (Juni 2019 gegenüber dem Vorjahr). Die Zahl der ausländischen

Beschäftigten wuchs auf 4,2 Millionen an, darunter 2,24 Millionen Beschäftigte aus dem EU-Ausland. Die Arbeitslosigkeit sank im Vergleich zum Vorjahr um rund 73.000 bzw. 3 Prozent auf 2,267 Millionen Personen und damit weniger stark als im Jahr 2018. Die Arbeitslosenquote lag 2019 im Jahresdurchschnitt bei 5,0 Prozent nach 5,2 Prozent im Jahr 2018. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben an der guten Entwicklung am Arbeitsmarkt teil. Die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer steigen im Jahr 2020 mit 2,9 Prozent sogar stärker als die Bruttolöhne, da von der Bundesregierung beschlossene Entlastungen ihre Wirkung entfalten. Auch Geringverdiener profitieren: So wird der Mindestlohn gemäß dem Vorschlag der Mindestlohnkommission zum 1. Januar 2020 von brutto 9,19 Euro je Zeitstunde auf 9,35 Euro erhöht. Ferner tragen Mit-

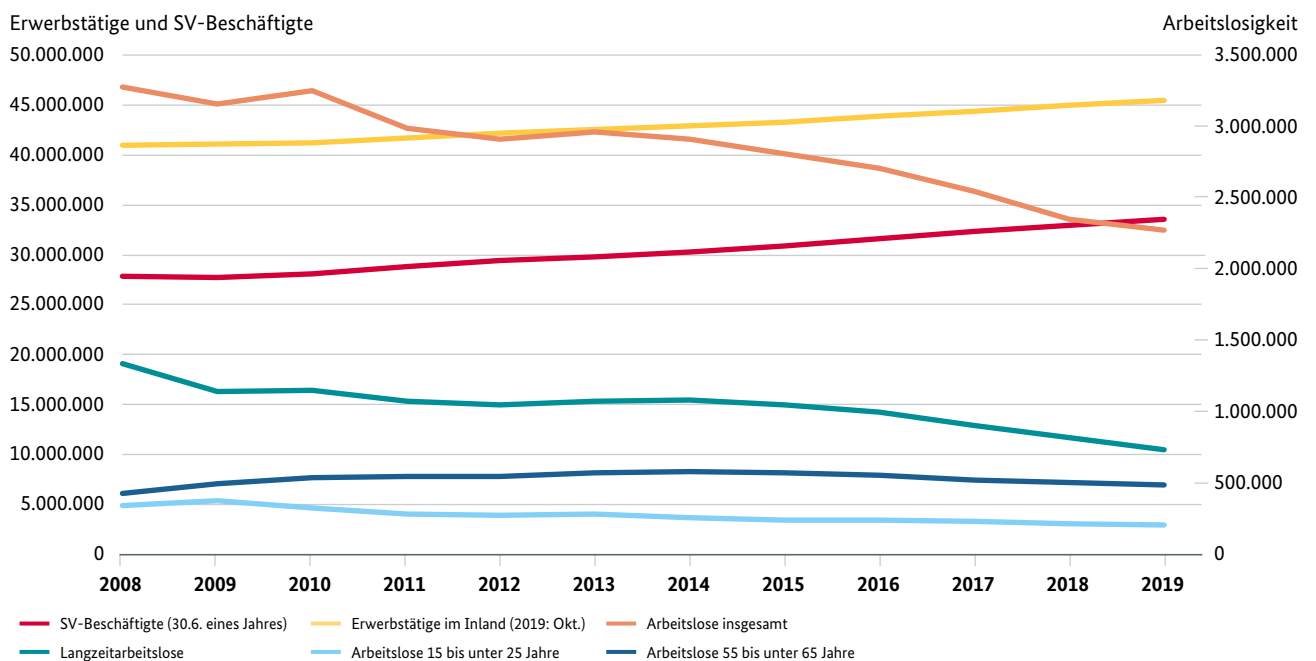
arbeiterkapitalbeteiligungen zur Vermögensbildung der Beschäftigten wie auch zur Fachkräftegewinnung bei. Um ihre Attraktivität zu erhöhen, wird der steuerfreie Höchstbetrag auf 720 Euro angehoben. Insgesamt können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wieder einen größeren Teil der Wirtschaftsleistung für sich beanspruchen. Demnach ist die Lohnquote im Jahr 2019 auf 70,9 Prozent und somit wieder auf das Niveau der 1990er Jahre gestiegen. Wie auch der Sachverständigenrat unterstreicht, ist die Einkommensungleichheit seit 2005 weitgehend unverändert (vgl. JG Tz 591).

**Kasten 7: Beschäftigung und Nachhaltigkeit**



Die Steigerung des Beschäftigungsniveaus ist Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die von Eurostat ermittelte Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) lag im Jahr 2018 bei 79,9 Prozent und somit über dem Ziel von 78 Prozent für das Jahr 2030.

**Schaubild 10: Entwicklungen am Arbeitsmarkt**



Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Stand Januar 2020), Statistisches Bundesamt (vorläufige Werte Erwerbstätige); Jahresdurchschnittswerte.

**Fachkräfte sichern: Potenziale in Deutschland, Europa und Drittstaaten nutzen**

120. Ungeachtet seiner guten Verfassung steht der deutsche Arbeitsmarkt vor großen wirtschaftspolitischen Herausforderungen. Hierzu zählt angesichts der demografischen Entwicklung insbesondere das Angebot an Fachkräften (vgl. Schaubild 11). Dabei gilt es, im Inland die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen und zusätzliche qualifizierte Arbeitskräfte zu gewinnen sowie die Potenziale der Fachkräfteeinwanderung aus der EU und aus Drittstaaten zu nutzen.

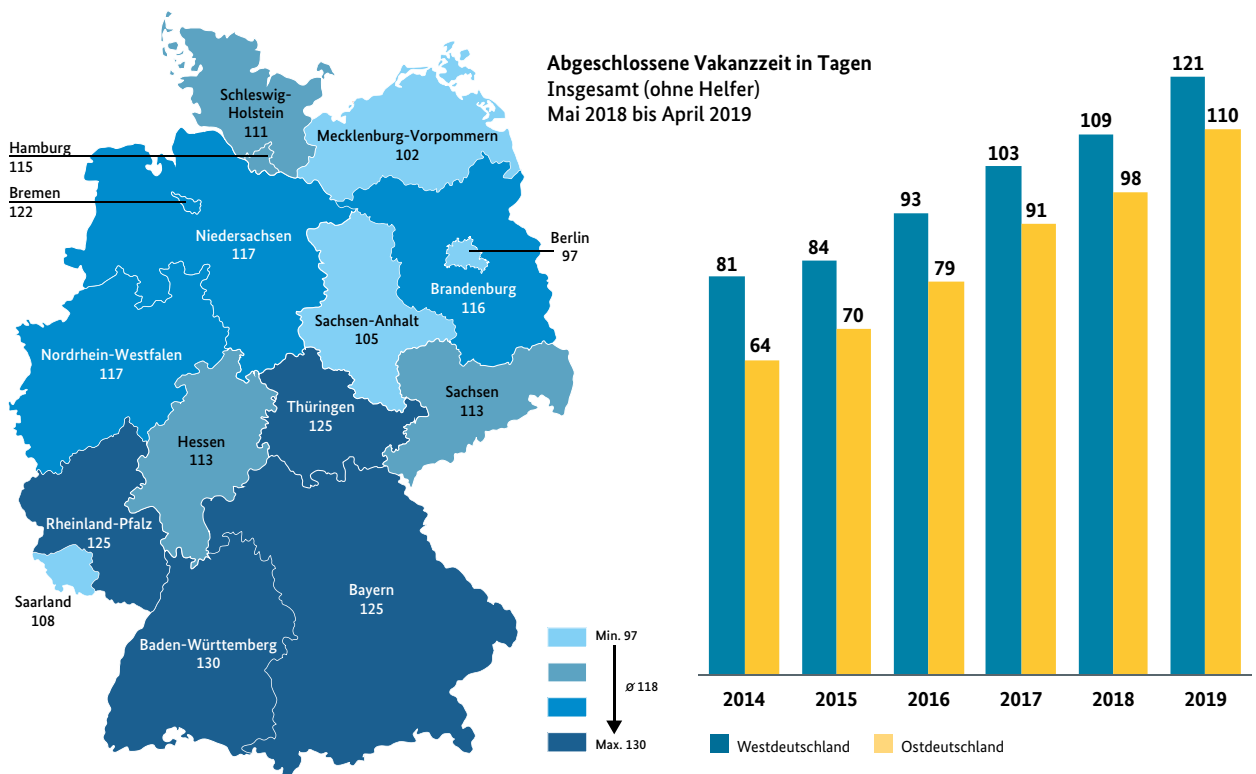
121. Um mehr Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu führen, wurde die Allianz für Aus- und Weiterbildung im August 2019 bis 2021 fortgeschrieben und neu ausgerichtet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 71). Vor allem sollen Attraktivität, Leistungsfähigkeit und Integrationskraft der dualen betrieblichen Ausbildung gestärkt werden. Die „Allianz“-Partner setzen sich ferner für die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung ein. Außerdem wollen sie die berufliche Fortbildung und die höherqualifizierende Berufsbildung (etwa Aufstiegsfortbildung und Weiterbil-

dungsangebote an Hochschulen) als wichtige Instrumente der Fachkräftesicherung voranbringen.

122. Das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Qualifizierungschancengesetz, mit dem die Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessert wurde, wird spürbar in Anspruch genommen. So wurden zwischen Jahresbeginn und August 2019 mehr als doppelt so viele Arbeitsentgeltzuschüsse bei begonnenen Weiterbildungen gezahlt wie im vergleichbaren Vorjahreszeitraum (rund 11.300 gegenüber 5.400).

123. Der Strukturwandel erfordert, berufliche Weiterbildung, Kompetenzentwicklung und lebensbegleitendes Lernen stärker als bisher zu fördern. Einen Beitrag hierzu soll die am 12. Juni 2019 vorgestellte Nationale Weiterbildungsstrategie leisten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 72). Unter anderem sollen Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten transparenter und leichter zugänglich gemacht werden. Ziel ist es, gerade auch Personengruppen, die sich bisher unterdurchschnittlich an Weiterbildungen beteiligt haben, wie z. B. Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose, oder

**Schaubild 11: Steigende Zeiten von Stellenvakanzen als Indikator für Fachkräftebedarf**



Quelle: Bundesagentur für Arbeit; ohne Helfer- und Anerntätigkeiten und ohne Zeitarbeitsunternehmen.



kleine und mittlere Unternehmen ohne große Personalabteilungen gezielt zu unterstützen. Eine attraktive duale Berufsbildung ist auch in Zukunft unverzichtbar, um die Fachkräftebasis zu sichern. Voraussetzung dafür sind auch zeitgemäße rechtliche Rahmenbedingungen. Deshalb hat die Bundesregierung das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO) modernisiert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 73). Diese Gesetze enthalten nun u. a. eine ausgewogene Mindestausbildungsvergütung, die in Bereichen ohne Tarifbindung als untere Haltelinie wirkt. Die Mindestausbildungsvergütung gilt auch für außerbetriebliche Ausbildungen und wird unter Berücksichtigung des bisherigen Leistungssystems auch für die Ausbildungsförderung von Menschen mit Behinderungen nachvollzogen. Daneben wurde durch die Einführung von einheitlichen Fortbildungsabschlussbezeichnungen die höherqualifizierende Berufsbildung aufgewertet. Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – sogenanntes „Aufstiegs-BAföG“) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung etwa zum Meister, Fachwirt, Techniker oder Erzieher finanziell unterstützt. Zum 1. August 2020 werden nicht nur die Förderleistungen im AFBG deutlich verbessert, sondern auch der Förderbereich umfassend ausgebaut (vgl. Tabelle lfd. Nr. 74).

124. Gute MINT-Bildung ist essentiell für gesellschaftliche Teilhabe, Wohlstand und wirtschaftliches Wachstum in der digital geprägten Welt. Die technologische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands wird von innovationsstarken Branchen bestimmt, die auf MINT-Fachkräfte angewiesen sind. Deshalb fördert die Bundesregierung den Ausbau der MINT-Angebote für Jugendliche, den Aufbau einer bundesweiten MINT-Kompetenz- und Vernetzungsstelle und die MINT-Forschung.

125. Besondere Herausforderungen für die Arbeitsmarktpolitik ergeben sich aus dem Strukturwandel der Industrie. Klimapolitische Vorgaben sowie sich wandelnde Wertschöpfungs- und Produktionsmodelle führen dazu, dass sich Qualifikationsanforderungen an Beschäftigte verändern. Gerade der digital bedingte Strukturwandel führt zu einem erheblichen Weiterbildungsbedarf. Es ist absehbar, dass innerhalb von relativ kurzer Zeit große Belegschaften qualifiziert werden müssen. Aufbauend auf dem Qualifizierungschancengesetz wird die Bundesregierung daher prüfen, ob und wie Zugang zu Weiterbildung und Förderung für Beschäftigte im Strukturwandel weiter verbessert werden kann und ob und wie Zeiten von Kurzarbeit besser für Qualifizierung der Belegschaft genutzt werden können.

126. Zur besseren Nutzung des Fachkräftepotenzials und zur Stärkung der Erwerbsbeteiligung trägt auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Der Bund setzt mit einer Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher Impulse, um soziale Berufe attraktiver zu machen. Mit der Fachkräfteoffensive sollen weitere Fachkräfte für die Kitas durch verbesserte Ausbildungsbedingungen gewonnen werden. Unter anderem werden Träger gefördert, die zusätzliche, vergütete Ausbildungsplätze schaffen. Ferner wird die Qualifizierung etwa durch einen Aufstiegsbonus verbessert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 75). Mit dem Gute-KiTa-Gesetz unterstützt der Bund die Länder bis zum Jahr 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen für mehr Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren (vgl. JWB 2019, Tz 112). Insbesondere ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter unterstützen die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und erhöhen die Teilhabechancen der Kinder. Deshalb soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter bis zum Jahr 2025 eingeführt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 76). Der Bund stellt zur Unterstützung von Investitionen der Länder und Gemeinden in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter Mittel in Höhe von zwei Milliarden Euro zur Verfügung.

127. Ziel der Bundesregierung ist es auch, die Integration von langzeitarbeitslosen Personen in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Mit dem Teilhabechancengesetz, das am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurden zwei neue Förderungen in das SGB II aufgenommen. Mit der Einführung eines Sozialen Arbeitsmarkts bekommen arbeitsmarktferne Menschen eine längerfristige Perspektive durch öffentlich geförderte Beschäftigung und verbesserte Chancen auf soziale Teilhabe. Zusätzlich wurde für langzeitarbeitslose Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf ein Lohnkostenzuschuss aufgenommen, um Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Hierfür stellt die Bundesregierung im Zeitraum bis 2022 vier Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung.

128. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass die Leistungsminderungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowohl positive als auch negative Wirkungen haben und sie für die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten grundsätzlich beibehalten bleiben sollen (vgl. JG Tz 675). Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019 ist die geltende Regelung der Leistungsminderungen zu überprüfen und anzupassen. In die Überlegungen werden auch die Erkenntnisse der Forschung einfließen.

129. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Sachverständigenrates, dass die Ausgestaltung der Transferentzugsrate bei Sozial- und Familienleistungen Einfluss auf die Arbeitsanreize hat. Sie begrüßt, dass der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten die Stärkung der Arbeitsanreize für Familien durch die Reform des Kinderzuschlags würdigt (vgl. JG Tz 670 f sowie Tabelle lfd. Nr. 77) und weist darauf hin, dass durch das Wohngeldstärkungsgesetz ebenfalls die Transferentzugsrate im Wohngeld zum 1. Januar 2020 weiter gesenkt wurde. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine universelle Transferleistung einzuführen, wie sie im Gutachten des Sachverständigenrates (vgl. JG Tz 683) angesprochen wird.

130. Um für die Fachkräftesicherung auch die Potenziale qualifizierter Personen aus Drittstaaten zu nutzen, bedarf es eines kohärenten Gesamtansatzes aufeinander abgestimmter Maßnahmen. Der Bundestag hat ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) beschlossen, das am 1. März 2020 in Kraft treten wird. Dieses schafft den rechtlichen Rahmen, um die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten gezielt zu steuern und am wirtschaftlichen Bedarf zu orientieren; es erleichtert insbesondere beruflich qualifizierten Fachkräften den Arbeitsmarktzugang. Dabei berücksichtigt die Bundesregierung internationale Prinzipien für eine ethisch verantwortbare Gewinnung von Fachkräften. Um zusätzliche Impulse für eine gezielte und gesteuerte Steigerung der Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu setzen, arbeitet die Bundesregierung darüber hinaus an Begleitmaßnahmen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 78): Ziel der Begleitmaßnahmen sind effizientere und transparentere Verfahren für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bei Visumanträgen. Zudem hat die Bundesregierung gemeinsam mit der Wirtschaft eine Strategie zur Fachkräftegewinnung erarbeitet, die auch ein verbessertes Marketing umfasst, und verstärkt die Sprachförderung im In- und Ausland. Das Informations- und Beratungsangebot auf dem Dachportal der Bundesregierung „Make it in Germany“ wird ausgeweitet. Zusätzlich plant die Bundesregierung die Förderung und Entwicklung von Pilotprojekten zur aktiven Fachkräfterekrutierung aus Drittstaaten. Im Bereich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse (vgl. Tabelle lfd. Nr. 79) schließt die Bundesregierung mit der neuen Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) eine Lücke bei den Informations- und Beratungsangeboten. Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, wurde nicht zuletzt der Zugang zur Förderung der Berufsausbildung und Ausbildungsvorbereitung nach dem SGB III und SGB II für ausländische Menschen konzeptionell neu aufgestellt, von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben weitgehend entkoppelt und stark ausgeweitet (vgl.

Tabelle lfd. Nr. 80). Schließlich hat die Bundesregierung die Duldung von ausländischen Auszubildenden bundeseinheitlich geregelt und auf Helferausbildungen ausgeweitet, wenn sich eine Ausbildung in einem Engpassberuf anschließt.

### Sozialversicherungen zukunftsorientiert aufstellen

131. Eine dynamische Soziale Marktwirtschaft erfordert leistungsfähige und nachhaltige Sozialversicherungen, die zugleich Spielräume für unternehmerische Entfaltung gewährleisten. Die Bundesregierung will die Sozialversicherungsabgaben daher bei unter 40 Prozent stabilisieren. Aktuell liegen die Sozialversicherungsabgaben zusammengefasst bei 39,65 Prozent (vgl. Schaubild 12). Bereits in der Mitte des vor uns liegenden Jahrzehnts wird vom fortschreitenden demografischen Wandel weiterer Druck auf die Beitragssätze ausgehen. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund unter anderem die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ einberufen. Von besonderer Bedeutung für eine langfristige tragfähige Finanzierung der Sozialversicherung ist dabei auch eine kluge und vorausschauende Wirtschaftspolitik, die in der Lage ist, auch in Zukunft angemessene Wertschöpfung zu generieren. Zum Jahresbeginn 2019 hat die Bundesregierung den Beitragssatz zur Arbeitsförderung auf 2,5 Prozent gesenkt, und am 1. Januar 2020 ist eine weitere Beitragssatzsenkung auf 2,4 Prozent bis Ende des Jahres 2022 bereits in Kraft getreten. Im Jahr 2019 sind jedoch zugleich die Beitragssätze zur sozialen Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte gestiegen.

132. Mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befasst sich die von der Bundesregierung eingerichtete unabhängige „Kommission Verlässlicher Generationenvertrag“. Die Kommission wird im März 2020 ihren Bericht vorlegen.

133. Die Bundesregierung wird außerdem einen Dialogprozess anstoßen, um die private Altersvorsorge weiterzuentwickeln und ein attraktives, standardisiertes Riester-Produkt zu entwickeln. Ferner wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass die Versicherten im Zuge einer säulenübergreifenden Altersvorsorgeinformation Transparenz über die von ihnen erworbenen Ansprüche aus gesetzlicher, betrieblicher und privater Altersvorsorge erlangen können.

134. Mit einer ab dem Jahr 2021 in Form einer Rentenzuschlags geplanten Grundrente will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Lebensleistung von Rentnerinnen

und Rentnern, die jahrzehntlang gearbeitet und Beiträge gezahlt bzw. Kinder erzogen oder nahestehende Menschen gepflegt haben, rentenrechtlich besser anerkannt wird und sie möglichst nicht auf Fürsorgeleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts angewiesen sind.

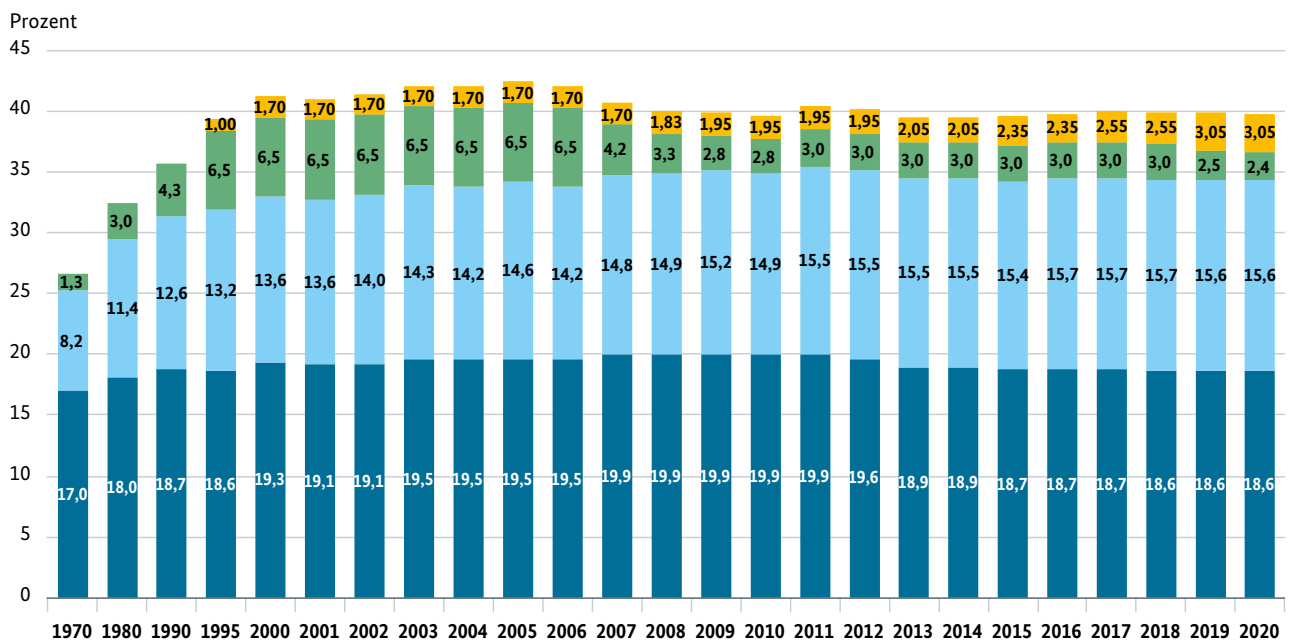
135. Um den sozialen Schutz von Selbstständigen insgesamt zu verbessern, ist eine gründerfreundlich ausgestaltete Altersvorsorgepflicht für diejenigen Selbstständigen geplant, die nicht anderweitig verpflichtend abgesichert sind (vgl. Tabelle lfd. Nr. 81). Hierbei sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out – anderen geeigneten Vorsorgearten wählen können.

136. Einen weiteren Beitrag zum sozialen Schutz der Beschäftigten, die mit der Beförderung von Paketen beauftragt sind, hat die Bundesregierung mit dem am 23. November 2019 in Kraft getretenen Paketboten-Schutz-Gesetz geleistet, das die Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben in der Kurier-, Express- und Paketbranche einführt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 82). Mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung

und Sozialleistungsmissbrauch schützt die Bundesregierung nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ausbeutung und Bezahlung unter dem Mindestlohn, sondern auch den Staat gegen hinterzogene Steuern und Sozialleistungsbetrug.

137. Die Bundesregierung hat die Versicherten im Rahmen des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 in Höhe von rund acht Milliarden Euro jährlich entlastet (vgl. Tabelle lfd. Nr. 83). Darüber hinaus entwickelt die Bundesregierung die gesetzliche Krankenversicherung weiter, um vor dem Hintergrund der demografischen Alterung und des medizinisch-technischen Fortschritts den sich ändernden Versorgungsbedarfen gerecht zu werden und die nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung zu sichern. Ferner soll mit dem Fairer-Kassenwettbewerb-Gesetz der Risikostrukturausgleich auch mit dem Ziel von mehr Manipulationsresistenz und Präventionsorientierung weiterentwickelt werden. Der Wettbewerb um Qualität und Wirtschaftlichkeit zwischen den Krankenkassen soll gestärkt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 84). Ferner hat

**Schaubild 12: Jahresdurchschnittliche Beitragssätze zur Sozialversicherung in Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts**



\* inkl. mitgliederbezogenem Zusatzbeitrag (seit 2019 wird auch der Zusatzbeitrag paritätisch finanziert).

\*\* ohne den ab 01.01.2005 erhobenen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 v.H.

die von der Bundesregierung initiierte Konzentrierte Aktion Pflege im Juni 2019 einen Abschlussbericht mit konkreten Vereinbarungen vorgelegt. Ziel des Maßnahmenpakets ist es, gemeinsam mit den relevanten Akteuren in der Pflege die Attraktivität von Pflegeberufen zu steigern und den demografisch bedingten Pflegefachkräftebedarf zu adressieren. Zu diesem Ziel trägt auch das Pflegelöhneverbesserungsgesetz bei (vgl. Tabelle lfd. Nr. 85).

### Arbeitswelt modernisieren, Arbeitsrecht ausgewogen gestalten

138. Technologische Entwicklungen etwa im Bereich der Digitalisierung erfordern es, die Rahmenbedingungen für die Arbeitswelt kontinuierlich weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund sollen mobile Arbeit gefördert und erleichtert und ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Um die Akzeptanz und Integration digitaler Technologien in der Arbeitswelt zu stärken, sind gemeinsame Anstrengungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erforderlich. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung ferner, die Gründung von Betriebsräten in kleinen und mittleren Betrieben durch die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens zu fördern und zu erleichtern, das allgemeine Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung zu stärken (vgl. Tabelle lfd. Nr. 86) und die in der KI-Strategie vorgesehenen Maßnahmen für die Betriebsräte umzusetzen (vgl. Tz 59). Die Bundesregierung wird darüber hinaus das Arbeitszeitgesetz neuen Erfordernissen anpassen, um insbesondere der modernen, digitalen Arbeitswelt gerecht zu werden. Die Bundesregierung plant ferner über eine Tariföffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz Experimentierräume für tarifgebundene Unternehmen zu schaffen, um eine Öffnung für mehr selbstbestimmte Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mehr betriebliche Flexibilität in der zunehmend digitalen Arbeitswelt zu erproben. Auf Grundlage von Tarifverträgen kann dann mittels Betriebsvereinbarungen insbesondere die Höchstarbeitszeit wöchentlich flexibler geregelt werden. Der Sachverständigenrat weist darauf hin, dass Arbeitskräftepotenziale besser genutzt werden

können, wenn Arbeitszeiten stärker flexibilisiert werden (vgl. JG Tz 16).

139. Die Bundesregierung beabsichtigt, im Arbeitsrecht auch das Thema der Befristung von Arbeitsverträgen anzugehen, indem sie die Möglichkeit von Befristungen ohne Vorliegen eines „sachlichen Grundes“ sowie von sogenannten Befristungsketten, die durch eine Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge entstehen, begrenzt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 87).

140. Um mehr Frauen in Führungspositionen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft zu bringen, wird die Bundesregierung eine Weiterentwicklung des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vorlegen. Die Bundesregierung will die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Leitungsfunktionen des öffentlichen Dienstes bis 2025 erreichen. Dazu wird dieses Ziel für den Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes festgeschrieben werden. Gleichzeitig wird die Teilzeittätigkeit in Führungspositionen stärker als bisher ermöglicht werden.

141. Um auf europäischer Ebene Wettbewerbsbedingungen zwischen Entsendeunternehmen und heimischen Unternehmen anzugleichen und die Rechte entsandter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern, wird die Bundesregierung sicherstellen, dass eine Änderung der Entsenderichtlinie fristgerecht bis zum 30. Juli 2020 umgesetzt wird (vgl. Tabelle lfd. Nr. 88).

### Anreize für bezahlbaren Wohnraum stärken

142. Lebenswerte und bezahlbare Wohnräume sind wichtige Standortfaktoren für Unternehmen im Fachkräftewettbewerb, aber vor allem zentral für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Als Ergänzung der bereits sehr weitreichend umgesetzten gemeinsamen Wohnraumoffensive von Bund, Ländern und Kommunen hat die Bundesregierung sich am 18. August 2019 auf weitere Maßnahmen für bezahlbares

#### Kasten 8: Geschlechtergleichheit und Nachhaltigkeit



Geschlechtergleichheit ist Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDG 5). Der Anteil von Frauen in Aufsichtsräten der börsennotierten und voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen soll bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent erhöht werden. Der durchschnittliche Frauenanteil der Aufsichtsräte dieser 105 Unternehmen lag im Oktober 2019 bei 34,9 Prozent (WoB-Index).

Wohnen und zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums geeignet (vgl. Schaubild 13). Teil dieses Maßnahmenpakets sind Gesetzentwürfe, mit denen der Mietanstieg weiter gedämpft werden soll (vgl. Tabelle lfd. Nr. 89 und 90). Außerdem sollen die Nebenkosten beim Erwerb von selbstgenutztem Wohnraum gesenkt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 91).

Impulse setzt die Bundesregierung insbesondere mit der Sonderabschreibung für freifinanzierten Mietwohnungsbau (vgl. Tz 110). Ferner stellt der Bund von 2018 bis 2021 insgesamt fünf Milliarden Euro für die soziale Wohnraumförderung bereit (vgl. Tz 95). Gemeinsam mit den Mitteln von Ländern und Kommunen können damit über 100.000 Sozialwohnungen bereitgestellt werden. Damit Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau – eine Aufgabe der Länder – zur Verfügung gestellt werden können, wurde das Grundgesetz angepasst (neuer Artikel 104d; vgl. Tabelle lfd. Nr. 92). Die Bundesregierung unterstützt ferner Familien im Bereich Wohnen. Der Bund stellt für diese Legislaturperiode daher insgesamt 2,6 Milliarden Euro für Baukindergeld bereit. Weiterhin trägt die Wohngeldreform zum 1. Januar 2020 dazu bei, dass Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte bezahlbar bleibt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 93). Auch die Wohnungsbauprämie wird ab dem Sparjahr 2021 attraktiver ausgestaltet (Erhöhung der Einkommensgrenzen, des förderfähigen Betrages und des Prämienatzes; vgl. Tabelle lfd. Nr. 66).

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbstgenutzten Wohn-

raum, um einen Anreiz sowohl für die Neugründung als auch die Beteiligung an einer bestehenden Wohnungsgenossenschaft zu setzen und damit die Sicherung von dauerhaftem und bezahlbarem Wohnraum zu unterstützen.

143. Die Städtebauförderung wird im Jahr 2020 mit 790 Millionen Euro und somit auf Rekordniveau fortgeführt. Mit diesen Bundesmitteln werden – einschließlich der Kofinanzierung der Länder – städtebauliche Investitionen in Höhe von rund elf Milliarden Euro angestoßen. Gleichzeitig greifen im Jahr 2020 erstmalig neue Regelungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Städtebauförderung. Dabei geht es insbesondere um die Förderung strukturschwacher Regionen und interkommunaler Kooperationen sowie die Belegung von Stadt- und Ortskernen. Auch Maßnahmen zur Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung sollen einen Beitrag zu zukunftsfähigen Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensräumen im Bundesgebiet leisten. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 wurde zudem ab 2020 eine verstärkte Ausrichtung der Planung der Städtebauförderung auf klimaschützende Maßnahmen beschlossen.

144. Die Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ der Bundesregierung hat am 2. Juli 2019 ihre Empfehlungen vorgelegt, die insbesondere eine aktive Boden- und Liegenschaftspolitik in Bund, Ländern und Kommunen, sowie Verbesserungen der Instrumente zur Baulandmobilisierung, des Prozessmanagements bei der Baulandbereitstellung und des Datenbestands für

**Schaubild 13: Wohnungsbau voranbringen und bezahlbares Wohnen sichern – Maßnahmen zur Wohnungspolitik**

Bezahlbares Wohnen	Schaffung zusätzlichen Wohnraums	Klimafreundliches Wohnen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verlängerung der Mietpreisbremse um fünf Jahre</li> <li>– rückwirkende Rückforderungsmöglichkeit bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse für einen Zeitraum von 30 Monaten</li> <li>– Senkung der Erwerbsnebenkosten durch grundsätzliche Begrenzung der vom Käufer zu übernehmenden Maklerkosten auf maximal 50 Prozent der Provision</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbilligte Abgabe öffentlicher Liegenschaften durch Neuregelung der BImA-Verbilligungsrichtlinie</li> <li>– Übertragung dieser Regelungen auf das Bundeseisenbahnvermögen</li> <li>– Attraktivere Gestaltung der Wohnungsbauprämie</li> <li>– Reaktivierung von Brachflächen für den Mietwohnungsneubau</li> <li>– Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Baulandkommission (u. a. Änderungen des Baugesetzbuches)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Anreize für den Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme verstärken</li> <li>– Steuerliche Förderung zur energetischen Gebäudesanierung</li> </ul>

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Analyse und Markttransparenz betreffen. Die Bundesregierung hat die Umsetzung dieser Empfehlungen mit einem noch im Jahr 2019 erarbeiteten Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs begonnen.

## E. Wirtschaftliche Chancen der Energie- und Klimapolitik nutzen – national, europäisch und global

145. Die Bundesregierung will mit einer wirtschaftlich nachhaltigen und sozial ausgewogenen Energie- und Klimaschutzpolitik die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten. Deutschland stellt deshalb unter anderem seine Energieversorgung grundlegend um. Die Energiewende leistet damit einen wichtigen Beitrag, um nationale, europäische und internationale Klimaschutzziele zu erreichen. Gleichzeitig erschließt sie neue Wertschöpfungspotenziale für den Wirtschafts- und Industriestandort Deutschland. Um die Energiewende technologieoffen und effizient umzusetzen, setzt die Bundesregierung vor allem auf Marktprozesse, ergänzt um sektorspezifische Maßnahmen. Dabei gilt es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands aufrechtzuerhalten. Das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit bleibt zentrale Richtschnur der Energiepolitik.

146. Für den Erfolg der Energiewende spielt ihre europäische Einbettung eine elementare Rolle. Zum einen hat die deutsche Energiepolitik erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten, insbesondere im Strombinnenmarkt. Deshalb tauscht sich die Bundesregierung eng auf EU-Ebene, im Kreis der Stromnachbarn und mit weiteren Mitgliedstaaten in bilateralen Gesprächen aus. Zum anderen tragen eine vertiefte Integration des Strombinnenmarktes sowie regionale Kooperationen mit den Nachbarstaaten zur Energiewende in Deutschland bei und helfen, Systemkosten zu senken und die Versorgungssicherheit zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund unterstützt die Bundesregierung eine ambitionierte Energiepolitik in Europa.

147. Mit dem Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ überprüft die Bundesregierung regelmäßig die erzielten Fortschritte bei der Energiewende und identifiziert notwendige Kurskorrekturen. Der aktuelle zweite Fortschrittsbericht zeigt unter anderem, dass der Ausbau erneuerbarer Energien zügig voranschreitet (vgl. Kasten 9 und Schaubild 14). Gleichzeitig ist Deutschlands Stromversorgung sicher und die Energienachfrage ist jederzeit gedeckt. Es bleibt eine Herausforderung, die Ziele für Energieeffizienz zu erreichen. Die Emissionen von Treibhausgasen sind weniger stark gesunken als geplant. Deswegen braucht Deutschland jetzt neben der Stromwende auch eine Wärmewende und im Verkehrsbereich eine Entwicklung hin zu einer klimafreundlichen Mobilität (vgl. Tabelle lfd. Nr. 94 und 95).

### Klimaschutzprogramm 2030 und Kohleausstieg umsetzen

148. Die Bundesregierung hat daher mit dem Beschluss des Klimaschutzprogramms 2030 die notwendigen Grundsatzentscheidungen getroffen, um den Klimaschutzplan 2050 rechtlich verbindlich umzusetzen und die für Deutschland europäisch verbindlichen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 zu erreichen (vgl. Kasten 10). Insbesondere erfolgt ab dem Jahr 2021 eine umfassende Bepreisung von CO<sub>2</sub> über ein nationales Emissionshandelssystem für die Sektoren Wärme und Verkehr. Dies bezeichnet auch der Sachverständigenrat als Schritt in die richtige Richtung (vgl. JG Tz 24). Mit der Umsetzung über das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) führt die Bundesregierung auch für die bislang nicht vom europäischen Emissionshandel EU-ETS erfassten Sektoren Wärme und Verkehr (sogenannte Non-ETS-Sektoren) ein marktwirtschaftliches Mengeninstrument ein. Treibhausgasemissionen können so zu möglichst geringen wirtschaftlichen Kosten verringert werden. Die jährlich maximale Emissionsmenge ergibt sich grundsätzlich aus den Emissionsbudgets für die deutschen Non-ETS-Sektoren, die entsprechend durch die EU-Klimaschutzverordnung festgelegt sind. Diese Emissionsbudgets nehmen kontinuierlich ab. In der Einführungsphase lässt die Bundesregie-

### Kasten 9: Erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit



Ein hoher Anteil erneuerbarer Energien und ein sinkender Energieverbrauch sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie). Der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch lag im Jahr 2018 bei 37,8 Prozent und somit über dem Ziel für das Jahr 2020 in Höhe von 35 Prozent.

zung Emissionshandelszertifikate zu einem gesetzlich festgelegten und jährlich steigenden Festpreis verkaufen. Die Bundesregierung wird, sofern erforderlich, zusätzliche Emissionszuweisungen entsprechend europarechtlichen Vorgaben aus dem Ausland erwerben. Im Gegensatz zum EU-ETS

setzt das BEHG bei Unternehmen an, die Brenn- und Kraftstoffe auf vorgelagerter Handelsebene in Verkehr bringen. Die Unternehmen werden dazu verpflichtet, Zertifikate für CO<sub>2</sub> zu erwerben, das bei der Verbrennung der von ihnen veräußerten Brenn- und Kraftstoffe freigesetzt werden

### Kasten 10: Klimaschutzziele und das Klimaschutzprogramm 2030

Der Schutz des Klimas ist eine zentrale globale Herausforderung. Deshalb haben sich auf der Weltklimakonferenz im Jahr 2015 in Paris 197 Staaten dazu verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C, zu begrenzen sowie spätestens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weltweit Treibhausgasneutralität zu erreichen.

Die Europäische Union will den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 verringern. Hierzu trägt der europäische Emissionshandel (EU-ETS) für die Bereiche Energie und Industrie maßgeblich bei. Deutschland hat sich ferner auf europäischer Ebene dazu verpflichtet, die nicht im EU-ETS erfassten Emissionen bis zum Jahr 2030 um 38 Prozent gegenüber dem Jahr 2005 zu mindern. Zu diesem sogenannten Non-ETS-Bereich zählen die Bereiche Verkehr, Gebäude, Kleinindustrie, Landwirtschaft und Abfall.

Auf nationaler Ebene sieht das Bundes-Klimaschutzgesetz vor, dass die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 insgesamt um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Jahr 1990 sinken und sektorale Emissionsziele eingehalten werden (vgl. Übersicht 2). Deutschland hat sich auf dem UN-Klimaschutzgipfel in New York dazu bekannt, Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen. Deutschland setzt sich deshalb mit den meisten Mitgliedstaaten für das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 in Europa ein.

### Übersicht 2: Emissionsziele der Bundesregierung gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz

Handlungsfeld	1990 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2018* (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (in Mio. Tonnen CO <sub>2</sub> -Äq.)	2030 (Minderung ggü. 1990, gerundet)
Energiewirtschaft	427	311	175	- 59 %
Gebäude	198	117	70	- 65 %
Verkehr	164	162	95	- 42 %
Industrie	284	196	140	- 51 %
Landwirtschaft	79	70	58	- 27 %
<i>Teilsumme</i>	<i>1.152</i>	<i>856</i>	<i>538</i>	<i>- 53 %</i>
Sonstige	99	10	5	- 95 %
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.251</b>	<b>866</b>	<b>543</b>	<b>mind. - 55 %</b>

Quellen: Umweltbundesamt (2019) und Bundes-Klimaschutzgesetz; \*vorläufige Schätzung.

Deutschland hat bereits umfangreiche Maßnahmen im Klimaschutz ergriffen. Zur Erreichung der notwendigen CO<sub>2</sub>-Einsparungen sind jedoch weitere nationale Anstrengungen notwendig. Hierfür hat die Bundesregierung ein Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Das Programm enthält Maßnahmen in allen Sektoren und sieht vier Elemente vor: eine umfassendere Bepreisung von CO<sub>2</sub>, Förderprogramme und weitere Anreize zur CO<sub>2</sub>-Einsparung, Entlastungen der Bürger und der Wirtschaft sowie regulatorische Maßnahmen, die spätestens im Jahr 2030 verstärkt greifen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 97).

kann. Doppelbelastungen von Anlagen, die bereits dem EU-ETS unterliegen, sind nach dem BEHG grundsätzlich zu vermeiden, möglichst bereits durch eine Befreiung von der Abgabepflicht von Zertifikaten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 96).

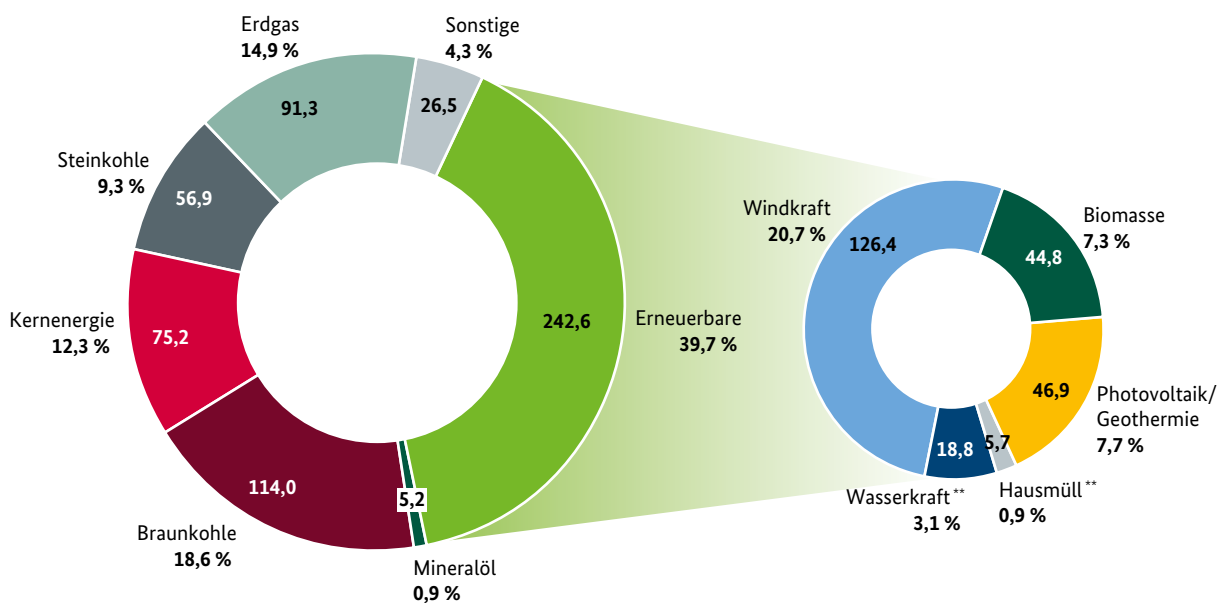
149. Die Einnahmen aus dem BEHG werden in Klimaschutzfördermaßnahmen reinvestiert oder in Form von Entlastungen an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben. So wird ab dem Jahr 2021 die EEG-Umlage gesenkt. Steigen die Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung, wird die EEG-Umlage entsprechend weiter gesenkt und so der Strompreis entlastet. Damit werden dort, wo es sinnvoll ist, auch Anreize für die Verwendung von zunehmend erneuerbarem Strom in bisher nicht elektrifizierten Anwendungen gesetzt. Die sektorenübergreifende Energiewende wird vorangetrieben. Ferner wird die Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer für die Jahre 2021–2023 auf 35 Cent/km und vom Jahr 2024 an befristet bis Ende des Jahres 2026 auf 38 Cent/km angehoben. Mit dem Einstieg in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollen die Wohngeldaushalte um zehn Prozent erhöht werden, um Wohngeldhaushalte gezielt bei den Heizkosten zu entlasten. Damit wird Vorsorge getroffen, im Kontext der CO<sub>2</sub>-Bepreisung das Entstehen sozialer Härten zu vermeiden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 98). Darüber hinaus prüft die Bundesregierung zeit-

nah die notwendigen Änderungen energie- und mietrechtlicher Vorschriften zur Begrenzung der Umlagefähigkeit der CO<sub>2</sub>-Bepreisung.

150. Die Bundesregierung wird sich ferner gemäß Klimaschutzprogramm 2030 dafür einsetzen, langfristig einen europaweiten, übergreifenden Zertifikatehandel für alle Sektoren einzuführen. In einem ersten Schritt soll der bestehende europäische Emissionshandel für die Bereiche Energie und Industrie um einen moderaten europäischen Mindestpreis ergänzt werden. Der Mindestpreis sorgt dafür, dass auch bei geringerer Nachfrage der Zertifikatepreis nicht mehr beliebig sinkt. In einem zweiten Schritt will die Bundesregierung zusammen mit anderen Mitgliedstaaten perspektivisch darauf hinwirken, die Non-ETS-Sektoren in das EU-ETS zu integrieren. Bei Anreizen zur Vermeidung von Treibhausgasen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass diese nicht zur Verlagerung von Emissionen, Investitionen oder emissionsintensiven Tätigkeiten ins Ausland führen.

151. Mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz wurden die Klimaschutzziele zudem gesetzlich normiert sowie Ziele und Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren festge-

Schaubild 14: Bruttostromerzeugung in Deutschland 2019 in Terawattstunden (TWh)\*



Bruttostromerzeugung insgesamt: 612 TWh.

\* vorläufige Zahlen, z. T. geschätzt

\*\* regenerativer Anteil

Geothermie aufgrund der geringen Menge in Photovoltaik.

Quelle: AG Energiebilanzen, Stand: Dezember 2019.



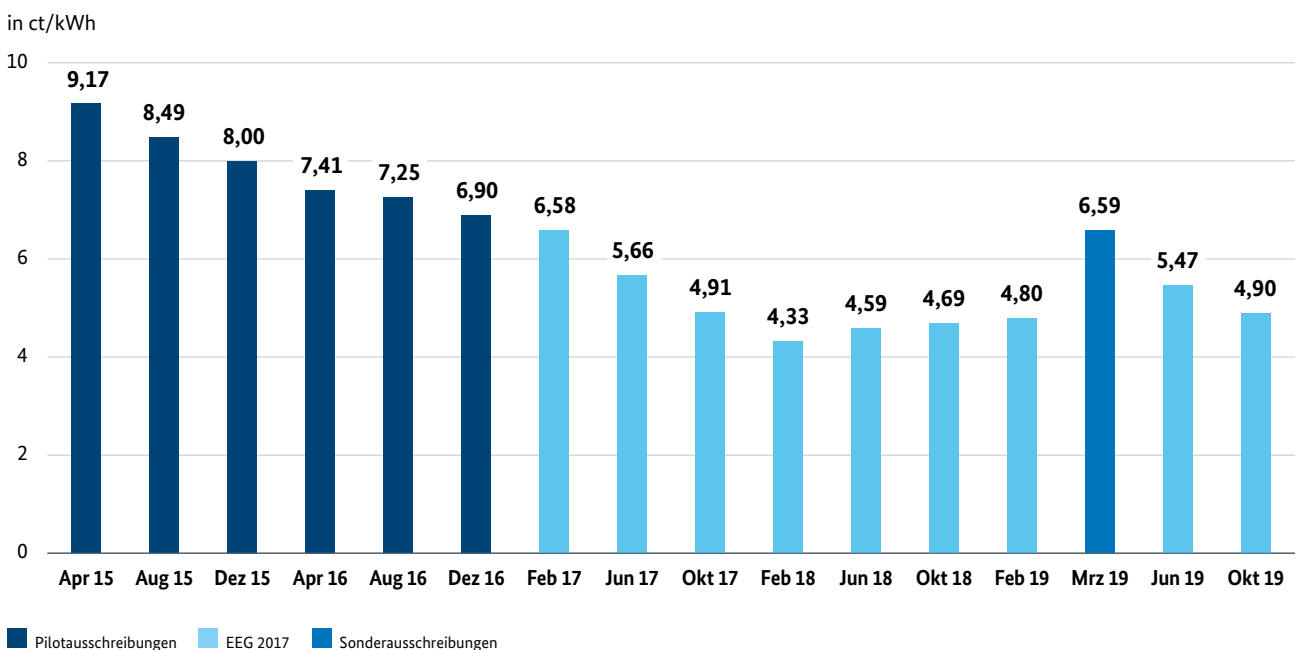
schrieben. Sofern in einem Sektor das Emissionsbudget überschritten wird, legt das überwiegend zuständige Bundesministerium für diesen Sektor ein Sofortprogramm für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zur Entscheidung im Bundeskabinett vor (vgl. Tabelle lfd. Nr. 99).

152. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll wesentlich zur CO<sub>2</sub>-Reduktion im Energiesektor beitragen. Die Bundesregierung setzt dazu Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Sie wird – neben strukturpolitischen Impulsen (vgl. Tz 102) – daher einen Vorschlag unterbreiten, einen Fahrplan gesetzlich zu verankern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 100) und Maßnahmen auf den Weg zu bringen, mit denen der bis spätestens zum Jahr 2038 empfohlene Ausstieg aus der Kohleverstromung sozialverträglich erfolgen soll. Hierfür werden zum einen schrittweise und stetig Kohlekraftwerke vom Netz gehen und die Kraft-Wärme-Kopplung an Bedeutung gewinnen. Die Bundesregierung stimmt sich beim Ausstieg regelmäßig eng mit dem Kreis der europäischen Stromnachbarn zum Stand des Kohleausstiegs und zu erwartbaren Entwicklungen bei der Versorgungssicherheit ab.

**Erneuerbare Energien effizient ausbauen**

153. Der zielstrebige, effiziente, netzsynchrone und zunehmend marktorientierte Ausbau der erneuerbaren Energien ist neben dem Ersatz von Kohle-KWK durch Gas-KWK und der Verringerung der Kohleverstromung ein entscheidender Baustein zur Erreichung der Klimaziele in der Energiewirtschaft. Die Bundesregierung hat das Ziel, im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 65 Prozent zu erreichen. So soll etwa das Ausbauziel für Offshore-Wind auf 20 Gigawatt (GW) im Jahr 2030 angehoben (Stand Dezember 2019: rund 6,4 GW) und der derzeit noch bestehende Deckel von 52 GW für die Förderung von Photovoltaik (PV) aufgehoben werden. Der Ausbau von Windenergie ist zuletzt hinter dem gesetzlichen Ausbaupfad zurückgeblieben. Wichtige Gründe sind unter anderem langwierige Planungsverfahren sowie unzureichend genehmigte und ausgewiesene Flächen. Dies hängt auch mit einer teilweise fehlenden Akzeptanz und langwierigen Klageverfahren gegen Windenergieprojekte zusammen. Da Energie aus Windkraft aber auch zukünftig eine zentrale Rolle spielen wird, um die Erneuerbare-Energien-Ausbau- und die Klimaziele zu erreichen, hat die Bundesregierung mit dem Klimaschutzprogramm 2030 Maßnahmen beschlossen, die den Ausbau der Windenergie an Land fördern sollen.

**Schaubild 15: Durchschnittliche Zuschlagswerte der Ausschreibungsergebnisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen**



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

154. Grundsätzlich führt der mit dem EEG 2017 vollzogene Paradigmenwechsel – weg von staatlich administrierten, hin zu wettbewerblich ermittelten Fördersätzen – zu einem effizienteren Ausbau erneuerbarer Energien. Die Ergebnisse der Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zeigen diese Entwicklung. So sind die durchschnittlichen Fördersätze für solche Anlagen von April 2015 bis Ende 2019 um fast 50 Prozent gesunken. Im Frühjahr 2019 stiegen in einer Ausschreibung die Fördersätze vorübergehend aufgrund des Ausschlusses einer großen Gebotsmenge, sind jedoch am aktuellen Rand wieder gesunken (vgl. Schaubild 15).

In den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land sind die Gebotsmengen zuletzt deutlich geringer als die nach dem EEG ausgeschriebenen Mengen. Dies hat einen höheren durchschnittlichen Zuschlagswert nahe dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgegebenen Höchstpreis von zuletzt 6,2 ct/kWh (September 2019) zur Folge. Diese Entwicklungen zeigen, dass ein effizienter Ausbau der erneuerbaren Energien einen wirksamen Bieterwettbewerb mit ausreichend genehmigten Flächen für Wind und Photovoltaik voraussetzt. Zusammen mit den Ländern und Kommunen arbeitet die Bundesregierung daher intensiv daran, Hemmnisse für neue Projekte zu beseitigen.

155. Möglichkeiten für eine bessere Marktintegration sowie für mehr Netz- und Systemdienlichkeit werden über sogenannte Innovationsausschreibungen ermittelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 101). Zum einen werden innerhalb des Ausschreibungsdesigns neue Elemente in Form einer fixen Marktprämie, einer Zuschlagsbegrenzung bei Unterzeichnung sowie eine Aussetzung von Zahlungen bei negativen Preisen getestet. Zum anderen werden ab dem Jahr 2020 technische Innovationen erprobt. Diese sollen ermöglichen, dass Anlagenkombinationen aus fluktuierenden (schwankenden) und nicht fluktuierenden erneuerbaren Energien errichtet werden und gleichmäßig ins Stromnetz einspeisen.

156. Um die Akzeptanz der Energiewende zu verbessern, sollen Mieter weiter direkt an der Energiewende partizipieren können. Der Ausbau von Mieterstrom bleibt jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurück (vgl. Tabelle lfd. Nr. 102). Deshalb will die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für den Ausbau von Mieterstrom verbessern, die sich als zu restriktiv erwiesen haben. Allerdings sind hierbei die Auswirkungen auf die nicht privilegierten Stromverbraucher zu berücksichtigen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 103).

157. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat den Beschluss der Europäischen Kommission zum deutschen Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2012) in seinem Urteil vom 28. März

2019 für nichtig erklärt. Der EuGH hat damit zugleich die von der Bundesregierung im Klage- und Rechtsmittelverfahren vertretene Auffassung bestätigt, dass die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien nach dem EEG 2012 keine Beihilfe aus staatlichen Mitteln darstellt und die im EEG 2012 gesetzlich geregelte Umlagefinanzierung grundsätzlich keine Beihilfe ist. Das Urteil des EuGH betrifft jedoch unmittelbar nur das EEG 2012. Welche Auswirkungen das Urteil auf die beihilferechtliche Einordnung der nachfolgenden Fassungen des EEG oder Regulierungen mit ähnlichen Finanzierungsmechanismen hat, wird derzeit geprüft.

### Stromnetze weiter optimieren und ausbauen

158. Ein leistungsfähiges Stromnetz bleibt zentraler Baustein der Energiewende. Es ist zum einen erforderlich, um die erneuerbaren Energien beschleunigt auszubauen und zu integrieren. Zum anderen schließen sich die Strommärkte in Europa immer enger zusammen, um grenzüberschreitend Flexibilität und Effizienz eines größeren Marktes zu nutzen. Das im Jahr 2019 in Kraft getretene EU-Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“ legt dabei eine wichtige Grundlage für einen stetigen Anstieg des grenzüberschreitenden Stromhandels in den kommenden fünf Jahren (vgl. Tabelle lfd. Nr. 104).

159. Zum Ende des zweiten Quartals 2019 waren in Deutschland von den 1.800 Kilometern Stromleitungen nach Energieleitungsausbaugesetz 850 Kilometer realisiert – dies entspricht ca. 47 Prozent. Von den 5.900 Kilometern Netzverstärkungs- und -neubaumaßnahmen nach dem Bundesbedarfsplangesetz waren 300 Kilometer und somit ca. fünf Prozent gebaut. Maßnahmen für einen beschleunigten Stromnetzausbau wurden bereits ergriffen. Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vereinfacht und beschleunigt die Verfahren für die Optimierung, die Verstärkung und den Bau von Stromleitungen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 105). Zudem haben sich die Energieminister der Länder und des Bundes mit der BNetzA sowie den Geschäftsführern der Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland auf konkrete Zeitpläne mit Meilensteinen für alle Netzausbauvorhaben geeinigt. Ziel dieses Controllings ist, mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig zu identifizieren und Schritte einzuleiten, um diese zu verhindern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 106). Mit Maßnahmen für eine optimierte Betriebsführung und höhere Auslastung der Stromnetze sollen die Netzengpasskosten gedämpft werden. Der weitere Netzausbau bleibt jedoch neben einem optimierten Netzbetrieb unverzichtbar. Der bestätigte Netzentwicklungsplan 2019–2030 berücksichtigt betriebliche Optimierungen sowie das beabsichtigte

höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 und zeigt den damit verbundenen zusätzlichen Netzausbaubedarf auf (vgl. Tabelle lfd. Nr. 107). Der ermittelte Bedarf soll nun entsprechend gesetzlich verankert werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 108).

### Versorgungssicherheit gewährleisten

160. Eine zuverlässige Stromversorgung zu gewährleisten, ist ein zentrales energiepolitisches Ziel. Drei Aspekte sind dabei relevant: Erstens ist die Nachfrage jederzeit durch ein entsprechendes Angebot zu decken. Zweitens müssen die Strommengen auch zu den Verbrauchern transportiert werden können. Drittens soll die Versorgung auch in außergewöhnlichen Situationen sichergestellt sein. Hierfür können die Übertragungsnetzbetreiber für unterschiedliche Sicherheitsaspekte Kraftwerke in Reserveregimen binden. Hierzu zählen unter anderem die Kapazitätsreserve, um die Nachfrage auch in Sondersituationen auszugleichen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 109), und die Netzreserve, die Transportkapazität nach Süddeutschland absichert. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wird ferner der Kohleausstieg so gestaltet, dass die Netzbetreiber und die Akteure im Strommarkt ausreichend Zeit haben, auf Kraftwerkstilllegungen zu reagieren. Zudem wird die Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung verlängert und weiterentwickelt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 110).

161. Für eine kostengünstigere Beschaffung von Regenergie, mit Hilfe derer die Übertragungsnetzbetreiber die physikalische Einspeisung und Ausspeisung im Netz ausgleichen und damit die Netzfrequenz stabil auf 50 Hertz halten, sorgt ab Juni 2020 ein sogenannter Regelarbeitsmarkt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 111).

162. Die Versorgung Deutschlands mit Brennstoffen sichern vor allem langfristige Lieferverträge und verschiedene Lieferanten. Für Gas können durch den Transport auf dem Seeweg neue Lieferanten und Transportrouten erschlossen werden. Die Bundesregierung begrüßt deshalb private Initiativen zum Bau neuer Importpipelines sowie den Bau von Importterminals für Flüssigerdgas (LNG), das mit Schiffen nach Deutschland transportiert wird. Um den Aufbau der LNG-Infrastruktur anzureizen, hat sie die Rahmenbedingungen entsprechend verändert (vgl. Tabelle lfd. Nr. 112).

163. Die Bundesregierung prüft fortlaufend alle Aspekte der Versorgungssicherheit und entwickelt das Monitoring weiter. So soll mit dem Kohleausstiegsgesetz das Monitoring für die Versorgungssicherheit sowohl im Strom- als

auch Gasbereich zum 1. Januar 2021 auf die Bundesnetzagentur übergehen. Ziel ist, Versorgungssicherheit in allen versorgungssicherheitsrelevanten Bereichen integriert zu untersuchen und sich dabei auch eng mit den für Versorgungssicherheit zuständigen Regulierungsbehörden der Nachbarländer abzustimmen.

### Chancen der Digitalisierung für die Energiewende nutzen

164. Die Digitalisierung ist ein wichtiger Treiber der Energiewende. Sie betrifft alle Stufen der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette – Erzeugung, Netze, Handel, Vertrieb und Verbrauch – mit dem Ziel, diese zu vernetzen. So können intelligente Messsysteme spartenübergreifend als Kommunikationsplattform für den Datenaustausch dienen und damit Sektorkopplung erleichtern. Zunehmend fluktuierende bzw. schwankende Energieerzeugung und flexibler Energieverbrauch können künftig besser und effizienter aufeinander abgestimmt werden. Die intelligenten Messsysteme bestehen aus modernen Messeinrichtungen („digitalen Stromzählern“) und einer Kommunikationseinheit, dem Smart-Meter-Gateway. Dieses ist eine breit einsetzbare digitale Plattform für alle energiewenderelevanten Anwendungen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat derzeit drei Smart-Meter-Gateways zertifiziert. Damit kann der gesetzliche Rollout von intelligenten Messsystemen entsprechend dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende nach erfolgter Markterklärung durch das BSI beginnen. Smart-Meter-Gateways ersetzen dann sukzessive z. B. herkömmliche Stromzähler bei verbrauchsstarken Haushalten und Unternehmen. Welche Möglichkeiten die Digitalisierung für ein sicheres, wirtschaftliches und umweltverträgliches Energiesystem mit einem sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien bietet, demonstrieren derzeit bereits viele Projekte im Rahmen der „Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende“ (SINTEG). Der Bund und die beteiligten Akteure (unter anderem Unternehmen) werden bis Ende des Jahres 2020 rund eine halbe Milliarde Euro in fünf großflächigen Modellregionen („Schaufenstern“) investiert haben, um übertragbare Musterlösungen für ganz Deutschland zu entwickeln. Erste Ergebnisse aus den Schaufenstern werden im Jahr 2020 erwartet.

165. Um Potenziale für die Energiewende mit einer Vielzahl von dezentralen Erzeugern und Verbrauchern zu nutzen, unterstützt die Bundesregierung auch mit ihrer Blockchain-Strategie (vgl. Tz 59) Projekte etwa im Bereich automatisierter Vertragserfüllung (sogenanntes Smart-Contracting).

### Energieeffizienz weiter steigern, Energieverbrauch im Gebäudesektor senken

166. Energie einzusparen und effizienter einzusetzen, ist wesentlich, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Gleichzeitig trägt Energieeffizienz zu Wachstum und Wohlstand in Deutschland bei, sei es durch entsprechende Energiekosteneinsparungen bei privaten und industriellen Verbrauchern, sei es durch die damit verbundenen Investitionen und die Entwicklung besonders energieeffizienter Produkte und Verfahrensweisen. Deswegen hat die Bundesregierung eine Energieeffizienzstrategie 2050 vorgelegt. Darin hat sie sowohl ein Effizienzziel für das Jahr 2030 beschlossen als auch ein konkretes Maßnahmenpaket für die Jahre 2021 bis 2030 auf den Weg gebracht. Mit diesen Maßnahmen soll auch der deutsche Beitrag zum EU-Energieeffizienzziel 2030 erreicht werden. Enthalten ist zudem ein Roadmap-Prozess, in dem gemeinsam mit Stakeholdern Maßnahmen zur langfristigen Zielerreichung im Jahr 2050 erarbeitet werden sollen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 113).

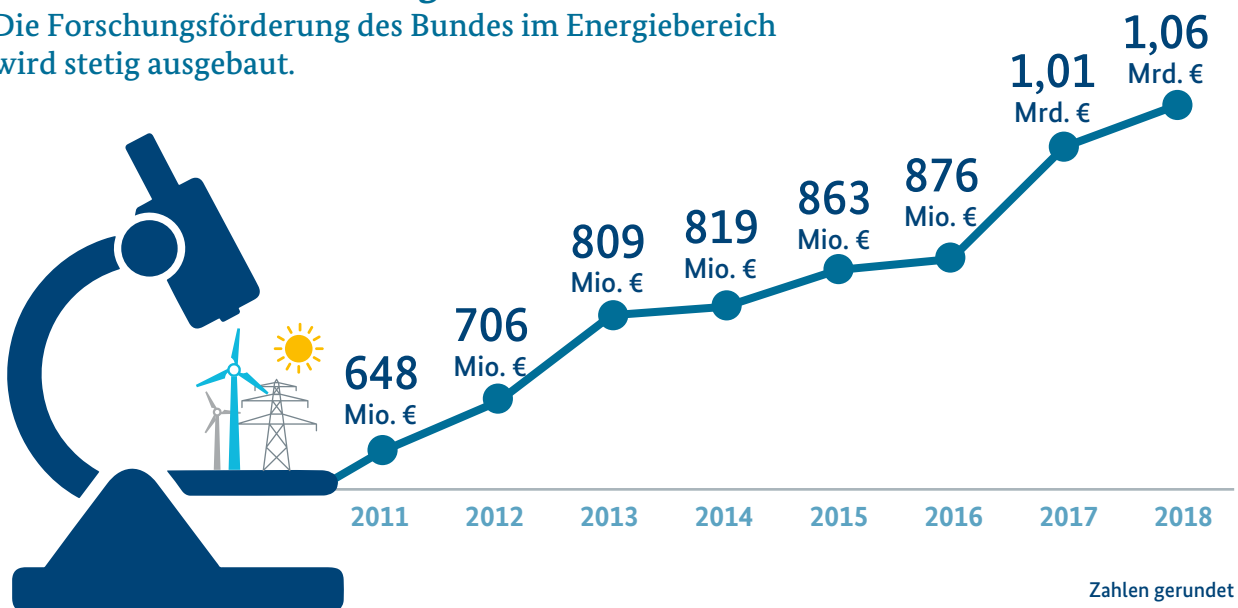
167. Um wirtschaftliche Einsparpotenziale zu identifizieren, müssen große Unternehmen seit dem Jahr 2015 alle vier Jahre eine umfassende Energieberatung (Energieaudit)

durchführen lassen. Mit dem im Herbst 2019 novellierten Energiedienstleistungsgesetz wurde unter anderem ein vereinfachtes Online-Auditverfahren für Unternehmen mit geringem Energieverbrauch eingeführt. Zudem müssen Energieauditoren nun regelmäßige Fortbildungen nachweisen, um die Qualität der Audits und somit die Entscheidungsgrundlage für Unternehmen zu verbessern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 114).

168. Dem Gebäudesektor kommt bei der Senkung des Energieverbrauchs eine zentrale Rolle zu. Mit ihrem Entwurf für das Gebäudeenergiegesetz will die Bundesregierung das Energieeinsparrecht für Gebäude entbürokratisieren und vereinfachen und die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umsetzen. Die aktuellen energetischen Anforderungen für Neubau und Sanierung gelten fort und werden nicht verschärft (vgl. Tabelle lfd. Nr. 115). Mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung hat die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 eine zentrale Maßnahme beschlossen, um zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele im Gebäudebereich beizutragen. Die steuerliche Förderung ergänzt die existierende Förderlandschaft seit dem 01.01.2020 sinnvoll. Gefördert werden energetische Einzel-sanierungsmaßnahmen bzw. die Möglichkeit einer schritt-

Schaubild 16: Forschungsförderung des Bundes im Energiebereich

**Mehr Geld für Forschung und Innovationen**  
Die Forschungsförderung des Bundes im Energiebereich wird stetig ausgebaut.



weisen, durch mehrere Einzelmaßnahmen verwirklichten umfassenden Sanierung an selbstgenutztem Wohneigentum mit einem Fördersatz von 20 Prozent der Investitionskosten (steuerlich absetzbarer Höchstbetrag: 40.000 Euro). Die Förderung erfolgt über einen auf drei Jahre verteilten Abzug von der Steuerschuld (vgl. Tabelle lfd. Nr. 116). Auch die weiteren Förderprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energieversorgung von Gebäuden werden im Zuge der Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030 angepasst und in Teilen aufgestockt. Um beispielsweise den Umstieg von alten Ölheizungen auf neue klimafreundlichere Heizanlagen oder erneuerbare Wärme zu beschleunigen, schafft die Bundesregierung Anreize etwa durch eine Austauschprämie in Höhe von 40 Prozent (bei Einbau einer Gashybridheizung) bzw. 45 Prozent der Kosten (bei Einbau eines ausschließlich regenerativen Wärmeerzeugers) eines neuen, effizienten Heizsystems. Ferner wird der Einbau von reinen Ölheizungen in Gebäuden, in denen Wärme auch auf klimafreundlichere Art erzeugt werden kann, ab dem Jahr 2026 grundsätzlich nicht mehr möglich sein.

### Mit Innovationen die Energiewende und den Klimaschutz zum Erfolg führen

169. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Sachverständigenrats (vgl. JG Tz 14), dass Energieforschung eine Schlüsselfunktion für eine erfolgreiche Energiewende einnimmt. Sie ist Voraussetzung dafür, innovative, umweltschonende und zuverlässige Technologien zu entwickeln und marktreif zu machen. Die Bundesregierung hat im Jahr 2018 im Rahmen ihres 7. Energieforschungsprogramms rund 1,06 Milliarden Euro für die Forschung, Entwicklung und Demonstration moderner Energie- und Effizienztechnologien und -anwendungen für die Energiewende aufgewendet. Das Fördervolumen bleibt damit auf dem hohen Niveau des Vorjahres (vgl. Schaubild 16 sowie Tabelle lfd. Nr. 117).

170. Mit dem gezielten Einsatz des steigenden Förderbudgets im Energiebereich setzt die Bundesregierung Anreize für innovative Technologien etwa im Gebäudebereich, bei der Energieerzeugung, bei der Systemintegration über Netze, bei Speichern und Sektorkopplung sowie bei systemübergreifenden Themen wie der Digitalisierung. Zudem werden im 7. Energieforschungsprogramm die Wechselwirkungen zwischen Energiewende und Gesellschaft adressiert. Erfolgreiche technologische Innovationen tragen nicht nur dazu bei, die Energiewende und den ambitionierten Klimaschutz im Inland erfolgreich zu gestalten, sondern können auch in andere Länder exportiert werden und dort die Energieversorgung verbessern. Die Forschungsförderung im Energie-

bereich leistet damit auch wichtige Beiträge zur Stärkung des Industriestandortes. Dabei wird die Bundesregierung auch die Forschung und Entwicklung zur CO<sub>2</sub>-Kreislaufwirtschaft von der Abtrennung bis zur nachhaltigen Nutzung von CO<sub>2</sub> fördern, die eine Lösung für Emissionen aus Industrieprozessen sein kann.

171. Ferner wurden im 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung Reallabore der Energiewende als neue Fördersäule etabliert, um Innovations- und Technologietransfers zu stärken. In ihnen werden technische und nichttechnische Innovationen im realen Umfeld sowie im industriellen Maßstab erprobt. In einem ersten Ideenwettbewerb wurden 20 Vorhaben ausgewählt, insbesondere im Bereich „Sektorenkopplung und Wasserstofftechnologien“. Im Zeitraum 2019 bis 2022 sind Fördermittel in Höhe von bis zu 100 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen. Die Reallabore der Energiewende leisten auch einen Beitrag, den Strukturwandel zu bewältigen. Hierfür sollen weitere Fördermittel bereitgestellt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 118).

172. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung ein umfangreiches Paket von Maßnahmen zur Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsförderung speziell für den Klimaschutz beschlossen. Es trägt der gesamten Breite an Forschungsbedarfen in allen Bereichen des Klimaschutzprogramms Rechnung und mobilisiert sowohl Beiträge aus der Wissenschaft als auch ein starkes unternehmerisches Engagement in Forschung und Entwicklung. Die entsprechenden Förderprogramme sollen auch den Übergang von Innovationen in die Marktreife erleichtern.

173. Mit Blick auf die immer anspruchsvolleren Herausforderungen bis zur Mitte des Jahrhunderts wird die Dimension des Wasserstoffs noch erheblich an Bedeutung gewinnen. Das gilt es bereits heute zu erkennen und die darin liegenden Chancen in Deutschland, Europa und mit Partnern in der Welt durch Investitionen in Forschung und Innovation sowie Marktanreizprogramme zu ergreifen. Die Bundesregierung wird daher eine Wasserstoffstrategie vorlegen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 119).

### Grenzüberschreitende Kooperationen vorantreiben

174. Die Bundesregierung unterstreicht wie der Sachverständigenrat (vgl. JG Tz 24), dass erfolgreiche Energie- und Klimaschutzpolitik nur gelingen kann, wenn sie im europäischen und internationalen Rahmen erfolgt. Die Bundesregierung beteiligt sich deshalb aktiv am Austausch über eine langfristige EU-Klimastrategie bis 2050 und bei der

Umsetzung des Pariser Übereinkommens (zu Initiativen im Rahmen der G20 vgl. Kapitel G, Kasten 14). So unterstützt sie das Anliegen der Europäischen Kommission, sich weltweit für ambitionierte Klimaschutzziele einzusetzen, um den globalen Temperaturanstieg innerhalb der im Pariser Übereinkommen festgelegten Grenzen zu halten. Insbesondere wird die Bundesregierung im Jahr 2020 vier Milliarden Euro für die internationale Klimafinanzierung bereitstellen. Darüber hinaus berücksichtigt auch die deutsche Außenpolitik stärker klimapolitische Themen.

175. Die Bundesregierung begrüßt den neuen ambitionierten Rechtsrahmen für eine europäische Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2030 mit dem Gesetzespaket „Saubere Energie für alle Europäer“. Sie bereitet derzeit vor, die EU-Vorgaben, etwa aus den EU-Richtlinien für Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Strombinnenmarkt, in nationales Recht umzusetzen. Ergänzend dazu wird auf Grundlage der EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz ein integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan (NECP) für die Dekade 2021–2030 erstellt (vgl. Tabelle lfd. Nr. 120). In der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 beabsichtigt die Bundesregierung, thematische Schwerpunkte darauf zu setzen, wie die Energieunion weiter gestärkt, das Gasmarktdesign weiterentwickelt und Offshore-Windenergie in den Mitgliedstaaten verstärkt ausgebaut werden können.

176. Deutschland ist zudem ein aktiver Partner in mehreren regionalen Kooperationen in Europa. So arbeitet Deutschland im Pentilateralen Energieforum zu Strom- und Gas-themen eng mit den Benelux-Staaten und Frankreich sowie – bei Stromfragen – zusätzlich mit Österreich und der Schweiz zusammen. Ziele sind, nationale Energiemärkte stärker miteinander zu verzahnen und Fragen der Versorgungssicherheit gemeinsam zu erörtern. In der Nordsee-Energiekooperation hat Deutschland ab Januar 2020 die Präsidentschaft übernommen. Hier sollen gemeinsame Projekte in der Nordsee konkretisiert und umgesetzt sowie Ideen für einen EU-Regulierungsrahmen für gemeinsame Projekte entwickelt werden. In der BEMIP-Kooperation (Baltic Energy Market Interconnection Plan) tauscht sich Deutschland mit den Ostsee-Anrainerstaaten zu verschiedenen Energiethemen aus. Schließlich nutzt Deutschland den Kreis seiner Stromnachbarn, um seine Nachbarstaaten regelmäßig zur nationalen Energiepolitik zu konsultieren. Deutschland engagiert sich zudem weiter, auch über Europas Grenzen hinaus die internationale Energiezusammenarbeit im multilateralen wie auch im bilateralen Rahmen weiter zu vertiefen.

## F. Europäische Stärken nutzen, Finanzmärkte robust und nachhaltig gestalten

177. Zur Bewältigung der globalen Herausforderungen bedarf es nicht nur Anstrengungen auf nationaler Ebene, sondern auch gemeinsamer europäischer Antworten. Geeint und mit vereinten Kräften kann Europa Chancen aktiv nutzen und eine zukunftsorientierte Politik gestalten. Die Europäische Union ist ein politisches und wirtschaftliches Erfolgsprojekt. Deutschland profitiert von einem starken, innovativen und wettbewerbsfähigen Europa. In den kommenden Jahren gilt es, die europäischen Stärken noch besser zu nutzen. Grundlage dafür ist in Deutschland wie Europa das Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft, das im Vertrag von Lissabon verankert ist. Die Soziale Marktwirtschaft verbindet individuelle und unternehmerische Freiheit mit sozialem Ausgleich und Sicherheit. Sie ist Grundlage für inklusives Wachstum, dauerhaften Wohlstand und sozialen Frieden in ganz Europa. Die Bundesregierung setzt sich insbesondere für einen EU-Haushalt ein, der einen größtmöglichen europäischen Mehrwert etwa in den Bereichen Innovationen, Digitalisierung und Klimaschutz erzielt. Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger europäischer Partner und eng in europäische Wirtschafts- und Produktionsprozesse eingebunden. Um die negativen Auswirkungen des Brexit für die deutsche und europäische Wirtschaft zu begrenzen, setzt sich die Bundesregierung für enge politische und wirtschaftliche Verbindungen zum Vereinigten Königreich auch nach dessen Austritt aus der EU ein.

178. Ungeachtet des Austritts des Vereinigten Königreichs hat die Europäische Union einen der wirtschaftsstärksten Binnenmärkte weltweit. Eine widerstandsfähige Wirtschafts- und Währungsunion bildet den Kern eines starken Europas. Weitere Grundlagen für zukunftsfestes Wachstum in der EU sind eine hohe Finanzstabilität und eine solide Banken- und Kapitalmarktunion. Deutschland unterstützt dabei die neue EU-Kommission in dem in den Leitlinien dargelegten Anspruch, Europa nachhaltig weiterzuentwickeln und dabei die Herausforderungen, welche die Digitalisierung, geopolitische Veränderungen, der Klimawandel und die Demografie darstellen, zu meistern.

179. Gleichzeitig steht auch Europa vor den tiefgreifenden Herausforderungen von digitaler Transformation, demografischer Entwicklung, Klimawandel und aktuellen Handelskonflikten. Vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten für verbesserte Rahmenbedingungen in Europa ein. Europäische Unternehmen benötigen faire Wettbewerbsbedingungen im globalen Umfeld, moderne Spielregeln für Inno-

vationskraft in der Digitalisierung und Unterstützung bei Kooperationen mit europäischem Mehrwert.

180. Gerade in diesem Jahr kann die Bundesregierung in Europa wichtige Themen voranbringen und Schwerpunkte setzen (vgl. Kasten 11). Ab Juli 2020 übernimmt Deutschland für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft der Europäischen Union. Zwischenzeitlich haben auch das im vergangenen Jahr gewählte Europäische Parlament und die neue EU-Kommission ihre Arbeit aufgenommen. Die EU-Kommission wird zu Beginn des Jahres ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2020 konkretisieren. Kommissionspräsidentin von der Leyen hat zuvor ihre Schwerpunkte für die nächsten fünf Jahre in „Politischen Leitlinien“ dargelegt. Den Rahmen für die Arbeit der europäischen Institutionen in dieser Zeit hatten die Staats- und Regierungschefs der EU mit ihrer „Strategischen Agenda“ bereits im Juni 2019 gesetzt.

### Binnenmarkt zukunftsfähig ausrichten

181. Der europäische Binnenmarkt ist einer der größten Binnenmärkte weltweit und eine zentrale Errungenschaft der Europäischen Union. Er muss stetig weiterentwickelt werden, um Wettbewerbsfähigkeit und Wachstumsmöglichkeiten europäischer Unternehmen, insbesondere KMU, auch in Zukunft nachhaltig zu sichern. Auch der SVR betont die Potenziale einer Vertiefung des Binnenmarktes (vgl. JG Tz 226). Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für einen umfassenden Ansatz ein, der die Elemente Binnenmarkt, Digitalisierung, Dienstleistungen, Industriepolitik und Klimaschutz verknüpft. Denn die Verbindung von digitalem und analogem Wirtschaften gewinnt weiter an Bedeutung – genauso wie Dienstleistungen für die Industrie („servitisation“). Zum Klimaschutz kann die Binnenmarktpolitik einen Beitrag leisten, indem sie für Schlüsseltechnologien die richtigen Rahmenbedingungen schafft. Darüber hinaus sollte die globale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen bei der Weiterentwicklung des

#### Kasten 11: Wirtschaftspolitische Ausblick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft

Wirtschaftspolitisch will Deutschland im Rahmen der Ratspräsidentschaft der EU im zweiten Halbjahr 2020 dazu beitragen, Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Wirtschaftswachstum innerhalb der Europäischen Union zu erhöhen, den Zusammenhalt der Mitgliedstaaten zu stärken und die Rolle der EU als international handlungsfähiger Akteur im Rahmen einer regelbasierten multilateralen Ordnung zu festigen.

Zusammen mit den europäischen Partnern will Deutschland die richtigen Rahmenbedingungen setzen, um die sich aus der zunehmenden Globalisierung und Digitalisierung bietenden Chancen bestmöglich zu nutzen und Europa als innovativen, global wettbewerbsfähigen Standort zu stärken. Die Bundesregierung wird sich für eine aktive Politik für den europäischen Mittelstand und die europäische Industrie einsetzen.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Folgen haben gezeigt, wie wichtig eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion ist. Die Europäische Union und der Euroraum müssen widerstandsfähiger werden. Eine Vielzahl von institutionellen Reformen wurden bereits umgesetzt, weitere angestoßen. Die Grundlage bilden widerstandsfähige Mitgliedstaaten, die notwendige Strukturreformen umsetzen und ihre öffentlichen Finanzen nachhaltig gestalten.

Deutschland übernimmt die EU-Ratspräsidentschaft in einer frühen Phase des neuen institutionellen Zyklus nach der Europawahl 2019. Die Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte erfolgt nach den Vorgaben der Strategischen Agenda des Europäischen Rates von Juni 2019 und auf Grundlage der Politischen Leitlinien, die Kommissionspräsidentin von der Leyen im Juli vorgelegt hat, und des Arbeitsprogrammes der neuen Kommission für das Jahr 2020.

Eine Konkretisierung der Inhalte erfolgt im ersten Halbjahr 2020 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen auf europäischer und globaler Ebene. Das deutsche Präsidentschaftsprogramm wird im Juni 2020 vorgestellt werden.

Die Bundesregierung steht in engem und intensivem Austausch mit Portugal und Slowenien, die gemeinsam mit Deutschland eine Triopräsidentschaft bilden. Die drei Länder werden dem Rat im Juni ein Arbeitsprogramm für die kommenden 18 Monate bis Dezember 2021 zur Billigung vorlegen.

Binnenmarkts stärker im Fokus stehen. Es muss das Ziel der EU sein, in zentralen Zukunftsbereichen den Binnenmarkt als einheitlichen Wirtschaftsraum ohne Fragmentierung auszugestalten. So unterstützt die Bundesregierung die Prioritäten der neuen EU-Kommission bei der Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts (vgl. Tz 67).

182. Als Ausgangspunkt zur Modernisierung des Binnenmarkts wird die Europäische Kommission bis März 2020 eine Bewertung der verbleibenden Hindernisse und der Möglichkeiten im Binnenmarkt vorlegen. Aus Sicht der Bundesregierung sollten die tatsächlichen Bedürfnisse der Unternehmen bei grenzüberschreitenden Aktivitäten der Ausgangspunkt einer solchen Analyse sein. Aufbauend darauf sollten bestehende ungerechtfertigte Hindernisse abgebaut und neue vermieden werden; hohe Standards sind dabei zu wahren. Zudem wird die Kommission ebenfalls im März 2020 einen Aktionsplan vorlegen, um das bestehende Binnenmarktrecht besser zu implementieren. Die Bundesregierung setzt sich für eine effektive Um- und Durchsetzung der Binnenmarktregeln ein, wobei insbesondere die Potenziale einer besseren Kooperation von Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten genutzt werden sollten.

183. Die Bundesregierung wird sich des Weiteren dafür einsetzen, einen Anstieg der Bürokratie für die Wirtschaft aus europäischem Recht wirksam zu begrenzen. Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Änderung der entsprechenden EU-Koordinierungsverordnungen wird die Bundesregierung insbesondere auf die Einführung einer zeitlichen Schwelle hinwirken, unterhalb derer generell keine sogenannte A1-Bescheinigung bei Entsendungen und Dienstreisen ins EU-Ausland erforderlich ist.

### Wirtschafts- und Währungsunion stärken

184. Der Kern eines starken Europas ist eine widerstandsfähige Wirtschafts- und Währungsunion. Um Europa weiter voranzubringen, ist es zentral, sie fortzuentwickeln. Deshalb haben sich die Mitgliedstaaten auf institutionelle Reformen zur Stärkung des Euroraums verständigt. Diese umfassen unter anderem eine Reform des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) sowie ein neues Haushaltsinstrument für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (BICC – Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness). Die Grundlagen für eine stabile Wirtschafts- und Währungsunion legen aber die Mitgliedstaaten selbst – durch die Umsetzung notwendiger Strukturreformen und die Wahrung gesunder Finanzen in Einklang mit den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts.

185. Zur Reform des ESM wurde im Juni 2019 eine grundsätzliche Einigung über Anpassungen des völkerrechtlichen ESM-Vertrags erzielt. In der zweiten Jahreshälfte wurden die Arbeiten an den durchführenden Rechtstexten (z. B. ESM-Leitlinien) fortgesetzt. Bei der Eurogruppe im erweiterten Format am 4. Dezember 2019 wurde eine Einigung im Grundsatz über alle Elemente der ESM-Reform (einschließlich des Durchführungsrechts) erzielt. Nach Klärung der letzten offenen technischen Fragen soll eine finale Einigung über das Gesamtpaket „ESM-Reform“ voraussichtlich im März erzielt werden. Ziel ist die Unterzeichnung des Übereinkommens zur Änderung des ESM-Vertrags im Frühjahr 2020. Im nächsten Schritt würde die Bundesregierung die erforderlichen Gesetzgebungsverfahren zur Ratifizierung der ESM-Vertragsänderungen und zur erforderlichen Anpassung des ESM-Finanzierungsgesetzes einleiten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 121 und 122).

Wichtige Bestandteile der Reform sind die effizientere Ausgestaltung der vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumente sowie die Stärkung der Rolle des ESM beim Programmmanagement und im Bereich der Krisenprävention. Daneben haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab 2022 sogenannte „Single-limb Collective Action Clauses (CACs)“ für Staatsschuldentitel mit einer Laufzeit von über einem Jahr einzuführen. Single-limb CACs sind Umschuldungsklauseln, bei denen nur eine Gläubigerabstimmung für eine Schuldenrestrukturierung ausreicht.

Daneben soll der ESM künftig unter bestimmten Bedingungen auch als Letztsicherung für den Europäischen Bankenabwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) eingesetzt werden können. Die Letztsicherung wird in Form eines Darlehens an den SRF gestaltet. Mittelfristig soll sie haushaltsneutral sein; der SRF soll das Darlehen insbesondere durch Erhebung von Sonderabgaben zurückzahlen. Zudem darf die Letztsicherung nur als Mittel der letzten Wahl („Last Resort“) eingesetzt werden.

Die ehemaligen Programmländer Griechenland, Portugal, Irland, Zypern und Spanien hatten Finanzhilfen vom ESM und seinen Vorgängerinstitutionen erhalten, die an Reformen im Rahmen eines Anpassungsprogramms geknüpft waren. Die Weiterführung notwendiger Reformmaßnahmen ist aus Sicht der Bundesregierung wichtig. Die Länder haben inzwischen deutliche Verbesserungen ihrer Finanz- und Wirtschaftslage erreicht. Es läuft eine Nachprogramm-Überwachung, bis 75 Prozent der Finanzhilfen zurückgezahlt sind.



186. Als weiteren Schritt zur Fortentwicklung des Euro-raums setzt sich die Bundesregierung für die Schaffung eines Budgetinstruments für Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit (BICC) ein. Die Eurogruppe hat sich auf zentrale Eckpunkte des Instruments verständigt. Diese Einigung wurde insbesondere durch die Zusammenarbeit von Deutschland und Frankreich ermöglicht. Im nächsten Schritt geht es darum, die Verhandlungen zu den konkreten Rechtsakten zügig abzuschließen.

Das BICC soll es dem Euroraum erstmals erlauben, eigenständig Pakete von Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten in Bereichen von besonderer Bedeutung für Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz des Euro-raums zu fördern. Bis zu 20 Prozent der Gesamtmittel des BICC sollen genutzt werden können, um auch kurzfristig auf aktuelle Herausforderungen reagieren zu können. Das BICC soll daher flexibler als andere EU-Förderprogramme sein. Um die Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten zu stärken, müssen die Maßnahmen zu mindestens einem Viertel von den Staaten kofinanziert werden, wobei die nationale Kofinanzierung in schweren wirtschaftlichen Abschwüngen halbiert werden kann. Die Verteilung der BICC-Mittel erfolgt

anhand eines Schlüssels, der sowohl die Bevölkerung als auch die Wirtschaftskraft pro Kopf berücksichtigt. Wirtschaftlich schwächere Mitgliedstaaten sollen im Sinne der Konvergenz überproportional profitieren; gleichzeitig soll jeder Mitgliedstaat aber mindestens 70 Prozent seiner eigenen Beiträge für nationale Reformen und Investitionen nutzen können.

### Mehrjährigen Finanzrahmen und Investitionen voranbringen

187. Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) legt die Obergrenzen für die Ausgaben der EU fest und sichert so ihre finanzielle Handlungsfähigkeit. Seit Mai 2018 liegt der Vorschlag der Europäischen Kommission zum nächsten MFR der EU (2021–2027) und zu 37 Ausgabenprogrammen vor. In den Verhandlungen setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die EU-Finzen noch stärker auf die aktuellen gemeinsamen Herausforderungen der EU, Zukunftsthemen und europäischen Mehrwert ausgerichtet werden und das MFR-Gesamtvolumen anhand realistischer Grundlagen begrenzt wird. Die Bundesregierung führt die Verhandlungen

### Kasten 12: Schuldenrestrukturierung und einstufige Collective Action Clauses

Private Gläubiger an den von ihnen eingegangenen Risiken bei der Finanzierung von Staaten zu beteiligen, ist wichtig für die Einheit von Haften und Handeln sowie eine gerechte Lastenverteilung.

Deswegen wurden in der Eurozone bereits 2013 Umschuldungsklauseln (Collective Action Clauses – CAC) verpflichtend für neue Staatsanleihen mit Laufzeiten von über einem Jahr eingeführt. Sobald sich ausreichend viele Gläubiger beteiligen (im Fall einer entsprechenden Gläubigerversammlung müssen mindestens zwei Drittel des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibung anwesend sein), gilt bei einer Zustimmung von mindestens drei Viertel des dort vertretenen Anleihevolumens aller von der beabsichtigten Umschuldung betroffenen Anleihen und mindestens zwei Dritteln der jeweiligen Einzelanleihe eine vereinbarte Umschuldung für alle. Beschlüsse, die im Wege einer schriftlichen Abstimmung gefasst werden, bedürfen hingegen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des ausstehenden Nennwerts aller von der beabsichtigten Umschuldung betroffenen Anleihen und der Zustimmung von mehr als 50 Prozent des Volumens der jeweiligen Einzelanleihe. Ein wesentliches Problem bei Schuldenrestrukturierungen auf Basis dieser CAC sind sogenannte Hold-Outs: Anleihegläubiger, die eine Sperrminorität in einzelnen Anleihen erwerben, sich dadurch einer Restrukturierung widersetzen und ihre Ansprüche meist gerichtlich durchzusetzen versuchen. Durch solche Hold-Outs werden geordnete Restrukturierungen verteuert bzw. erschwert. Eine sinnvolle Weiterentwicklung hierzu stellen daher einstufige CAC (single limb CAC) dar, bei denen nur eine Mehrheit (i. d. R. drei Viertel, derzeit für die Eurozone diskutiert: zwei Drittel des Nennwerts) aller von der Umschuldung betroffenen Anleihen zustimmen muss. Damit ist es deutlich schwieriger, eine Sperrminorität zu erreichen und so eine geordnete Umstrukturierung von Staatsschulden zu behindern; denn es kommt dann nicht mehr auf eine zu erzielende Mehrheit in jeder einzelnen Anleihe an.

Aufgrund der Fälligkeitsstruktur der in Umlauf befindlichen Staatsanleihen der Euro-Länder wird es zwar einige Jahre dauern, bis alle Anleihen mit den neuen CAC ausgestattet sind. Die geplante Einführung stellt aber einen wichtigen Schritt zur Verringerung der Hold-Out-Problematik und damit für eine stabilere Wirtschafts- und Währungsunion dar.

gen auf der Basis eines Finanzrahmens in Höhe von einem Prozent der EU-Wirtschaftsleistung. Die aus dem MFR finanzierten Maßnahmen leisten dabei wichtige Beiträge unter anderem zur wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz, zur Beschäftigung und zur Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Klimaschutz, indem etwa Forschung, Innovation, Digitalisierung oder eine nachhaltige Infrastruktur und Energieversorgung gefördert werden.

188. Die Bundesregierung macht sich dabei für eine weitere Modernisierung der EU-Ausgaben stark, ohne die Verlässlichkeit etablierter Politiken grundsätzlich in Frage zu stellen. Zu einem fairen Kompromiss über den Finanzrahmen gehört auch eine faire Bemessung der Beiträge, die die Beibehaltung dauerhafter Korrekturen erfordert. Auch setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck für einen schnellen Abschluss der MFR-Verhandlungen ein. Nur dann können die Programme ohne zeitliche Verzögerung mit Beginn der neuen Finanzierungsperiode im Januar 2021 anlaufen.

189. Zur Modernisierung der EU-Ausgaben gehört auch, diese enger mit übergreifenden politischen Zielen zu verknüpfen. Rechtsstaatlichkeit ist eine Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Haushaltsführung, ein gutes Investitionsumfeld und den Schutz der finanziellen Interessen der EU. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit soll eine Bedingung für die Auszahlung von EU-Geldern werden. Darüber hinaus können geeignete Ausgabenprogramme einen Beitrag zum Europäischen Semester leisten, indem sie die Umsetzung relevanter länderspezifischer Empfehlungen besser unterstützen. Dies gilt besonders für die EU-Strukturfonds (vgl. Tz 103). Zudem kann der MFR einen wirksamen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens leisten und Anreize für die europäische Migrationspolitik setzen.

190. Auch die Stärkung von Innovationen und Investitionen in Europa ist wichtiger Bestandteil des MFR. Dazu trägt das künftige Forschungsrahmenprogramm (Horizont Europa) ebenso bei wie der Fokus auf Innovationen in der Kohäsionspolitik (vgl. Tz 103). Zudem wird der Europäische Fonds für Strategische Investitionen (EFSI) künftig mit anderen Finanzinstrumenten im neuen Programm InvestEU gebündelt. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich um zusätzliche Investitionen handelt, die aufgrund eines erhöhten Risikos ohne InvestEU keine adäquate Finanzierung fänden.

## Europäische Säule sozialer Rechte umsetzen

191. Kompass der europäischen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ist die Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR). Die Bundesregierung wird sich insbesondere mit Blick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft dafür einsetzen, dass die ESSR weiterhin konsequent auf den jeweils zuständigen Ebenen umgesetzt wird. Dies stärkt die soziale Dimension der EU, den Zusammenhalt und fördert die soziale Aufwärtskonvergenz. Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigung von Kommissionspräsidentin von der Leyen, einen Aktionsplan für die vollständige Umsetzung der ESSR vorzulegen.

## Brexit verantwortungsvoll begleiten

192. Die Bundesregierung bedauert den Entschluss des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten. Nach intensiven Verhandlungen hat der Europäische Rat im November 2018 das Austrittsabkommen und die gemeinsame Politische Erklärung zu den zukünftigen Beziehungen indossiert. Am 17. Oktober 2019 haben sich die Verhandlungsführer beider Seiten auf ein leicht modifiziertes Paket geeinigt, dem der Europäische Rat zugestimmt hat. Das modifizierte Austrittsabkommen respektiert die Vorgaben des Europäischen Rates aus den Leitlinien und wahrt die europäischen wie deutschen Kerninteressen. Insbesondere werden die Rechte der Bürger und die finanziellen Interessen der EU geschützt. Änderungen gab es – zur Vermeidung einer harten Grenze auf der irischen Insel – vor allem in Bezug auf das Nordirland-Protokoll: EU-Binnenmarktregeln in Bezug auf Güter bleiben in Nordirland dynamisch anwendbar. Nordirland behält ungehinderten Zugang zum EU-Binnenmarkt. Nordirland wird Teil des britischen Zollgebiets, zugleich aber finden EU-Zollrechtsbestimmungen Anwendung auf Waren, die nach Nordirland kommen und weiter in die EU gehen, bzw. aus der EU über Nordirland in Drittländer exportiert werden. Kontrollen, die dabei aufgrund der EU-Zollbestimmungen erforderlich sind, werden an den Ein- und Ausgangspunkten zur irischen Insel durch Behörden Großbritanniens durchgeführt (EU-Vertreter dürfen dabei anwesend sein, erhalten auf Anfrage alle relevanten Informationen und können in begründeten Einzelfällen Kontrollen verlangen).

193. Mit Blick auf die Politische Erklärung betreffen die Änderungen insbesondere die künftigen Wirtschaftsbeziehungen: Grundlage ist nun explizit ein Freihandelsabkommen. Eine „Freihandelszone“ und die Möglichkeit engerer

Beziehung finden keine Erwähnung mehr. Aufgrund der geografischen Nähe und der engen wirtschaftlichen Verflechtung sollen robuste und umfangreiche Vereinbarungen getroffen werden, um faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten („Level Playing Field“).

194. Am 28. Oktober 2019 hat der Europäische Rat erneut beschlossen, die Austrittsfrist gemäß Art. 50 EUV einstimmig entsprechend des Antrages der britischen Regierung bis zum 31. Januar 2020 zu verlängern, um dem britischen und europäischen Parlament ausreichend Gelegenheit zu geben, das modifizierte Austrittsabkommen zu ratifizieren. Die Verantwortlichen bereiten sich weiterhin auf alle Szenarien vor. Die Bundesregierung hat Anpassungen in der nationalen Gesetzgebung und im Verwaltungshandeln für einen geordneten oder ungeordneten Brexit eingeleitet, wie das Brexit-Steuerbegleitgesetz (vgl. Tz 117). Um die Folgen eines unregulierten Austritts abzufedern, hat die Bundesregierung zusätzliche gesetzliche und untergesetzliche Maßnahmen ergriffen. Dazu gehört das Gesetz zu Übergangsregelungen im Bereich Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit. Das „Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes“ erweitert die Möglichkeiten eines geordneten Wechsels einer „Limited“ in eine deutsche Gesellschaftsrechtsform. Untergesetzliche Maßnahmen betreffen aufenthalts- und arbeitsmarktrechtliche Fragen und die Personalausstattung des Zolls sowie verschiedener Zulassungsbehörden.

195. Die konkreten Auswirkungen des Brexit auf die Wirtschaft hängen maßgeblich von den Modalitäten des Austritts ab. Seit dem Brexit-Referendum unterrichtet die Bundesregierung Verbände und Unternehmen regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen und mögliche Konsequenzen und tauscht sich über die Vorbereitungsmaßnahmen aus. Auch mit den europäischen Partnern und Institutionen stimmt sich die Bundesregierung eng ab, damit europäische und nationale Maßnahmen gut ineinandergreifen. Geschlossenheit ist für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung. Die Verhandlungen über das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich werden unmittelbar nach dessen Austritt auf Grundlage der gemeinsamen Politischen Erklärung beginnen. Die Bundesregierung strebt auch künftig im Rahmen des Möglichen eine enge Partnerschaft der EU mit dem Vereinigten Königreich an.

## Finanzstandort Deutschland und Finanzmarktregulierung stärken

196. Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, führt bereits jetzt zu einer Neuorientierung in der Standortpolitik vieler Finanzdienstleister in Richtung EU-27. Deutschland arbeitet kontinuierlich daran, seine Attraktivität als Wirtschafts- und Finanzstandort weiter zu erhöhen, damit sich internationale Finanzdienstleister in Deutschland ansiedeln. Dazu zählen neben Banken auch Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Fondsgesellschaften, FinTech-Anbieter sowie Venture-Capital-Gesellschaften. Das Engagement zur Positionierung des Finanzstandorts Deutschland ist bereits jetzt sehr erfolgreich: Nach vorliegenden Informationen planen derzeit mehr als 50 Unternehmen des regulierten Finanzsektors Geschäftsverlagerungen nach Deutschland. Im Rahmen des Brexit-Steuerbegleitgesetzes wurde zudem der Kündigungsschutz für bestimmte Risikoträger von bedeutenden Finanzinstituten an die Regelungen für leitende Angestellte angeglichen.

197. Ein stabiles Finanzsystem ist Voraussetzung für die nachhaltige Finanzierung der Wirtschaft. Dabei muss die Regulierung der Finanzmärkte adressatengerecht und verhältnismäßig sein, damit insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen nicht übermäßig belastet werden. Um die Finanzstabilität weiter zu verbessern, hat die Bundesregierung eine Änderung des gesetzlichen Rahmens zur Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien (CCPs – Central Counterparties) beschlossen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 123). Eine CCP tritt bei Transaktionen mit verschiedenen Finanzinstrumenten zwischen die Vertragsparteien, um diesen das Erfüllungsrisiko der jeweiligen Gegenpartei abzunehmen. Mit dem Gesetz wird die Regelung zur Bankenabwicklung um Sondervorschriften für CCP ergänzt. Damit sinkt das Risiko, dass Steuerzahler für die Kosten eines Ausfalls einer CCP aufkommen müssen.

198. Verbesserungen bei der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind im Januar 2020 in Kraft getreten (vgl. Tabelle lfd. Nr. 124). Die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen wurden erweitert, um eine effektive Aufgabewahrnehmung zu gewährleisten. Das Gesetz greift neben der Umsetzung von Richtlinienvorgaben auch Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf. Weiterhin wird im Gesetz der Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts geregelt.

199. Darüber hinaus wird die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorlegen, um die Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen (vgl. Tabelle lfd. Nr. 125). Ziel ist es, die organisatorische Zersplitterung der Aufsicht zu beseitigen und vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität des anwendbaren Aufsichtsrechts eine zentrale, fachlich spezialisierte Behörde zu schaffen.

200. Die unabhängige Europäische Zentralbank (EZB) hat im Herbst 2019 ihre Geldpolitik erneut gelockert. Hiermit reagierte sie auf die anhaltend niedrige Inflation im Euro-Raum. In Folge des niedrigen Zinsniveaus sind die Finanzierungsbedingungen für Unternehmen und private Haushalte in Deutschland weiterhin sehr günstig. Das anhaltende Niedrigzinsumfeld birgt jedoch auch Gefahren für Finanzmärkte, Anleger, die Vermögensbildung und die kapitalgedeckte Altersvorsorge, wie auch der Sachverständigenrat unterstreicht (vgl. JG Tz 3 f.). Zudem erschwert es das klassische Geschäft von Banken, Versicherungen und Bauspar-Kassen. Zinsänderungsrisiken sowie die Gefahr von Preisblasen können sich verstärken. Zudem besteht aufgrund der langanhaltenden Wachstumsphase das Risiko, z. B. Kreditrisiken zu unterschätzen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat als zusätzliche Vorsorge gegen zyklische Systemrisiken auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS/2019/1) den antizyklischen Kapitalpuffer für Banken in Deutschland erstmalig aktiviert und von 0 auf 0,25 Prozent angehoben. Der antizyklische Kapitalpuffer stärkt präventiv die Widerstandskraft des Finanzsystems. Mit dieser Maßnahme wird die nachhaltige Kreditvergabe an die Realwirtschaft insbesondere in Stressphasen unterstützt.

201. Die fortschreitende Digitalisierung führt auch in der Finanzindustrie zu wesentlichen Veränderungen. Der Staat muss den richtigen Rahmen setzen, um die Chancen der Digitalisierung bestmöglich nutzbar zu machen und gleichzeitig potenziellen Risiken adäquat zu begegnen. Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Digitalisierungstauglichkeit von Finanzmarktgesetzen. Auch der Sachverständigenrat spricht sich für eine enge Begleitung neuer Geschäftsmodelle aus, die mit der Digitalisierung der Finanzindustrie einhergehen. Deutschlands Rolle als einer der führenden Digitalisierungs- und Finanztechnologie-Standorte wird so weiter gestärkt.

202. Deutschland setzt sich auf europäischer und internationaler Ebene für die Schaffung eines angemessenen

Regulierungsrahmens für Kryptowährungen und Token ein. Auf nationaler Ebene hat die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie u. a. einen Regulierungsrahmen für Finanzdienstleistungen mit Kryptowerten, wie z. B. das Kryptoverwahrgeschäft, geschaffen. Weiterhin arbeitet die Bundesregierung daran, im deutschen Recht die Begebung elektronischer Wertpapiere zu regeln (vgl. Tabelle lfd. Nr. 126). Zudem will Deutschland Cyber- und IT-Sicherheit im Finanzsektor stärken. Auch unterstützt die Bundesregierung den Ausbau der BaFin zu einer digitalen Aufsichtsbehörde.

203. Die Bundesregierung hat einen Sustainable Finance-Beirat ins Leben gerufen, der vor allem Empfehlungen für eine deutsche Sustainable Finance-Strategie zur stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Entscheidungen der Finanzmarktakteure entwickeln soll. Dieser Beirat mit Vertretern aus Finanzindustrie, Realwirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft unterstützt die Bundesregierung dabei, Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort auszubauen. Die Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzprogramm 2030 zudem beschlossen, zukünftig grüne Bundeswertpapiere (Umweltanleihen bzw. Green Bonds) zu begeben. Die Umsetzung soll ab 2020 erfolgen. Green Bonds zeichnen sich dadurch aus, dass der Bund zusätzlich angibt, welche grünen Projekte und Ausgaben den Nettoemissionserlösen gegenüberstehen. Dadurch erzeugt der Bund ein hohes Maß an Transparenz und schafft Verbindlichkeit, indem er die Investoren über die Umwelt- und Klimaziele und entsprechenden Konzepte, die mit einem Green Bond gefördert werden sollen, informiert. Von hoher Bedeutung ist dabei die bei einem Green Bond zwingend notwendige Berichterstattung zu der Umweltwirkung der Ausgaben und Projekte, etwa der Einsparung von Treibhausgasemissionen.

204. Auf europäischer Ebene schreitet die EU-Kommission mit der Umsetzung ihres im März 2018 vorgestellten Aktionsplans „Financing Sustainable Growth“ (Finanzierung nachhaltigen Wachstums) weiter voran. Unter den Maßnahmen ist insbesondere die EU-Taxonomie-Verordnung zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten hervorzuheben. Auch andere Vorhaben u. a. zu Offenlegungsanforderungen und einem gemeinsamen Standard für Green Bonds werden sukzessive mit Leben gefüllt und werden perspektivisch Auswirkungen auf die deutsche Finanz- und Realwirtschaft entfalten.

### Bankenunion weiter voranbringen

205. Eine Vollendung der Bankenunion würde Europa stärker, souveräner und stabiler machen. Steuerzahler sollten nicht mehr für Fehler der Banken zahlen. Die Bundesregierung will hierzu 2020 in der europäischen Diskussion vorkommen. Dabei hat der Risikoabbau im Bankensektor weiterhin höchste Priorität. Dazu gehört auch ein weiterer Abbau von und die Verhinderung des künftigen Aufbaus notleidender Kredite. Insbesondere die wechselseitige Verflechtung von Banken und Staaten soll reduziert werden. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für einen Abbau regulatorischer Ausnahmen für Forderungen gegenüber Staaten in Bankbilanzen ein. So könnten statt der bisherigen Nullgewichtung angemessene Risikobewertungen sowie Zuschläge für übermäßige Konzentrationen von Forderungen gegenüber Staaten Anreize zum Abbau des „Home Bias“ und zur Risikostreuung bei Staatsanleihen setzen. Seit Anfang 2019 berät eine hochrangige Arbeitsgruppe im Auftrag der Eurogruppe, wie das Zielbild für die Bankenunion aussehen könnte. Diskutiert werden hierbei insbesondere die Gesamtarchitektur der Bankenunion, einschließlich des Umgangs mit Forderungen gegenüber Staaten in Bankbilanzen, dem Krisenmanagement sowie des Abbaus der Marktfragmentierung. Aus Sicht der Bundesregierung kann eine etwaige Risikoteilung im Rahmen eines Einlagensicherungsmechanismus nur erfolgen, wenn vorab ausreichende Fortschritte bei der Risikoreduzierung erreicht sind. Diese Reihenfolge wurde im Juni 2016 in der ECOFIN-Roadmap vereinbart und vom erweiterten Eurogipfel im Juni 2018 bestätigt.

206. Zu den Fortschritten beim Abbau notleidender Kredite hat die Europäische Kommission beim ECOFIN-Rat Anfang Dezember 2019 berichtet. Der allgemeine Abwärtstrend setzt sich im Aggregat fort. Dennoch sind weitere signifikante Fortschritte bei der Bilanzbereinigung einiger europäischer Banken erforderlich. Die teilweise noch hohen Volumina notleidender Kredite stellen weiterhin ein erhebliches Risiko dar und bremsen die wirtschaftliche Erholung in Teilen Europas. Die Europäische Kommission hat im März 2018 auf Grundlage eines ECOFIN-Aktionsplans ein Paket mit Legislativvorschlägen vorgelegt. Ein wichtiger Schritt war insbesondere die Änderung der „Capital Requirements Regulation“ (CRR), mit der eine Mindestdeckung für neue notleidende Risikopositionen eingeführt wurde, der sogenannte „Prudential Backstop“. Dieser ist seit April 2019 in Kraft und stellt einen gesetzlichen Mindeststandard für die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite dar. Weitere Anstrengungen zum Abbau sind jedoch nach wie vor geboten.

207. Zur weiteren Risikoreduktion im Bankensektor wurden am Ende der letzten Legislaturperiode des Europäischen Parlaments wichtige Maßnahmen erreicht. Das europäische Bankenpaket trat im Juni 2019 in Kraft und soll bis Ende 2020 in nationales Recht umgesetzt werden (vgl. Tabelle lfd. Nr. 127). Das Bankenpaket besteht aus einer Reform der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, mit der die internationalen Baseler Standards in europäisches Recht umgesetzt werden. Zudem konnten – dies ist aus Sicht der Bundesregierung besonders

### Kasten 13: Ausgewählte EU-Legislativvorhaben zu Sustainable Finance

- **EU-Taxonomie** soll die ökologische Nachhaltigkeit insb. in der/für die Finanzbranche definieren und eine EU-weite „grüne“ Taxonomie für Investitionen schaffen.
- **Transparenzvorschriften** ergeben sich aus einer im Frühjahr beschlossenen Verordnung. Diese regelt, inwieweit Finanzmarktteilnehmer die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance beim Risikomanagement und in Investitionsentscheidungen berücksichtigen und offenlegen müssen.
- **Klimabenchmarks** ergeben sich aus einer ebenfalls im Frühjahr 2019 beschlossenen Verordnung, die Anforderungen für Anbieter von Indizes für klimafreundliche Investments formuliert. Hier werden zwei Referenzwerte geschaffen: (i) klimafreundliche Investitionen („EU Climate Transition Benchmark“) und (ii) Referenzwert in Übereinstimmung mit dem 1,5°C-Ziel („EU Paris-aligned Benchmark“).
- Mit den geplanten Vorhaben für einen **EU Green Bond Standard** und einem Label für grüne Finanzprodukte sollen neue Standards geschaffen und Greenwashing begegnet werden.

zu begrüßen – große Fortschritte bei der Konkretisierung der Verlustpuffer erzielt werden, die Banken künftig für Krisenzeiten aufbauen müssen.

208. Die von der Kommission vorgeschlagene Einführung von Sovereign Bond Backed Securities (SBBS) lehnt die Bundesregierung ab. Dies gilt auch für ähnliche Vorschläge, die auf die synthetische Erzeugung eines sogenannten europäischen „Safe Assets“ – also einer sicheren europäischen Anleihe – abzielen. Diese könnten die Kosten der Staatsfinanzierung erhöhen, zu einer Schwächung der Finanzstabilität führen und implizite Haftungsrisiken mit sich bringen.

### Kapitalmarktunion vertiefen

209. Die Verwirklichung eines eigenständigen, dynamischen und international wettbewerbsfähigen europäischen Kapitalmarktes gehört zu den zentralen Aufgaben der nächsten Jahre. Deutschland, Frankreich und die Niederlande haben daher eine hochrangige Arbeitsgruppe aus Finanzmarkt-Experten ins Leben gerufen. Deren Empfehlungen liefern wertvolle Impulse für eine neue Strategie zur Weiterentwicklung der europäischen Kapitalmarktunion.

210. Bereits in den letzten Monaten wurden zahlreiche Gesetze verabschiedet, um die europäischen Kapitalmärkte auszubauen, stärker zu integrieren und die Produktvielfalt zu erhöhen. So stärkt ein erleichtertes grenzüberschreitender Vertrieb von Investmentfonds die europäische Asset-

Management-Industrie und beschleunigt die Integration dieser national ausgerichteten Märkte. Mit dem Pan-European Pension Product und dem EU-weit einheitlichen European Covered Bond werden neue Finanzierungsinstrumente geschaffen. Mit der Umsetzung des ambitionierten Aktionsplans zu Sustainable Finance werden internationale Standards zu mehr Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte und Benchmarks für klimafreundliche Investments gesetzt. Kleinen und mittleren Unternehmen wurde der Zugang zu öffentlichen Märkten erleichtert, Regeln zu Crowdfunding und Risikokapitalfinanzierung sollen neue Anreize bieten, um diese Unternehmen zu weiterem Wachstum zu ermutigen. Durch die Regelungen zur Beaufsichtigung zentraler Clearingstellen aus Drittstaaten und großer Wertpapierfirmen wird die „Brexit-Preparedness“, das Vorbereitet sein auf den Brexit, verbessert. Es kommt jetzt darauf an, diese Maßnahmen umzusetzen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten europaweit zu nutzen.

### G. Offene Märkte fördern, international vergleichbare Wettbewerbsbedingungen sichern

211. Der grenzüberschreitende Handel trägt weltweit zu Wachstum und Beschäftigung bei. Auch Deutschland und Europa profitieren von offenen Weltmärkten: So lag der europäische Anteil am weltweiten Handel mit Waren im Jahr 2018 bei rund einem Drittel (vgl. Schaubild 18). Gleichwohl ist der Anteil der westlichen Industriestaaten am

Schaubild 17: Risikoreduktion Bankensektor

#### Risikoreduzierung in der Bankenunion – Ausgewählte Maßnahmen –

Abbau notleidender Kredite  
(sog. NPL – non-performing loans)

Verlustpuffer für Bankenabwicklungen  
(sog. MREL – Minimum Requirements for Eligible Liabilities)

Abbau regulatorischer Ausnahmen für Forderungen  
gegenüber Staaten in Bankbilanzen

...

Welthandel in den letzten Jahren zurückgegangen. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhalten und neue Märkte im Ausland zu erschließen, ist Deutschland als exportorientierte Nation in besonderem Maße auf offene Märkte, regelbasierten Handel und vergleichbare Wettbewerbsbedingungen angewiesen.

212. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Bundesregierung eine moderne Handels- und Investitionspolitik und setzt sich für einen verbesserten Marktzugang für deutsche Unternehmen im Ausland, den Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen und einen grundlegend modernisierten Investitionsschutz ein. Gleichzeitig setzt sie sich für hohe Arbeits- und Umweltstandards sowie vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für in- und ausländische Anbieter ein. Hiervon profitiert insbesondere der exportorientierte deutsche Mittelstand. Nationale Politiken flankieren die Anpassung der Wirtschaftsstruktur im Zuge der Globalisierung.

213. Während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wird die Bundesregierung einen Schwerpunkt darauf legen, die Prinzipien einer werte- und regelbasierten Handels- und Investitionspolitik zu verteidigen. Auch wird sie sich dafür einsetzen, die Regeln und Institutionen für Handel und Investitionen fortzuentwickeln, um auch künftig deren Effektivität zum Vorteil aller sicherzustellen.

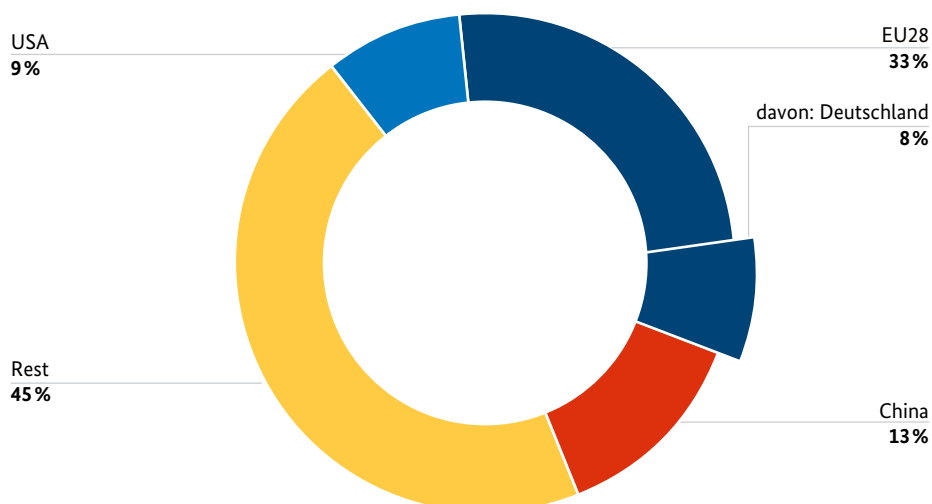
214. Im Kreise der führenden Industrie- und Schwellenländer (G20) hat sich die Bundesregierung beim Gipfel in Osaka dafür eingesetzt, wichtige Aspekte der multilateralen Zusam-

menarbeit zu bekräftigen (vgl. Kasten 14). Gleichwohl hatten sich Deutschland und gleichgesinnte Partner zu vielen Themen ambitioniertere Ergebnisse gewünscht. Beim G7-Gipfel in Biarritz ist es in einem schwierigen Umfeld gelungen, Einigkeit innerhalb der G7 sowie zum Teil mit zusätzlich eingeladenen Partnerstaaten zu zentralen globalen Herausforderungen herzustellen (vgl. Kasten 14).

### Handels- und Investitionspolitik voranbringen, Barrieren abbauen

215. Das multilaterale Handelssystem mit der Welthandelsorganisation (WTO) im Zentrum befindet sich in einer schwierigen Lage. Bei der 11. WTO-Ministerkonferenz in Buenos Aires 2017 konnten aufgrund divergierender Interessen keine substanziellen Ergebnisse erzielt werden. Daneben ist die WTO-Berufungsinstanz in Streitschlichtungsverfahren aufgrund der Blockade der Neubesetzung von Mitgliedern des Berufungsgremiums seit dem 11. Dezember 2019 funktionsunfähig. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Blockade so zeitnah wie möglich aufgelöst wird. Hinzu kommen protektionistische Tendenzen und marktverzerrendes Verhalten, etwa durch Subventionen, die das WTO-Regelwerk aktuell nicht hinreichend aufgreifen kann. Gerade vor diesem Hintergrund setzt sich die Bundesregierung weiterhin dafür ein, dass bei der 12. WTO-Ministerkonferenz in Nur-Sultan im Juni 2020 substantielle Ergebnisse erzielt werden können, die zu einer Stärkung der WTO als Ordnungsrahmen für einen offenen und

Schaubild 18: Anteile am Welthandel (Waren), in Prozent, 2018



Quelle: UNCTAD; einschließlich Intra-EU-Handel.

**Kasten 14: G20-Gipfel am 28. und 29. Juni 2019 in Osaka, Japan, und G7-Gipfel vom 24. bis 26. August 2019 in Biarritz, Frankreich**

- G20 bekräftigt Unterstützung für Reform der Welthandelsorganisation (WTO).
- Beim Klimaschutz bekennen sich alle G20-Mitglieder – bis auf die USA – weiterhin zum Pariser Übereinkommen. G20 unterstreicht die Bedeutung einer Energiewende.
- G20 betont die Notwendigkeit zu gemeinsamem Handeln bei Flucht und Migration.
- G20 bekennt sich zu einem gemeinsamen Ansatz zu Künstlicher Intelligenz (KI), in dessen Mittelpunkt der Mensch steht, und begrüßt hierzu die G20-Grundsätze zu KI.
- G20 verurteilt Terrorismus in all seinen Formen und Ausprägungen auf das Schärfste und bekräftigt die Verpflichtung, Bürger vor dem Missbrauch des Internets für terroristische Zwecke zu schützen.
- G20 erneuert ihr Bekenntnis zur Förderung von guter Arbeit in nachhaltigen, globalen Lieferketten sowie zur Beseitigung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel in der Arbeitswelt.
- G20 legt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern als G20-Querschnittsthema fest und vereinbart ein regelmäßiges Monitoring zum Brisbane-Ziel (Abbau der Lücke in der Erwerbsquote zwischen Männern und Frauen um 25 Prozent bis 2025) und der Qualität der Frauenerwerbsarbeit auf Ebene der Staats- und Regierungschefs/innen.
- G20 bestätigt die wichtige Entscheidung der G20-Finanzminister und Notenbankgouverneure zur Anpassung des internationalen Steuersystems an die Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft. 2020 soll eine langfristige, weltweite Gesamtlösung erreicht werden.
- G20 billigen die Prinzipien für Qualitätsinfrastruktur.
- G20 bekennt sich erneut zu aktiver Unterstützung des unter deutscher Präsidentschaft 2017 etablierten „G20 Compact with Africa“.
- G20 bekennt sich zu einer medizinischen Grundversorgung sowie zur Stärkung der Gesundheitssysteme.
- G7 tritt für einen offenen und gerechten Welthandel sowie für die Stabilität der Weltwirtschaft ein. Sie bekennt sich zur Reform der WTO.
- G7 gibt Impulse zur Lösung der Krisen in der Ukraine, Libyen, Iran und Hongkong.
- G7 verpflichtet sich, 2020 zu einer Vereinbarung zu kommen, um im Rahmen der OECD die internationale Besteuerung zu modernisieren.
- G7 beschließt die Erklärung von Biarritz zur Gleichstellung der Geschlechter, in der sie ihre Entschlossenheit bekräftigt, sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhindern und ihnen entgegenzutreten.
- G7 etabliert eine Partnerschaft mit Afrika zu Digitalisierung, Transparenz und weiblichem Unternehmertum. Sie unterstützt afrikanische Unternehmerinnen über das AFAWA-Programm der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfDB) und beschließt einen Aktionsplan zur Sahel-Partnerschaft.
- G7 vereinbart ein entschiedenes Vorgehen gegen Biodiversitätsverlust (Metz Charta). Viele G7-Staaten kündigen Beiträge zum Green Climate Fund an.
- G7 ruft zur Beendigung der Brände im Amazonas-Regenwald und zu sofortiger Unterstützung auf.
- G7 begrüßt eine Globale Partnerschaft zu Künstlicher Intelligenz (KI).
- G7 stärkt die globale Gesundheit durch Beiträge zur Wiederauffüllung des Globalen Fonds gegen Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM).



### Kasten 15: Offene Märkte und Nachhaltigkeit



Bessere Handelschancen der Entwicklungsländer sind Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (als Teil von SDG 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele). Der Anteil der am wenigsten entwickelten Länder an den Einfuhren Deutschlands ist von 2002 bis 2018 von 0,43 auf 0,94 Prozent gestiegen. Bis 2030 soll der Anteil weiter auf 1,43 Prozent steigen.

regelbasierten Welthandel führen. Ob dies gelingen wird, hängt auch von der Kompromissbereitschaft der anderen WTO-Mitglieder ab.

216. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Modernisierung der WTO und plant, diese auch unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 voranzutreiben. Die Vorschläge betreffen neue Initiativen zur Regelsetzung, vor allem um Lücken im Regelwerk zur Schaffung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen zu schließen. Die Europäische Kommission schlägt Maßnahmen vor, um die Funktionsfähigkeit der Streitschlichtung wieder sicherzustellen und zu verbessern. Schließlich soll die Monitoring- und Überwachungsfunktion der WTO gestärkt werden. Daneben setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) für die Einrichtung eines Multilateralen Investitionsgerichtshofs ein.

217. Im Rahmen von ambitionierten Freihandels- und Investitionsschutzabkommen unterstützt die Bundesregierung auch die Verbesserung des weltweiten Marktzugangs für europäische Unternehmen. Das Abkommen mit Kanada setzt neue Maßstäbe beim Abbau von Handelshemmnissen, sichert zugleich hohe Standards und dient als Vorbild für künftige Abkommen. Das Freihandelsabkommen mit Japan ist im Februar 2019 in Kraft getreten. Es umfasst über ein Viertel des globalen BIP und fast 40 Prozent des weltweiten Handels. Im November 2019 ist auch das Freihandelsabkommen mit Singapur in Kraft getreten. Dieses Abkommen stellt die wirtschaftlichen Beziehungen der EU zu Singapur, dem größten ASEAN-Handelspartner der EU, wie auch zu den anderen hochdynamischen und wachstumsstarken ASEAN-Mitgliedstaaten mit insgesamt 647 Millionen Einwohnern, auf eine neue Grundlage. Das mit Singapur unterzeichnete EU-Investitionsschutzabkommen nach dem Vorbild von CETA bedarf noch der Ratifizierung in den EU-Mitgliedstaaten. Auch mit Vietnam wurden EU-Freihandels- und Investitionsschutzabkommen unterzeichnet. Politische Eini-

gungen konnten zur Modernisierung des Globalabkommens mit Mexiko und zum Handelsteil eines Assoziierungsabkommens mit dem südamerikanischen Staatenbund MERCOSUR erzielt werden. Das EU-MERCOSUR-Abkommen würde Handelsvorteile für insgesamt 773 Millionen Menschen bringen, EU-Unternehmen jährliche Zollerleichterungen in Höhe von vier Milliarden Euro verschaffen und auch moderne, ehrgeizige Nachhaltigkeitsregeln enthalten. Weiterhin laufen unter anderem Verhandlungen mit Chile, Indonesien, Australien und Neuseeland. Die Bundesregierung unterstützt die Verhandlungen mit China über ein Investitionsabkommen, dessen Abschluss für 2020 geplant ist. Perspektivisch setzt sie sich auch für die Wiederaufnahme der Verhandlung eines ehrgeizigen Freihandels- und Investitionsschutzabkommens mit Indien ein.

Zudem unterstützt die Bundesregierung ambitionierte Freihandelsabkommen, die den weltweiten Marktzugang für europäische Unternehmen auch im Bereich der öffentlichen Aufträge verbessern. Darüber hinaus ist die Bundesregierung offen für eine Diskussion zu einem Instrument im internationalen Beschaffungswesen, mit dem der diskriminierungsfreie Zugang zu verschlossenen Beschaffungsmärkten in Drittstaaten ermöglicht werden soll. Die Bundesregierung setzt sich dabei für substanzielle Anpassungen des entsprechenden Vorschlags der Europäischen Kommission für ein solches Instrument ein.

Die Bundesregierung strebt eine weitere Vertiefung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen an. Die Vereinigten Staaten sind der größte Exportmarkt für Deutschland. Die Bundesregierung unterstützt die laufenden Gespräche der Europäischen Kommission mit den Vereinigten Staaten über Handelserleichterungen in wichtigen Bereichen und setzt sich für rasche Ergebnisse ein.

### Investitionsprüfung bei Unternehmensübernahmen mit Augenmaß fortentwickeln

218. Deutschland ist ein offener und attraktiver Investitionsstandort. Gleichzeitig muss das Investitionsprüfungsrecht auch künftig den Herausforderungen einer seit Jahren wachsenden Zahl von kritischen Unternehmensübernahmen gewachsen bleiben. Von zentraler Bedeutung hierfür ist die am 11. April 2019 in Kraft getretene EU-Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (sogenannte EU-Screening-Verordnung). Sie ist das Ergebnis einer gemeinsamen Initiative von Deutschland, Italien und Frankreich. Die EU-Screening-Verordnung verbessert die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Investitionsprüfung, schafft zusätzliche Rechtssicherheit für Unternehmen und erschließt gleichzeitig zusätzliche Handlungsspielräume für die nationalen Gesetzgeber.

219. Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung derzeit, welche Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der EU-Screening-Verordnung erforderlich beziehungsweise sinnvoll sind. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Sachverständigenrats (vgl. JG Tz 325), dass Deutschland ein offener Investitionsstandort bleiben muss und Einschränkungen von Unternehmensübernahmen im Rahmen von Investitionsprüfungen gut begründet sein müssen. Die Stärkung des deutschen Investitionsprüfungsregimes erfolgt deswegen mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung ausländischer Direktinvestitionen für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Die Attraktivität Deutschlands als Investitionsstandort wird durch die Änderungen nicht berührt.

### Engagement deutscher Unternehmen im Ausland fördern

220. Die Bundesregierung flankiert deutsche Unternehmen bei der Erschließung ausländischer Märkte. Sie stellt dafür eine breite Palette von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung bereit und greift auf das weltweite Netzwerk aus Botschaften und Generalkonsulaten, Auslandshandelskammern (AHK) und Germany Trade & Invest (GTAI) zurück.

221. Garantien für Exportkredite, Auslandsinvestitionen und ungebundene Finanzkredite (UFK) sind bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesrepublik Deutschland. 2019 sicherte die Bundesregierung Lieferungen und Leistungen in Höhe von rund 21 Milliarden Euro mit Exportkreditgarantien ab. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies

einen Anstieg um 6,1 Prozent. Die Zunahme an politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten in wichtigen Exportmärkten hat das Interesse an den Absicherungsinstrumenten des Bundes steigen lassen. Mit Garantien in Form von Ungebundenen Finanzkrediten (UFK) unterstützt die Bundesregierung Rohstoffprojekte im Ausland, die der Rohstoffversorgung der deutschen Industrie dienen, beziehungsweise die im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegen. 2019 hat die Bundesregierung im UFK-Bereich rund 555 Millionen Euro garantiert.

222. Investitions Garantien sichern Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungs-, Schwellen- und ehemaligen Transformationsländern gegen politische Risiken ab. Im Jahr 2019 hat der Bund Investitions Garantien mit einem Gesamtvolumen von 3,3 Milliarden Euro übernommen. Schwerpunktregionen waren in diesem Jahr Asien und Amerika.

223. Die Bundesregierung passt die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung kontinuierlich an die Bedürfnisse der deutschen exportorientierten Wirtschaft an. Das AHK-Netz und die GTAI werden gezielt weiter ausgebaut. Mit der vereinfachten Absicherung kleinvolumiger Exportgeschäfte (sogenannte „Hermes click&cover“) und Verfahrenserleichterungen für Exporteure und finanzierende Banken bei den Exportkreditgarantien hat die Bundesregierung zuletzt die Finanzierungsinstrumente wesentlich verbessert. Weitere Produktinnovationen sind in Vorbereitung, zum Beispiel „Shopping Line“-Bürgschaften, die Anreize für ausländische Besteller setzen, deutsche Produkte insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen zu kaufen.

224. Die Bundesregierung will Unternehmen besser dabei unterstützen, die wirtschaftlichen Potenziale in Afrika zu nutzen. Sie treibt daher ihren unternehmensorientierten und praxisnahen Ansatz zur Förderung deutscher Investitionen und zum Aufbau von nachhaltigen Wirtschaftsstrukturen in Afrika voran. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung ihre Instrumente der Außenwirtschaftsförderung weiter ausgebaut und beispielsweise die Deckungskonditionen für Exporte nach – sowie Investitionen in – Afrika verbessert. Mit dem Wirtschaftsnetzwerk Afrika bündelt die Bundesregierung Beratungs- und Unterstützungsangebote der Außenwirtschaftsförderung und bietet eine einheitliche Erstberatung auch zur Entwicklungszusammenarbeit. Somit erleichtert sie den Markteintritt deutscher Mittelständler sowie die Ausweitung der Geschäftstätigkeit von schon in afrikanischen Wachstumsmärkten aktiven Unternehmen.

225. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika stellt eine von drei Säulen des Entwicklungsinvestitionsfonds (EIF) der Bundesregierung dar. Ziel des EIF ist es, Investitionen privater Unternehmen in Afrika zu fördern und so Wirtschaftswachstum und Beschäftigung vor Ort zu stärken (vgl. Tabelle lfd. Nr. 128). Der Fonds hat einen Umfang von bis zu einer Milliarde Euro und umfasst neben dem Wirtschaftsnetzwerk Afrika die Säulen „AfricaConnect“ und „AfricaGrow“. Mit „AfricaConnect“ werden deutschen und europäischen Unternehmen Darlehen für Investitionen in Afrika zur Verfügung gestellt. „AfricaGrow“ ist als Dachfonds konzipiert, der afrikanische KMU und Start-ups, insbesondere in Compact-with-Africa-Ländern, fördert.

226. Der EIF ist ein Beitrag der Bundesregierung zur G20-Initiative „Compact with Africa“, die das Ziel hat, die Rahmenbedingungen für private Investitionen in den gegenwärtig zwölf Partnerländern zu stärken. Ein weiterer bilateraler Beitrag der Bundesregierung zum „Compact with Africa“ sind Reformpartnerschaften mit sechs afrikanischen Ländern (vgl. Tabelle lfd. Nr. 129), darunter die im November 2019 neu vereinbarten Reformpartnerschaften mit Äthiopien, Marokko und Senegal. Darüber hinaus fördert die Bundesregierung mit der Sonderinitiative Ausbildung und Beschäftigung die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in einer Reihe afrikanischer Staaten. Zusammen mit Unternehmen und Unternehmensallianzen werden Projekte entwickelt z. B. zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen, für den Abbau von Handels- und Investitionshemmnissen, für den Aufbau nachhaltiger Wertschöpfungs- und Lieferketten sowie zur Qualitätssteigerung in der Zulieferindustrie. Mangelhafte Produktqualität und mangelnde Dienstleistungen im Bereich der Qualitätssicherung hemmen Investitionen von deutschen und europäischen Unternehmen in Afrika. Ziel der von der Bundesregierung geförderten Allianz für Produktqualität ist es, die Produktqualität in Afrika zu erhöhen und somit das Exportpotenzial von afrikanischen Produkten zu steigern. Die Bundesregierung fördert auch Projekte dualer beruflicher Ausbildung nach deutschem Vorbild in ausgewählten Ländern, darunter Ghana, Kenia, Nigeria und Südafrika, die durch die jeweilige Auslandshandelskammer mit einem sogenannten „Skills Experten“ vor Ort im Zusammenwirken mit den Unternehmen und den Berufsschulen umgesetzt werden.

### **Rüstungsexporte transparent machen und effektiv kontrollieren**

227. Begrenzung und Kontrolle des internationalen Waffenhandels leisten einen wichtigen Beitrag zu präventiver und kooperativer Sicherheitspolitik. Eine wichtige Rolle kommt dabei dem seit 2014 in Kraft getretenen Vertrag über den Waffenhandel (ATT) zu, der weltweite Mindeststandards für den Handel mit Rüstungsgütern festlegt. Neben seiner Stärkung und weiteren Verbreitung auf internationaler Ebene strebt die Bundesregierung zudem eine gemeinsame europäische Rüstungspolitik, einschließlich der Exportkontrolle, an. Die Bundesregierung stärkt darüber hinaus mit allen wesentlichen Informationen über genehmigte Ausfuhren von Rüstungsgütern die Transparenz im sensiblen Bereich der Rüstungsexportpolitik. Die Bundesregierung hat den Rüstungsexportbericht 2018 bereits im Juni 2019 veröffentlicht. Der Zwischenbericht über die im ersten Halbjahr 2019 erteilten Ausfuhrgenehmigungen liegt seit Herbst 2019 vor.

228. Die Bundesregierung hält an ihrer restriktiven Rüstungsexportpolitik fest. Das gilt insbesondere für Kleinwaffenexporte, die – im Sinne der Vorgaben der sogenannten Kleinwaffengrundsätze und der im Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern – grundsätzlich nicht mehr in Drittländer genehmigt werden und darüber hinaus Gegenstand von Post-Shipment-Kontrollen sein können. Hierbei wird überprüft, ob die gelieferten Waffen noch im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender vorhanden sind. Im Rahmen der Pilotphase wurden sechs Kontrollen durchgeführt, zwischenzeitlich zwei weitere. Auf Grundlage einer derzeit stattfindenden Evaluierung entscheidet die Bundesregierung über die zukünftige Ausgestaltung dieses Kontrollinstruments.

### **Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln weltweit voranbringen**

229. Die Bundesregierung setzt den „Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020“ (NAP) kontinuierlich um (vgl. Tabelle lfd. Nr. 130). Der Abschlussbericht zum NAP-Monitoring soll im Sommer 2020 veröffentlicht werden. Auf dieser Basis wird die Bundesregierung einen Beschluss über etwaige gesetzliche Vorgaben bezüglich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten treffen. Zudem wird die Bundesregierung Ende 2020 einen aktualisierten

Statusbericht über ihre Aktivitäten zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorlegen. Dazu wird sie unter anderem eine Studie über Risikobran-chen und -regionen für die Liefer- und Wertschöpfungsket-ten der deutschen Wirtschaft veröffentlichen. Zudem wurde ein NAP-Branchendialog in der Automobilindustrie auf den Weg gebracht; weitere Branchendialoge können 2020 folgen.

230. Darüber hinaus geben die OECD-Leitsätze für multi-nationale Unternehmen Empfehlungen für verantwor-tungsvolles unternehmerisches Handeln. Die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze (NKS) fördert die wirksame Umsetzung der Leitsätze und bietet ein Vermitt-lungsverfahren bei Beschwerden in konkreten Einzelfällen an. Sie hat im Jahr 2019 die Umsetzung der Handlungs-empfehlungen aus ihrem Peer Review abgeschlossen. Die Gremien der Kontaktstelle wurden gestärkt, ihre Öffent-lichkeitsarbeit ausgeweitet und ihre Verfahrensregeln für Beschwerden verbessert.

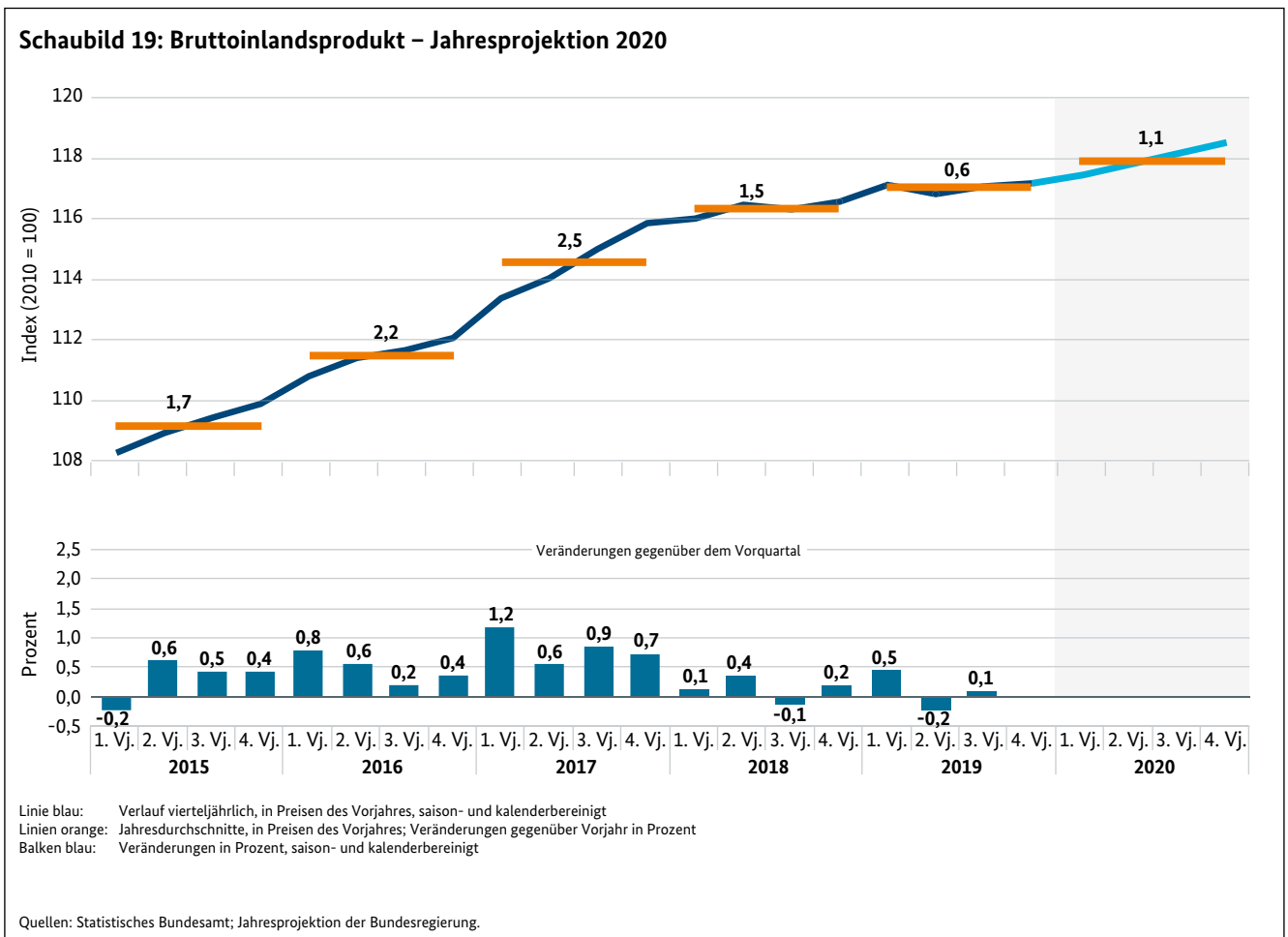
# II. Jahresprojektion 2020 der Bundesregierung

## Überblick: Konjunkturelle Erholung setzt ein

231. Die deutsche Wirtschaft überwindet allmählich ihre Schwächephase. Für das Jahr 2020 erwartet die Bundesregierung eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,1 Prozent. Die konjunkturelle Dynamik bleibt dabei zum Jahresauftakt 2020 noch verhalten. Im weiteren Verlauf dürfte die Wirtschaft wieder leicht an Fahrt aufnehmen. Grundsätzlich bleibt die Entwicklung der Wirtschaft zweigeteilt: Einer robusten Binnenwirtschaft – gestützt durch steigende Einkommen, steuerliche Entlastungen und dynamische Staatsausgaben – steht die konjunkturelle Schwäche der exportorientierten Industrie gegenüber. Im Laufe des Jahres dürfte sich aber auch die Produktion der Industrie wieder langsam erholen. Der Gegenwind aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld wird im Zuge der Erholung des Welthandels abflauen. Im Jahresverlauf dürfte sich die konjunkturelle Dynamik der deutschen Volkswirtschaft spürbar erhöhen.

Im vergangenen Jahr hat sich die Konjunktur deutlich verlangsamt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt der deutschen Wirtschaft erhöhte sich lediglich mit einer Rate von 0,6 Prozent. Nach einem langjährigen Aufschwung durchlief die deutsche Wirtschaft eine Schwächephase. Ausschlaggebend hierfür war der globale Abschwung der Industriekonjunktur zusammen mit einem rückläufigen Welt-handel. Die weltweit gestiegene politische Unsicherheit und internationale Handelskonflikte dämpften die Auslands-nachfrage nach Investitionsgütern. Hinzu kam die weltweite Schwäche im Fahrzeugbau, die auch strukturelle Ursachen hat (vgl. Kasten 16). Diese Entwicklungen setzten der export-orientierten deutschen Industrie besonders hart zu.

Im laufenden Jahr dürfte die Konjunktur von der Binnen-wirtschaft weiter Wachstumsimpulse erhalten. Die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt setzt sich – mit gedrosseltem Tempo – fort. Steigende Löhne sowie Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger bei Steuern und Abgaben und steigende Altersrenten sorgen für Einkommenszuwächse und stützen den privaten Konsum (vgl. Übersicht 3). Der



staatliche Konsum wird dynamisch expandieren. Auch die Investitionen in Bauten werden weiter solide zunehmen und der deutschen Konjunktur Auftrieb geben. Die Baukonjunktur dürfte jedoch auch im Zuge zunehmender Kapazitätsengpässe ihren Zenit überschritten haben. Gleichzeitig deutet die beginnende Aufhellung der Geschäftserwartungen im Verarbeitenden Gewerbe an, dass die nun anderthalb Jahre andauernde Talfahrt der Industrie im Projektionszeitraum überwunden wird.

Das globale Umfeld bessert sich etwas, die Weltkonjunktur und der Welthandel bleiben aber gedämpft. Vor diesem Hintergrund belebt sich zwar auch das Wachstum der deutschen Exporte, es bleibt aber deutlich hinter seinen langjährigen Durchschnittsraten zurück. Angesichts dessen ist zu erwarten, dass die Unternehmen zunächst noch sehr zurückhaltend in Anlagen investieren. Die nach wie vor hohe politische Unsicherheit sowie die strukturellen Herausforderungen in der Automobilindustrie dürften dazu beitragen.

Im Jahr 2020 fällt der Kalendereffekt aufgrund einer höheren Anzahl an Arbeitstagen rechnerisch besonders hoch aus.\* Kalenderbereinigt liegt das erwartete Wachstum mit 0,7 Prozent um 0,4 Prozentpunkte unterhalb des unberei-

nigten Wertes (vgl. Übersicht 4). Im kalenderbereinigten Jahresdurchschnitt ist damit nur eine leichte Wachstumsbeschleunigung um 0,1 Prozentpunkte von 2019 auf 2020 angelegt. Die konjunkturelle Erholung kommt besser in der Jahresverlaufsrate, also dem saison- und kalenderbereinigten unterjährigen Wachstum, zum Ausdruck. Dieses erhöht sich von 0,5 Prozent im Jahr 2019 auf 1,1 Prozent im laufenden Jahr. Die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung dürfte damit im Jahr 2020 im Bereich der Normalauslastung liegen.

232. Die Jahresprojektion der Bundesregierung für das Jahr 2020 liegt etwas oberhalb der Prognose des Sachverständigenrates vom November 2019. Dieser hatte für das Jahr 2020 ein Wachstum in Höhe von 0,9 Prozent prognostiziert (vgl. JG Tz 276). Allerdings stabilisierte sich das Wachstum im dritten Quartal des Jahres 2019 (+0,1%), während der Sachverständigenrat in seiner Prognose noch von einem Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Leistung ausgegangen war. Die realisierte Ausgangsbasis des Bruttoinlandsprodukts für das Jahr 2020 ist daher günstiger. Dies wirkt sich positiv auf die jahresdurchschnittliche Veränderungsrate für das Jahr 2020 aus. Zudem haben sich die konjunkturellen Perspektiven der Weltwirtschaft etwas verbessert und die Unsicherheit in Bezug auf den Brexit hat sich mit dem

### Übersicht 3: Ausgewählte Eckwerte der Jahresprojektion 2020

	2018	2019	Jahresprojektion 2020
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben			
<b>ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)</b>			
<b>BIP (preisbereinigt)</b>	<b>1,5</b>	<b>0,6</b>	<b>1,1</b>
Erwerbstätige (im Inland)	1,4	0,9	0,4
Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der Bundesagentur für Arbeit – BA) <sup>2</sup>	5,2	5,0	5,0
<b>VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)</b>			
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,3	1,6	1,3
Ausrüstungen	4,4	0,4	0,6
Bauten	2,5	3,8	2,1
Inlandsnachfrage	2,1	1,0	1,6
Exporte	2,1	0,9	2,0
Importe	3,6	1,9	3,2
Außenbeitrag (Impuls) <sup>3</sup>	-0,4	-0,4	-0,4
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	3,2	3,2	2,7

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion der Bundesregierung.

- 1 Bis 2019 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2020.
- 2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.
- 3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

\* Das Jahr 2020 ist ein Schaltjahr; hinzu kommt, dass sowohl der Tag der Deutschen Einheit am 3.10.2020 als auch der 2. Weihnachtsfeiertag auf einen Samstag fallen.

## Übersicht 4: Technische Details der Jahresprojektion

	2018	2019	2020
	in Prozent bzw. Prozentpunkten		
<b>Jahresdurchschnittliche Veränderung des BIP</b>	<b>1,5</b>	<b>0,6</b>	<b>1,1</b>
Statistischer Überhang am Ende des Jahres <sup>1</sup>	0,2	0,1	0,4
Jahresverlaufsrate <sup>2</sup>	0,6	0,5	1,1
Jahresdurchschnittliche Veränderung des BIP, arbeitstäglich bereinigt	1,5	0,6	0,7
Kalendereffekt <sup>3</sup>	0,0	0,0	0,4

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion der Bundesregierung.

- 1 Saison- und kalenderbereinigter Indexstand im vierten Quartal des Vorjahres in Relation zum kalenderbereinigten Quartalsdurchschnitt des Vorjahres.
- 2 Jahresveränderungsrate im vierten Quartal, saison- und kalenderbereinigt.
- 3 In Prozent des BIP.

### Kasten 16: Schwäche der Kfz-Industrie

Die deutsche Automobilindustrie hat im internationalen Vergleich einen besonders hohen Anteil an der heimischen gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung. Mit etwa vier Prozent liegt er deutlich über dem Anteil in Frankreich, Italien und Spanien (jeweils ca. ein Prozent). Zudem ist die deutsche Automobilindustrie stark verflochten mit anderen Wirtschaftsbereichen. Eine Veränderung der Wertschöpfung in der Kfz-Industrie überträgt sich daher in etwa mit dem Faktor 2 in eine Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung (z. B. IWH 2019, Konjunktur aktuell – Jg. 7 4).

Im Jahr 2018 ging die weltweite Produktion von Kraftfahrzeugen zum ersten Mal seit der Finanzkrise zurück. Dieser Rückgang war regional breit verteilt. Sowohl in der Europäischen Union, in China als auch in den USA war die Produktion im Jahr 2018 rückläufig und blieb im vergangenen Jahr weiter schwach (Deutsche Bundesbank Monatsbericht Dezember 2019). In Deutschland lag die Produktion in der Kfz-Branche bis Oktober etwa 14 Prozent unter dem entsprechenden Vorjahresniveau. Der Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Dynamik seit Ende des Jahres 2017 geht zu knapp ein Fünftel auf die Kfz-Branche zurück. Bezieht man die Effekte der Vorleistungen und Verflechtungen mit ein, könnte dieser Anteil sogar etwa ein Drittel betragen (Goldman & Sachs Economics Research 11/2019).

Die Ursachen für die aktuellen Probleme der deutschen Kfz-Industrie sind vielfältig. Zum einen haben angebotsseitige Schwierigkeiten eine Rolle gespielt. Durch die Einführung des neuen Prüfstandards WLTP in der Europäischen Union zum 1. September 2018 gerieten die Neuzulassungen nach einem enormen Aufwuchs in den Vormonaten nicht zuletzt aufgrund des Zulassungstaus stark unter Druck. Für einen maßgeblichen Einfluss von Angebotseffekten spricht die gegenläufige Entwicklung der Kfz-Produktion und der Automobilpreise seit Mitte des Jahres 2018. Negative Effekte auf das Angebot haben typischerweise eine geringere Menge und einen höheren Preis zur Folge. Zum anderen haben auch Nachfrageeffekte ihre Spuren hinterlassen. Dahinter steht allerdings neben der schwachen Auslandsnachfrage auch eine rückläufige heimische Nachfrage. Die Umsätze der Kfz-Industrie gingen im Inland seit dem ersten Quartal 2018 bis zum dritten Quartal 2019 um 5,6 Prozent zurück. Die Auslandsumsätze gaben mit -1,3 Prozent nicht ganz so stark nach. Verunsicherungen im Zuge des Dieselskandals dürften zu einer zögerlichen Nachfrage beigetragen haben, ebenso wie Verschiebungen bei der Nachfrage hin zu Neufahrzeugen, die zum Teil nicht in Deutschland produziert werden (z. B. SUV-Modelle).

Hinzu kommen strukturelle Herausforderungen für die deutsche Automobilindustrie. Der Übergang zu alternativen Antriebstechnologien, sich verändernde Konsumgewohnheiten wie etwa Carsharing und die Entwicklung neuer Verkehrskonzepte sowie die damit einhergehende Unsicherheit bei Herstellern und Autokäufern dürften für die Branche auch in näherer Zukunft Herausforderungen mit sich bringen.

Ausgang der Wahl im Vereinigten Königreich im Dezember 2019 etwas reduziert. Diese Informationen lagen dem Sachverständigenrat zum Zeitpunkt seiner Prognoseerstellung noch nicht vor. Die Einschätzung zu den Wachstumsträgern ist demgegenüber relativ ähnlich. Sowohl in der Jahresprojektion als auch in der Prognose des Sachverständigenrates gehen wichtige Wachstumsimpulse von der inländischen Verwendung und insbesondere von den privaten Konsumausgaben aus.

Der Jahresprojektion 2020 liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Der Ölpreis der Sorte Brent wird im Jahresdurchschnitt 2020 auf rund 66 US-Dollar leicht ansteigen. Dies ist aus den Terminnotierungen abgeleitet.
- Die Wechselkurse sind im Projektionszeitraum mit ihren jeweiligen Durchschnitts der letzten sechs Wochen vor der Prognoseerstellung als konstant angesetzt. Daraus ergibt sich ein Kurs des Euro von etwa 1,1 US-Dollar, dies entspricht einer Abwertung um knapp 1 Prozent gegenüber 2019.
- Der Zinssatz für Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank bleibt bis zum Ende des Projektionszeitraums konstant bei 0,00 Prozent.

– Im Projektionszeitraum kommt es zu keinen negativen Entwicklungen, in deren Folge die Verunsicherung der Wirtschaft markant steigt. So bleibt zum Beispiel der Finanzsektor stabil und es kommt zu keiner Ausweitung der Handelskonflikte. In der Projektion wird von einem geregelten Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ausgegangen.

– Alle bis zum Abschluss des Jahreswirtschaftsberichts beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen (vgl. Teil I sowie Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung) sind in der Projektion berücksichtigt.

233. Aus Sicht der Bundesregierung stellt die Jahresprojektion – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – die wahrscheinlichste Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft dar. Dennoch ist diese Einschätzung mit Unsicherheit behaftet. Dabei dominieren weiterhin die Risiken. Sie ergeben sich insbesondere aus dem außenwirtschaftlichen Umfeld. Eine erneute Eskalation des globalen Handelskrieges würde nicht spurlos an der deutschen Wirtschaft vorbeigehen (v. a. Strafzölle auf Kfz-Exporte in die USA). Löst sich der Handelskrieg auf, dürfte dies allerdings positive Impulse liefern. Zudem könnte eine Verschärfung geopolitischer Entwicklungen die Weltkonjunktur weiter abschwächen und die Unsicherheit der Unternehmen verstärken. Beim Brexit besteht eine gewisse Unsicherheit aufgrund der noch an-

## Übersicht 5: Wachstumsbeiträge zum Bruttoinlandsprodukt

	2018	2019	2020
	Wachstumsbeiträge <sup>1</sup> gegenüber Vorjahr (in Prozentpunkten)		
Bruttoinlandsprodukt (Zuwachs) = (1)+(2)+(3)+(4)	1,5	0,6	1,1
<b>(1) Privater Konsum</b>	<b>0,7</b>	<b>0,8</b>	<b>0,7</b>
<b>(2) Staatskonsum</b>	<b>0,3</b>	<b>0,5</b>	<b>0,5</b>
<b>(3) Bruttoinvestitionen</b>	<b>1,0</b>	<b>-0,4</b>	<b>0,3</b>
(3a) Vorratsveränderungen	0,3	-0,9	0,0
(3b) Bruttoanlageinvestitionen	0,7	0,5	0,4
Bauinvestitionen	0,2	0,4	0,2
Ausrüstungen	0,3	0,0	0,0
sonst. Anlagen	0,2	0,1	0,1
<b>Inlandsnachfrage = (1)+(2)+(3)</b>	<b>2,0</b>	<b>0,9</b>	<b>1,5</b>
Export von Waren und Dienstleistungen	1,0	0,4	0,9
Waren	0,9	0,2	1,0
Dienstleistungen	0,1	0,2	0,0
Import von Waren und Dienstleistungen	-1,5	-0,8	-1,3
Waren	-1,4	-0,6	-1,2
Dienstleistungen	-0,1	-0,2	-0,1
<b>(4) Außenbeitrag</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,4</b>	<b>-0,4</b>

Quellen: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen.

1 Abweichungen in der Summe durch Rundungen möglich.



stehenden Ausgestaltung der zukünftigen wirtschaftlichen Beziehungen zur Europäischen Union fort. Weitere potenzielle Risiken ergeben sich zum Beispiel in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung und Stabilität Chinas, die global gesehen hohe Verschuldung des Unternehmenssektors sowie mögliche Überhitzungen an Finanz- und Immobilienmärkten.

### Die Weltwirtschaft belebt sich ein wenig

234. Die Weltwirtschaft wird sich im laufenden Jahr etwas beleben und mit einer Rate von 3,3 Prozent expandieren. Im vergangenen Jahr hatte der globale Aufschwung merklich an Fahrt verloren. Während das weltweite BIP im Jahr 2018 noch um 3,6 Prozent zugenommen hatte, wird für 2019 ein preisbereinigtes Wachstum in Höhe von rund 2,9 Prozent\*\* erwartet. Nach einer Dekade des Wachstums war die globale Industriekonjunktur ins Stocken geraten. Den fortgeschrittenen Reifegrad des globalen Aufschwungs legten laut Produktionslückenschätzung der OECD auch die in vielen Regionen hohen Kapazitätsauslastungen nahe. Neben generellen zyklischen Gründen waren die Übersättigung der Nachfrage nach Kraftfahrzeugen und die Eskalation der Handelskonflikte, insbesondere zwischen den Vereinigten Staaten und China, sowie die damit einhergehende Verunsicherung und Investitionszurückhaltung ursächlich. Der globale Handel ging erstmals seit der Finanzkrise zurück. Vor allem der Außenhandel der Schwellenländer kam ins Stocken. Die Handelsaktivität der entwickelten Volkswirtschaften setzte ihren Aufwärtstrend stark gedämpft fort. Am aktuellen Rand signalisieren einige Indikatoren allerdings, dass sich die Aussichten für den Welthandel etwas aufhellen. Hierzu dürfte beitragen, dass es im Handelskonflikt zwischen den Vereinigten Staaten und China zunächst nicht zu einer weiteren Eskalation kommt. Während das Wachstum in den entwickelten Volkswirtschaften bei unterschiedlichen Entwicklungen in den einzelnen Ländern insgesamt stabil bleibt, zeichnet sich für die Schwellenländer eine gewisse Belebung ab.

235. Im Euroraum dürfte sich die moderate wirtschaftliche Expansion in etwa fortsetzen, nachdem sich im vergangenen Jahr die Konjunktur eingetrübt hatte. In der Mehrzahl der größeren Staaten verlangsamte sich das Expansionstempo. Im laufenden Jahr erhält die Konjunktur einige Impulse. Die günstigen Finanzierungsbedingungen und die für den Euroraum insgesamt leicht expansiv ausgerichtete Finanzpolitik

halten an. Abnehmende Arbeitslosigkeit und steigende Löhne stärken die Einkommen. Bei niedrigen Preissteigerungen ermöglicht dies eine auch real steigende Konsumnachfrage. Auf der anderen Seite strahlt die konjunkturelle Abschwächung im Vereinigten Königreich auch auf den Euroraum aus. Vor diesem Hintergrund wird für das Jahr 2020 insgesamt eine ähnlich moderate Expansionsrate wie im Vorjahr erwartet (+1,2 %). Bei den konjunkturellen Risiken für den Euroraum ist weiterhin der Brexitprozess anzuführen. Der Austritt steht nun fest, bezüglich der Ausgestaltung der künftigen Beziehungen und des Zeitplans der Verhandlungen besteht jedoch nach wie vor Ungewissheit.

236. Die Konjunktur in den Vereinigten Staaten hat sich im vergangenen Jahr abgeschwächt. Hierzu dürften die sich verlangsamte globale Konjunktur sowie die abnehmenden fiskalischen Impulse beigetragen haben. Vor dem Hintergrund der schwelenden Handelskonflikte mit China und der EU schwächten sich der US-amerikanische Außenhandel und die Investitionstätigkeit ab. Der private Konsum wies in den letzten Jahren aber stabile Wachstumsraten auf und wird gestützt durch eine weiterhin sehr solide Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt. Hinzu kommen stimulierende Impulse von der Geldpolitik. Gleichwohl zeichnen die derzeitigen Stimmungsindikatoren ein verhaltenes Bild von der Konjunktur der USA. Nach einer Zunahme des BIP um 2,3 Prozent im Jahr 2019 dürfte die Wirtschaftsleistung der Vereinigten Staaten im laufenden Jahr um etwa 2,0 Prozent zunehmen.

In den Schwellenländern insgesamt sollte sich das Wirtschaftswachstum wieder etwas beschleunigen. Die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft wird zwar weiter an Dynamik verlieren. Dies wird jedoch kompensiert durch Zuwächse in anderen asiatischen Schwellenländern. Trotz der spürbaren Steigerung im Frühsommer 2019 hat sich der Rohölpreis im Durchschnitt des vergangenen Jahres verringert, was sich dämpfend auf Russland, Brasilien und weitere rohstoffexportierende Staaten auswirkte. Zuletzt gewannen die brasilianische und russische Konjunktur jedoch wieder an Schwung. Dies dürfte sich im laufenden Jahr fortsetzen. Auch die indische Wirtschaftsleistung wird im laufenden Jahr bei fiskalischen Impulsen eine wieder höhere Zuwachsrate erreichen. Für die Schwellenländer insgesamt rechnet die Bundesregierung für 2020 mit einem wieder leicht erhöhten Wachstum von 4,3 Prozent.

\*\* Berechnung des BIP der Weltwirtschaft unter Verwendung von Kaufkraftparitäten.

### Leichte Belebung der deutschen Exporte

237. Die schwachen Impulse aus dem weltwirtschaftlichen Umfeld schlugen sich im vergangenen Jahr auf das heimische Exportgeschäft nieder. Im Zuge der leichten Belebung der Weltkonjunktur dürften sich die deutschen Ausfuhren im Projektionszeitraum aber wieder dem Wachstum der deutschen Absatzmärkte annähern. Darauf deuten auch die zuletzt verbesserten ifo Exporterwartungen hin. Der effektive Wechselkurs des Euro hat in den letzten Monaten abgewertet und dürfte damit keine zusätzlich dämpfenden Effekte auf die Ausfuhren ausüben.

Insgesamt werden die Exporte von Waren und Dienstleistungen in diesem Jahr etwas beschleunigt um etwa 2,0 Prozent zunehmen. Aufgrund der solide steigenden Inlandsnachfrage werden sich indes die Importe mit 3,2 Prozent spürbar stärker erhöhen. Durch die zunehmenden Rohstoffpreise werden die Importpreise etwas stärker als die Exportpreise steigen. Die Preisrelation im Außenhandel (Terms of Trade) wird sich daher leicht verschlechtern.

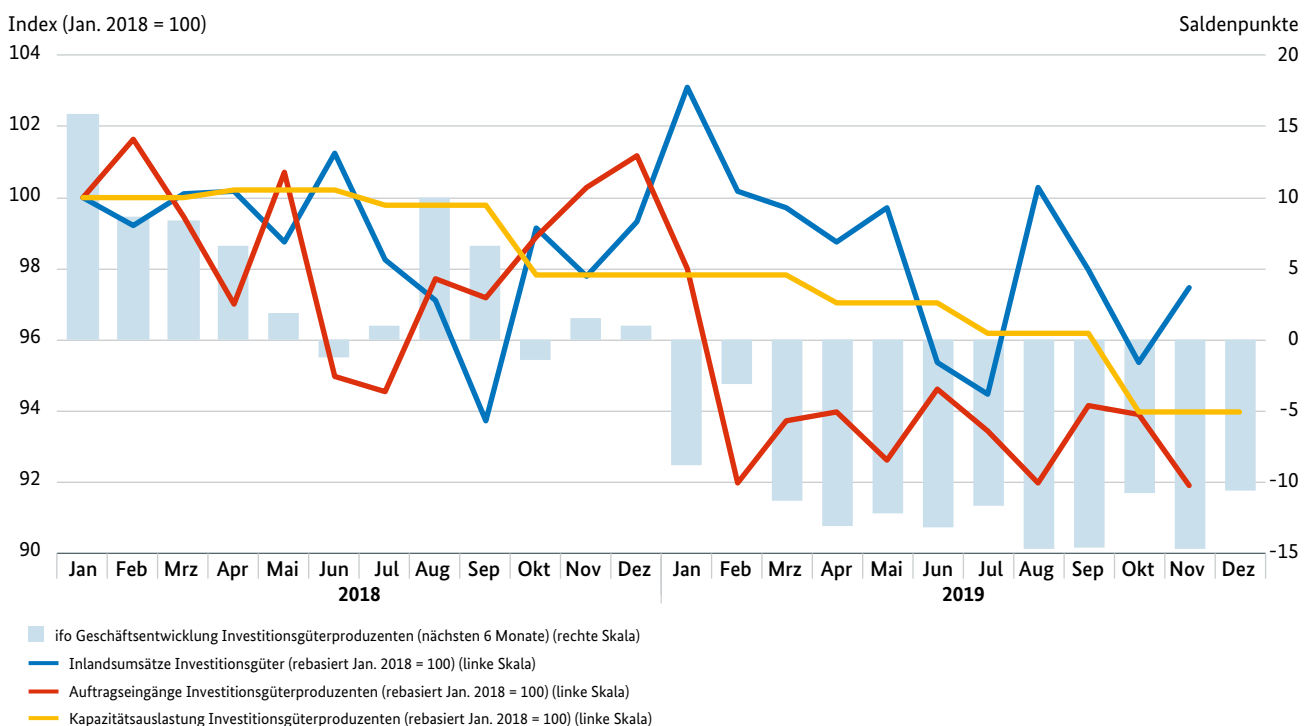
Exporte sind für Deutschland als offene Volkswirtschaft eine wichtige Komponente der Gesamtnachfrage und bestimmen

die Entwicklung des BIP maßgeblich mit. Die heimische Absorption wird teilweise durch Importe bedient, die im Prognosezeitraum stärker zunehmen als die Exporte. Der Handelsbilanzüberschuss wird dadurch kleiner. Der Leistungsbilanzüberschuss, der im Jahr 2015 bezogen auf das BIP seinen Höchststand bei 8,6 Prozent erreicht hatte, ist seitdem auf 7,4 Prozent im Jahr 2019 zurückgegangen. Im laufenden Jahr dürfte er weiter auf 6,7 Prozent sinken.

### Gedämpfte Ausrüstungsinvestitionen – Bau am Kapazitätslimit

238. Für das Jahr 2020 geht die Bundesregierung von einem Zuwachs der Bruttoanlageinvestitionen von insgesamt 1,7 Prozent aus und damit von einer etwas schwächeren Dynamik als noch im vergangenen Jahr. Hauptursache hierfür ist die enge Verknüpfung der deutschen Investitionsaktivität in Ausrüstungen mit der Entwicklung des Außenhandels, da ein Großteil der Investitionen von der exportorientierten Industrie getätigt wird. Im Kontext der gedämpften Weltindustrialkonjunktur und der schwachen Entwicklung des Welthandels rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2020 daher mit einem Wachstum der Investitionen in Ausrüstun-

Schaubild 20: Frühindikatoren für Ausrüstungsinvestitionen



Quellen: Statistisches Bundesamt; ifo Institut für Wirtschaftsforschung; eigene Berechnungen.

gen von 0,6 Prozent. Dies ist etwas mehr als im vergangenen Jahr, in dem die Investitionen in Ausrüstungen lediglich um 0,4 Prozent ausgeweitet wurden. Insbesondere am aktuellen Rand (vgl. Schaubild 20) entwickeln sich die Indikatoren für die Investitionstätigkeit noch rückläufig. Dem wirken aber anhaltend positive fundamentale Rahmenbedingungen wie etwa günstige Finanzierungsbedingungen und eine robuste Binnenwirtschaft entgegen. Mit der allmählichen leichten Aufhellung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden auch die Investitionsanreize etwas zunehmen.

Anders als bei den Ausrüstungsinvestitionen ist die Bautätigkeit vom externen Sektor deutlich unabhängiger, was sich auch in entsprechenden Wachstumsraten niederschlägt. Im Jahr 2019 sind die Bauinvestitionen bereits um 3,8 Prozent gestiegen und auch für 2020 erwartet die Bundesregierung einen Zuwachs von 2,1 Prozent. Diese profitieren weiter von der robusten Binnenwirtschaft und der hohen Nachfrage nach Wohnraum vor allem in den Ballungsräumen. Das nach wie vor bestehende Niedrigzinsumfeld und deutliche Einkommenssteigerungen befeuern die Nachfrage zusätzlich. Dagegen stehen allerdings zunehmende Engpässe auf der Angebotsseite. Diese werden zum einen durch eine generell sehr hohe Kapazitätsauslastung getrieben und zum anderen durch anhaltende Fachkräftengpässe verschärft. Die Zahl der offenen Stellen im Baugewerbe hat im vergangenen Jahr wieder einen neuen Rekordstand erreicht und auch die Auftragseingänge im Bau zeichnen das Bild einer stabil hohen Nachfrage, die zunehmend schwieriger zu bedienen wird. Diese Umstände sollten auch den Baupreisen im Prognosezeitraum einen entsprechend starken Aufwärtstrieb verleihen, wodurch das reale Wachstum gedämpft wird.

Der Wohnungsbau hat sich innerhalb des Baugewerbes im Jahr 2019 besser entwickelt als die Bauinvestitionen insgesamt und setzte somit den seit der Finanzkrise bestehenden Trend ununterbrochen fort. Allerdings erwartet die Bundesregierung im Prognosezeitraum auch in diesem Bereich aufgrund der steigenden Baupreise und der sich verschärfenden Angebotsrestriktionen eine etwas abgeschwächte Dynamik und rechnet mit einem Zuwachs der Investitionen in Wohnbauten von 2,2 Prozent. Zusätzliche Impulse kommen vom öffentlichen Bau, der sich bereits im vergangenen Jahr mit Zuwächsen von 6,0 Prozent als wichtige Stütze der Bauinvestitionen etabliert hat. Indikativ hierfür sind die zuletzt wieder deutlich gestiegenen Baugenehmigungen für den öffentlichen Hochbau. Die Entwicklung im Bereich der privaten Nicht-Wohnbauten spiegelt allerdings das schwache Konjunkturbild des verarbeitenden Gewerbes wider und wächst nur mit 0,9 Prozent. Diese

Investitionen sind stärker mit den Investitionsentscheidungen im Bereich der Ausrüstungen korreliert, die wiederum maßgeblich von der Industriekonjunktur beeinflusst werden.

Die weiter fortschreitende Digitalisierung erfordert auch im Jahr 2020 Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie Software und Datenbanken. Die Bundesregierung rechnet in dem Bereich der sonstigen Anlageinvestitionen mit einem Anstieg um 3,0 Prozent und somit einem leicht beschleunigten Trend.

Die Investitionsquote – d.h. die nominalen Bruttoanlageinvestitionen in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt – wird auf 22,1 Prozent steigen. Im Jahr 2016 lag sie noch bei 20,3 Prozent.

### **Beschäftigungsaufbau setzt sich verlangsamt fort**

239. Im Frühjahr des Jahres 2019 verlangsamte sich der Beschäftigungsaufbau deutlich. Mit einem Zuwachs von 40 Tausend Personen im dritten Quartal 2019 entwickelt sich die Erwerbstätigkeit seitdem aber relativ stabil weiter aufwärts. Dabei zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den Wirtschaftsbereichen: Während die Beschäftigung im Verarbeitenden Gewerbe seit Jahresbeginn 2019 saisonbereinigt tendenziell rückläufig war, expandierte die Beschäftigung vor allem in den Bereichen Gesundheitswesen sowie in der öffentlichen Verwaltung weiter stark.

Im Jahr 2020 dürfte die Beschäftigung, unterstützt durch die leichte konjunkturelle Erholung, weiter zunehmen, allerdings mit gemäßigtem Tempo. Nach einer deutlichen Eintrübung der einschlägigen Arbeitsmarktindikatoren im Jahresverlauf 2019 ist zum Jahresende wieder eine Stabilisierung zu beobachten. Die Anzahl der offenen Stellen verharrt auf hohem Niveau und die Nachfrage in den Bereichen Öffentliche Dienstleistungen und der Bauwirtschaft bleibt ungebrochen. Gerade im Gesundheitswesen dürfte eher das knappe Angebot an Arbeitskräften dazu führen, dass die Beschäftigung nicht mehr so stark steigt wie in den Vorjahren.

Für das Jahr 2020 rechnet die Bundesregierung daher mit einem Zuwachs der Erwerbstätigkeit um 190 Tausend Personen. Damit erreicht das Niveau der Erwerbstätigkeit im Jahr 2020 eine neue Rekordmarke von durchschnittlich 45,4 Millionen Personen. Der Aufbau dürfte weiterhin vor allem von einer Zunahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung getrieben werden. Die Zahl der Minijobber und der Selbständigen geht hingegen weiter zurück.

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen wird im Jahr 2020 leicht um 25 Tausend Personen steigen. Im Verlauf des letzten Jahres war der seit sechs Jahren anhaltende, nahezu kontinuierliche Rückgang der Arbeitslosigkeit weitgehend zum Erliegen gekommen. Dies lag insbesondere an der konjunkturell bedingt steigenden Anzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld aus dem Bereich des SGB III. Im Gegensatz dazu ist die Arbeitslosigkeit in der Grundsicherung weiter deutlich zurückgegangen. Da der Arbeitsmarkt tendenziell verzögert auf die konjunkturelle Entwicklung reagiert, dürfte die Arbeitslosigkeit zu Jahresbeginn noch leicht ansteigen. Die nach wie vor starke Anspannung am Arbeitsmarkt, die sich zum Beispiel in langen Vakanzzeiten widerspiegelt, dürfte aber viele Unternehmen dazu bewegen, ihre Arbeitskräfte während konjunktureller Schwächephasen zu halten. Hierfür spricht auch die aktuell etwas vermehrte Inanspruchnahme der konjunkturellen Kurzarbeit. Die Bundesregierung rechnet damit, dass sich der Abbau der Arbeitslosigkeit im Zuge der konjunkturellen Erholung im späteren Jahresverlauf allmählich wieder fortsetzen wird. Die Arbeitslosenquote dürfte im Jahresdurchschnitt 2020 bei 5,0 Prozent bleiben.

### **Inflationsrate sinkt aufgrund fallender Rohölpreise**

240. Die Verbraucherpreise werden im laufenden Jahr geringfügig stärker steigen. Im vergangenen Jahr hatte sich der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in Deutschland auf 1,4 Prozent abgeschwächt. Damit lag die Inflationsrate weiterhin unter der Zielmarke der Europäischen Zentralbank für den gesamten Euroraum. Die nachlassende Preisdynamik war wesentlich durch den Rückgang der Ölpreise bedingt. So sind die Preise für Mineralölprodukte spürbar gesunken, während sich andererseits Haushaltsenergie überdurchschnittlich verteuerte. Betrachtet man die Entwicklung ohne Energie- und Lebensmittelpreise, also die Kerninflation, dann lag die Preissteigerungsrate im Jahresdurchschnitt 2019 etwas höher bei 1,5 Prozent und damit über dem langjährigen Durchschnitt von 1,3 Prozent.

Im laufenden Jahr dürften die Preise für Energieträger zum Preisauftrieb beitragen. Legt man die Terminnotierungen an den Rohstoffbörsen Ende des Jahres 2019 zugrunde, dann ist zu erwarten, dass der Ölpreis im Durchschnitt des Jahres 2020 mit knapp 66 US-Dollar etwas über dem Niveau des Vorjahres liegt.

Im Zuge der Rezession im Verarbeitenden Gewerbe ist die Kapazitätsauslastung dort unter den langjährigen Durch-

schnitt gefallen. Dies dürfte sich bremsend auf die Preisdynamik auswirken. Andererseits werden sich die importierten Vorprodukte aufgrund der Abwertung des Euro verteuern. Außerdem haben sich im Zuge der Lohnsteigerungen der letzten Jahre die Arbeitskosten im Verarbeitenden Gewerbe spürbar erhöht. Dennoch dürfte sich insgesamt bei den Waren ohne Nahrungsmittel und Energiegüter angesichts einer nur allmählichen Erholung der Industriekonjunktur eine unterdurchschnittliche Preisdynamik ergeben.

Die Preisentwicklung für Dienstleistungen dürfte hingegen einen wesentlichen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Teuerung liefern. Insbesondere bei den Baudienstleistungen ist aufgrund bestehender Kapazitätsengpässe von einer starken Preisdynamik auszugehen. Auch bei den Dienstleistungsunternehmen sind mit den anziehenden Löhnen stärker steigende Lohnstückkosten zu erwarten, die einen gewissen Preisdruck bewirken.

Durchschnittliche Impulse zur gesamtwirtschaftlichen Preissteigerung dürften dieses Jahr auch von der wenig konjunktursensitiven Nachfrage nach Wohnraum kommen, weil der Anstieg der Nettokaltmieten überwiegend von der noch vergleichsweise verhaltenen Entwicklung der Mieten im Wohnungsbestand bestimmt wird. Aufgrund der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnungen in den Ballungsgebieten wird sich aber der Preisanstieg bei den Nettokaltmieten erhöhen. Die Mieten sind mit einem Anteil von fast einem Fünftel eine der größten Einzelkomponenten des Warenkorb, mit dem das Verbraucherpreisniveau gemessen wird.

Alles in allem dürfte der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus in diesem Jahr mit 1,5 Prozent etwas höher ausfallen als im Jahr 2019. Die für das Jahr 2020 erwartete Kerninflationsrate liegt ebenfalls bei 1,5 Prozent. Der Deflator des privaten Konsums steigt aufgrund veränderten Konsumverhaltens mit 1,4 Prozent etwas weniger stark als die Verbraucherpreise.

### **Entlastungen sorgen für höhere verfügbare Einkommen**

241. Trotz der konjunkturellen Abkühlung sind die Löhne im vergangenen Jahr deutlich um 3,2 Prozent gestiegen. Grund für diesen Anstieg waren vor allem starke Tariflohnsteigerungen mit hohen Einmalzahlungen in der Metall- und Elektroindustrie und starken Abschlüssen in der chemischen und pharmazeutischen Industrie, die noch in den Vorjahren vereinbart worden waren. Angesichts der kon-

junkturrellen Situation und des spürbaren Abschwungs in der Industrie dürften die Tarifabschlüsse im laufenden Jahr moderater ausfallen. Die weiterhin bestehenden Knappheitsverhältnisse am Arbeitsmarkt sowie die Erhöhung des Mindestlohns zu Jahresbeginn führen dazu, dass die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (Effektivverdienste) mit 2,7 Prozent geringfügig stärker steigen als die Tarifverdienste (vgl. Übersicht 6).

Im laufenden Jahr kommt erneut mehr bei den Arbeitnehmern an. Die Nettolöhne und -gehälter dürften mit 2,9 Prozent aufgrund von Entlastungen bei Steuern und Abgaben dynamischer wachsen als die Bruttolöhne. So wird unter anderem die kalte Progression abgebaut und der Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung reduziert. Hinzu kommt die Einführung des Freibetrages bei den Krankenversicherungsbeiträgen für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Dem steht die Ausweitung der Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen gegenüber, die die allgemeine Lohnentwicklung abbildet. Insgesamt kommt es im Jahr 2020 zu spürbaren Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger. Da die Beschäftigung in diesem Jahr deutlich langsamer expandiert, wird der Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Lohnsumme gedämpft; sie wächst mit 3,4 Prozent verhaltener als im Vorjahr.

In die Entwicklung der gesamten verfügbaren Einkommen fließen neben den Nettolöhnen auch die monetären Sozialleistungen sowie die Selbständigen- und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte ein. Die Einkommen dürften im Zuge zunehmender Löhne und steigender Altersrenten kräftig zulegen. Die Gewinn- und Vermögenseinkommen der privaten Haushalte werden im Gegensatz dazu aufgrund niedriger Zinsen und erhöhter Arbeitskosten um 0,1 Prozent zurückgehen.

Alles in allem werden die nominalen verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte mit 2,8 Prozent in diesem Jahr im gleichen Maße steigen wie im vergangenen Jahr. Dennoch ist dies im langfristigen Vergleich eine starke Ausweitung der verfügbaren Einkommen. Im Durchschnitt der vorangegangenen zehn Jahre lag der jährliche Anstieg bei lediglich 2,2 Prozent.

Die Einkommensentwicklung spricht für eine weitere robuste Zunahme der privaten Konsumausgaben von 2,7 Prozent im laufenden Jahr. Nach Abzug der moderaten Preissteigerungsrate dürfte der reale Private Konsum um 1,3 Prozent steigen.

### Staatskonsum weiter dynamisch

242. Der Staatskonsum ist im Jahr 2019 mit 2,5 Prozent dynamisch gewachsen. Dazu beigetragen haben starke Lohnsteigerungen und Beschäftigungsaufbau im öffentlichen Dienst sowie die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrags und weiterer Maßnahmen. Auch für das laufende Jahr wird ein deutlicher Anstieg der staatlichen Konsumausgaben erwartet (+2,3%). Der Staatshaushalt erzielte im Jahr 2019 einen Überschuss in Höhe von 1,5 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt. Damit ist der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo seit dem Jahr 2012 im Überschuss. Auch im laufenden Jahr ist ein positiver gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo zu erwarten, der jedoch geringer ausfallen dürfte. Grund hierfür ist die Umsetzung der prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages sowie weiterer Maßnahmen (siehe „Deutsche Haushaltsplanung 2020“, vom Oktober 2019).

243. Der strukturelle, das heißt um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte Finanzierungssaldo wird im Jahr 2020 ebenfalls erneut positiv sein. Das entsprechend dem Fiskalvertrag für Deutschland geltende mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 Prozent in Relation zum nominalen Bruttoinlandsprodukt wird weiterhin eingehalten.

## Übersicht 6: Eckwerte der Jahresprojektion 2020

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland <sup>1</sup>	2019	Jahresprojektion 2020
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
<b>ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)</b>		
<b>BIP (preisbereinigt)</b>	<b>0,6</b>	<b>1,1</b>
Erwerbstätige (im Inland)	0,9	0,4
BIP je Erwerbstätigen	-0,3	0,7
BIP je Erwerbstätigenstunde	0,1	0,2
<i>nachrichtlich:</i>		
<i>Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept) <sup>2</sup></i>	3,0	2,9
<i>Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA) <sup>2</sup></i>	5,0	5,0
<b>VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)</b>		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2,9	2,7
Staat	5,0	4,5
Bruttoanlageinvestitionen	5,4	4,6
<i>Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. EURO)</i>	-10,6	-12,6
Inlandsnachfrage	2,9	3,5
<i>Außenbeitrag (Mrd. EURO)</i>	207,8	196,1
<i>Außenbeitrag (in Prozent des BIP) <sup>7</sup></i>	6,0	5,5
<b>Bruttoinlandsprodukt (nominal)</b>	<b>2,7</b>	<b>2,9</b>
<b>VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)</b>		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,6	1,3
Staat	2,5	2,3
Bruttoanlageinvestitionen	2,5	1,7
Ausrüstungen	0,4	0,6
Bauten	3,8	2,1
Sonstige Anlagen	2,7	3,0
<i>Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls) <sup>3</sup></i>	-0,9	0,0
Inlandsnachfrage	1,0	1,6
Exporte	0,9	2,0
Importe	1,9	3,2
<i>Außenbeitrag (Impuls) <sup>3</sup></i>	-0,4	-0,4
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	<b>0,6</b>	<b>1,1</b>
<b>Preisentwicklung (2010 = 100)</b>		
Konsumausgaben der privaten Haushalte <sup>4</sup>	1,3	1,4
Inlandsnachfrage	1,8	1,9
Bruttoinlandsprodukt <sup>5</sup>	2,2	1,8
<b>VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)</b>		
<i>(Inländerkonzept)</i>		
Arbeitnehmerentgelte	4,5	3,5
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	-2,9	1,2
Volkseinkommen	2,3	2,9
Bruttonationaleinkommen	2,9	2,9
<i>nachrichtlich (Inländerkonzept):</i>		
Arbeitnehmer	1,2	0,7
Bruttolöhne und -gehälter	4,4	3,4
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	3,2	2,7
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	2,8	2,8
<i>Sparquote in Prozent <sup>6</sup></i>	10,9	11,0

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion der Bundesregierung.

1 Bis 2019 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2020.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

4 Verbraucherpreisindex; Veränderung gegenüber Vorjahr: 2019: 1,4%; 2020: 1,5%.

5 Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: 2019: 3,6%; 2020: 2,2%.

6 Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

7 Saldo der Leistungsbilanz: 2019: +7,4%; 2020: +6,7%.

### Kasten 17: Rückblick auf die Jahresprojektion 2019

Laut vorläufigem Jahresergebnis des Statistischen Bundesamtes stieg das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2019 um 0,6 Prozent an. Damit wuchs die deutsche Wirtschaft weniger stark als noch in der Jahresprojektion im Jahreswirtschaftsbericht 2019 mit 1,0 Prozent angenommen (vgl. Übersicht 7). Der Hauptgrund dafür war die Schwäche in der deutschen Industrie, die stärker ausgeprägt war und länger andauerte als noch vor einem Jahr erwartet.

Der Welthandel entwickelte sich im Jahr 2019 rückläufig, was die deutschen Exporte negativ beeinflusste. Der globale Nachfragerückgang nach Investitionsgütern und Automobilen traf die exportorientierte deutsche Wirtschaft besonders hart. Die Exporte nahmen daher mit 0,9 Prozent deutlich schwächer zu als erwartet. Gleichzeitig entwickelten sich aber auch die Importe nicht so dynamisch wie angenommen.

Die geringeren außenwirtschaftlichen Impulse hatten auch Auswirkungen auf die Binnenwirtschaft. So expandierten die Investitionen in Ausrüstungen mit nur 0,4 Prozent deutlich schwächer als prognostiziert (+2,3 %). Die Investitionen in Bauten entwickelten sich dagegen besser als erwartet.

Die realen privaten Konsumausgaben wurden mit 1,6 Prozent ähnlich stark ausgeweitet wie im Vorjahr prognostiziert (+1,3 %). Die staatlichen Konsumausgaben nahmen mit 2,5 Prozent etwas stärker zu als erwartet. Ursächlich hierfür war unter anderem der starke Beschäftigungsaufbau im öffentlichen Dienst, der zu steigenden Personalausgaben geführt hat und in dem Maße nicht erwartet worden war.

## Übersicht 7: Gegenüberstellung der Jahresprojektion 2019 und der tatsächlichen Entwicklung

Eckwerte der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland <sup>1</sup>	Jahresprojektion 2019	tatsächliche Entwicklung 2019
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben		
<b>ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)</b>		
<b>BIP (preisbereinigt)</b>	<b>1,0</b>	<b>0,6</b>
Erwerbstätige (im Inland)	0,9	0,9
BIP je Erwerbstätigen	0,2	-0,3
BIP je Erwerbstätigenstunde	0,5	0,1
<i>nachrichtlich:</i>		
<i>Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept)<sup>2</sup></i>	3,0	3,0
<i>Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA)<sup>2</sup></i>	4,9	5,0
<b>VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)</b>		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	2,7	2,9
Staat	4,5	5,0
Bruttoanlageinvestitionen	5,3	5,4
<i>Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. EURO)</i>	1,0	-10,6
Inlandsnachfrage	3,4	2,9
<i>Außenbeitrag (Mrd. EURO)</i>	231,3	207,8
<i>Außenbeitrag (in Prozent des BIP)<sup>7</sup></i>	6,6	6,0
<b>Bruttoinlandsprodukt (nominal)</b>	<b>3,1</b>	<b>2,7</b>
<b>VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)</b>		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	1,3	1,6
Staat	2,1	2,5
Bruttoanlageinvestitionen	2,4	2,5
Ausrüstungen	2,3	0,4
Bauten	2,9	3,8
Sonstige Anlagen	1,4	2,7
<i>Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls)<sup>3</sup></i>	-0,2	-0,9
Inlandsnachfrage	1,4	1,0
Exporte	2,7	0,9
Importe	4,0	1,9
<i>Außenbeitrag (Impuls)<sup>3</sup></i>	-0,3	-0,4
<b>Bruttoinlandsprodukt (real)</b>	<b>1,0</b>	<b>0,6</b>
<b>Preisentwicklung</b>		
Konsumausgaben der privaten Haushalte <sup>4</sup>	1,4	1,3
Inlandsnachfrage	1,9	1,8
Bruttoinlandsprodukt <sup>5</sup>	2,1	2,2
<b>VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)</b>		
<i>(Inländerkonzept)</i>		
Arbeitnehmerentgelte	4,3	4,5
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	0,2	-2,9
Volkseinkommen	3,1	2,3
Bruttonationaleinkommen	3,1	2,9
<i>nachrichtlich (Inländerkonzept):</i>		
Arbeitnehmer	1,1	1,2
Bruttolöhne und -gehälter	4,2	4,4
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	3,1	3,2
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	2,8	2,8
<i>Sparquote in Prozent<sup>6</sup></i>	10,4	10,9

Quellen: Statistisches Bundesamt 2020; Jahresprojektion der Bundesregierung.

1 Bis 2019 vorläufige Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand: Januar 2020.

2 Bezogen auf alle Erwerbspersonen.

3 Absolute Veränderung der Vorräte bzw. des Außenbeitrags in Prozent des BIP des Vorjahres (= Beitrag zur Zuwachsrate des BIP).

4 Verbraucherpreisindex; Veränderung gegenüber Vorjahr: Jahresprojektion 2019: 1,5%; tatsächliche Entwicklung 2019: 1,4%.

5 Lohnstückkosten je Arbeitnehmer; Veränderung gegenüber Vorjahr: Jahresprojektion 2019: 3,0%; tatsächliche Entwicklung 2019: 3,6%.

6 Sparen in Prozent des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte einschl. betrieblicher Versorgungsansprüche.

7 Saldo der Leistungsbilanz; Jahresprojektion 2019: +7,3%; tatsächliche Entwicklung 2019: +7,4%.



# Anhang: Maßnahmen der Bundesregierung<sup>1</sup>

B. Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, digitale Transformation begleiten.....	80
C. Finanzpolitik weiter auf Wachstum ausrichten, Strukturwandel in den Regionen flankieren.....	90
D. Fachkräfteangebot verbessern, soziale Sicherung zukunftsfest machen.....	92
E. Wirtschaftliche Chancen der Energie- und Klimapolitik nutzen – national, europäisch und global.....	95
F. Europäische Stärken nutzen, Finanzmärkte robust und nachhaltig gestalten.....	99
G. Offene Märkte fördern, international vergleichbare Wettbewerbsbedingungen sichern.....	100
Abkürzungsverzeichnis.....	102
Stichwortverzeichnis.....	104

1 Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt innerhalb der bestehenden Haushaltsansätze der betroffenen Einzelpläne. Die Anführung der Maßnahmen im Bericht präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<b>B. Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, digitale Transformation begleiten</b>			
1.	Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau	Weitergehende Erschließung von Gebieten mit Anschlussgeschwindigkeiten unter 30 Mbit/s („weiße Flecken“) über Breitbandprogramm des Bundes und ergänzend Anschluss von Schulen, Krankenhäusern und Gewerbegebieten über Sonderprogramme; Erarbeitung eines Gigabit-Förderprogramms für „graue Flecken“. Ziel ist die flächendeckende Gigabitversorgung in Deutschland bis Ende 2025.	Breitbandförderprogramm und Sonderprogramme laufen, Förderprogramm für graue Flecken soll im Jahr 2020 starten.
2.	Aufbau von 5G-Netzen und Maßnahmen für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung	<p>Flächendeckende Mobilfunkversorgung und ein dynamischer Aufbau von 5G-Netzen, folgende Maßnahmen befinden sich in der Umsetzung bzw. sind geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragliche Vereinbarungen mit den Mobilfunknetzbetreibern: 4G-Versorgung von 99 Prozent der Haushalte bundesweit bis Ende 2020 und in jedem Bundesland bis 2021.</li> <li>• Mobilfunkstrategie der Bundesregierung: unter anderem Einrichtung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft zur Flankierung des Mobilfunknetzausbaus sowie ein Förderprogramm zur Erschließung von bis zu 5.000 Mobilfunkstandorten mit 1,1 Milliarden Euro.</li> <li>• Bereitstellung der Frequenzen in den 5G-Pionierbändern bei 3,7-3,8 GHz und 26 GHz für lokale Anwendungen (sog. Campusnetze).</li> <li>• 5G-Innovationsprogramm mit 5G-Wettbewerb und 5G-Innovationsregionen.</li> </ul>	Vertragsabschlüsse im September 2019, Errichtung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft im Jahr 2020 und Entwicklung eines Förderprogramms. Bereitstellung von Frequenzen für Campusnetze ist bereits gestartet (Antragsverfahren Ende November eröffnet). Sechs 5G Innovationsregionen im Juni 2019 festgelegt und 5G Wettbewerb in Umsetzung.
3.	Novellierung des Telekommunikationsgesetzes	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation – EU-Kodex) durch eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Ziel ist die Schaffung eines modernen Ordnungsrahmens, der wichtige Impulse für einen schnelleren und flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen setzt. Im Rahmen der TKG-Novelle werden die durch den EU-Kodex geschaffenen Freiräume für investitionsfreundliche regulatorische Anreizmechanismen genutzt und zugleich die wettbewerbsorientierten Grundprinzipien der Marktregulierung gewahrt werden. Weitere wichtige Neuerungen betreffen unter anderem die Frequenzregulierung, auch um den Weg für einen zügigen Ausbau von leistungsfähigen Mobilfunknetzen zu ebnen, die weitgehende Harmonisierung des Verbraucherschutzes auf hohem Niveau sowie die Modernisierung des Universalien für alle Bürgerinnen und Bürger.	Kabinettt: Voraussichtlich 1. Quartal 2020. Inkrafttreten: 20.12.2020.
4.	Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich	Der Gesetzentwurf sieht Erleichterungen für Ersatzneubauten bei Schiene und Straße sowie die finanzielle Entlastung von Kommunen bei Ausbaumaßnahmen an Bahnübergängen vor.	Kabinettsbeschluss: 06.11.2019. Erste Befassung im Bundesrat: 20.12.2019.
5.	Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmen-Gesetz im Verkehrsbereich (Maßnahmen-Gesetzvorbereitungsgesetz)	Der Gesetzentwurf hat die Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmen-Gesetze zum Gegenstand. Er benennt dafür zwölf besonders bedeutsame Verkehrsinfrastrukturprojekte. Darüber hinaus wird das Verfahren zur Vorbereitung der Maßnahmen-Gesetze beschrieben und die jeweilige Behörde festgelegt, die das Verfahren durchführt. Ziel des Gesetzes ist die gesteigerte Akzeptanz in der Bevölkerung für die im Entwurf benannten Vorhaben und ihre beschleunigte Realisierung.	Kabinettsbeschluss: 06.11.2019. Erste Befassung Bundesrat: 20.12.2019.
6.	Autobahn GmbH des Bundes	Mit der Bündelung der Zuständigkeit und Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen in der Autobahn GmbH des Bundes soll mehr Effizienz geschaffen werden, netzbezogene Aspekte und die Verfügbarkeit der Straßeninfrastruktur für den Nutzer sollen bei der Aufgabenwahrnehmung stärker beachtet werden. Die Autobahn GmbH des Bundes wird mit hoheitlichen Tätigkeiten betrauen, soweit keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes besteht.	Planmäßiger Betriebsbeginn: 01.01.2021.
7.	Fernstraßen-Bundesamt	Das Fernstraßen-Bundesamt wird ab dem 01.01.2021 überwiegend hoheitliche Tätigkeiten – insbesondere die Planfeststellung für Bundesautobahnen – ausüben. Das Fernstraßen-Bundesamt wird Dienstherr für die Bundesbeamten, die der Autobahn GmbH des Bundes zugewiesen werden.	Planmäßiger Aufgabenübergang: 01.01.2021.

8.	CO <sub>2</sub> -arme Lkw in Verkehr bringen	Vorantreiben einer CO <sub>2</sub> -Differenzierung der Lkw-Maut und der notwendigen Novelle der Eurovignetten-Richtlinie, ab 2023 Einführung eines CO <sub>2</sub> -Aufschlags.	offen
9.	Ausbau von Radwegen	Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Radverkehrs im Rahmen einer Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVO-Novelle), Fortsetzung des Ausbaus von Radschnellwegen und Radwegen an Bundesstraßen, Finanzhilfen für Radschnellwege (2017–2030), Sonderprogramm „Stadt und Land“ (Finanzhilfen 2020–2023), investive Modellprojekte des Radverkehrs, Radnetz Deutschland (2020–2023).	StVO-Novelle: Kabinettsbeschluss: 06.11.2019. Erste Befassung Bundesrat: 14.02.2020.
10.	Stärkung der Schieneninfrastruktur	Die Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahninfrastrukturunternehmen erfolgt auf der Grundlage der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen dem Bund und der DB AG. Die LuFV III gilt über eine Laufzeit von zehn Jahren (2020–2029). Für Instandhaltung und Ersatzinvestitionen stehen rund 86 Milliarden Euro (inklusive 24 Milliarden Euro Eigenmittel der DB AG) zur Verfügung. Weitere Eckpunkte sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schaffung von Barrierefreiheit,</li> <li>• ein kundenfreundliches Baustellenmanagement,</li> <li>• die Verbesserung des Zustandes der Eisenbahnbrücken.</li> </ul>	Unterzeichnung am 14.01.2020.
11.	Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV	Erhöhung GVFG-Mittel von derzeit rund 333 Millionen Euro pro Jahr auf 665,1 Millionen Euro im Jahr 2020, auf 1 Milliarde Euro ab dem Jahr 2021, ab 2025 auf 2 Milliarden Euro jährlich, ab 2026 Dynamisierung um jährlich 1,8 Prozent.  Zusätzliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel; 2020 um 150 Millionen Euro, 2021 um weitere 150 Millionen Euro und 2023 um weitere 150 Millionen Euro, die jeweils auch mit 1,8 Prozent jährlich dynamisiert werden. Das ergibt für 2020 bis 2023 insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro.	Kabinettsbeschluss: 06.11.2019. Erste Befassung Bundesrat (beide Gesetzentwürfe): 20.12.2019.
12.	Digitalisierung der Mobilität	Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes (Voraussetzungen für neue digitale Mobilitätsdienste).	2020
13.	Verlängerung und Erhöhung des Umweltbonus	Der als Kaufprämie ausgestaltete Umweltbonus ist ein gemeinsamer Beitrag der Bundesregierung und der Industrie zur Förderung der Akzeptanz von Elektromobilität. Es ist vorgesehen, die Kaufprämie künftig in Höhe von insgesamt 6.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge und in Höhe von insgesamt 4.500 Euro für Plug-In Hybride mit einem maximalen Nettolistenpreis von 40.000 Euro und bei einem höheren Nettolistenpreis in Höhe von insgesamt 5.000 Euro für rein elektrische Fahrzeuge bzw. insgesamt 3.750 Euro für Plug-In Hybride zu gewähren. Plug-In Hybride müssen entweder eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm pro gefahrenem Kilometer oder eine bestimmte Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine erreichen. Bei Anschaffung bis zum 31.12.2021 sind dies 40 km, bei Anschaffung nach dem 31.12.2021 und vor dem 01.01.2025 sind es 60 km und bei Anschaffung nach dem 01.01.2025 sind es 80 km. Die Förderung ist auf Fahrzeuge begrenzt, deren maximaler Netto-Listenpreis 65.000 Euro beträgt. Es werden 2,09 Milliarden Euro Bundesmittel zur Finanzierung bereitgestellt.	Notifizierung bei EU-KOM steht noch aus.
14.	Masterplan Ladeinfrastruktur	Um das Ziel von einer Million öffentlich zugänglich Ladepunkte für bis zu 10 Millionen Elektro-Fahrzeuge bis 2030 zu erreichen, adressiert der Masterplan Ladeinfrastruktur rechtliche finanzielle, strategische und koordinierende Maßnahmen für die Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie für Investoren, die Energiewirtschaft und die Automobilindustrie. Zur Koordinierung der Maßnahmen wird eine Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur eingerichtet.	Kabinettsbeschluss: 18.11.2019.
15.	10. GWB-Novelle	Weiterentwicklung des deutschen Wettbewerbsrechts in Hinblick auf die Herausforderungen der Digitalisierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung der Voraussetzungen, um Marktmissbrauch effektiver und schneller unterbinden zu können; insbesondere bei missbräulichem Verhalten auf sehr dynamischen Märkten bzw. durch Plattformunternehmen.</li> <li>• Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung.</li> <li>• Fokussierung der Fusionskontrolle auf wettbewerbslich und volkswirtschaftlich bedeutende Fälle.</li> <li>• Umsetzung der „ECN+ Richtlinie“ (Richtlinie (EU) 2019/1) in nationales Recht.</li> </ul>	Kabinettsbeschluss: voraussichtlich Frühjahr 2020.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
16.	Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts	<p>Einsetzung der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“, welche 22 Empfehlungen zur Reform des europäischen Wettbewerbsrechts für die Digitalwirtschaft vorgelegt hat.</p> <p>Initiative zur Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts – gemeinsam mit weiteren EU-Mitgliedstaaten. Adressierung der Vorschläge an die Europäische Kommission.</p>	<p>Der Abschlussbericht der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ wurde am 09.09.2019 veröffentlicht. Das deutsch-französisch-polnische Papier zur Modernisierung der EU-Wettbewerbspolitik wurde am 04.07.2019 vorgelegt.</p>
17.	Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik	<p>Der Entwurf umfasst Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der auf dem GWB beruhenden Rechtsverordnungen (Vergabeverordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit (VSVG), Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO) sowie der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)).</p> <p>Inhaltlich betrifft das Gesetz v. a. Änderungen in zwei vergaberechtlichen Regelungsbereichen: dem Vergaberecht für Beschaffungen im Bereich Verteidigung und Sicherheit und der Vergabestatistik.</p> <p>Es wurden vier zentrale Regelungsbereiche identifiziert, in denen entsprechende Anpassungen zu einer Beschleunigung der Vergabeprozesse im Bereich Verteidigung und Sicherheit beitragen können. Es geht um eine Präzisierung der Ausnahmen vom EU-weiten Teilnahmewettbewerb (Einfügung von Regelbeispielen), bestimmte Anpassungen im Rechtsschutz sowie um die Konkretisierung der Ausnahme vom Vergaberecht bei wesentlichen Sicherheitsinteressen.</p> <p>Der zweite Regelungsbereich des Gesetzes betrifft die bundesweite Vergabestatistik, die mit der VergStatVO im Rahmen der Vergaberechtsmodernisierung im Jahr 2016 geschaffen wurde. Seit dem Inkrafttreten der VergStatVO läuft der Aufbauprozess der nationalen Vergabestatistik beim Statistischen Bundesamt. Es sind verschiedene rechtliche Konkretisierungen sowohl im GWB als auch in der VergStatVO erforderlich, um alle rechtlichen Voraussetzungen für die Erfassung, Aufbereitung und Auswertung und Bereitstellung der Daten über die Beschaffung in Deutschland durch das Statistische Bundesamt zu schaffen. Zudem wird der zu erfassende Datenkranz angepasst. Die Vergabestatistik soll 2020 in Betrieb gehen.</p>	<p>Kabinettschluss am 30.10.2019.</p> <p>Inkrafttreten für Frühjahr 2020 geplant.</p>
18.	Wettbewerbsregisterverordnung	<p>Rechtsverordnung zur Regelung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Speicherung von Daten im Wettbewerbsregister und für die Übermittlung von Daten an die Registerbehörde oder an Auftraggeber, einschließlich des automatisierten Abrufverfahrens und der Kommunikation mit Unternehmen und Stellen, die ein amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen führen.</p> <p>Inkrafttreten der Verordnung führt zur Anwendbarkeit der Vorschriften des Wettbewerbsregistergesetzes zu den Mitteilungs-pflichten der Verfolgungsbehörden an die Registerbehörde und zu Abfragen durch Auftraggeber (vgl. § 12 Wettbewerbsregistergesetz).</p>	<p>Vorbereitungen laufen seit Sommer 2017.</p> <p>Das Wettbewerbsregister soll möglichst bis Ende 2020 funktionsfähig sein.</p>
19.	Drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III)	<p>Entlastung der Unternehmen um mehr als 1,1 Milliarden Euro im Jahr durch folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung,</li> <li>• Erleichterungen bei der Vorhaltung von Datenverarbeitungssystemen für steuerliche Zwecke,</li> <li>• Option eines digitalen Meldeverfahrens im Beherbergungsgewerbe,</li> <li>• Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro Vorjahresumsatz,</li> <li>• zeitlich befristete Aussetzung der Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer,</li> <li>• Anhebung der lohnsteuerlichen Pauschalierungsgrenze von 62 Euro auf 100 Euro für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung,</li> <li>• Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags von 500 Euro auf 600 Euro für betriebliche Gesundheitsförderung,</li> <li>• Anhebung der Arbeitslohn Grenzen zur Lohnsteuerpauschalierung bei kurzfristiger Beschäftigung,</li> <li>• Pauschalierung der Lohnsteuer für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer,</li> <li>• Erhöhung der Grenzbeträge für Hilfeleistung durch Lohnsteuervereine,</li> <li>• Wegfall der Anmeldepflicht zur Unfallversicherung für Unternehmer, die eine Gewerbeanzeige erstattet haben,</li> </ul>	<p>Kabinettschluss: 18.09.2019.</p> <p>In Kraft seit 01.01.2020.</p>

- Einführung der Textform anstelle der Schriftform für die Mitteilung einer Entscheidung des Arbeitgebers über einen Teilzeitwunsch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz,
- Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht,
- vereinfachte Datenerhebung für gesetzliche Statistikpflichten,
- Beseitigung einer Doppelregulierung in der gewerblichen Wohnimmobilienverwaltung

20. Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“

Die Umsetzungsstrategie führt über 120 Schwerpunktvorhaben der Bundesregierung in fünf Handlungsfeldern (Digitale Kompetenz, Infrastruktur und Ausstattung, Innovation und digitale Transformation, Gesellschaft im digitalen Wandel und Moderner Staat) zusammen und macht den laufenden Stand der Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen erstmals sichtbar. Der Kabinettsausschuss Digitalisierung (Digitalkabinetts) verfolgt den Stand der Umsetzung aller in der Umsetzungsstrategie aufgeführten Schwerpunktvorhaben und erörtert mögliche Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten. Im Rahmen eines „Strategischen Monitoring“ wurden Indikatoren für die Handlungsfelder entwickelt; um die Erfolgskontrolle zu verbessern und Hinweise auf notwendige Korrekturen zu erhalten. Der Umsetzungsfortschritt der Digitalpolitik wird über ein „Dashboard Digitalpolitik“ visualisiert.

Erstmalig beschlossen vom Kabinett am 15.11.2018.

Aktueller Stand: Sitzung des Digitalkabinetts vom 09.10.2019.

21. Strategie Künstliche Intelligenz

Mit der Strategie KI hat die Bundesregierung einen Rahmen für eine ganzheitliche politische Gestaltung der weiteren Entwicklung und Anwendung Künstlicher Intelligenz in Deutschland verabschiedet. Ziel ist es, die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von KI auf einem weltweit führenden Niveau zu sichern. Dafür wurden in den letzten Monaten die folgenden Maßnahmen gestartet:

- Auf- und Ausbau von sechs KI-Kompetenzzentren,
- Auswahl von 16 Plattformprojekten für die geförderte Umsetzungsphase 2020–2022/23 im Rahmen eines KI-Innovationswettbewerbs,
- Förderung/Finanzierung von KI-Trainern in den Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren,
- Organisation einer Workshoptreihe mit Datenschutzaufsichtsbehörden und Wirtschaftsverbänden zu KI-spezifischen Anwendungsfragen der DSGVO,
- in einem gemeinsamen Projekt mit dem DIN wurde ein Prozess zur Erarbeitung einer Roadmap zu Normen und Standards im Bereich KI gestartet. Ziel der Normungsroadmap ist es, Bedarfe für Standardisierungen und Normungen im Bereich KI zu identifizieren,
- Wettbewerb zum Aufbau von Internationalen Zukunftslaboren für KI,
- Förderinformation „KI-Leuchttürme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcen“;
- Förderung betrieblicher Lern- und Experimentierräume mit dem Schwerpunkt KI,
- Ausschreibung einer Roadmap zur Zusammenarbeit mit Frankreich,
- die Deutsch-Schwedische Innovationspartnerschaft wurde im April unter anderem um das Thema KI erweitert, um ein europäisches KI-Ökosystem voranzutreiben.

Ein neues DLR-Institut in St. Augustin und Ulm soll sich dem Schutz volkswirtschaftlich relevanter Infrastruktursysteme im Bereich der Luft- und Raumfahrt, Energie und des Verkehrs gegen nicht integrale Daten widmen. Zu Änderungen im Betriebsverfassungsgesetz siehe Nr. 86.

Kabinettsbeschluss: 15.11.2018.

Start Zukunftslabore: 03/2019.

Start AvH-Programm: 08/2019.

KI-Roadmap mit FRA: 10/2019.

DLR-Institut: 01/2021.

22. Regionale Kompetenzzentren der Arbeitsforschung

Die regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung sollen neue Erkenntnisse zur Gestaltung der Arbeit der Zukunft in Forschungsverbänden aus Wissenschaft und Wirtschaft/Sozialpartnern erarbeiten sowie geeignete Strategien zum Transfer dieser Ergebnisse in die betriebliche Praxis der jeweiligen Regionen entwickeln, erproben und modellhaft validieren. Eine Schlüsselrolle werden hierbei Hochschulen, insbesondere Fachhochschulen, einnehmen, die anwendungsorientierte Forschungsergebnisse kontinuierlich in die Hochschulausbildung einfließen lassen. In der ersten Wettbewerbsrunde liegt der Fokus auf der Künstlichen Intelligenz und deren Auswirkungen auf Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation.

Ausschreibung: 28.02.2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
23.	Blockchain-Strategie	<p>Mit der Blockchain-Strategie hat die Bundesregierung 44 Maßnahmen in fünf Handlungsfeldern vorgelegt, um die Chancen der Blockchain-Technologie zu nutzen.</p> <p>(1) Stabilität sichern und Innovationen stimulieren: Blockchain im Finanzsektor; (2) Innovationen ausreifen: Förderung von Projekten und Reallaboren; (3) Investitionen ermöglichen: Klare, verlässliche Rahmenbedingungen; (4) Technologie anwenden: Digitale Verwaltungsdienstleistungen; (5) Informationen verbreiten: Wissen, Vernetzung und Zusammenarbeit.</p> <p>Als erstes werden unter anderem folgende Maßnahmen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffnung des deutschen Rechts für elektronische Wertpapiere,</li> <li>• Pilotierung einer Blockchain-basierenden Energieanlagenanbindung an eine öffentliche Datenbank,</li> <li>• Durchführung eines Round Table zum Thema Blockchain und Datenschutz,</li> <li>• Förderprojekt zur Erprobung der Interoperabilität von sicheren digitalen Identitäten für Personen.</li> </ul>	Kabinettschluss: 18.09.2019.
24.	Datenstrategie der Bundesregierung	<p>Die Datenstrategie der Bundesregierung hat zum Ziel, die Bereitstellung und verantwortungsvolle Nutzung von Daten in Deutschland signifikant zu steigern und zugleich Datenmissbrauch konsequent zu begegnen. Sie soll datengetriebene Innovationen fördern und ein Baustein zu einer europäischen Vision für das Datenzeitalter werden. Die Strategie soll sowohl nicht-personenbezogene als auch personenbezogene Daten umfassen. Sie adressiert sowohl Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft als auch in einem eigenen Handlungsfeld den Bund.</p>	<p>Eckpunkte der Datenstrategie am 18.11.2019 verabschiedet.</p> <p>Anfang 2020 Beteiligungsprozess zur Erstellung einer Datenstrategie.</p> <p>1. HJ 2020: Veröffentlichung der Datenstrategie.</p>
25.	Projekt „GAIA-X“	<p>Das „Projekt GAIA-X“ vernetzt zentrale und dezentrale Infrastrukturen (insbesondere Cloud- und Edge-Dienste) zu einem homogenen, nutzerfreundlichen System. Das daraus entstehende verteilte Ökosystem stärkt sowohl die digitale Souveränität der Nachfrager von Cloud-Dienstleistungen als auch die Skalierungsfähigkeit und Wettbewerbsposition europäischer Cloud-Anbieter. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen profitieren von Markttransparenz, breitem Zugang zu alternativen Angeboten und den daraus resultierenden Handlungsoptionen. Zudem trägt es unterschiedlichen Präferenzen bezüglich Sicherheitsaspekten, Latenzzeiten und Anwendungsbreite Rechnung, liefert maßgeschneiderte Lösungen und ermöglicht die Nutzung unterschiedlicher Cloud-Anbieter.</p>	<p>Frühjahr 2020: Überführung des Projektes in feste Strukturen.</p> <p>Ende 2020: Erprobung erster Anwendungsbeispiele.</p>
26.	IT-Sicherheitsforschung	<p>Grundlage der IT-Sicherheitsforschung der Bundesregierung ist das seit 2015 laufende Forschungsrahmenprogramm „Selbstbestimmt und sicher in der digitalen Welt“. Seit 2011 werden insbesondere drei Kompetenzzentren für IT-Sicherheit in Saarbrücken (CISPA), Darmstadt (CRISP/ATHENE) und Karlsruhe (KASTEL) gefördert. Diese haben sich zu international sichtbaren und renommierten Größen entwickelt, deren exzellente Forschung sich mit Einrichtungen von Weltrang messen kann. Anfang 2019 wurde das Zentrum CISPA in Saarbrücken in das „Heimholtz-Zentrum für Informationssicherheit“ und das Zentrum CRISP in Darmstadt in das „Nationale Forschungszentrum für angewandte Cybersicherheit“, das ab 04.12.2019 den Namen ATHENE trägt, überführt und somit verstetigt. Die Verstetigung von KASTEL soll Anfang 2021 erfolgen. Parallel wird in Bochum ein „Max-Planck-Institut für Cybersicherheit und Schutz der Privatsphäre“ aufgebaut.</p>	<p>Verstetigung CISPA &amp; CRISP/ATHENE: 01.01.2019.  GWK-Beschluss für das MPI in Bochum: 04.05.2019.  Verstetigung KASTEL: 01./2021.</p>
27.	Agentur für Innovationen in der Cybersicherheit	<p>Mithilfe der Cyberagentur soll die digitale Souveränität Deutschlands vorangebracht sowie die Rahmenbedingungen zur Herstellung vertrauenswürdiger Technologien geschaffen und gleichzeitig nationale technologische Kompetenzen bewahrt werden. Die Cyberagentur soll ambitionierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit hohem Innovationspotenzial auf dem Gebiet der Cybersicherheit und diesbezüglicher Schlüsseltechnologien für die Bedarfsdeckung des Staates im Bereich der Inneren und Äußeren Sicherheit fördern und finanzieren, soweit an diesen ein Interesse des Bundes besteht und diese einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der Zukunft Deutschlands leisten können.</p>	<p>Standortentscheidung: 03.07.2019.  Gründung: 2020.</p>
28.	Datenethikkommission	<p>Die Datenethikkommission hat Handlungsempfehlungen zu den Themen Künstliche Intelligenz, Algorithmen und Datenethik und -politik erarbeitet.</p>	<p>Kabinettschluss: 18.07.2018.  Aufsichtsratsitzung: 04./05.09.2018.  Veröffentlichung Abschlussbericht am 23.10.2019.</p>

<p>29. Richtlinien und Verordnungen im Rahmen der ersten Digitalen Binnenmarktstrategie</p>	<p>Zu der im Jahr 2015 auf den Weg gebrachten ersten Digitalen Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission wurden auch im Jahr 2019 wichtige Fortschritte erzielt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-RL).</li> <li>(2) Verordnung zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten („P2B-Verordnung“).</li> <li>(3) Verordnung über die Durchführung und Funktionsweise der Domäne oberster Stufe „.eu“ zur Vereinfachung und Straffung administrativer und rechtlicher Anforderungen.</li> <li>(4) Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Novellierung der „PSI-Richtlinie“).</li> <li>(5) Vorschlag für eine Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Privacy-VO“).</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>(1) In Kraft getreten am 06.06.2019.</li> <li>(2) In Kraft getreten am 31.07.2019.</li> <li>(3) In Kraft getreten am 18.04.2019.</li> <li>(4) In Kraft getreten am 16.07.2019.</li> <li>(5) Fortführung der Beratungen in der zuständigen EU-Ratsarbeitsgruppe.</li> </ol>
<p>30. Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze (TMGÄndG)</p>	<p>Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste – AVMD-Richtlinie) im Hinblick auf sich ändernde Marktgegebenheiten. Die AVMD-Richtlinie stellt inhaltliche und wirtschaftsbezogene Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste und Videosharingplattform-Dienste, die teilweise im Bundesrecht umzusetzen sind.</p>	<p>Kabinettt: 1. Quartal 2020. Inkrafttreten: 19.09.2020.</p>
<p>31. Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG)</p>	<p>Mit dem Gesetz wird die Versorgung von Patientinnen und Patienten durch die Digitalisierung des Gesundheitswesens und die Nutzung innovativer Ansätze nachhaltig verbessert. Künftig sollen digitale Gesundheitsanwendungen (unter anderem Gesundheits-Apps) von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten verschrieben werden können und von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt werden. Hierfür wird ein zügiger Zulassungsweg für die Hersteller geschaffen, um innovative Ideen schnell in die Versorgung zu bringen. Damit Patientinnen und Patienten digitale Angebote wie die elektronische Patientenakte möglichst bald flächendeckend nutzen können, werden Ärztinnen und Ärzte, Apotheken und Krankenhäuser verpflichtet, sich an ein digitales Netzwerk für den Gesundheitsbereich, die Telemedizininfrastruktur, anzubinden. Eine freiwillige Möglichkeit, sich dem Netzwerk anzuschließen, wird zum Beispiel für Pflegeeinrichtungen geschaffen. Eine zeitnahe Anbindung weiterer Leistungserbringer ist geplant. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• digitale Gesundheitsanwendungen werden in die Versorgung gebracht,</li> <li>• mehr Leistungserbringer werden an die Telemedizininfrastruktur angebunden,</li> <li>• die Anwendung der Telemedizin wird gestärkt, beispielsweise durch die Ausweitung von Telekonsulten, elektronischen Verschreibungen und eine Vereinfachung der Durchführung von Videosprechstunden,</li> <li>• Verwaltungsprozesse werden durch Digitalisierung vereinfacht,</li> <li>• Krankenkassen erhalten mehr Möglichkeiten zur Förderung digitaler Innovationen sowie zum Abschluss von Selektivverträgen über digitale Versorgungsprodukte und können sich somit als weitere Treiber der Digitalisierung im Gesundheitswesen etablieren,</li> <li>• der Innovationsfonds wird mit 200 Millionen Euro pro Jahr fortgeführt und weiterentwickelt,</li> <li>• ein Verfahren zur Überführung erfolgreicher Ansätze aus Projekten des Innovationsfonds in die Regelversorgung wird geschaffen sowie eine bessere Nutzbarkeit von Sozialdaten der Krankenkassen für Forschungszwecke wird ermöglicht.</li> </ul>	<p>Kabinetttbeschluss: 10.07.2019. Inkrafttreten: Januar 2020.</p>
<p>32. Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“</p>	<p>Mit dem Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ sollen sowohl die Erforschung und Entwicklung innovativer Klimaschutztechnologien zur Vermeidung von Prozessmissionen als auch deren Anwendung und Umsetzung im industriellen Maßstab gefördert werden. Bis 2023 stehen dafür Mittel in Höhe von 1,025 Milliarden Euro zur Verfügung.</p>	<p>In Erarbeitung.</p>
<p>33. Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI)</p>	<p>Mit dem im November 2019 in Cottbus eröffneten Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) hat die Bundesregierung eine branchenübergreifende, internationale und interdisziplinäre Wissensplattform für das Thema industrielle Dekarbonisierung etabliert. Das KEI fungiert als Think-Tank zum Thema industrielle Dekarbonisierung in der energieintensiven Industrie. Zum anderen wird das KEI auch das Förderprogramm „Dekarbonisierung in der Industrie“ umsetzen. Mit dem KEI hat die Bundesregierung außerdem eine erste Bundeseinrichtung in einer vom Strukturwandel betroffenen Region angesiedelt und trägt so zu einer aktiven Gestaltung des Strukturwandels bei.</p>	<p>Eröffnet im November 2019.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
34.	Förderfenster „Dekarbonisierung“ im Umweltinnovationsprogramm	In dem seit Juni 2019 existierenden Förderfenster „Dekarbonisierung“ im Umweltinnovationsprogramm fördert die Bundesregierung Dekarbonisierungsprojekte zur Vermeidung von Prozessemissionen in der energieintensiven Industrie.	Laufend seit Juni 2019.
35.	Nationale Bioökonomiestrategie	Mit der Nationalen Bioökonomiestrategie legt die Bundesregierung Leitlinien und Ziele ihrer Bioökonomiepolitik fest und benennt Maßnahmen zur Umsetzung. Die Strategie baut auf der Nationalen Forschungsstrategie Bioökonomie 2030 und der Nationalen Politikstrategie auf und bündelt die politischen Aktivitäten in einem kohärenten Rahmen. Ziel ist es, Deutschlands Vorreiterrolle in der Bioökonomie zu stärken, die Technologien und Arbeitsplätze von morgen zu entwickeln. Gleichzeitig bekennet sich die Bundesregierung zu ihrer globalen Verantwortung in der international vernetzten Bioökonomie.	Kabinettschluss: 15.01.2020.
36.	Agenda „Von der Biologie zur Innovation“	Mit der Bio-Agenda will die Bundesregierung dazu beitragen, dass mehr biologische Ressourcen, Prinzipien und Verfahren in industriellen Prozessen und Verfahren unter Berücksichtigung der Umwelt- und Naturschutzanforderungen genutzt werden. Damit soll unter anderem auch ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.	Kabinettschluss: voraussichtlich Anfang 2. Quartal 2020.
37.	Dialogplattform „Industrielle Bioökonomie“	Die Dialogplattform hat zum Ziel, die Bioökonomie in Deutschland – insb. im industriellen Bereich – zu fördern. Im Konkreten werden die priorisierten Bereiche „Versorgungsstrukturen und Nachhaltigkeit“, „Finanzierung, Regulierung, Markt-anreize“, „Demonstrationsanlagen und Technologie“ sowie „Kommunikation“ fokussiert.	Aufsitzung war am 11.10.2018, zweiter Workshop am 30.09.2019. Arbeit der AGs wird fortgesetzt.
38.	Technologieerweiterungsprogramm Leichtbau (TTP LB)	Das Technologieerweiterungsprogramm Leichtbau (TTP LB) soll den Leichtbau in die breite industrielle Anwendung tragen, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale des Leichtbaus heben, branchen- und materialübergreifendes Wissens- und Technologietransfer fördern und einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeits- und Klimaziele leisten.	Die Förderung von Projekten erfolgt ab 2. Quartal 2020.
39.	Luftfahrtforschungsprogramm LuFo VI-1	Auf der ersten Nationalen Luftfahrtkonferenz in Leipzig im Juni dieses Jahres diskutierten und bekräftigten die Bundesregierung, Vertreter der Länder, der Branche und der Gewerkschaften das gemeinsame Ziel des CO <sub>2</sub> -neutralen Fliegens. In diese Richtung zielt auch das Luftfahrtforschungsprogramm LuFo VI-1, das aufgestockt wurde, um die Entwicklung neuer, ökologisch und ökonomisch sinnvoller Technologien zu flankieren. Zuwendungen in der Förderlinie „Ökoeffizientes Fliegen und disruptive Technologien“ wurden dabei erhöht. Des Weiteren wurde im Bereich des „(hybrid-)elektrischen bemannten Fliegens“ eine eigene Förderlinie eingerichtet. „Künstliche Intelligenz und Industrie 4.0“ werden ebenfalls durch eine eigene Förderlinie unterstützt. Weitere Förderlinien umfassen „Technologien“, „Kleine und mittlere Unternehmen“ und „Demonstrationen“.	Die Förderung von Projekten in LuFo VI-1 erfolgt ab Beginn 2020.
40.	Batterieforschung	Das Dachkonzept „Forschungsfabrik Batterie“ beschreibt einen strategischen Rahmen für die Batterieforschung in Deutschland. Es verfolgt dabei einen integrierten Ansatz zur Förderung der Erforschung neuer Batterietechnologien – vom Material über die Batteriezelle bis zur Produktion. Im Rahmen des Dachkonzepts „Forschungsfabrik Batterie“ soll insbesondere eine Forschungsfabrik Batteriezelle errichtet werden, die die Forschungsergebnisse in einem großskaligen Maßstab validiert und demonstriert und somit die wissenschaftliche Basis für den Aufbau und die nachhaltige Weiterentwicklung einer international führenden, wettbewerbsfähigen Batteriezellproduktion in Deutschland legt. Im Juli 2019 wurde Münster als Standort der Forschungsfabrik ausgewählt.	Dachkonzept: 23.01.2019. Standortentscheidung Forschungsfabrik: 28.06.2019.
41.	Important Project of Common European Interest (IPCEI) „Batterinnovation“	Mit einem IPCEI „Batterinnovation“ wollen interessierte europäische Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Voraussetzungen für Batterinnovationen zu schaffen. Batterien werden zukünftig in zahlreichen Produkten wie Elektrofahrzeugen, Konsumgütern, medizinischen Anwendungen oder Industriegütern verwendet werden. Das IPCEI „Batterinnovation“ schafft die Voraussetzungen dafür, dass forschungsintensive Tätigkeiten in Deutschland und in anderen europäischen Mitgliedsländern bis hin zu Pilotanlagen durchgeführt werden können.	Genehmigung des ersten von zwei Batterie-IPCEIs wurde am 9.12.2019 durch die Europäische Kommission erteilt. Notifizierung des zweiten IPCEIs voraussichtlich im Frühjahr 2020.



42. Important Project of Common European Interest (IPCEI) „Mikroelektronik“	<p>Mit dem IPCEI „Mikroelektronik“ soll die Mikroelektronikbranche in Europa und Deutschland gestärkt werden. An dem Projekt sind direkt 29 Unternehmen aus Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien und Deutschland (16 Unternehmen) beteiligt. Sie setzen 40 eng miteinander zusammenhängende Teilprojekte um. Diese Unternehmen arbeiten im Laufe des Projekts mit zahlreichen weiteren Partnern wie beispielsweise Forschungsorganisationen oder kleineren und mittleren Unternehmen zusammen, und zwar über die vier beteiligten Mitgliedstaaten der EU hinaus. So kommt das technologische Wissen, das die beteiligten Unternehmen im Zuge von IPCEI „Mikroelektronik“ generieren, möglichst vielen zugute.</p> <p>Die vier beteiligten Staaten fördern das Projekt mit staatlichen Mitteln in Höhe von insgesamt 1,75 Milliarden Euro. Der Bund trägt hierzu 1 Milliarde Euro im Zeitraum von 2019 bis 2021 bei.</p>	In Umsetzung seit Ende 2018.
43. Europäische Präferenz Ariane 6	Erklärung der Bundesregierung zur vorrangigen Nutzung der europäischen Trägerrakete Ariane 6 bei künftigen deutschen institutionellen Raumfahrtmissionen.	Kabinettsbeschluss: 13.11.2019.
44. Regierungsprogramm „Quantentechnologien – Von den Grundlagen zum Markt“	<p>Mit dem Rahmenprogramm „Quantentechnologien – von den Grundlagen zum Markt“ fördert die Bundesregierung die Forschung in diesem Zukunftsfeld sowie den Übergang der Forschungsergebnisse in den Markt. Hierfür hatte die Bundesregierung ursprünglich bis 2022 insgesamt rund 650 Millionen Euro vorgesehen. Zusätzlich stellt die Bundesregierung nunmehr weitere 210 Millionen Euro für drei neue Quantentechnologie-Institute des DLR bereit. Zur Umsetzung des Regierungsprogramms wurden verschiedene Initiativen auf den Weg gebracht.</p> <p>Seit März 2019 wird die anwendungsnahe Erforschung und Entwicklung von Technologien der Quantenbildung und Quantensensorik im Rahmen der strategischen Initiative mit der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) vorangetrieben.</p> <p>Im Oktober 2019 startete das Projekt QuNet. Ziel des Projekts ist es, ein Pilotnetz für die Quantenkommunikation in Deutschland zu entwickeln und aufzubauen. Das Projekt soll die Grundlage für eine gesamteuropäische Architektur zur Quantenkommunikation legen.</p> <p>Aufbau zweier DLR-Quanteninstitute und eines Galileo-Kompetenzzentrums zur Modernisierung von Satelliten mit QT.</p> <p>Im Oktober 2019 erfolgte zudem ein Förderaufruf zum Quantencomputing.</p>	<p>Kabinettsbeschluss: September 2018.</p> <p>Start FhG-Initiative: 21.03.2019.</p> <p>Ankündigung QuNet: 17.05.2019.</p> <p>Start QuNet: 01.10.2019.</p> <p>Aufbau DLR-Institute ab 1/2019.</p>
45. Fortschreibung der Rohstoffstrategie	Die Fortschreibung der Rohstoffstrategie fasst alle Maßnahmen der Bundesregierung zusammen, die einen Bezug zur Rohstoffversorgung haben. Das Ziel ist, die Bemühungen der Unternehmen bei der Rohstoffversorgung zu unterstützen.	Kabinettsbeschluss: 15.01.2020
46. Durchführungsgesetz zur sog. Konfliktminimale-Verordnung (EU) 2017/821	Mit dem Durchführungsgesetz wird die wirksame Anwendung und Durchsetzung der Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sichergestellt.	Kabinettsbeschluss: 06.11.2019.
47. Digital Hub Initiative	Mit der Digital Hub Initiative treibt die Bundesregierung die Vernetzung von etablierten Unternehmen, Gründerinnen und Gründern, Forschungseinrichtungen und Investoren in den bundesweit zwölf Digital Hubs mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen voran. Eine zentrale Hub-Agency und ein Team der GTAI trägt dazu bei, die Hubs national und international sichtbar zu machen, zu vernetzen und in ihrer weiteren Entwicklung zu unterstützen. Ein Förderprogramm unterstützt die Hubs seit September 2019 bei der Realisierung von Kooperationsprojekten mit anderen Hubs und die Hub-Aktivitäten mit der Start-up-Szene vor Ort.	Start: April 2017, Neubeauftragung der Hub-Agency im September 2019.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
48.	Viertes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften	<p>Einführung einer Zulassungspflicht zum selbstständigen Betrieb eines Handwerks für zwölf derzeit zulassungsfreie Handwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zum Schutz von Leben und Gesundheit bei gefährdeten Handwerken,</li> <li>• zur Gewährleistung des Wissens- und Könnenstransfers; zum Schutz von als immaterielles Kulturerbe geschützten Handwerkstechniken und zur Sicherung der Qualifikation für einen fachgerechten Umgang mit materiellem Kulturgut.</li> </ul> <p>Zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Betriebe und Schaffung nachhaltiger und wettbewerbsfähiger betrieblicher Strukturen,</li> <li>• Beitrag zur weiteren Sicherung des Fachkräftenachwuchses durch eine hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung.</li> </ul> <p>Die Zulassungspflicht wird in folgenden Handwerken wieder eingeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger</li> <li>2. Betonstein- und Terrazzohersteller</li> <li>3. Estrichleger</li> <li>4. Behälter- und Apparatebauer</li> <li>5. Parkettleger</li> <li>6. Rollladen- und Sonnenschutztechniker</li> <li>7. Drechsler und Holzspielzeugmacher</li> <li>8. Böttcher</li> <li>9. Raumausstatter</li> <li>10. Glasveredler</li> <li>11. Orgel- und Harmoniumbauer</li> <li>12. Schilder- und Lichtreklamehersteller</li> </ol>	<p>Kabinett: 09.10.2019.          Bundestag: 12.12.2019.          Bundesrat: 20.12.2019.          Inkrafttreten voraussichtlich Februar 2020.</p>
49.	Gründungsinitiative „GO!“	<p>Die Gründungsinitiative gibt zusätzliche Impulse für mehr Gründungen in Deutschland. Insbesondere sollen Menschen zum Gründen ermutigt und die Wertschätzung für Gründerinnen und Gründer sowie generell für Unternehmerinnen und Unternehmer in der Gesellschaft gesteigert werden. Folgende zehn Handlungsfelder werden durch entsprechende Maßnahmen gestärkt und gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründergeist stärken,</li> <li>• Gründungsumfeld verbessern,</li> <li>• Unternehmensnachfolgen erleichtern,</li> <li>• mehr Frauen für die unternehmerische Selbstständigkeit gewinnen,</li> <li>• passgenaue Finanzierungsinstrumente anbieten,</li> <li>• für Start-ups mehr Wagniskapital bereitstellen,</li> <li>• Start-ups und Mittelstand enger vernetzen,</li> <li>• mehr internationale Kooperationen von Start-ups ermöglichen,</li> <li>• unternehmerische Kompetenzen von Migrantinnen und Migranten stärken,</li> <li>• soziales Unternehmertum stärker fördern.</li> </ul>	<p>In Umsetzung seit Ende November 2018;          Start der Initiative „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis“ Ende August 2019.</p>
50.	EXIST Gründungskultur	<p>Das Förderprogramm EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft zielt darauf ab, das Gründungsklima an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und die Anzahl technologieorientierter und wissenschaftlicher Unternehmensgründungen zu erhöhen. EXIST wird durch den Europäischen Sozialfonds kofinanziert. In einer neuen Förderrunde („EXIST Potentiale“) sollen die gründungsunterstützenden Strukturen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen weiterentwickelt und ausgebaut werden.</p> <p>Schwerpunkte der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Potenziale heben (Professionalisierung der Gründungsaktivitäten an insb. kleinen und mittleren Hochschulen)</li> </ul>	<p>In Kraft seit 28.11.2018.</p>

<p>51. GA German Accelerator</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regional vernetzen (Stärkung einer regionalen Start-up-Kultur durch Vernetzung von Hochschulen mit regionalen Partnern)</li> <li>• Internationalisierung (unter anderem Gewinnung internationaler Gründerteams für deutsche Hochschulstandorte). Im 1. Quartal 2020 werden die ersten vierjährigen Projekte der 142 zur Förderung ausgewählten Hochschulen starten.</li> </ul> <p>Der German Accelerator unterstützt junge Tech-Start-ups aus Deutschland bei ihrer Expansion in internationale Wachstumsmärkte. Der German Accelerator South East Asia (GASEA) wurde in diesem Jahr neu aufgebaut. Für kurzzeitige Markterkundungen wurde vom GASEA für den Bereich Südost- und Ostasien das Programm Next Step Asia aufgebaut, um insbesondere in Ostasien stärkere Netzwerke aufzubauen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für den indischen Subkontinent.</p>	<p>Programmangebot seit 2012 mit Programm-erweiterungen in den Folgejahren. Weiter-führung in 2020 vorgesehen.</p>
<p>52. GINSEP</p>	<p>Mit der Finanzierung des German Indian Startup Exchange Program (GINSEP) des Bundesverbands deutsche Startups e. V. (BVDS) fördert die Bundesregierung die deutsch-indischen Wirtschaftsbeziehungen im Bereich der jungen digitalen Wirtschaft. Ziel des Projekts ist eine stärkere Vernetzung indischer und deutscher Start-ups sowie die Förderung von Kontakten zwischen etablierter Wirtschaft und Start-ups, um die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und auszubauen. Dabei werden Gründerinnen und Gründer beispielsweise bei der Markterschließung und der Gewinnung neuer Investoren unterstützt.</p>	<p>Die Förderung von GINSEP wurde nach Ablauf der ersten Projektphase im August 2019 nochmals bis zum 31.12.2021 fortgeführt und deutlich ausgeweitet.</p>
<p>53. Exzellenzstrategie</p>	<p>Ziel der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern ist die Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem. Bund und Länder stellen für die Finanzierung des Gesamtprogramms ab dem Jahr 2018 jährlich insgesamt 533 Millionen Euro zur Verfügung. Die Mittel werden vom Bund und den jeweiligen Sitzländern wieder im Verhältnis 75:25 vom Bund getragen. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Exzellenzstrategie besteht aus zwei Förderlinien: In der ersten Förderlinie werden seit dem 1. Januar 2019 57 Exzellenzcluster – international wettbewerbsfähige Forschungsfelder an Universitäten bzw. an Universitätsverbänden – projektbezogen gefördert. Die jeweilige Förderlaufzeit beträgt grundsätzlich zweimal sieben Jahre. Die zweite Förderlinie der Exzellenzuniversitäten dient auf der Basis erfolgreicher Exzellenzcluster der Stärkung von Universitäten bzw. von einem Verbund von Universitäten als Institution und dem Ausbau ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung. Ab dem 1. November 2019 werden zehn Exzellenzuniversitäten und ein Exzellenzverbund in dieser Förderlinie gefördert.</p>	<p>Ab 01.01.2019: Förderung von 57 Exzellenzclustern. Alle sieben Jahre schreibt die DFG die Exzellenzcluster neu aus. Ab 01.11.2019: Förderung von zehn Exzellenzuniversitäten und einem Exzellenzverbund. Für die zweite Förderrunde mit Förderbeginn 2026 erfolgt eine Ausschreibung für vier Neuanträge durch den Wissenschaftsrat.</p>
<p>54. Pakt für Forschung und Innovation</p>	<p>Bund-Länder-Vereinbarung zur institutionellen Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft sowie der Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gemeinschaft mit Verankerung einer Mittelsteigerung von jährlich drei Prozent. Der Pakt für Forschung und Innovation stellt sicher, dass Deutschland über eine Forschungslandschaft verfügt, welche die Zukunft als Hochtechnologieland sichert.</p>	<p>Läuft seit 2006. Die vierte Iteration ist abgeschlossen und tritt zum 01.01.2021 in Kraft.</p>
<p>55. Hightech-Strategie 2025</p>	<p>Die Hightech-Strategie 2025 (HTS 2025) bildet das strategische Dach der Forschungs- und Innovationspolitik der Bundesregierung. Der Fortschrittsbericht zur HTS 2025 zeigt die aktuellen Umsetzungsschwerpunkte. Mit den zwölf Missionen wurden neue Elemente eingeführt, beispielsweise für mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz, KI-Anwendungen oder zur Bekämpfung von Krebs. Über den Verlauf der Legislaturperiode sollen mit den Missionen weitere Akteure mobilisiert und Umsetzungserfolge erzielt werden.</p>	<p>Fortschrittsbericht September 2019. Weitere Umsetzung über den Verlauf der Legislaturperiode.</p>
<p>56. Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)</p>	<p>Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) ist eine technologie- und branchenoffene Förderung für innovative kleine und mittelständische Unternehmen und mit ihnen kooperierende Forschungseinrichtungen. Unternehmen können in Einzel- oder Kooperationsprojekten forschen oder sich in Innovationsnetzwerken an der übergreifenden Entwicklung von Zukunftsfeldern engagieren. Eine wachsende Zahl von internationalen Kooperationsmöglichkeiten trägt der Globalisierung Rechnung. Die 2019 veröffentlichte Evaluation des ZIM bestätigte seine Wirksamkeit und lieferte Impulse zur Weiterentwicklung des Programms.</p>	<p>Modernisierte ZIM-Richtlinie startet 2020.</p>
<p>57. Pilotförderung von nichttechnischen Innovationen</p>	<p>Mit der Pilotförderung des Innovationsprogramms für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP) wird das Innovationsystem verstärkt für Ideen von Zielgruppen wie der digitalen Start-up-Szene oder der Kultur- und Kreativwirtschaft geöffnet. Bei den unterstützten Innovationsprojekten und -netzwerken steht der Neuigkeitswert der Problemlösung im Fokus, nicht die ggf. eingesetzte Technologie.</p>	<p>Nach dem Aufbau der IGP-Struktur 2019 erfolgt 2020 der Anschlag einer Reihe konkreter Innovationsprojekte.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
58.	Gesellschaft der Ideen – Wettbewerb für Soziale Innovationen	„Gesellschaft der Ideen“ ist ein mehrstufiger Innovationswettbewerb zur Entwicklung und Erprobung von Sozialen Innovationen. Die Maßnahme eröffnet breiten Akteurskreisen einen niedrigschwelligen Zugang und bindet die Zivilgesellschaft mit ein. Nach der Konzeptionsphase werden die Sozialen Innovationen in „Lern- und Experimentierräumen von Akteuren aus Wissenschaft und Praxis gemeinsam „in kleinem Maßstab“ erprobt.	Die Ausschreibung der Förderrichtlinie „Gesellschaft der Ideen“ ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant.
59.	Transferinitiative	Die Transferinitiative ist ein langfristig angelegter Prozess mit dem Ziel, die Unternehmen darin zu unterstützen, Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Produkte und Verfahren umzusetzen. Dazu wird das Innovationssystem im Hinblick auf Hemmnisse des Wissens- und Technologietransfers und entsprechende Optimierungspotentiale begutachtet. Im Rahmen einer Dialogreihe mit den beteiligten Akteuren werden Ansätze erarbeitet, wie das bestehende Instrumentarium verbessert werden kann.	Im März 2019 offiziell gestartet, im selben Jahr weitere Dialogformate durchgeführt, Prozess wird über den Rest der Legislaturperiode fortgesetzt.
60.	Agentur für Sprunginnovationen	Im August 2018 hat die Bundesregierung den Aufbau einer Agentur für Sprunginnovationen beschlossen. Ziel ist es, das Entstehen radikaler technologischer und marktverändernder Innovationen voranzutreiben. Hierfür wurde eine Gründungskommission eingesetzt, die im Juli 2019 Empfehlungen vorgelegt hat. Auf deren Basis wurden im Juli bzw. September 2019 der Gründungsdirektor und der Standort der Agentur ausgewählt. Die Gründung der Agentur erfolgte im Anschluss.	Einsetzung Gründungskommission: 12.03.2019. Empfehlungen, Auswahl Gründungsdirektor: 17.07.2019. Standortscheidung: 18.09.2019. Gründung: 10.10.2019.
61.	Pilotwettbewerbe Sprunginnovationen	Im Rahmen der Gründung der Agentur für Sprunginnovationen wird mit Pilotinnovationswettbewerben ein über die bisherige Forschungsförderung hinausgehendes neues Instrument erprobt. Damit sollen Innovationen von besonderer technologischer und gesellschaftlicher Relevanz gefördert werden. Die Bundesregierung hat Pilotwettbewerbe zu den Themen „Energieeffiziente Elektronik-Hardware für Künstliche Intelligenz“ („Energieeffizientes KI-System“), „Organersatz aus dem Labor“ sowie „Stromspeicher für die Welt“ gestartet.	Wettbewerb Energieeffiziente KI läuft bis 30.09.2020. Wettbewerb Organersatz: 12.04.2019. Wettbewerb Weltspeicher: 15.04.2019.
62.	Clusters4Future/Zukunftscluster-Initiative	Unter dem Motto „Clusters4Future – Innovationsnetzwerke für unsere Zukunft“ wurde im August 2019 die „Zukunftscluster-Initiative“ gestartet. Ziel ist es, regionale Partner auf Basis exzellenter Ergebnisse aus grundlegender Forschung in Innovationsnetzwerken zusammenzuführen. Damit soll entscheidend dazu beigetragen werden, dass neueste Technologien, wissenschaftliche Methoden und Instrumente schnellstmöglich in Anwendungen überführt werden. Gefördert wird die Zusammenarbeit zwischen zukunftsgestaltenden Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft mit einer langfristigen Perspektive über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie innovationsbegleitende Aktivitäten. Die Bundesregierung plant, in den kommenden zehn Jahren bis zu 450 Millionen Euro für diese Initiative bereitzustellen.	Start der Initiative: 14.08.2019.
<b>C. Finanzpolitik weiter auf Wachstum ausrichten, Strukturwandel in den Regionen flankieren</b>			
63.	Gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen	Das gesamtdeutsche Fördersystem für strukturschwache Regionen bündelt vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpaktes II mehr als 20 Förderprogramme. Die Förderung richtet sich zukünftig an alle strukturschwachen Regionen unabhängig davon, ob diese in den neuen oder den alten Bundesländern, in Stadt oder Land liegen. Das neue Fördersystem enthält bestehende Programme, die in Bezug auf das Fördergebiet ausgeweitet werden oder eine Förderpräferenz zugunsten strukturschwacher Regionen erhalten. Darüber hinaus umfasst es neue Förderprogramme, die in besonderer Weise die Herausforderungen in strukturschwachen Regionen adressieren. Eine gemeinsame Koordinierung und Berichterstattung soll die Wirksamkeit regionalpolitischer Förderung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse weiter verbessern.	Kabinettschluss: 10.07.2019. Ausweitung des Fördergebietes und der Förderpräferenzen ab 01.01.2020.
64.	Strukturstärkungsgesetz Kohlereionen	Das Gesetz gliedert sich in zwei Maßnahmenbereiche. Zum einen sind dies Finanzhilfen an die betroffenen Länder (nach Artikel 104b Grundgesetz) für bedeutsame öffentliche Investitionen. Hierfür sind bis zu 14 Milliarden Euro bis spätestens zum Jahr 2038 vorgesehen, mit denen beispielsweise Gewerbesteuern ausgebaut werden können. Zum anderen wird der Bund Maßnahmen in eigener Zuständigkeit in Höhe von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 umsetzen. Hierzu zählen beispielsweise Infrastrukturprojekte, Reallabor-Projekte, die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen und Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung. Zu den Maßnahmen gehören u. a.:	Kabinettschluss: 28.08.2019.

- Bundesprogramm „STARK“: Die Bundesregierung wird ein Programm auflegen, in dem sie die Braunkohlereviere zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht und Projekte auf Basis von Zuwendungen fördert.
- Modellvorhaben „Pro-aktive Unternehmensberatung in ostdeutschen Braunkohleregionen“: Die Bundesregierung wird – zunächst als Modellvorhaben – eine proaktive Unternehmensberatung einführen, um Unternehmen zu motivieren, sich verstärkt mit strategischen Fragen und den damit verbundenen Wachstumschancen zu befassen.

<p>65. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung</p>	<p>Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung wird erstmals in Deutschland eine steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer Forschungszulage eingeführt. Die steuerliche Förderung erfolgt in Ergänzung zur Projektförderung und ist eine wichtige Maßnahme zur Erhöhung der Attraktivität des Forschungs- und Innovationsstandorts Deutschland. Die Zulage kann von allen in Deutschland steuerpflichtigen forschenden Unternehmen beantragt werden. Die steuerliche Förderung setzt grundsätzlich bei den FuE-Personalausgaben an (Bruttolohn ergänzt um die vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge für das FuE-Personal). Bei Auftragsforschung können vom Auftraggeber 60 Prozent des Auftragswerts des in Auftrag gegebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens für die steuerliche Förderung geltend gemacht werden. Forschende Einzelunternehmer können pauschal 40 Euro pro Stunde bei maximal 40 Stunden pro Woche als förderfähige FuE-Aufwendungen ansetzen (diese Regelung ist als De-minimis-Behilfe ausgestaltet, d.h. die entsprechenden beihilferechtlichen Voraussetzungen sind einzuhalten). Der Fördersatz beträgt 25 Prozent von einer maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage von 2 Millionen Euro. Ziel ist es, dass insbesondere kleine und mittelgroße Unternehmen verstärkt in Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten investieren.</p>	<p>Kabinettschluss: 22.05.2019. Gesetzgebungsverfahren mit Zustimmung Bundesrat vom 29.11.2019 abgeschlossen. Inkrafttreten zum 01.01.2020. Gesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl I S 2763).</p>
<p>66. Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften</p>	<p>Mit dem Gesetz soll neben den im Gesetzestitel genannten Maßnahmen zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität notwendiger Änderungsbedarf im Steuerrecht umgesetzt werden. Hierzu beinhaltet der Gesetzentwurf Maßnahmen u.a. zur steuerlichen Entlastung für Arbeitnehmer, Verfahrenserleichterungen für Arbeitgeber, unterstützende Maßnahmen zur Entspannung am Wohnungsmarkt sowie Maßnahmen zur Gestaltungsabklärung und Sicherung des Steueraufkommens. Schließlich werden zwingend notwendige Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGHs vorgenommen und es wird weiterem fachlich gebotenen Regelungsbedarf im Steuerrecht nachgekommen.</p>	<p>Kabinettschluss: 31.07.2019. In Kraft seit 18.12.2019 bzw. Inkrafttreten zum 01.01.2020 und später.</p>
<p>67. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus</p>	<p>Ab dem Späthjahr 2021 werden bei der Wohnungsbauprämie die Einkommensgrenzen um rund 36 Prozent auf 35.000 bzw. 70.000 Euro (Alleinstehende/Verheiratete), der Prämiensatz von 8,8 auf 10 Prozent sowie die Prämienhöchstbeträge um rund 36 Prozent auf 700 bzw. 1.400 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) angehoben.</p> <p>Aufgrund § 7b EStG kann eine Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen in Höhe von jährlich fünf Prozent über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren zusätzlich zur linearen Abschreibung in Anspruch genommen werden, wenn die baukostenbezogenen Grenzen (Baukostenobergrenze in Höhe von 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche; förderfähige Bemessungsgrundlage in Höhe von 2.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche) eingehalten werden, der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31. August 2018 und vor dem 1. Januar 2022 gestellt wird und die begünstigten Wohnungen mindestens zehn Jahre fremden Wohnzwecken dienen.</p>	<p>In Kraft seit 09.08.2019.</p>
<p>68. Grundsteuerreform</p>	<p>Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts werden die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 zur Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung umgesetzt.</p> <p>Das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung ermöglicht den Gemeinden die Möglichkeit der Festlegung eines erhöhten, einheitlichen Hebesatzes auf unbebaute baureife Grundstücke in Gebieten mit besonderem Wohnraumbedarf (sogenannte „Grundsteuer C“) und schafft so einen grundsteuerlich finanziellen Anreiz, baureife Grundstücke einer sinnvollen Nutzung durch Bebauung zuzuführen.</p> <p>Durch eine Änderung des Artikels 105 Absatz 2 GG wird die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Grundsteuer auf den Bund übertragen. Gleichzeitig wird den Ländern für die Grundsteuer das Recht zu abweichenden landesrechtlichen Regelungen nach Artikel 72 Absatz 3 GG eingeräumt.</p>	<p>Kabinettschluss: 21.06.2019. Grundgesetzänderung in Kraft seit 20.11.2019. Grundsteuerreformgesetz im Wesentlichen in Kraft seit 02.12.2019. Inkrafttreten Grundsteuer C vorgesehen ab 01.01.2025.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
69.	Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	Am 25. Mai 2018 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2018/822 zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (2011/16/EU) beschlossen. Diese sieht neben der Verpflichtung zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen auch einen automatischen Austausch von Informationen über die mitgeteilten Steuergestaltungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht.	In Kraft seit 01.01.2020.
70.	Brexit-Steuerbegleitgesetz Brexit-StBG	Mit dem am 29. März 2019 in Kraft getretenen Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz Brexit-StBG) soll insbesondere verhindert werden, dass allein der Brexit eine für den Steuerpflichtigen nachteilige steuerliche Rechtsfolge auslöst. Darüber hinaus enthält das Gesetz eine Regelung zur Angleichung des Kündigungsschutzes für bestimmte Risikoträger von bedeutenden Finanzinstituten an die Kündigungsregelungen für leitende Angestellte.	In Kraft seit 29.03.2019.
<b>D. Fachkräfteangebot verbessern, soziale Sicherung zukunftsfest machen</b>			
71.	Allianz für Aus- und Weiterbildung	Die Allianz ist ein Zusammenschluss mehrerer staatlicher und zivilgesellschaftlicher Partner mit dem Ziel, möglichst alle Menschen zu einem qualifizierten Berufsabschluss zu bringen, dies mit klarem Vorrang der betrieblichen, dualen Ausbildung. Künftig sollen insbesondere mehr Kleinst- und Kleinbetriebe für die Berufsausbildung gewonnen werden. Bestehende Programme und Aktivitäten zur Erhöhung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung werden fortgeführt, z. B. die „Passgenaue Besetzung“. Außerdem soll die berufliche Bildung attraktiver gestaltet werden, u. a. mit Auslandsaufenthalten der Auszubildenden (Verlängerung des Programms „Berufsbildung ohne Grenzen“). Ferner wird geprüft, wie Auszubildende und Betriebe in vom Strukturwandel betroffenen Regionen unterstützt werden können.	Fortgeschrieben bis 31.12.2021 mit der Unterzeichnung der neuen Erklärung am 26.08.2019.
72.	Nationale Weiterbildungsstrategie	Ziele der Nationalen Weiterbildungsstrategie sind die nachhaltige Förderung der Beschäftigungsfähigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt, eine Stärkung der Fachkräftebasis sowie eine Erleichterung von beruflichen Aufstiegen für breite Bevölkerungsteile. Darüber hinaus sollen die Weiterbildungsprogramme des Bundes und der Länder gebündelt und entlang der Bedarfe der Beschäftigten und der Unternehmen ausgerichtet werden.	Verabschiedung des Strategiepapiers: 12.06.2019. Umsetzungsprozess: 2019 – 2021. Umsetzungsbericht: Sommer 2021.
73.	Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung	Mit den Änderungen im Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung hat die Bundesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen der dualen Berufsbildung modernisiert und an neue gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Schwerpunkte der Gesetzesnovelle sind die Verankerung transparenter Fortbildungsstufen mit international anschlussfähigen Abschlussbezeichnungen, eine ausgewogene Mindestausbildungsvergütung, erweiterte Möglichkeiten der Teilzeitberufsausbildung sowie die Flexibilisierung des Prüfungsbereichs.	In Kraft seit 01.01.2020.
74.	Viertes Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (4. AFBGÄndG)	Mit dem Gesetz werden Karrieren in der beruflichen Bildung noch attraktiver gemacht. Wesentliche Neuerungen sind neben deutlichen Leistungsverbesserungen, wie etwa dem Ausbau des Zuschussanteils in der Unterhaltsförderung zu einem Vollzuschuss, eine Erweiterung der Fördermöglichkeiten sowie strukturelle Modernisierungen und Verwaltungsvereinfachungen. Mit der neuen Möglichkeit der Förderung für die Vorbereitung auf Prüfungen der im Berufsbildungsgesetz und in der Handwerksordnung verankerten drei Fortbildungsstufen ermöglicht das AFBG die Förderung von Berufskarrieren „Schritt für Schritt“ bis auf Masterniveau. Im Fokus steht zusätzlich die noch bessere Vereinbarkeit von Familie, Aufstiegsfortbildung und Beruf.	Kabinettsbeschluss: 25.09.2019. Inkrafttreten geplant für 01.08.2020.
75.	Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher	Seit September 2019 werden über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive Erzieherinnen und Erzieher: Nachwuchs gewinnen, Profis binden“ Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen in drei Bereichen gefördert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr Plätze in der vergüteten praxisintegrierten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher.</li> <li>• Gute Praxis durch professionelle Anleitung der Fachschülerinnen und Fachschüler.</li> <li>• Neue Perspektiven mit dem Aufstiegsbonus für Profis.</li> </ul> Dafür werden von 2019 bis 2021 Mittel in Höhe von 160 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.	Programm gestartet im September 2019.

76. Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter bis 2025 sowie Investitionsprogramm durch Errichtung eines Sondervermögens	Bis 2025 soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Sozialgesetzbuch VIII geschaffen werden. Beim bedarfsgerechten Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter wird der Bund Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) mit Finanzhilfen in Höhe von zwei Milliarden Euro unterstützen, die im Rahmen eines Sondervermögens zur Verfügung gestellt werden.	Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) zur Errichtung eines Sondervermögens: Kabinettsbeschluss am 13.11.2019.
77. Starke-Familien-Gesetz	Im Kinderzuschlag werden die Transferentzugsrate reduziert und die Abbruchkante (Höchsteinkommengrenzen) beseitigt. Durch diese Maßnahmen werden die Arbeitsanreize für Familien mit kleinen Einkommen gestärkt und der Einkommensverlauf geglättet.	In Kraft seit 01.01.2020.
78. Begleitmaßnahmen FEG	Entsprechend der am 2. Oktober 2018 vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten wird das FEG begleitet durch Verbesserungen und Beschleunigungen bei Anerkennungs- und Verwaltungsverfahren, eine Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing gemeinsam mit der Wirtschaft sowie eine verstärkte Sprachförderung im In- und Ausland.	Umsetzung: Laufend.
79. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ist ein zentrales Element zum Ausbau der Fachkräftebasis in Deutschland, über das die Bundesregierung mit dem Bericht 2019 erneut berichtet. In Zusammenarbeit mit den Ländern sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Verfahren noch zügiger und möglichst unkompliziert durchgeführt werden können. Mit der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der BA soll Anerkennungs-suchenden, die sich im Ausland befinden, ein bundesweit zentraler Ansprechpartner angeboten werden.	Bericht zum Anerkennungsgesetz 2019: Kabinettsbeschluss 10.12.2019. ZSBA: Abschluss Verwaltungsvereinbarung: September 2019. Start: 01.02.2020.
80. Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz	Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wurde 1. der Zugang zur Ausbildungsförderung nach dem SGB III und SGB II für ausländische Menschen konzeptionell neu aufgestellt, von aufenthaltsrechtlichen Vorgaben weitgehend entkoppelt und stark ausgeweitet, 2. der Zugang zu den bundesgeforderten Sprachfördermaßnahmen für Gestattete und Geduldete ausgeweitet, 3. die bisher befristete Sonderregelung zur frühzeitigen Unterstützung der Eingliederung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, mit bestimmten Leistungen der aktiven Arbeitsförderung entfristet, 4. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einem Integrationskurs oder an einem Kurs der berufsbezogenen Deutschsprachförderung, der nach Feststellung durch die Agentur für Arbeit für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist, die Möglichkeit eröffnet, Arbeitslosengeld weiterzubeziehen.	In Kraft seit 01.08.2019.
81. Altersvorsorgepflicht für Selbstständige	Einführung einer gründerfreundlich ausgestalteten gesetzlichen Altersvorsorgepflicht für Selbstständige, die nicht anderweitig verpflichtend abgesichert sind. Hierbei sollen Selbstständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und – als Opt-out – anderen geeigneten Vorsorgearten wählen können.	Vorlage Referentenentwurf im 1. Halbjahr 2020.
82. Gesetz zur Einführung einer Nachunternehmerhaftung in der Kurier-, Express- und Paketbranche zum Schutz der Beschäftigten (Paketboten-Schutz-Gesetz)	Ziel des Gesetzes ist, die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen sicherzustellen, indem nach dem Vorbild der Haftungsregelungen für die Baubranche und die Fleischwirtschaft die Regelungen für die Nachunternehmerhaftung für Sozialabgaben in der Kurier-, Express- und Paketbranche eingeführt werden.	In Kraft seit 23.11.2019.
83. Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz – GKV-VEG)	Mit dem Gesetz wurde beschlossen, dass die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Versicherten paritätisch getragen, die Beitragsbelastung der Selbstständigen mit geringem Einkommen spürbar gesenkt, Beitragsschulden aus ungeklärten Mitgliedschaftsverhältnissen bereinigt werden und ein Teil der Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen, die aus Beitragsmitteln erzielt wurden, den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern wieder zugutekommen. Dadurch wird eine Beitragsentlastung von rund acht Milliarden Euro jährlich erreicht.	Im Wesentlichen seit 01.01.2019 in Kraft getreten.

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
84.	Gesetz für einen fairen Wettbewerb in der gesetzlichen Krankenversicherung	Der Risikostrukturausgleich wird systematisch weiterentwickelt, um die Zuweisungen an die Krankenkassen besser an die durchschnittlichen Ausgaben von einzelnen Versichertengruppen anzupassen. Somit werden Fehlleistungen reduziert und Risikoselektionsanreize gegenüber einzelnen Versichertengruppen verringert. Zudem wird die Manipulationsresistenz des Risikostrukturausgleichs erhöht. Die Präventionsorientierung des Risikostrukturausgleichs wird gestärkt, indem eine Vorsorgepauschale zur Förderung von Früherkennungs- und Präventionsmaßnahmen der Krankenkassen eingeführt wird.	Kabinettschluss: 09.10.2019. Geplantes Inkrafttreten: März 2020.
85.	Konzertierte Aktion Pflege	Die Vereinbarungen der Konzertierte Aktion Pflege (KAP) betreffen Arbeitsbedingungen und Personalausstattung, Entlohnungsbedingungen in der Pflege (Pflegelöhne-Verbesserungsgesetz), Ausbildung und Qualifizierung, Verantwortung im Pflegeberuf, Pflegekräftegewinnung aus dem Ausland sowie Digitalisierung in der Pflege.	Abschlussbericht KAP-Vereinbarungen: 04.06.2019. Inkrafttreten Pflegelöhne-Verbesserungsgesetz: 29.11.2019.
86.	Gesetz zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes	Die Bundesregierung plant die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens, die Stärkung des Initiativrechts der Betriebsräte für Weiterbildung und die Umsetzung der Maßnahmen aus der KI-Strategie.	Erster Bericht zur KAP-Umsetzung vorsehen für 2020. Kabinettschluss geplant für 2020.
87.	Gesetz zur Änderung des allgemeinen Befristungsgesetzes	Die Bundesregierung beabsichtigt Änderungen im allgemeinen Befristungsrecht (Begrenzung von Befristungen ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes sowie von sogenannten Befristungsketten, die durch eine Aneinanderreihung mehrerer befristeter Arbeitsverträge entstehen).	Kabinettschluss geplant für 2020.
88.	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	Die Richtlinie (EU) 2018/957 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen soll die Rechte der von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verbessern. Sie soll außerdem den Grundsatz gleichen Lohns für gleiche Arbeit am gleichen Arbeitsort stärken. Die Änderungsrichtlinie erweitert die Zahl der von den Mitgliedstaaten auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuwendenden Arbeitsbedingungen, insbesondere auch für langzeitentsandte Arbeitnehmer. Sie enthält auch wichtige Klarstellungen, um die Rechtsposition entsandter Arbeitnehmer zu stärken. Mit der Umsetzung der Richtlinie ist eine größere Annäherung des Lohnniveaus von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland und im Inland sowie größere Wettbewerbsgleichheit zwischen diesen Arbeitgebergruppen zu erwarten.	Inkrafttreten bis 30.07.2020 erforderlich.
89.	Gesetz zur Verlängerung des Betrachtungszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete	Der Betrachtungszeitraum für die ortsübliche Vergleichsmiete wird mit dem Gesetz von vier auf sechs Jahre verlängert. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist Maßstab für Mieterhöhungen im Bestand und für die zulässige Neuvertragsmiete im Geltungsbereich der „Mietpreisbremse“. Durch die Ausweitung des Betrachtungszeitraums auf sechs Jahre werden mehr Mietverhältnisse in die ortsübliche Vergleichsmiete einbezogen. Kurzfristige Änderungen des Mietniveaus wirken sich geringer auf die Vergleichsmiete aus. In Mietwohnungsmärkten mit kontinuierlich steigenden Angebotsmieten ist dadurch eine Dämpfung des Mietpreisanstiegs zu erwarten.	Kabinettschluss: 18.09.2019.
90.	Gesetz zur Verlängerung und Verbesserung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn	Der Gesetzentwurf schafft zum einen die Voraussetzungen dafür, dass die Regelungen der Mietpreisbremse auch nach Ablauf von fünf Jahren weiter angewendet werden können. Hierzu soll es den Ländern ermöglicht werden, ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt erneut durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Geltungsdauer einer solchen Rechtsverordnung soll wie bisher höchstens fünf Jahre betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 sollen alle Rechtsverordnungen außer Kraft treten. Zum anderen wird der Rückzahlungsanspruch des Mieters bei einem Verstoß des Vermieters gegen die Mietpreisbremse verbessert. Der Mieter soll zukünftig die gesamte ab Beginn des Mietverhältnisses zu viel gezahlte Miete zurückfordern können, wenn er den Verstoß gegen die Mietpreisbremse in den ersten dreißig Monaten nach Beginn des Mietverhältnisses rügt. Bei einer späteren Rüge soll der Mieter – wie bislang – nur einen Anspruch auf Rückzahlung der nach Zugang der Rüge fällig gewordenen überzahlten Miete haben. Dies gilt auch, wenn das Mietverhältnis bei Zugang der Rüge bereits beendet war.	Kabinettschluss: 09.10.2019.



<p>91. Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser</p>	<p>Käufer von Wohnungen und Einfamilienhäusern sollen künftig maximal die Hälfte der Maklerkosten tragen müssen. Mit dem Gesetz sollen die Nebenkosten für den Erwerb selbstgenutzten Wohnraums gesenkt werden.</p>	<p>Kabinettschluss: 09.10.2019.</p>
<p>92. Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau</p>	<p>Mit der Einfügung des Artikels 104d GG kann der Bund den Ländern ab 2020 zweckgebundene Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau gewähren. Hierfür sind in den Jahren 2020 und 2021 jeweils eine Milliarde Euro Programmmittel vorgesehen. Die Einzelheiten der künftigen Finanzhilfen werden mit den Ländern in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Länder haben zugesagt, ihre Förderprogramme insbesondere für Wohnraum mit langfristigen Bindungen zu verstärken bzw. auf hohem Niveau zu verstetigen. Mit den vom Bund in dieser Legislaturperiode insgesamt bereitgestellten fünf Milliarden Euro sowie den Mitteln von Ländern und Kommunen können insgesamt rund 100.000 Sozialwohnungen geschaffen werden.</p>	<p>Grundgesetzänderung in Kraft seit 04.04.2019. Inhaltliche Einigung zur Verwaltungsvereinbarung: 16.12.2019. Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung: Frühjahr 2020.</p>
<p>93. Wohngeldstärkungsgesetz</p>	<p>Mit dem Gesetz wird das Wohngeld zum 01.01.2020 durch folgende Maßnahmen an die allgemeine Entwicklung von Mieten und Verbraucherpreisen angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Leistungsniveaus,</li> <li>• Stärkung der Reichweite des Wohngeldes und der Arbeitsanreize (zusätzliches Einkommen reduziert das Wohngeld künftig in geringerem Maße),</li> <li>• regional gestaffelte Anhebung der Höchstbeträge, bis zu denen die Miete bzw. Belastung (bei Wohnungseigentümern) berücksichtigt wird,</li> <li>• Neufestsetzung (Aktualisierung) der Mietstufen für die Gemeinden und Kreise und die Einführung einer neuen Mietstufe VII, um höhere Mieten in angespannten Wohnungsmärkten zu berücksichtigen,</li> <li>• regelmäßige zweijährliche Anpassung des Wohngeldes (sogenannte Dynamisierung) ab dem Jahr 2022.</li> </ul>	<p>In Kraft seit 01.01.2020.</p>
<p><b>E. Wirtschaftliche Chancen der Energie- und Klimapolitik nutzen – national, europäisch und global</b></p>		
<p>94. Zweiter Fortschrittsbericht „Energie der Zukunft“</p>	<p>Der Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ überprüft, inwieweit die Ziele der Energiewende mit Blick auf eine sichere, umweltverträgliche und bezahlbare Energieversorgung erreicht und entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden. Der zweite Fortschrittsbericht hat Trends ausgemacht und stellt dar, inwieweit die Ziele erreicht werden. Im Gegensatz zum jährlichen Monitoring-Bericht richtet er einen Blick auch in die Zukunft und zeigt auf, wo nachzusteuern ist, um die Ziele zu erreichen.</p>	<p>Veröffentlicht am 06.06.2019.</p>
<p>95. 8. Monitoring-Bericht „Energie der Zukunft“</p>	<p>Der achte Monitoring-Bericht dokumentiert den Stand der Energiewende für das Jahr 2018 und bewertet den Fortschritt bei der Erreichung der Ziele.</p>	<p>Kabinettschluss geplant für Frühjahr 2020.</p>
<p>96. Brennstoffemissionshandlungsgesetz (BEHG)</p>	<p>Über einen nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionshandel erhält der Ausstoß von Treibhausgasen auch im Wärmebereich und großen Teilen des Verkehrs ab dem Jahr 2021 einen Preis. Unternehmen, die mit Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel handeln, werden verpflichtet, für den Treibhausgasausstoß, den ihre Produkte verursachen, Verschmutzungsrechte in Form von Zertifikaten zu erwerben. Ab dem Jahr 2021 gilt für fünf Jahre ein Festpreis: Er startet mit 25 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> und steigt bis zum Jahr 2025 auf 55 Euro pro Tonne. Danach müssen die Verschmutzungsrechte ab dem Jahr 2026 per Auktion ersteigert werden. Die Gesamtmenge der Zertifikate für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß wird entsprechend den Klimazielen begrenzt. Der Preis bildet sich dann am Markt, je nach Angebot und Nachfrage. Er soll im Jahr 2026 mindestens 55 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> und höchstens 65 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> betragen. Doppelbelastungen von Anlagen, die bereits dem EU-ETS unterliegen, werden nach dem BEHG rechtlich ausgeschlossen, möglichst bereits durch eine Befreiung von der Abgabepflicht von Zertifikaten. Für betroffene Unternehmen sind zudem Kompensations sowie weitere Entlastungen vorgesehen.</p>	<p>Kabinettschluss: 23.10.2019. Vermittlungsausschuss: 18.12.2019. Zustimmung Bundestag und Bundesrat: 20.12.2019.</p>
<p>97. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050</p>	<p>Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung die notwendigen Grundsatzentscheidungen getroffen, um den Klimaschutzplan 2050 verbindlich umzusetzen und die Klimaschutzziele 2030 zu erreichen. Das Programm enthält Maßnahmen in allen Sektoren (u. a. Einführung eines CO<sub>2</sub>-Preises, Erhöhung der Entfernungspauschale für Fernpendler, Entlastung bei den Stromkosten, Reduktion des Mehrwertsteuersatzes auf Bahnfahrkarten im Fernverkehr). Die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 werden derzeit umgesetzt.</p>	<p>Kabinettschluss: 09.10.2019.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
98.	Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO <sub>2</sub> -Bepreisung (WoGGCO2BeprEntlG)	Der Gesetzesentwurf sieht eine Erhöhung des Wohngeldes vor, um Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten zu entlasten und so die im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossene CO <sub>2</sub> -Bepreisung zu berücksichtigen. Die Entlastung soll in Form einer pauschalen CO <sub>2</sub> -Komponente nach der Haushaltsgröße gestaffelt erfolgen, die so in die Wohngeldberechnung eingeht, dass sie zu einem höheren Wohngeld führt.	Kabinettschluss: 13.11.2019.
99.	Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften	Mit dem Rahmengesetz werden die nationalen und europäischen Klimaziele und die Prinzipien der Klimaschutzpolitik der Bundesregierung verankert. Mit dem Klimaschutzgesetz werden für alle Sektoren die sich aus dem Klimaschutzplan 2050 und der europäischen Klimaschutzverordnung ergebenden jährlich definierten Minderungsziele gesetzlich festgeschrieben. Die Fortschritte in den einzelnen Sektoren werden jährlich ermittelt und durch einen unabhängigen Expertenrat für Klimafragen begleitet. Kommt ein Sektor von seinem Minderungspfad ab, steuert die Bundesregierung unverzüglich nach. Der überwiegend für den Sektor zuständige Ressortminister legt dafür innerhalb von drei Monaten ein Sofortprogramm vor. Auf dieser Grundlage entscheidet die Bundesregierung, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Klimaziele zu erreichen.	In Kraft seit 18.12.2019.
100.	Kohleausstiegsgesetz	Die Bundesregierung setzt mit dem Gesetzesentwurf energiepolitische Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ um. Sie will damit einen konkreten Fahrplan gesetzlich verankern, mit dem der bis spätestens 2038 empfohlene schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung sozialverträglich erfolgen soll. Die installierte Erzeugungskapazität aus Braun- und Steinkohlekraftwerken im Strommarkt soll sich bis 2030 auf insgesamt 17 Gigawatt reduzieren. Bis spätestens 2038 soll die Kohleverstromung vollständig beendet werden. Gleichzeitig werden Maßnahmen ergriffen, damit die Stromversorgung sicher und die Strompreise bezahlbar bleiben.	Kabinettschluss geplant für Anfang 2020.
101.	Verordnung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen („Innovationsausschreibungen“)	Im EEG 2017 werden Teilmengen der regulären Ausschreibungen von 650 Megawatt (MW) in 2020 und 500 MW in 2021 nun technologieübergreifend für Wind an Land und Photovoltaik in einer Innovationsausschreibung ausgeschrieben.	Kabinettschluss: 16.10.2019. Bundestag: 12.12.2019.  Inkrafttreten nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: voraussichtlich Anfang 2020.
102.	Mieterstrombericht	Die Bundesregierung hat den im Jahr 2017 eingeführten Mieterstromzuschlag evaluiert. Der Bericht legt dar, dass der Ausbau von Mieterstrom deutlich hinter den Erwartungen zurückbleibt, und analysiert die bestehenden Hemmnisse. Er zeigt außerdem Ansatzpunkte für Verbesserungen auf. Mit dem Bericht wird die Berichtspflicht nach § 99 EEG 2017 erfüllt. Die nächste Evaluierung zum Mieterstrom wird Teil der regulären Berichtschrift zum EEG-Erfahrungsbericht nach § 97 EEG 2017 sein.	Kabinettschluss: 18.09.2019.
103.	Novellierung Erneuerbare-Energien-Gesetz („EEG-Novelle“)	Im Rahmen einer Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird die Bundesregierung Vorschläge unterbreiten, um unter anderem die Rahmenbedingungen für Mieterstrom zu verbessern, sowie weitere Beschlüsse des Klimaschutzprogramms 2030 und die Richtlinie (EU) 2018/2001 (Neufassung der Erneuerbaren-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen.	Geplant für 1. Halbjahr 2020.
104.	Aktionsplan Gebotszone	Die neue EU-Strommarkt-Verordnung verlangt gemäß Art. 16 Abs. 8 VO (EU) 2019/943, dass ab 1.1.2020 die grenzüberschreitenden und bestimmte interne Stromleitungen zu mindestens 70 Prozent für den grenzüberschreitenden Handel geöffnet werden. Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Bundesregierung dargelegt, dass dies einen sprunghaften Anstieg des Handels bedeuten und zu einer erheblichen Ausweitung der Netzengpässe innerhalb Deutschlands führen würde. Gemäß Art. 15 Abs. 1 kann ein Mitgliedstaat eine Übergangsfrist bei der Grenzöffnung dann erhalten, wenn er einen „Aktionsplan“ vorlegt. Dann muss der Zielwert von 70 Prozent erst zum 31.12.2025 erreicht werden. Die Handelskapazitäten sind bis dahin entlang eines linearen Pfades jährlich stufenweise zu erhöhen.	Der Aktionsplan wurde am 18.12.2019 an die EU-Kommission und die EU-Energieagentur ACER übersandt und Anfang Januar 2020 im Internet veröffentlicht.
		Der Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen, um das Stromnetz fit zu machen für die gesteigerte Transportaufgabe, die mit der 70-Prozent-Öffnung der Interkonnektoren einhergeht. Ziel ist es, die einheitliche deutsche Gebotszone auch mit den zusätzlichen Herausforderungen durch die Ausweitung des europäischen Stromhandels und den weiteren Zubau an	

<p>erneuerbaren Energien zu erhalten. Dazu ergreift Deutschland Maßnahmen zur Stärkung und zur Höherauslastung der Übertragungsnetze. Der Plan ist mit den anderen Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und weiteren Interessensvertretern sorgfältig konsultiert worden.</p>	<p>105. Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (NABEG-Novelle)</p>	<p>Als Teil eines ambitionierten Maßnahmenplans zur Optimierung der Bestandsnetze und zum schnelleren Ausbau der Stromnetze wurde das Netzausbaubesleunigungsgesetz novelliert. Mit den gesetzlichen Anpassungen sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren des Stromnetzausbaus beschleunigt werden. Maßnahmen sind u. a., auf einzelne Verfahrensschritte zu verzichten und eine vorausschauende Planung zu ermöglichen, so dass etwa Leerrohre für spätere zusätzliche Erdkabel-Vorhaben mitgeplant werden können. Mit der Novelle werden der Stromnetzausbau beschleunigt, die materiellen Umweltstandards gewahrt sowie die Öffentlichkeit weiterhin frühzeitig umfassend eingebunden.</p>	<p>In Kraft seit 17.05.2019.</p>
<p>106. Vorausschauendes Controlling des Netzausbaus</p>	<p>Ein vorausschauendes Controlling für Netzausbaumaßnahmen identifiziert mögliche Verzögerungen beim Netzausbau frühzeitig und lässt Schritte einleiten, um Verzögerungen zu verhindern. Die zentralen Akteure (Bund, Länder, Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreiber) gehen damit gemeinsam Verzögerungen beim Netzausbau an.</p>	<p>Laufend.</p>	<p>Am 20.12.2019 von der Bundesnetzagentur bestätigt.</p>
<p>107. NEP 2019 – 2030</p>	<p>Auf der Grundlage des Szenariorahmens haben die Übertragungsnetzbetreiber den notwendigen Netzausbau bestimmt. Die Ergebnisse haben sie in Entwürfen für einen gemeinsamen Netzentwicklungsplan (NEP) zusammengefasst. Die Bundesnetzagentur hat die Entwürfe konsultiert, einen Umweltbericht erstellt und den NEP bestätigt.</p>	<p>Der NEP enthält alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die in 10 bis 15 Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind. Zudem berücksichtigt er das höhere Ausbauziel für erneuerbare Energien von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch.</p>	<p>Geplant für 1. Halbjahr 2020.</p>
<p>108. Änderung Bundesbedarfsplangesetz</p>	<p>Die Bundesnetzagentur hat den bestätigten NEP an die Bundesregierung übermittelt. Er dient nun als Entwurf eines Bundesbedarfsplans. Die Bundesregierung ist dazu verpflichtet, mindestens alle vier Jahre einen solchen Entwurf dem Bundesgesetzgeber zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>Wesentlicher Teil des Bundesbedarfsplans ist eine Liste künftiger Höchstspannungsleitungen. Für die darin aufgeführten Vorhaben sind mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vor- dringliche (Ausbau-)Bedarf verbindlich festgestellt. Dies soll die nachfolgenden Verwaltungsverfahren beschleunigen, in denen diese Voraussetzungen nun nicht mehr geprüft werden müssen.</p>	<p>In Kraft seit 06.02.2019.</p>
<p>109. Kapazitätsreserveverordnung</p>	<p>Die Verordnung regelt, wie Kapazitätsreserven in einem Umfang von zunächst 2 GW unvorhersehbare Risiken an den Strommärkten abdecken. Die Kapazitätsreserve nimmt nicht am Strommarktgeschehen teil, sondern springt nur in Ausnahmefällen ein, in denen der Markt Angebot und Nachfrage nicht ausgleicht.</p>	<p>Die Kapazitätsreserve ist Bestandteil eines zusätzlichen Sicherheitsnetzes aus verschiedenen Reserven, das die Bundesregierung auch für unwahrscheinliche und schwer vorhersehbare Ereignisse gespannt hat.</p>	<p>Kabinettschluss geplant für Anfang 2020.</p>
<p>110. Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetzes (KWKG)</p>	<p>Im Rahmen des Energiesammelgesetzes hat der Gesetzgeber Ende 2018 beschlossen, das KWKG zunächst bis 2025 zu verlängern (d. h. Förderung bei Inbetriebnahme bis Ende 2025). Im Rahmen des Kabinettschlusses der Eckpunkte zur Umsetzung der strukturellen Vorschläge der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom 22.05.2019 hat die Bundesregierung zugesagt, Vorschläge zu unterbreiten, erstens das KWKG weiterzuentwickeln und bis 2030 zu verlängern und zweitens den Ausbau der KWK in Süddeutschland mit einem Kapazitätsbonus anzureizen.</p>	<p>Genehmigt am: 08.10.2019. Umsetzung bis spätestens 01.06.2020.</p>	<p>Umsetzung bis spätestens 01.06.2020.</p>
<p>111. Regelarbeitsmarkt</p>	<p>Die Bundesnetzagentur hat mit dem Regelarbeitsmarkt ein neues Konzept der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Beschaffung von Regelernergie genehmigt. Regelernergie sorgt für einen ausgeglicheneren und sicheren Betrieb der Stromnetze. Der Regelarbeitsmarkt setzt geltendes EU-Recht um. Bis zur Einführung des Regelarbeitsmarkts haben die Übertragungsnetzbetreiber Übergangsweise eine technische Preisgrenze als Gebotsobergrenze in den Auktionen für Sekundärregelleistung und Minutenreserve in Höhe von 9.999 Euro/MWh eingeführt. Sie schützt Bilanzkreisverantwortliche vor unbilligen wirtschaftlichen Härten, die andernfalls bei bereits geringen Prognoseungenauigkeiten anfallen könnten.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur hat mit dem Regelarbeitsmarkt ein neues Konzept der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zur Beschaffung von Regelernergie genehmigt. Regelernergie sorgt für einen ausgeglicheneren und sicheren Betrieb der Stromnetze. Der Regelarbeitsmarkt setzt geltendes EU-Recht um. Bis zur Einführung des Regelarbeitsmarkts haben die Übertragungsnetzbetreiber Übergangsweise eine technische Preisgrenze als Gebotsobergrenze in den Auktionen für Sekundärregelleistung und Minutenreserve in Höhe von 9.999 Euro/MWh eingeführt. Sie schützt Bilanzkreisverantwortliche vor unbilligen wirtschaftlichen Härten, die andernfalls bei bereits geringen Prognoseungenauigkeiten anfallen könnten.</p>	<p>Genehmigt am: 08.10.2019. Umsetzung bis spätestens 01.06.2020.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
112.	Verordnung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland (LNG-Verordnung)	Mit der Verordnung hat die Bundesregierung die Rahmenbedingungen für die Errichtung von LNG-Infrastruktur in Deutschland verbessert. Damit stärkt sie die Versorgungssicherheit in Deutschland insgesamt. Die Fernleitungsnetzbetreiber werden verpflichtet, die erforderlichen Leitungen zwischen LNG-Anlagen und dem Fernleitungsnetz zu errichten und die LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz anzuschließen. Die Pflicht zum Netzanschluss besteht nur, soweit und sobald eine LNG-Anlage gebaut wird. Durch eine intelligente Synchronisierung des Baus der Anlage mit der Errichtung des Netzanschlusses und durch eine angemessene finanzielle Kostenbeteiligung des Anlagenbetreibers wird sichergestellt, dass nur Leitungen gebaut werden, die tatsächlich benötigt werden. Die mit der Errichtung des Netzanschlusses von LNG-Anlagen verbundenen Kosten der Fernleitungsnetzbetreiber werden als Investitionsmaßnahme nach der Anreizregulierungsverordnung eingeordnet.	In Kraft seit 20.06.2019.
113.	Energieeffizienzstrategie	Das Energieeffizienzziel der Bundesregierung sieht eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 50 Prozent bis 2050 gegenüber 2008 vor. Um dieses äußerst anspruchsvolle Ziel zu erreichen, müssen in allen relevanten Sektoren deutliche Fortschritte erzielt werden. Die Energieeffizienzstrategie geht daher den Prozess sektorübergreifend an, identifiziert und bündelt die erforderlichen Maßnahmen und Instrumente. Die Strategie ist auf eine Gesamtschau bis 2050 ausgerichtet, fokussiert allerdings zunächst auf einen mittelfristigen Zeitraum bis 2030. Zentral ist die Zusammenstellung kosteneffizienter effektiver Instrumente in einem Aktionsplan „NAPE 2.0“.	Kabinettsbeschluss: 18.12.2019.
114.	Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen	Mit Beginn der Auditrunde 2019/20 wird für Unternehmen mit geringem Energieverbrauch (unter 500.000 kWh/Jahr) ein erleichtertes Online-Auditverfahren eingeführt. Zur Verbesserung der Vollzugstransparenz werden künftig auch Unternehmen mit einem Energieverbrauch über 500.000 kWh/Jahr zur Abgabe einer Online-Energieauditerklärung verpflichtet. Hierbei sind lediglich Eckdaten aus dem Energieauditbericht zu melden. Schließlich müssen Energieauditoren regelmäßig Fortbildungen nachweisen, wodurch die Qualität und somit die Entscheidungsgrundlage für Unternehmen zur Steigerung der Energieeffizienz verbessert werden soll.	In Kraft seit 26.11.2019.
115.	Gebäudeenergiegesetz (GEG)	Der Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes sieht vor, das Energieeinsparrecht für Gebäude durch die Zusammenführung von Energieeinsparungsgesetz, Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu entbürokratisieren und zu vereinfachen. Mit dem GEG werden die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt und die Regelung des Niedrigstenergiegebäudes in das vereinheitlichte Energieeinsparrecht integriert. Die aktuellen energetischen Anforderungen für Neubau und Sanierung gelten fort und werden nicht verschärft. Zudem wird der Quartiersansatz eingeführt.	Kabinettsbeschluss: 23.10.2019.
116.	Steuerliche Förderung Energetische Gebäudesanierung	Die steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum ist als weiteres zentrales Instrument zur Erreichung der Energie- und Klimaziele im Gebäudesektor eingeführt worden. Damit steht eine Alternative zu den bisherigen investiven Förderangeboten für Einzelmaßnahmen bzw. für ggf. schrittweise umfassende Sanierungen zur Verfügung, wie z. B. für den Heizungstausch, den Einbau neuer Fenster und/oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden. Die steuerliche Förderung ermöglicht eine Minderung der Steuerschuld verteilt über drei Jahre und gewährleistet damit zugleich, dass eine Vielzahl von Gebäudebesitzern von der Maßnahme profitiert. Förderfähig sind 20 Prozent der Investitionskosten bis zu einem absetzbaren Höchstbetrag von 40.000 Euro pro begünstigtem Objekt.	In Kraft seit 01.01.2020.
117.	Bundesbericht Energieforschung 2020	Der jährliche Bundesbericht Energieforschung informiert das Parlament und die Öffentlichkeit transparent über die Förderpolitik der Bundesregierung im Bereich Energieforschung. Er stellt die Fortschritte und aktuellen Entwicklungen im Rahmen des 7. Energieforschungsprogramms dar. Der Bericht basiert auf dem zentralen Informationssystem EnArgus, einer Maßnahme des Energieforschungsprogramms der Bundesregierung.	Jährlich im Frühjahr.
118.	Ideenwettbewerb Reallabore der Energiewende	Reallabore der Energiewende sind ein neues Förderformat im 7. Energieforschungsprogramm, das auf die Beschleunigung des Ergebnistransfers von der Energieforschung in die Praxis abzielt. In ihnen werden technische und nichttechnische Innovationen im realen Umfeld sowie im industriellen Maßstab erprobt. Im ersten Ideenwettbewerb wurden 20 Vorhaben ausgewählt, für deren Umsetzung von 2019 bis 2022 Fördermittel in Höhe von 100 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung stehen. Ein Teil der geplanten Projekte benötigt eine neue Förderrichtlinie, die bei der Europäischen Kommission notifiziert werden muss.	Erstes Reallabor ist 2019 gestartet, weitere folgen ab 2020. Notifizierung der neuen Förderrichtlinie bei der Europäischen Kommission für 2020 erwartet.

<p>119. Wasserstoffstrategie der Bundesregierung</p>	<p>Mit Blick auf die immer anspruchsvolleren Herausforderungen bis zur Mitte des Jahrhunderts wird die Dimension des Wasserstoffs noch erheblich an Bedeutung gewinnen. Das gilt es bereits heute zu erkennen und die darin liegenden Chancen in Deutschland, Europa und mit Partnern in der Welt durch Investitionen in Forschung und Innovation sowie Marktanzreizprogramme zu ergreifen. Die Bundesregierung wird daher eine Wasserstoffstrategie vorlegen.</p>	<p>Kabinettsbeschluss geplant für 1. Halbjahr 2020.</p>
<p>120. Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)</p>	<p>Der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NECP) ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU-Verordnung über das Governancesystem für die Energieunion und für den Klimaschutz zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In ihren NECPs stellen die EU-Mitgliedstaaten detailliert dar, mit welchen nationalen Zielen, Beiträgen, Strategien und Maßnahmen sie zur Erreichung der EU-Energie- und Klimaziele 2030 beitragen wollen. Dadurch entsteht eine neue Transparenz und Vergleichbarkeit der Energie- und Klimapolitiken der EU-Mitgliedstaaten, wodurch für Marktteure ein wichtiges Signal der Planungssicherheit gesetzt wird. Die NECP der EU-Mitgliedstaaten sollen den Zeitraum 2021 – 2030 abdecken. In diesem Zeitraum können sie einmalig in 2024 aktualisiert werden. Darüber hinaus werden ab 2023 alle zwei Jahre NECP-Fortschrittsberichte erstellt.</p>	<p>Fortlaufend.</p>
<p><b>F. Europäische Stärken nutzen, Finanzmärkte robust und nachhaltig gestalten</b></p>		
<p>121. Gesetz zur Änderung des Vertrags vom 02.02.2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus</p>	<p>Durch das Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags vom 02.02.2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus geschaffen werden.</p>	<p>Kabinettsbeschluss voraussichtlich zwischen Ende Mai und Mitte Juli 2020. Inkrafttreten voraussichtlich Ende 2020.</p>
<p>122. Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes</p>	<p>Mit dem Gesetz sollen die Änderungen des Vertrages vom 02.02.2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus im ESM-Finanzierungsgesetz nachvollzogen und die parlamentarischen Beteiligungs- und Unterrichtsrechte diesbezüglich angepasst werden.</p>	<p>Kabinettsbeschluss voraussichtlich zwischen Ende Mai und Mitte Juli 2020. Inkrafttreten voraussichtlich Ende 2020.</p>
<p>123. Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012</p>	<p>Einführung der speziellen Regelungen für zentrale Gegenparteien (CCPs) erfolgt mittels eines neuen Unterabschnitts „Sondervorschriften für zentrale Gegenparteien“ im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragsbeendigung: Teilweise oder vollständige Kündigung von Verträgen des CCPs mit seinen Clearingteilnehmern.</li> <li>• Minderung zu zahlender Gewinne: Kürzung von angefallenen Gewinnen, die das CCP an nicht-ausgefallene Clearingmitglieder auszahlen müsste (sogenanntes Variation margin gains haircutting – VMGH), beschränkt auf den doppelten Beitrag des Clearingmitglieds (CM) zum Ausfallfonds des CCPs.</li> <li>• Zusätzlicher Barmittelabruf: Extra Cash Calls, die die Abwicklungsbehörde während des Abwicklungsprozesses jederzeit und neben den zwischen CM und CCP vertraglich vereinbarten Cash Calls ziehen kann, der Höhe nach beschränkt auf den Beitrag des CM zum Ausfallfonds des CCPs.</li> <li>• Schutzbestimmungen für Anteilinhaber, Gläubiger und Clearingmitglieder: Spezieller Ersatzanspruch aufgrund des sogenannten No Creditor Worse Off-Prinzips (NCWO).</li> </ul> <p>Neben den Änderungen des SAG enthält das Gesetz technische Anpassungen des Wertpapierhandelsgesetzes an die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/834 (EMIR REFIT) geändert worden ist.</p>	<p>Kabinettsbeschluss: 04.09.2019. Inkrafttreten bis Ende März 2020 geplant.</p>

Lfd. Nr.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
124.	Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (RL(EU) 2018/843)	<p>Das Gesetz setzt die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (RL(EU) 2018/843) in nationales Recht um. Zudem werden wichtige Verbesserungen bei der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von gesamtstaatlichem Interesse geschaffen und die Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erweitert, um eine effektive Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.</p> <p>Die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind erweitert worden. Die neuen Regelungen sehen im Wesentlichen Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erweiterung des geldwäscherechtl. Verpflichtetenkreises, insbesondere im Bereich virtueller Währungen,</li> <li>• die Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern,</li> <li>• die Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“,</li> <li>• den öffentlichen Zugang zum elektronischen Transparenzregister sowie die Vernetzung der europäischen Transparenzregister,</li> <li>• geeignete Maßnahmen zur Begegnung des Geldwäscherisikos im Immobiliensektor,</li> <li>• automatisierte Abfragebefugnis der FIU auf das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verzeichnisse,</li> <li>• Verbesserung der Information der FIU bei automatisierten Abfragen im Zentralen polizeilichen Informationsverbund Inpol Bund,</li> <li>• Regelung des Zugangs zu technischen Infrastrukturleistungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts.</li> </ul>	Kabinettt: 31.07.2019. Inkrafttreten zum 01.01.2020.
125.	Finanzanlagenvermittler-Aufsichtsbearbeitungsgesetz	Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin. Dazu werden die bisherigen Regelungen der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung weitgehend in das Wertpapierhandelsgesetz übernommen, Anforderungen der BaFin-Aufsicht festgelegt und Übergangsvorschriften vorgesehen.	Inkrafttreten bis 01.01.2021 geplant.
126.	Elektronische Wertpapiere	Die Bundesregierung arbeitet an einem Gesetzentwurf, mit dem im deutschen Zivilrecht die Begebung elektronischer Wertpapiere – zunächst für elektronische Schuldverschreibungen – geregelt werden soll.	Umsetzung in dieser Legislaturperiode.
127.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU (CRD V) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/879 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU (BRRD II).	<p>Nationale Umsetzung des sogenannten Bankenpakets in KWG und SAG.</p> <p>Das Bankenpaket besteht aus einer Reform der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung von Banken (Capital Requirement Directive, CRD V, und Capital Requirement Regulation, CRR II) und zur Sanierung und Abwicklung von Banken (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD II). Die CRR/CRD-Regeln setzen zahlreiche Regelungen des internationalen Baseler Standards in europäisches Recht um. Zudem können in Zukunft kleine und weniger komplexe Banken von administrativen Erleichterungen und weniger bürokratischem Aufwand profitieren. Darüber hinaus wurden auf Grund des strikten Förderauftrags die Landesförderbanken aus dem Anwendungsbereich der europäischen Bankenregulierung herausgenommen. Wichtige Fortschritte konnten bei der Konkretisierung der Verlustpuffer in der BRRD erzielt werden, die Banken künftig für Krisenzeiten aufbauen müssen. Zusätzlich wurde für größere Banken eine Anforderung zur Höhe der aufzubauenden Verlustpuffer in Höhe von acht Prozent der Bilanzsumme eingeführt.</p>	Umsetzung bis Ende 2020 geplant.
<b>G. Offene Märkte fördern, international vergleichbare Wettbewerbsbedingungen sichern</b>			
128.	Entwicklungsinvestitionsfonds (EIF)	Der Entwicklungsinvestitionsfonds stärkt Handel und Investitionen in Afrika. Er hat drei Säulen: In der ersten Säule stellt die Bundesregierung über „AfricaConnect“ deutschen und europäischen Unternehmen Darlehen zwischen 750.000 und 4 Millionen Euro für Investitionen in Afrika zur Verfügung. In der zweiten Säule „AfricaGrow“ wird Eigen- und Wagniskapital in wachstumsstarke afrikanische KMUs und Start-ups, insbesondere in Compact-with-Africa-Ländern, investiert. Das Wirtschaftsnetzwerk Afrika unterstützt als dritte Säule deutsche Unternehmen mit gebündelten Informationen zu Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit sowie Beratungsleistungen zur Umsetzung von Geschäftschancen.	AfricaConnect: seit 04.06.2019. AfricaGrow: Fondsgründung im November 2019, erste Investitionen in Zielfonds in Q1/Q2 2020. Wirtschaftsnetzwerk Afrika: laufend.

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <p>129. Reformpartnerschaften mit afrikanischen Ländern</p>                        | <p>Als bilateralen Beitrag zur G20-Initiative „Compact with Africa“ fördert die Bundesregierung Reformpartnerschaften mit sechs afrikanischen Ländern. Über die drei bestehenden Reformpartnerschaften mit Côte d’Ivoire, Ghana und Tunesien hinaus wurden zusätzliche Reformpartnerschaftsabkommen mit Äthiopien, Marokko und Senegal unterzeichnet. Die Partnerschaft im Senegal zielt auf Reformen in den Bereichen Arbeitsrecht, Landrecht, KMU-Förderung und Berufsbildung. In Marokko liegt der Fokus auf Reformen des Finanzsystems (finanzielle Inklusion, Kapitalmarktentwicklung und Finanzsystemstabilität). In Äthiopien geht es um die Förderung des Privatsektors.</p>  | <p>Umsetzung der drei neuen Reformpartnerschaften ab Anfang 2020.</p> |
| <p>130. Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016 – 2020 (NAP)</p> | <p>Mit dem NAP hat die Bundesregierung den Rahmen zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland geschaffen. Gut 50 regierungsseitige Maßnahmen sollen bis 2020 umgesetzt werden und beziehen sich unter anderem auf die kohärente Berücksichtigung der NAP-Anliegen in der Ausgestaltung der bi- und multinationalen Wirtschaftsbeziehungen, der Entwicklungs- und Außenpolitik und der staatlichen Förderpolitik von Unternehmen. In Bezug auf das NAP-Monitoring begann ab 2018 jährlich eine Erhebung zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt durch Unternehmen. Auf dieser Grundlage wird überprüft, ob mindestens 50 Prozent aller in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten bis 2020 die Elemente menschenrechtlicher Sorgfalt in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.</p> | <p>Beschluss und Umsetzung in den Jahren 2016 – 2020.</p>             |

# Abkürzungsverzeichnis

AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	EU	Europäische Union
AHK	Außenhandelskammer	EuGH	Europäischer Gerichtshof
BA	Bundesagentur für Arbeit	EZB	Europäische Zentralbank
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
BBiG	Berufsbildungsgesetz	FuE	Forschung und Entwicklung
BEG	Bürokratieentlastungsgesetz	G7	Gruppe der sieben größten Industrienationen
BEHG	Brennstoffemissionshandelsgesetz	G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting	GINSEP	German Indian Startup Exchange Program
BICC	Budgetary Instrument for Convergence and Competitiveness	GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
BIP	Bruttoinlandsprodukt	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BKI	Bürokratiekostenindex	GRW	Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
CAC	Collective Action Clauses	GTAI	Germany Trade & Invest
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
CRD	Capital Requirement Directive	HwO	Handwerksordnung
CRR	Capital Requirement Regulation	IGF	Industrielle Gemeinschaftsforschung
DLR	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt	IPCEI	Important Project of Common European Interest
ECOFIN	Rat für Wirtschaft und Finanzen	IT	Informationstechnologie
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	JG	Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	JWB	Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung
EFSD	Europäischer Fonds für Strategische Investitionen	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
EIB	Europäische Investitionsbank	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
EITI	Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft	KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
ESF	Europäischer Sozialfonds	MFR	Mehrjähriger Finanzrahmen
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus	NAP	Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte
ESSR	Europäische Säule sozialer Rechte	NKS	Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze
EStG	Einkommensteuergesetz		
ETS	Emissions Trading System		



OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
PV	Photovoltaik
SDG	Sustainable Development Goal
SGB	Sozialgesetzbuch
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
TKG	Telekommunikationsgesetz
Tz	Textziffer
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
WTO	World Trade Organization
ZIM	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand

# Stichwortverzeichnis

5G, -Netze, -Frequenzen	8, 16, 30, 32, 80	Erneuerbare Energien	44, 47 f., 52, 96 ff.
Afrika	62, 64 f., 100 f.	Erwerbsbeteiligung	38 f.
Agenda 2030	13 f., 27, 29, 37, 42, 44, 63	Erwerbstätige, -nquote	37, 68, 76, 78
Allianz für Aus- und Weiterbildung	12, 38, 92	Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	56
Arbeitslosigkeit, Langzeit-	32, 37 ff., 71, 74, 94	Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)	12, 54, 99
Arbeitsmarkt, -politik	7, 12 f., 36 ff., 56 f., 67, 71, 73 ff., 97	Europäische Säule sozialer Rechte (ESSR)	56
Ausbildung	20, 25, 38 ff., 65, 83, 92 ff.	Europäisches Semester	56
Ausschreibungen	20, 47 f., 96	Fachkräfte, -einwanderung, -sicherung	7, 9, 12 f., 33, 36 ff., 42, 73, 88, 92 f.
Außenwirtschaftsförderung	64, 100	Familie und Beruf, Vereinbarkeit	12, 39, 92
Bankenunion	12, 59 f.	Finanzmärkte	52, 57 ff., 99
Base Erosion and Profit Shifting (BEPS)	36	Finanzpolitik	7, 9, 28 f., 90
Batterie, -technologie, -zellproduktion	8, 18, 24 f., 86	Finanzstabilität	12, 52, 57 f., 60
Berufsausbildung	12, 40, 92	Forschung und Entwicklung (FuE)	7, 17, 24, 27, 35, 51, 73, 85, 87, 91
Beschaffung	18 f., 49, 63, 82, 97	G7	61 f.
Bildung, -ssystem	38 f., 57, 92 f.	G20	24, 52, 61 f., 65, 101
Binnenmarkt	10 f., 22, 36, 52 ff., 56, 85	GAIA-X	21 f., 84
Bioökonomie, -strategie	24, 86	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), GWB-Novelle	8, 18, 81 f.
Blockchain, -strategie	8, 21, 49, 84	Globalisierung	13, 32, 53, 61, 89
Breitband, -ausbau, -netze	8, 16, 33, 80	Handelspolitik	61
Brexit	7, 36, 52, 56 f., 60, 68, 70 f., 92	Hightech-Strategie	28, 89
Bruttoinlandsprodukt	7, 15 f., 27 f., 67 f., 70, 73, 75 ff.	Industrie 4.0	21, 24, 86
Bundeshaushalt	8 f., 16, 21, 29 f., 32	Industriepolitik	13, 23, 53
Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)	32 f.	Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)	28
Bürokratie, -abbau, -entlastung	7, 13, 20, 25, 54, 82 f.	Investitionsгарantien	64
CO <sub>2</sub> , -Emissionen, -Einsparungen	17, 24, 35, 44 ff., 51, 81, 86, 95 f.	Investitionsprüfung	64
Datenethikkommission	22, 84	Investitionsschutz	13, 61, 63
Dateninfrastruktur	8, 21 f.	IT-Sicherheit, -sforschung	23 f., 26, 58, 84
Demografischer Wandel, Demografische Entwicklung	7, 12, 32 ff., 38, 40 ff., 52	Kapitalmarktunion	52, 60
Dekarbonisierung	9, 24, 85 f.	Klimaschutz, -wandel, -ziele	9 f., 12 f., 17 f., 23 f., 29 f., 32, 34, 43 ff., 50 ff., 56, 58, 62, 83, 85 f., 88 f., 95 f., 98 f.
Digitalisierung	8 f., 15, 18, 20 f., 23, 26, 28 f., 33, 36, 42, 49, 51 ff., 56, 58, 62, 73, 81, 83, 85, 94	Klimaschutzprogramm 2030	17 f., 30, 32, 35, 37, 43 ff., 50 f., 58, 95 f.
Digitale Binnenmarktstrategie	22, 85	Klimaschutzplan 2050	9, 13, 17
Digitale Infrastruktur	8, 15 f., 29, 31 f.	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	26, 34, 53, 65, 100 f.
Digitaler Wandel	8, 12, 15, 21, 23 f., 83	Kohleausstieg	9, 29, 32, 34, 44, 47, 49, 96
EEG, Erneuerbare-Energien-Gesetz	48, 96	Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“	9, 34, 47, 96 f.
Elektromobilität	17 f., 30, 35, 81, 91	Konjunktur	7, 15, 29, 67 ff.
E-Mobilität	25	Konsum, -ausgaben	67, 70 f., 74 ff., 86
Emissionshandel	9 f., 14, 44 ff., 95	Künstliche Intelligenz	8, 17, 21 ff., 62, 83 f., 86, 90
Energieeffizienz, -maßnahmen	9, 44, 50 ff., 98		
Energieforschung, -sprogramm	51, 98		
Energieversorgung	44, 51, 56, 95		
Energiewende	9, 15, 25, 44, 46, 48 f., 51, 62, 95, 98		
Energie- und Klimapolitik	44, 52, 95, 99		

MFR (Mehrjähriger Finanzrahmen)	11, 34, 52, 55 f.	Wettbewerbsfähigkeit	7 ff., 12, 22 ff., 28, 34 f., 44, 53 ff., 61
Mittelstand	21, 25 ff., 33, 35, 53, 61, 64, 83, 88 f.	Wettbewerbsrecht	8, 18 f., 81 f.
Mobilfunk, -strategie	8, 16, 30 ff., 80	Wettbewerbsregister	19, 82
Nachhaltigkeit	8, 12 ff., 24 f., 27, 29, 34, 37, 42, 44, 58 ff., 63, 86, 89	Wirtschafts- und Währungsunion	10, 12, 52 ff., 55
Nationaler Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte	65, 101	Wohnungsbau	13, 31 f., 43, 73, 91, 95
Nachhaltigkeitsstrategie, Deutsche	13 f., 27, 29, 37, 42, 44, 63	Wohnraum, -offensive	42 f., 73 f., 95
Netzausbau	16, 48 f., 80, 97	WTO	13, 61 ff.
Pflege, -berufe	42, 85, 94	Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)	28, 33, 89
Photovoltaik	46 ff., 96		
Quantentechnologie	25, 87		
Reallabore	9, 23, 51, 84, 98		
Rohstoff, -e, -versorgung	8, 24 f., 64		
Rüstungsexporte	65		
Sachverständigenrat (SVR)	6, 23, 27, 29, 33, 35 ff., 39 f., 42, 44, 51, 58, 64, 68, 70		
Sektorkopplung	49, 51		
Soziale Marktwirtschaft	40, 52		
Sozialversicherung	12 f., 35, 40 f., 75, 91, 93		
Sprunginnovationen	28, 90		
Städtebau, -förderung	13, 43		
Start-ups	25 f., 28, 65, 87 ff., 100		
Steuern, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer	7 f., 20, 25, 29, 31 f., 34 ff., 41, 67, 75, 82		
Stromerzeugung, -versorgung	44, 46, 49, 96		
Stromnetzausbau	48, 97		
Strukturwandel	9, 12, 28, 33 f., 38 f., 47, 51, 85, 90, 92, 96 f.		
Strukturpolitik	34		
Teilhabe, -chancen	8, 39, 42		
Tourismus	34		
Transferinitiative	28, 90		
Treibhausgas, -emission	9 f., 14, 23 f., 28, 34, 44 f., 46, 58, 91, 95		
Unternehmensgründungen	7, 26, 88		
Vergaberecht	18, 82		
Vergabestatistik	19, 82		
Verkehr, -infrastruktur	9, 16 f., 44 f., 69, 80 f., 83, 95		
Versorgungssicherheit	44, 47, 49, 52, 98		
Wagniskapital	7, 27, 88, 100		
Wettbewerbsbedingungen	13, 23, 42, 52, 57, 60 f., 63, 100		





